This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STANFORD LIBRARIES

Die pragmatische Sanktion

mit besonderer

Rücksicht auf die Länder der Stephanskrone

Neues zur Entstehung und Interpretation 1703—1744

Von

Privatdozent Dr. Gustav Turba

Separatabdruck aus der Österr.-Ungar. Revue. 34. Bd., 1906, Heft 1, 2, 3, 4 u. 5/6

Wien, 1906

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

I., Kohlmarkt 20

JN1625
T8

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	1— 2
I. Die Hausgesetze und ihre Anerkennung in den Renuntiationen	2— 31
II. Die landesgesetzlichen Garantien der pragmatischen Sanktion in den außerungarischen Gebieten der Monarchie	31— 51
III. Die Länder der Stephanskrone:	
1. Fiume	51— 53
2. Siebenbürgen	53— 72
3. Kroatien und Slavonien	72— 79
4. Ungarn:	
A. Die Magnatenkonferenzen von 1712	79— 91
B. Die Entstehung der beiden Thronfolgeartikel	91—122
:n tritt Ungarns Recht der Königswahl wieder in Kraft?	122—130
	130—131

Anhang:

1. Die geheime österreichische Hofkanzlei an die königlich ungarische Hofkanzlei. Wien, 19. Jänner 1720	131—134
2. Annahme der Hausgesetze durch den siebenbürgischen Landtag. Hermannstadt, 30. März 1722	134—138
3. Königliche Konfirmation. Wien, 30. Dezember 1723	138—141
4. Joh. Georg v. Mannagetta an Graf Philipp Ludwig v. Sinzendorf. Preßburg, 18. Juni 1722	141—142
5. Joh. Georg von Mannagetta an Freiherrn Theodor von Imbsen. Preßburg, 18. Juni 1722	142—143
6. Joh. Georg von Mannagetta an den Kaiser. Preßburg, 19. Juni 1722	143—149
7. Joh. Georg v. Mannagetta an Theodor von Imbsen. Preßburg, [22.] Juni 1722	149—150
8. Joh. Georg v. Mannagetta an den Grafen Philipp Ludwig von Sinzendorf. Preßburg, 24. Juni 1722	150—153
9. Graf Alexander Károly's Gutachten. Preßburg, zirka 22. Juni 1722	153—156
10. Protokoll über die Palatinal-Konferenz in Preßburg vom 26. Juni 1722	156—160
11. Johann Georg von Mannagetta an den Kaiser. Preßburg, 28. Juni 1722	160—164
12. I. Beilage	164—165
13. II. „	165—168

Seite

14. Rede Franz Szluhas in der unteren Tafel, 30. Juni 1722 . . 168—174
15. Die I. Reichstagssitzung vom 30. Juni 1722, nach der Aufzeichnung des Bischofs von Neutra . . . . . 174—176
16. Die I. Reichstagssitzung vom 30. Juni 1722, nach Mannagettas Brief an Freiherr Theodor von Imbsen 176
17. Die I. Reichstagssitzung vom 30. Juni 1722, nach [Szluhas] Bericht an den Kaiser . . . . . 177—178
18. Nuntiaturbericht aus Wien, 4. Juli 1722 . . . . . 178—179
19. II. (gemeinsame) Sitzung beider Tafeln am 6. Juli 1722, nach einer Aufzeichnung des Bischofs von Neutra . . . . . 179—180
20. III. (gemeinsame) Sitzung beider Tafeln vom 8. Juli 1722. Königliche Botschaft . . . . . 181—183
21. IV. Reichstagssitzung vom 11. Juli 1722 183
22. V. „ „ 13. Juli 1722 184
23. VI. „ „ 16. Juli 1722 . . . . . 184—186
24. VII. „ „ 17. Juli 1722 . . . . . 186—188
25. Die Thronfolgeartikel in der am 17. Juli 1722 dem Kaiser feierlich überreichten und von ihm angenommenen Fassung . . . . 188—195
26. Joh. Georg von Mannagetta an Theodor Freiherr von Imbsen. Preßburg, 7. August 1722 195
27. Der ungarische Reichstag an Kaiser Karl VI. Preßburg, 28. September 1722 . . . . . 195—196
28. Aus Mannagettas Äußerungen zu den ersten 67 Gravaminalartikeln vom 10. Oktober 1722 . . . . . 196—198
29. Der Kaiser an den ungarischen Reichstag. Wien, 18. Februar 1723 198—199

Nachträge und Verbesserungen 201

Die pragmatische Sanktion

mit besonderer Rücksicht auf die Länder der Stephanskrone. Neues zur Entstehung und Interpretation 1703—1744.

Vorwort.

„Jedermann verlangt nach objektiver Geschichtsdarstellung, meint aber nur jene, die seinem Herzen wohltut".

Zwiedineck-Südenhorst, „Deutsche Geschichte", Einleitung zum III. Bd. Stuttgart und Berlin 1905.

Im Sinne dieses Zitates jemandes Herz zu erfreuen, kann nicht zu meinen Pflichten gehören. Wer in meiner Darstellung nach historischen Beweisen für einen bestimmten „Parteikatechismus" sucht, dürfte eventuell sehr enttäuscht werden; denn auch sein politischer Gegner könnte solche finden. Ich weiß, daß ich es damit vielen nicht recht machen werde. Ich mache mich auch darauf gefaßt, daß ich wie andere, die sich in die Öffentlichkeit wagen, Mißdeutungen ausgesetzt sein werde. Ein angesehenes deutsches Mitglied des Herrenhauses hat mir nach erster Begegnung lächelnd eingestanden, daß es nach der Lektüre von Ausführungen über Geschichte der böhmischen Thronfolge zuerst gemeint habe, ich müsse ein Tscheche sein. Erst bei zweiter Prüfung habe es gefunden, daß ich es doch nicht sei, daß meine Darlegungen vielmehr nicht auf bestimmter Landsmannschaft sondern auf wissenschaftlicher Überzeugung beruhen müßten. Wie wenige prüfen aber zweimal!

Das Neue, das ich hauptsächlich durch Arbeit in Archiven gefunden habe, glaube ich der Öffentlichkeit nicht vorenthalten zu sollen, weil

es sich auf die rechtlichen Fundamente der Monarchie des Hauses Österreich bezieht und weil es geeignet ist, die bisherige Kenntnis von den Absichten der Gesetzgeber bedeutend zu erweitern und Positives an Stelle widersprechender und wissenschaftlich unfruchtbarer Interpretationen zu setzen. Was die nichtungarischen Länder der Monarchie betrifft, so wurde auf die Mitteilung von Detail, das über den Wortlaut der Garantien der pragmatischen Sanktion hinausgeht, verzichtet und mit Absicht nur dasjenige aufgenommen, was zum völligen Verständnis der Verhandlungen mit den Ländern der ungarischen Krone nötig schien. Bei anderer Gelegenheit werde ich eine Geschichte der bezüglichen Landtagsverhandlungen folgen lassen.

Hoffentlich wird man es billigen, daß ich im Anhange den Urtext von Urkunden und Akten veröffentliche, die für die gesetzliche Ordnung der Thronfolge in Ungarn wichtig waren oder den Gang der Verhandlungen darlegen. Was bei den deutschen Stücken wünschenswert war, war bei den lateinischen unabweisliche Pflicht: Schon zu oft hat die auch für einen gewohnten Leser sehr schwierige Diktion des Kanzleilatein dieser Zeit Irrtümer und Mißverständnisse hervorgerufen. Ich habe mich bemüht, in Anmerkungen dem Leser den Weg in den labyrinthischen Satzungetümen zu zeigen.

Ich erfülle am Schlusse eine angenehme Pflicht, indem ich allen denjenigen Herren, die meine Arbeit gefördert haben, besonders aber den Herren Beamten der Wiener Archive, ferner der Archive von Budapest und Agram, endlich der Bibliotheken Wiens und Budapests hiermit auch öffentlich herzlich danke.

Wien, im November 1905.

Der Verfasser.

I.

Die Hausgesetze und ihre Anerkennung in den Renuntiationen.

Daß die Regierung der Länder und alle damit verbundenen Herrscherrechte und Einkünfte als ein „Fideikommiß oder Majorat" der Dynastie nach Primogenitur vererbt werden müßten, hatte Kaiser Ferdinand II. in seinen testamentarischen Verfügungen vom 10. Mai 1621 und vom 8. August 1635 zunächst für seinen eigenen Mannsstamm[1]) hausgesetzlich bestimmt. Dadurch

[1]) 1635: „Insgesamt auf den ältisten Deszendenten nach Art und Anweisung des iuris primogenituraе oder majoratus fallen und verstammet

hatte er hausgesetzliche Thronfolgebestimmungen seines Vaters, des Erzherzogs Karl, von 1584 bloß bestätigt und ergänzt. Von Erzherzog Karl war am 1. Juni 1584 Katholizismus für eine Bedingung der Sukzessionsfähigkeit erklärt und war ferner festgesetzt worden, daß das Vorrecht des Erstgeborenen, durch Ableben vor dem regierenden Vater, der Nachkommenschaft des Vorverstorbenen nicht verloren gehen dürfe.[2]) Ferdinand II. verfügte noch, daß die Primogeniturfukzession für alle Generationen und Zeiten und für alle auch künftigen Erwerbungen seiner eigenen Nachkommen zu gelten habe und daß keine spätere hausgesetzliche Verfügung, kein Heirats- oder anderer Vertrag mehr eine Ländertrennung herbeiführen dürfe. Von besonderer Wichtigkeit war die Stelle des Kodizills von 1635, worin Ferdinand II. sagt, es sollten „diesem von Uns aufgerichten(!) Majorasco" (Majorat) „einverleibt und unterworfen" sein: „auch all die Fürstenthumb, Land und Leute, Markgraff-, Graff- und Herrschaften, Stuck und Gütter", die Ferdinand II. „künftig durch Erbschaft anfallen oder in ander weeg, wie es sich immer zutragen und begeben möchte, zustehen", und die er „iure belli" und „inskünftig quocunque legitimo modo et iusto titulo erobern" und an sich „bringen möchte". Im Zusammenhang damit, daß die Primogenitur und Unteilbarkeit für alle Zeiten und Generationen gelten sollte, kann man trotz der Fassung an „Uns bringen" behaupten, daß auch das, was die regierenden Nachkommen Ferdinands II. an Land, Leuten und Herrscherrechten seit 1635 erworben haben, zusammen mit den früheren Gebieten der Dynastie gemäß den Verfügungen

---

werden soll". 1621: „allein inne haben, regieren, herrschen, genießen". — Sollten „alle unsere Söhne und Deszendenten ohne männliche eheliche Leibeserben .... hinscheiden .... alsdann .... auf unseren ältesten Bruder oder desselben eheliche männliche Linie".

[2]) Der Rezensent des „Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern, Wien 1903", im Monatsblatt des Vereines für Landeskunde in Niederösterreich, Nr. 21/22 (Ferdinand Kogler) meint, daß dessen Verfasser in dieser Bestimmung zugunsten des Sohnes eines verstorbenen primogenitus mit Unrecht eine neue Interpretation des Privilegium maius erblicke, weil diese Bestimmung „schon im Wesen der Primogeniturfolge" liege. Aber *πάντα ῥεῖ* kann man auch von der oft abwechselnd vor- und rückschreitenden geschichtlichen Entwicklung sagen. Diese Entwicklung läßt sich ebensowenig wie die naturwissenschaftlichen Erscheinungen immer in ein post hoc ersonnenes, starres logisches Schema eingezwängt denken, so bequem es auch für Lehrende und Lernende sein mag. In den Niederlanden galt z. B. Primogeniturfolge und trotzdem nicht überall Repräsentationsrecht, d. h. Kinder eines vorverstorbenen primogenitus konnten dessen Vater nicht überall folgen. Daß

Ferdinands II. ein unteilbar zu beherrschendes und unteilbar weiter zu vererbendes Ganzes: ein Universalfideikommiß bilden sollte. Nicht anders als ein Majorat oder Fideikommiß eines reichsadeligen oder landadeligen Hauses wurde die Gesamtheit der Länder und der mit ihrem Besitze verbundenen Herrscherrechte vererbt; sie sollten ein Patrimonialgebiet bilden, wie denn dieser Ausdruck tatsächlich gebraucht wurde. In Urkunden des Jahres 1703 bezeichnete z. B. Kaiser Leopold I. Belgien wiederholt als „antiquum inclytae Domûs Nostrae patrimonium"; auch die „engere Konferenz" Kaiser Karls VI. sprach 1712 von den „Patrimonialkönigreichen und -Landen".[3]) Dem Universalfideikommiß des Hauses Österreich wurde von Kaiser Leopold I. 1665 auch Tirol und Vorderösterreich „einverleibt". Denn die „ewige Primogeniturordnung des Hauses Österreich" hatte Ferdinand II. auch bei seinem Bruder Leopold in Teilungsverträgen mit ihm zur Anerkennung gebracht: der erlöschende Mannsstamm des jüngeren Leopold sollte von dem des älteren Ferdinand II. beerbt werden können. Das Umgekehrte sollte eintreten, wenn Ferdinands II. Mannsstamm vor dem Leopolds ausstürbe.[4]) Kaiser Ferdinands II. Enkel Kaiser Leopold I. beerbte darum den tirolisch-vorderösterreichischen Zweig der Dynastie nicht allein auf Grund der Reichsbelehnung des spanisch-deutschen Gesamthauses Österreich[5]), sondern auch auf Grund der

es nicht überflüssig war, diese Bestimmung als neuen Schritt in der Entwicklung des Primogeniturgedankens im Herrscherhause hervorzuheben, zeigt die Geschichte des Kampfes um ein Vorrecht des Ältesten des Gesamthauses Österreich im XV. Jahrhundert und zeigt auch die Geschichte der böhmischen Thronfolge. Kaiser Karl IV. hatte 1356 und 1376 für nötig gefunden zu erklären, daß der Enkel eines vorverstorbenen Erstgeborenen des regierenden Erblassers gegenüber dem ältesten Sohne eines vorverstorbenen Zweitgeborenen zurücktreten müsse: „namque filius secundogeniti paterno stipiti propinquior quam nepos primogeniti". Geschichte des Thronfolgerechtes, S. 130 f., 246, 257 Anm. 2, 379 f. Auf der anderen Seite hätte nach demselben Grundsatze Ludwig XV. von Frankreich seinem Urgroßvater Ludwig XIV. gar nicht folgen können.

[3]) In den unten erwähnten Urkunden vom 5. und 12. September 1703 und und bei Kukuljević, Jura Croatiae, Zagabriae 1862, II, S. 109.

[4]) Siehe oben Anm. 1. Im Testamente von 1621 heißt es auch: „Die völlige Succession .... auf Unseren ältesten Bruder (Leopold) oder desselben eheliche männliche Linie vermög .... der von Uns .... von neuem eingeführten, hiemit nochmalen stabilierten Primogenitur-Erbgerechtigkeit".

[5]) Gesch. des Thronfolgerechtes, S. 205, Anm., 206 f. Ein gedrucktes Bestallungsdiplom Kaiser Leopolds I. für den wirklichen geheimen Rat Grafen Karl Casati vom 31. Jänner 1696 spricht z. B. von: „in utramque Augustam Domum Nostram Austriacam collata servitiorum obsequia". Wien, Staatsarchiv, Kor-

hausgesetzlichen Primogenitururordnung mit dem Rechte gegenseitiger Beerbung der Mannsstämme.

Den spanisch-italienisch-belgischen Länderkomplex (samt den Kolonien) der spanischen Linie des Hauses Österreich konnte Kaiser Leopold I. nur auf Grund spanischer und niederländischer Thronfolgegesetze, die untereinander übereinstimmten[6]), von den Hausgesetzen jedoch verschieden waren, beanspruchen. Seinen Erbanspruch konnte er besser als Abkömmling einer näher berechtigten spanischen Erbanwärterin (seiner Mutter), denn als Mitglied der deutschen Linie des Hauses erheben und begründen. Nach spanischer Thronfolge hatte nämlich die Tochter eines söhnelosen spanischen Königs in der Thronfolge Vorrecht selbst vor einem Bruder des Erblassers. Wiederholt hat

---

respondenz des Prinzen Eugen, 84 a. Für die Reichsbelehnung auch des spanischen Zweiges des Hauses Österreich mit den österreichischen Gebieten würde dies zwar ebensowenig wie der Name „Anna von Österreich", der spanischen Gemahlin Ludwigs XIII. von Frankreich, oder der Erzherzogstitel auch der spanischen Könige und Infanten beweisend sein. Wohl aber drückt die Rechtseinheit des Hauses dem deutschen Reiche gegenüber Kaiser Rudolfs II. Vertrag mit Herzog Friedrich von Württemberg von 1599 aus, wo es heißt, die Sukzessionsanwartschaft auf das Reichslehen Württemberg, das seit 1534 in die Reichsbelehnung des Hauses Österreich einbezogen war, und der Erbanfall nach dem Aussterben des württembergischen Mannsstammes solle zustehen: „Dem ganzen löblichen Haus Österreich, das ist denen von beeden Herren gebrüder weiland Kaiser Karl V. und Kaiser Ferdinanden herrierenden Linien". Der jeweils älteste Erzherzog der deutschen Linie wurde noch 1663, wie es früher geschehen war, belehnt „insgemein von unseres gesambten löblichen Hauses Österreich wegen". Schon 1530 war von Kaiser Karl V., trotzdem er schon 1522 die alt-österreichischen Gebiete an Ferdinand und seine Nachkommen abgetreten hatte, die Reichsbelehnung erteilt worden: „In aller Unser (Karls V.) und Seiner Lieb (Ferdinand) Erben statt". Ob Ferdinand Kogler a. a. O., angesichts dieser schon 1903 publizierten Beweise im Rechte war, die Mitbelehnung der spanischen Habsburger mit den österreichischen Ländern voreilig als „erfunden" zu bezeichnen, möge der Leser entscheiden. Gesch. des Thronfolgerechtes, S. 163 ff. Auf andere Bemerkungen Koglers komme ich bei anderer Gelegenheit zurück. Wer Arpaden 1302 aussterben läßt und König Rudolf I. dreimal (S. 6 und 7 a. a. O.) „Kaiser" nennt, darf nicht so überlegen tun.

[6]) „Gesch. des Thronfolgerechtes", S. 365 ff., 380, und „Über das Rechtsverhältnis der Niederlande zum Deutschen Reiche", Wien, Karl Fromme, 1903, 14. Luftkandl, „Kaiser und König", S. 92 a (im „Österr. Staatswörterbuch" und als Separatabdruck, hier ausführlicher, darum im folgenden immer dieser zitiert), glaubt irrigerweise an unbedingten Männervorzug in Spanien. S. 95 b muß es dort heißen: Ferdinands „Tochter" statt „Schwester" als Ahnfrau des erbansprechenden bayerischen Kurfürsten.

Kaiser Leopold I. auf dieses sein Erbrecht und auf die zwischen spanischer und hausgesetzlicher Thronfolge bestehende Verschiedenheit besonders in Urkunden vom September 1703 hingewiesen.[7])

Die „spanische Monarchie“[8]) mit Belgien hätte Kaiser Leopold I. als eine ihm nach spanischer Thronfolge gebührende „Erbschaft“, den Hausgesetzen Ferdinands II. gemäß, dem Universalfideikommiß des Hauses Österreich einverleiben sollen. Er tat es aber nicht, wohl hauptsächlich aus Rücksicht auf seine ihm unentbehrlichen Verbündeten im spanischen Sukzessionskriege. Denn diese kämpften weniger für seine eigenen Erbrechte als für das europäische Gleichgewicht, das durch eine derartige Einverleibung empfindlich gestört worden wäre.

Der Verzicht auf diese Einverleibung geschah hausgesetzlich in einer Reihe von größtenteils geheimen Vereinbarungen und unter geheimen Bedingungen vom 5. und 12. September 1703. Die darüber ausgestellten Urkunden sind bisher größtenteils unbekannt geblieben. Ganz unbekannt waren die Originalurkunden vom 5. September 1703, welche im Direktionszimmer des k. u. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien unter besonderem Verschlusse gehalten werden und die ich infolge liebenswürdigen Entgegenkommens der Direktion dieses Archivs zum ersten Male benutzen durfte. Der „Staatsrat“[9]) Johann Friedrich Freiherr von Seilern verfaßte diese Urkunden in

---

[7]) Transferentibus Nobis (Leopold der Erste) hodie una cum .... Josepho .... in alterum filium Nostrum .... nunc Hispaniarum et Indiarum Regem Carolum III. Monarchiam Hispanicam .... ad Nos devolutam. — In cunctis Nostris .... regnis — in omnibus .... Nostris aliis regnis .... zum Unterschiede von den „regna Hispaniae“ — Immutationem (in Hispania successionis) .... iuxta huius leges post Nos filio Nostro primogenito .... Josepho .... resultantem. Pactum mutuae successionis vom 12. Sept. 1703. Monarchia Hispanica secundum huius usitatas hactenus leges avitasque sanctiones post Nos ad eundem nostrum primogenitum eiusque posteros pertinere debeat .... Nullā successionis Hispanicae hactenus longe diversae habitā ratione .... Geheime Vereinbarungen vom 5. September 1703. Siehe unten Anm. 33.

[8]) Nach diesem Muster kam noch in Kaiser Leopolds I. letzten Jahren der Ausdruck „Monarchie“ des Kaisers und „Monarch“ in Gebrauch. Bidermann, „Gesch. der Gesamtstaatsidee“, Innsbruck, 1889, II, S. 257. So wurde 8. Jänner 1705 ein „Ristretto ed estratto della Monarchia di Cesare“ überreicht (Wiener Hofbibl., Mss. 7977). Die Widmung der böhmischen Jesuitenprovinz für den nach Deutschland aus Spanien zurückkehrenden neuen Kaiser Karl VI. in „Aquila Austriaca“, Pragae, 1712 (nicht foliiert) nennt ihn „Monarcha“ (Univers.-Bibl. Wien, II, 177.963). In ungarischen Gesetzen, weil von 1687—1712 kein Reichstag gehalten wurde, erst 1715 in der auch für 1712 geltenden praefatio.

[9]) Consiliarius statûs.

lateinischer Sprache. Sie wurden von ihm als dem eigens dazu bestellten Notar[10]) am 5. September 1703 in einem Privatgemach der kaiserlichen Sommerresidenz Favorita (heute Theresianum) „mit lauter Stimme" in Gegenwart des Kaisers, seiner Söhne Joseph und Karl sowie in Gegenwart von noch vier anderen Zeugen vorgelesen, darauf von dem Kaiser, von dem römischen König Joseph und von Karl, von diesem als „Erzherzog", unterzeichnet, besiegelt und schließlich in der Kapelle der Favorita feierlich beschworen.[11]) Die des höchsten Vertrauens gewürdigten Zeugen[12]) neben Seilern waren: 1. Karl Otto Theodor Fürst von Salm, Oberstthofmeister des römischen Königs Joseph; 2. Anton Florian Fürst von Liechtenstein, Oberstthofmeister des Erzherzogs Karl; 3. Wolfgang Graf von Öttingen, Reichshofratspräsident; und 4. Franz Moles, Herzog von Pereti, sie alle wie Seilern „consilarii statûs".

In der ersten der zwei Haupturkunden vom 5. September 1703, die von allen drei Mitgliedern der Dynastie unterzeichnet und gesiegelt ist, erklärte der Kaiser, daß er von seinem Verzichte auf das spanische Erbe das Herzogtum Mailand und die Markgrafschaft Finale und alles, was sonst an Reichslehensgebieten und -Rechten zur See und zu Lande damit zusammenhänge, ausdrücklich ausnehme. Diese bisherigen Reichslehen Spaniens in Italien überträgt in derselben Urkunde der Kaiser als Lehensherr und seiner Auffassung gemäß seit 1700 auch Lehensträger seinem Sohne Joseph, so daß der deutsche Monarch des Hauses Österreich künftig nicht bloß an der nördlichen Adria sondern auch an einem Teil der italienischen Riviera gebieten sollte.

Nach des Kaisers hier vertretener Ansicht hatte diese Schmälerung des künftigen spanischen Reiches ihre Begründung in den Reichsbelehnungen der früheren spanischen Könige durch die römischen Kaiser

[10]) Bei den Akten liegt auch eine Abschrift des bezüglichen Auftrages der Dynastie an ihn. Über jede der beiden Haupturkunden Seilerns Beglaubigung („in testimonium veritatis") in je drei Originalparien, Wien, Staatsarchiv.

[11]) In der Beglaubigung der ersten Haupturkunde sagt er: „Authoritate Augustissimae Domûs ad hunc actum constitutus notarius testor et fidem facio instrumentum authenticum, cuius exemplar suprascriptum est, primum coram Sacra Caesarea Mte atque Serenissimis: Rege Romanorum Josepho et Archiduce Carolo alta voce lectum, ab iis deinde subscriptum eorumque sigillis (kleine Siegel) confirmatum, demum etiam de illius tenore perpetim observando iusiurandum corporaliter praestitum esse" .... „Meque legente" .... „Facta haec sunt partim in interiore camera Caesarea, partim in sacello secretiore palatii imperialis prope Viennam siti, cui Favoritae nomen est".

[12]) Tanquam testibus speciatim vocatis.

von Karl V. bis zu Leopold I.[13]) und bedeutete nur die Aufrechthaltung dieser Reichslehensakte. Denn diese Gebiete seien verliehen worden: zuerst den ununterbrochenen Mannsstämmen der spanischen Könige, nach deren gänzlichem Erlöschen aber dem Mannsstamm der nach Primogeniturordnung zunächst und allein berufenen spanischen Prinzessin; auf diesem Wege seien sie auf Kaiser Leopold als Sohn eben dieser spanischen Prinzessin gefallen und müßten nach derselben Ordnung Joseph verbleiben. So hatte die deutsche Linie des Hauses Österreich das Ziel der Beherrschung Mailands und Finales, das sie schon im XVI. Jahrhundert erstrebt hatte, lehensrechtlich erreicht. Der Kampf um den tatsächlichen Besitz des ganzen spanischen Erbes war freilich noch nicht entschieden.

Die „übrigen" spanischen Reichslehen in Italien, womit hauptsächlich Presidios in Toscana gemeint waren, sollten nach einer anderen Bestimmung derselben Urkunde vom 5. September 1703 bei Erzherzog Karl verbleiben.[14]) Es wurde also eine von Erzherzog Karl zu begründende Sekundogeniturregierung des Hauses Österreich in diesen „übrigen" Reichslehen Italiens beabsichtigt,

---

[13]) Wiener Staatsarchiv, „Reichsregistratur", und Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe, Wien, 1895, III, S. 89, Anm. 1, 297, Anm. 2.

[14]) Leopoldus .... totam Monarchiam Hispanicam simulque antiquum inclytae domûs Nostrae patrimonium Belgium, quod Catholicum audit, ... abdicamus eā tamen mente et lege, ut sub hac cessione seu translatione Ducatus Mediolanensis et quae illi cohaerent aut quovis modo subjecta sunt imperii feuda, uti et Marchionatus Finariensis cum annexis feudis Novelli aliisque et eorum dependentiae, neutiquam comprehendantur, sed iuxta investiturarum Caesarearum seriem penes Nos filiumque Nostrum Josephum eiusque posteros mares legitimos per lineam masculinam descendentes donec supererunt ante filium Nostrum Carolum eiusque posteros jugiter permaneant. Constat siquidem ex earundem investiturarum Caesarearum verbis omnia isthaec feuda ab antecessoribus Nostris .... Carolo V., Ferdinando I., Maximiliano II., Rudolpho II., Mathia, Ferdinando II. et III. Nobisque ipsis principi Philippo, dein Secundo Hispaniarum Regi, nec non Philippis III et IV. et Carolo II., Regibus Hispaniarum, eorumque legitime prognatis posteris maribus primum, iisque omnibus deficientibus, etiam foeminis, secundum ordinem primogenituraе, in (= als) separata ab Hispania, inter se vero conjuncta et unita feuda collata fuisse et exerte cautum (= vorgesehen), ut inter succedentes foeminas quoque primogenita una et sola eiusque pariter primogenitus filius solus et sic deinceps semper unus et solus; seu, maribus rursum non extantibus, filia primogenita sola succedere debeat, adeo nullā successionis Hispanicae hactenus longe diversae habitā ratione: ut Regum Philippi II. et III. posteris descendentibus feudi capa-

während der Primogenitur außer der östlichen „Monarchie" die Mitte Norditaliens und ein Teil der italienischen Riviera zufallen sollte. Die erste Haupturkunde vom 5. September 1703 enthält zugleich eine Erklärung Josephs (I.) über die Annahme dieser Verleihung und die Zustimmung Erzherzog Karls zu jener Schmälerung des spanischen Reiches, „wenn" eine solche Zustimmung überhaupt „nötig wäre".[15])

Die Schmälerung des spanischen Erbes sollte aber zunächst vollkommen geheim bleiben. Joseph sollte es überlassen sein festzustellen, zu welcher Zeit und in welcher Form die Besitzergreifung Mailands und Finales geschehen müsse, ebenso, in welcher Weise und durch wen diese Gebiete bis dahin verwaltet werden sollten: ob beispielsweise vom Kaiser oder von Karl bloß als Gouverneur. In dieser Hinsicht

---

cibus, qui supersunt aut posthac nascentur, omnino extinctis (für Philipp IV. und Karl II. galt dies; nur eine Tochter Philipps III. hatte gänzlich renunziert), eadem feuda ad imperium libera reversura sint, quicunque tum rerum Hispaniarum potiri posset — — —

immer nach Josephs Wünschen und Aufträgen verfahren zu wollen, versprachen der Kaiser und Erzherzog Karl. Diese Verpflichtungen enthält die zweite Haupturkunde vom 5. September 1703, die nur von diesen beiden unterschrieben und gesiegelt ist.

Die Einhaltung solcher Verpflichtungen und die Verringerung des spanischen Reiches um Mailand und Finale sind die zwei „Bedingungen", ohne die es zur Abtretung des spanischen Erbes nicht gekommen wäre.[16]) Sie sollten dem eigentlichen Akte der Abtretung vorausgehen, wurden darum schon am 5. September 1703 beschworen.

Vollzogen wurde diese Abtretung des spanischen Erbes an Karl erst am 12. September 1703[17]), vor Karls Abreise nach Spanien. Darüber wurden wieder von Seilern[18]) Urkunden in lateinischer und in spanischer[19]) Sprache verfaßt. Die in spanischer Sprache scheinen verschollen zu sein. Es verzichteten zu Karls Gunsten sowohl der Kaiser als auch Joseph, der mit Recht für allein berechtigten Nachfolger seines Vaters auch im spanischen Erbe erklärt wird.[20]) Nur der Kaiser und sein Sohn Joseph unterzeichneten und siegelten darum das Schriftstück.

Bevor sie aber einwilligten, war außer den zwei Bedingungen vom 5. September noch eine dritte[21]) von Karl angenommen worden, die wie jene beiden geheim bleiben und streng eingehalten werden sollte. Diese dritte Bedingung der Zession ist das von Kaiser Leopold I. als regierendem Haupt der Dynastie erlassene Hausgesetz des pactum mutuae successionis vom 12. September 1703.

Nur elf Zeugen wurden Mitwisser dieser für beide Linien der Dynastie gültigen Thronfolgebestimmungen. Dieses Hausgesetz wurde

---

[16]) Scriptura .... quamvis separata, cuius plenissima observatio potissima pars et conditio censeri debet et est.

[17]) Nicht 12. April, wie es bei Lustkandel, „Kaiser und König", S. 93 heißt.

[18]) Vgl. Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 244, Anm. 66.

[19]) Im Protokoll vom 19. April 1713 heißt es ausdrücklich, man habe verlesen: „Aus dem Original-Akzeptationsinstrument den spanischen Eingang .... endlich wiederum aus dem königlich-spanischen Instrument die Annehm- und Ihrerseitige Verbindung".

[20]) Josephum, ad quem post Nos (Leopoldum) omnis successio primo iure pertinet. Siehe oben Anm. 7.

[21]) Leopoldus .... declaramus igitur secundum initam ante Hispanicae Monarchiae cessionem et in ipsa cessione uti primariam conditionem repetitam conventionem .... atque ambobus .... filiis Nostris adsentientibus et acceptantibus hanc Deo prosperante in omne aevum valituram legem ....

verlesen und von allen drei beteiligten Mitgliedern des Herrscherhauses unterzeichnet und beschworen. Zu den fünf Zeugen vom 5. September 1703 waren sechs andere „Staatsräte" zugezogen worden: 1. Ferdinand Fürst von Schwarzenberg, Oberstthofmeister der Kaiserin; 2. Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach, Oberstthofmeister des Kaisers; 3. Johann Franz Graf von Würben, „Oberstkanzler des Kaisers als Königs von Böhmen"[22]; 4. Heinrich Franz Fürst von Fundis, Graf von Mansfeld; 5. Dominik Andreas Graf von Kaunitz, Reichsvizekanzler (procancellarius); 6. Julius Friedrich Graf Buccellini, kaiserlicher Hofkanzler (Caesareae aulae cancellarius).

Kein Ungar ist unter diesen elf Zeugen oder Mitgliedern des „geheimeren Staatsrates".[23]) Man vermißt auch den Feldmarschall und Hofkriegsratspräsidenten Prinzen Eugen von Savoyen.

Karl stellte an demselben Tage des 12. September 1703 schon als spanischer König eine Annahme-Erklärung aus, worin er sich verpflichtete, „zu ratifizieren und schon für ratifiziert zu halten alle die Konventionen, die zur Erlangung der spanischen Monarchie und zu ihrer Übertragung an ihn mit ihm eingegangen wurden", und versprach, seinen Vater und seinen Bruder Joseph samt dessen Nachkommen in dieser Hinsicht „so sicher und schadlos zu halten, als wenn alle diese Konventionen und Leistungen" in dieser Annahme-Erklärung einzeln beschrieben wären".[24]) Die geheimen Abmachungen vom 5. September sind nämlich nicht inseriert, wohl aber die Zessionserklärungen des Kaisers und Josephs und das vom Kaiser erlassene geheime pactum mutuae successionis vom 12. September 1703.

Diese Annahme-Erklärung Karls wurde wieder nur vor jenen genannten elf Zeugen des pactum vorgelesen, dann von Karl unterschrieben und gesiegelt.

[22]) Sacrae Caesareae Mtis uti regis Bohemiae supremus cancellarius.

[23]) Actum praesentibus praecipuis aulae Nostrae Caesareae proceribus aliisque consiliariis sanctioris Nostri consilii statûs. Alle Urkunden vom 12. September beglaubigte als Notar Johann Ignaz Albrecht von Albrechtsburg.

[24]) Volumus (Leopoldus) similiter et eam porro huic cessioni seu translationi conditionem dicimus, ut filius .... Carolus omnes conventiones ratas habeat atque iam ratas habuisse censeri debeat, quas ad vindicandam et in illum transferendam Hispanicam successionem fecimus seu inivimus et ad eas implendas suo se nomine diserte obstringat ac iam obligatus censeatur fidemque a Nobis datam reapse liberet atque Nos filiumque Nostrum .... Josephum et illius posteros ea de causa securos et indemnes praestet, perinde ac si omnes istae conventiones et praestationes hic sigillatim descriptae essent.

Es wurde aber am 12. September 1703 noch eine zweite Annahme-Erklärung ausgestellt, deren Verhältnis zur ersten ebenso wie Anzahl und Namen der Zeugen aller Urkunden dieses Tages bisher nicht bekannt war. In dieser zweiten gleichlautenden Annahme-Erklärung ist das pactum mutuae successionis nicht inseriert.[25]) Dieses zweite Exemplar, dessen Inhalt harmlos war, weil es nur Zession, Annahme und den nur allgemeinen Hinweis auf Konventionen enthielt, wurde einem größeren Kreise, nämlich 34 „Staatsräten" als Zeugen vorgelesen. Darunter befanden sich außer jenen elf: Prinz Eugen von Savoyen, dann der Primas von Ungarn Kardinal Leopold von Kollonics, Erzbischof von Gran und von Kalocsa; Christian August Herzog von Sachsen-Zeitz, Bischof von Raab und Coadjutor des Graner Erzbistums; Graf Nikolaus Palffy, Kommandant „der berittenen kaiserlichen Leibgarde"; und Angehörige anderer Länder z. B.: Wenzel Adalbert Graf von Sternberg, „Sacrae Caesareae Majestatis in regno Bohemiae supremus iudex et aulae Regiae marescalcus"; ferner Wenzel Norbert Octavius Graf Kinsky, „Der geheiligten kaiserlichen Majestät im Königreich Böhmen Oberstkämmerer"; und Otto Ehrenreich Graf von Abensperg und Traun, „Marschall der Stände von Niederösterreich"; usw.

Daraus ist zu ersehen, daß die Vertreter der einzelnen Länder am Kaiserhofe, abgesehen von dem Grafen Würden, dem „Oberstkanzler des Kaisers als Königs von Böhmen", von dem Hausgesetze Leopolds I. von 1703 bis zum 19. April 1713 auch vertraulich nichts erfahren haben dürften.

Mit dem pactum nahm Karl auch dessen Schlußbestimmung an, daß, solange die ununterbrochenen Mannsstämme beider Brüder existierten, niemand vom Besitze des anderen etwas beanspruchen durfte, auch nicht Apanagen, Heiratsausstattungen oder andere Geldleistungen.[26]) Weil es im ganzen Herrscherhause seit 1665 nur Allein-

---

[25]) Mit Rücksicht darauf heißt es darum im pactum: „Accepto ab eo (Carolo) vicissim alio acceptationis instrumento, cui hae quoque tabulae insertae sunt". — Beide Annahmeerklärungen sagen: „Nos (Carolus) cum cessionem ipsam, tum additas conditiones gratissimo animo acceptasse .... pro Nobis et omnibus posteris nostris regio verbo promittentes et tactis sacrosanctis scripturis iurantes". Vor diesen Worten ist nur in der einen Urkunde das geheime Pactum inseriert, in der zweiten fehlt es. Von der ersten sind bei Marczali, „Magyarország története", Budapest, 1898, VIII, S. 193 f. zwei Seiten abgebildet.

[26]) Interea vero nec ipse filius Noster, Rex Carolus, nec illius liberi aut posteri qualescunque sive appanagii vel alimentorum sive quovis alio nomine

regierung nach Primogenitur gab, so hätte Erzherzog Karl schon zufolge der Primogeniturordnungen von 1584 und 1621 nur Anspruch auf eine jährliche Apanage gehabt. An deren Stelle war nun die Zession vom September 1703 getreten. Wenn damals wirklich noch ein besonderer Verzicht[27]) Karls auf Josephs Länder ausgestellt worden ist, so konnte er an den Erklärungen des pactum nichts ändern.

Durch solchen Verzicht mußte sich Karl den Anspruch auf eine Apanage vorbehalten für den Fall, daß das spanische Erbe entweder nicht zu erkämpfen oder nicht festzuhalten war. Diese Gefahr war noch nicht ganz geschwunden, als Kaiser Leopold starb. Tatsache ist, daß Kaiser Leopold vor seinem Tode, in seinem bekannten Testamente vom 26. April 1705, sich bewogen fand, seinem Sohne Karl und dessen ununterbrochenem Mannsstamm mit Willen und Zustimmung seines Sohnes Joseph Tirol und Vorderösterreich als im Mannsstamme vererbliche Apanage ohne volle landesfürstliche Gewalt zu bestimmen, jedoch nur für den Fall, daß es *nach* Leopolds Tode Karl nicht gelingen sollte, im Besitze wenigstens eines der spanischen Königreiche zu bleiben. Damit wäre eine tirolische Sekundogenitur geschaffen worden. Dies wurde aber dadurch verhindert, daß Joseph I., ohne Söhne zu hinterlassen, 1711 starb und ihm Karl folgen mußte.

---

seu praetextu quicquam aliud sive a Nobis, sive a filio nostro primogenito eiusve posteris petere vel praetendere poterunt aut debebunt, sed amplissimâ Monarchiae Hispanicae cessione et translatione contenti sint et tam ille quam qui illi successuri sunt Reges filiis et fratribus filiabusque et sororibus suis ipsi provideant, idemque de filio nostro Rege Josepho eiusve posteris ratione Monarchiae Hispanicae cessae dictum intelligetur.

[27]) Einen solchen Verzicht erwähnt Luftkandl, „Kaiser und König", S. 103a, als ein den Ständen 1720 mitvorgelegtes Aktenstück. Dieses Aktenstück existiert weder als Original noch als Kopie, wurde auch nicht vorgelegt. Genaue Nachforschungen im Staatsarchiv, im Niederösterr. Landesarchiv und im Archiv des Ministeriums des Innern haben mich nämlich überzeugt, daß eine Verwechslung mit den zwei Akzeptationserklärungen Karls (der einen mit dem geheimen Paktum, der anderen ohne dasselbe) vorliegt. Vom Paktum abgesehen, sind sie aber beide gleichlautend. Beide wurden den Ständen Niederösterreichs wie anderer Erbländer in beglaubigten Abschriften vorgelegt. Luftkandl wurde aber zu dieser irrigen Angabe durch eine unrichtige Dorsualnote auf einer Kopie der zweiten Akzeptationsurkunde verleitet, welche lautet: „Instrumentum renuntiationis et abdicationis Serenissimi Regis Hispaniarum Caroli III. omnium provinciarum haereditariarum Germanicarum in favorem Augusti Romanorum Regis Josephi et eiusdem masculae descendentiae eodem die et anno". Niederösterr. Landesarchiv, Beilage „B, Nr. 4".

Schon in den geheimen Abmachungen von 5. September 1703 war für die nun zwischen josephinischer und karolinischer Linie geteilten italienischen Reichslehen des spanischen Erbes eine die Bedingungen gegenseitiger Beerbung beider Mannsstämme festsetzende Thronfolge beschworen worden. Nach jenen Bestimmungen, die nur die italienischen Reichslehen betrafen, durften die italienischen Reichslehen der josephinischen Linie nur im Mannsstamm weiter vererbt werden und mußten beim Erlöschen desselben an Karls überlebende Abkömmlinge zuerst des Mannsstammes, dann subsidiär auch an Frauen aus diesem Mannsstamme gelangen. Die italienischen Reichslehen der karolinischen Linie sollten ebenfalls nur im ununterbrochenen Mannsstamme verbleiben, dieser aber nach seinem Erlöschen vom überlebenden josephinischen beerbt werden. In beiden Fällen galt: der überlebende Mannsstamm folgt dem erloschenen in der Regierung. An ein vollkommen gleichzeitiges Aussterben beider Mannsstämme war ja nicht zu denken.[28]) Nur dem überlebenden und erbenden Mannsstamm durfte, wenn er, wann immer, selbst ausstarb, eine regierende Frau angehören; ihr fiel dann das Erbe beider Mannsstämme zu. Primogeniturfolge sollte immer gelten: wie innerhalb jedes einzelnen Mannsstammes, so für die Beerbung der Mannsstämme. Eben deswegen sollte das Gesamterbe nur einer Frau des erlöschenden letzten Mannsstammes gehören. In allen Fällen sollten nur eheliche, nicht aber nachträglich legitimierte Sprößlinge in Betracht kommen können.[29]) Das letztere hatten schon Ferdinands II. Hausgesetze betont.[30]) Das Gleiche gilt von der Primogeniturbestimmung, die schon 1584 von Erzherzog Karl getroffen und von Ferdinand II., wie dieser sagt, „nur von neuem eingeführt", „nochmalen stabiliert" worden war. Beibehalten war ferner am 5. September 1703 die seit 1379 bestehende hausgesetzliche Norm, daß kein weibliches Mitglied des Gesamthauses über Land und Leute gebieten sollte, so lange auch nur ein lehensfähiger Mann, welcher Linie des Hauses immer, noch am Leben sei.[31]) Erstgeburtsvorzug unter den Töchtern nach dem Aussterben aller Männer war weniger hausrechtlich als reichsrechtlich seit der Reichsbelehnung von 1530[32]) gesichert.

[28]) Siehe Bachmann, „Österr. Reichsgeschichte", 1904, S. 238.

[29]) Siehe den Text oben Anm. 14.

[30]) Vgl. oben Anm. 1 und 4.

[31]) Gesch. des Thronfolgerechtes, S. 128.

[32]) Über die auffallende Auslegung des privilegium majus in den immer wieder erneuerten Reichsbestätigungen seit 1530 siehe Gesch. des Thronfolgerechtes

Mit Recht hob Leopold I. in der ersten Haupturkunde vom 5. September 1703 hervor, daß die Sukzessionsordnung der früheren Reichslehensakte von derjenigen der spanischen Monarchie weit verschieden gewesen sei.[88]) Die logische Konsequenz dieser Verschiedenheit wäre schon vor 1700, dem Todesjahre König Karls II., gewesen, daß in Norditalien eine spanische Secundogenitur-Regierung hätte entstehen können, wenn z. B. irgend ein spanischer König nur eine Tochter und einen Bruder hinterlassen hätte. Die Tochter wäre in diesem Falle als Königin in Spanien, der Bruder in Mailand und Finale gefolgt.

Wir haben konstatiert, daß die Sukzessionsordnungen vom 5. September 1703 und die Hausgesetze des Herrscherhauses übereinstimmen. Stimmen sie aber auch mit dem pactum mutuae successionis vom 12. September überein? Die Antwort ist wichtig. Stimmen sie nämlich nicht überein, so konnte es im künftigen spanisch-belgischen Reiche Karls und seiner Nachfolger und in den karolinischen Reichslehen Italiens keine Sukzessionseinheit geben. Dann konnten die karolinischen Reichslehen Italiens von jenem Reiche beim Eintritte bestimmter Voraussetzungen wieder getrennt werden. Waren aber die Thronfolgeverfügungen vom 5. und vom 12. September 1703 in bezug auf Erbenfolge ganz gleich, so war diese Trennung thronfolgerechtlich unmöglich.

Die in beiden Akzeptationsurkunden Karls vom 12. September 1703 inserierte Zessionserklärung Leopolds und Josefs enthält die ausdrückliche Bedingung, daß Sukzessionsrecht und -Ordnung des Gesamthauses für alle eintretenden Fälle aufrechterhalten sei (salvo semper evenientibus casibus totius Serenissimae Domûs Nostrae successionis iure et ordine). Auch das Hausgesetz vom 12. September behauptete, daß, von der eine Ausnahme bildenden Einsetzung Karls und ihren Bedingungen abgesehen, durch dieses Thronfolgepaktum selbst „keiner anderen Disposition, gesetzlichen Bestimmung

S. 161 f. Die an dem Sinn vorgenommene Änderung hat freilich Kogler, a. a. O., S. 10, nicht bemerken wollen. Er meint, „derlei wichtige Bestimmungen pflegte man recht umständlich und deutlich zu fixieren". Er kennt eben die an Hinterlist grenzende Schlauheit der damaligen Diplomaten Spaniens und Frankreichs nicht. Er meint, diese Interpretation von 1530 würde Karls Mannstamm Vorzug vor Töchtern aus der österreichischen Linie gesichert haben. Daß eben dies in der Tat unzweifelhaft in Ferdinands Testamenten und in allen Renunziationen heiratender österreichischer [Erzherzoginnen ausgesprochen ist, wird von Kogler ignoriert, bezw. bloß „altem Herkommen" des Hauses zugeschrieben. Gesch. des Thronfolgerechtes, S. 167, 168.

[88]) Siehe oben Anm. 7, Schluß, und Anm. 14.

oder Gewohnheit" des Hauses Österreich und seiner Länder Abbruch geschehen sei und auch in Zukunft kein Abbruch geschehen solle.[34]) Zu diesen Ländern wurde das spanische Erbe gerechnet, dessen Sukzessionsordnung durch Karls Einsetzung und durch den künftigen unbedingten Männervorzug geändert wurde. Ist nun die Bedingung der Aufrechthaltung der Hausgesetze im pactum mutuae successionis vom 12. September 1703 wirklich befolgt, ist also kein Widerspruch zwischen den verschiedenen, aber gleich feierlich beschworenen Verpflichtungen vorhanden?

Das pactum vom 12. September statuierte für die Gebiete beider Linien Alleinsukzession und Alleinregierung nach Primogeniturordnung, ferner eheliche Geburt.[35]) Wie sich im Hause Österreich früher immer die Mannsstämme beerbt hatten (schon zufolge der Länderteilungsverträge von 1379), so sollte auch der etwa erlöschende karolinische Mannsstamm in Spanien vom josephinischen beerbt werden, umgekehrt der josephinische vom karolinischen. Auch hiefür wird die Primogeniturfolge hausgesetzlich für alle Zukunft nur aufs neue bestätigt.[36]) Erzherzoginnen des beerbten Mannsstammes sollten vom erbenden entsprechende Ausstattung und Abfindung gemäß der bisherigen Hausobservanz erhalten. Nur insolange ferner beide Mannsstämme existierten, sollte die Sonderherrschaft oder Sekundogenitur des Hauses

---

[34]) Per hoc autem nulli alteri conventioni, dispositioni, legi aut consuetudini inclytae Domus Nostrae eiusque subditorum regnorum vel provinciarum (dummodo hodiernae Nostrae cessioni seu translationi eiusque, quas posuimus, perpetuis et necessariis conditionibus non adversentur atque propterea eatenus abolitae sint), ullatenus derogatum esto, sed in aliis capitibus eiusmodi conventiones, dispositiones, leges et consuetudines plenum et perfectum suum robur omnino retinento.

[35]) Donec mares .... ex legitimo matrimonio prognati extabunt — Deficientibus Nostrae stirpis .... maribus legitimis. Auch in der Zessionserklärung: Carolo eiusque posteris ex legitimo matrimonio nascituris, non qualitercunque legitimatis aut legitimandis ....

[36]) Inter successores primogenitorae ratio perpetim observetur, initio (capiendo) sic succedendi .... ab (Josephi) filiis maribus .... (et) ab huius (Caroli) prole mascula capiendo, eodemque ordine, donec .... utrinque mares per lineam masculinam .... extabunt, in ambabus lineis continuando. Si vero .... Carolus .... aut .... per lineam masculinam descendentes .... extinguerentur, tum tota Monarchia Hispanica omniaque .... ad Nos (Leopoldum) filiumque .... primogenitum eiusque superstites **liberos .... iuxta receptum et nunc denuo stabilitum** in Domo Nostra Augusta **succedendi ordinem** protinus revertantur .... (Fortsetzung siehe unten Anm. 38). Sin contra accideret .... ut .... Josephus .... vel in illius

Österreich in Spanien hausgesetzlich bestehen, ähnlich wie es früher derartige selbständige Linien gegeben hatte. Beibehalten wurde ferner am 12. September 1703 der seit 1379 bestehende unbedingte Vorzug der Männer, welchen Stammes immer, vor den Frauen, sogar vor den Töchtern eines söhnelosen Erblassers.[37]) Ebenso sollte immer nur eine Erzherzogin aus dem beide Machtgebiete erbenden letzten Mannsstamme[38]) folgen dürfen. Diese Grundsätze für die Beerbung waren, wie das pactum vom 12. September sagte, wirklich für beide Linien

---

posteris per lineam masculinam descendentes mares .... deficerent, tunc .... Carolus aut qui tum superernnt ex eo per lineam masculinam prognati .... iuxta ordinem primogenituraе in omnibus quoque Nostris aliis regnis et provinciis .... succedent .... et ratione foeminarum superstitum id observandum erit, quod in proximo casu constitutum est, harum omnium ....

[37]) In omne aevum valituram legem dictamus, ut in Hispanicae ditionis regnis et provinciis aeque ac in aliis nostris regnis et provinciis successio marium sanguinis nostri .... omnibus foeminis .... in aeternum praeferatur — harum omnium .... utriusque stirpis (dieses Wort fehlt bei Lustkandl, „Kaiser und König", S. 94) successione in cunctis Nostris .... regnis, provinciis et ditionibus quibuscunque post omnes utrinque mares .... semper reiecta.

[38]) Die Stelle, die bisher schon wiederholt Mißdeutungen veranlaßt hat („Gesch. der Thronfolge", S. 393, Anm. 1), folgt unmittelbar auf die Erwähnung des Erlöschens des karolinischen Mannsstammes (s. die Anm. 36), der vom josephinischen beerbt werden solle, „ita tamen", heißt es, „ut si legitimas foeminas ex filio Nostro Rege Carolo III eiusve descendentibus legitimis superesse contigerit, iis debito modo prospiciatur, prout in Domo Nostra hactenus moris fuit, integro etiam illis iure, quod deficientibus Nostrae stirpis maribus legitimis, et (quae eas ubivis semper praecedunt) primogeniti Nostri foeminis, iuxta primogenituraе ordinem quandocunque competere poterit". Ich setze, gemäß dem Original der geheimen und vollständigen Akzeptationsurkunde Karls vor iuxta einen Beistrich, wie auch Lustkandel, „Kaiser und König", 94 a oben, tut, ohne das Original eingesehen zu haben. Undeutlich ist die Stelle infolge des ubivis semper. Man könnte meinen, josephinische Erzherzoginnen müßten „immer" unbedingt, selbst wenn der karolinische Mannsstamm den josephinischen überlebt habe, karolinischen Erzherzoginnen im ganzen Erbe beider Linien vorangehen. Wenn ich nunmehr mit Lustkandel glaube, daß semper nicht ausnahmslos, sondern „für den Fall der Weiterexistenz des erbenden josephinischen Mannsstammes" verstanden werden muß, so bestimmen mich dazu der in dieser Frage zweifellose Text der geheimen Urkunden vom 5. September, ferner die auch für die Beerbung der Mannsstämme nach Erzherzoginnen wiederholt betonte Primogeniturregel, außer der Interpungierung endlich auch die Erwägung, daß beim Gebrauch des semper schon deswegen an Erzherzoginnen überlebenden josephinischen Mannsstammes gedacht wurde, weil der Fall des Erlöschens dieses Stammes erst im unmittelbar folgenden Teil des

gleich[39]), waren aber auch den bisherigen Hausgesetzen gleich, wie die Zessionserklärung von demselben Tage ausbedang.

Da nun die Hausgesetze in beiden Thronfolgeverfügungen vom 5. und 12. September 1703 genau beobachtet waren, so konnte eine Vereinheitlichung nur durch Änderung der bisher davon verschiedenen spanischen Thronfolge möglich sein. Daß diese Änderung stattfand, gibt auch das pactum in seinen Eingangsworten zu.[40]) Die erste Änderung war, daß im spanischen Erbe die Sukzession Karls III. statt Josephs gestattet wurde; die zweite war, daß Töchter oder Schwestern vor Brüdern oder Oheimen eines verstorbenen spanischen Königs kein Sukzessionsvorrecht mehr haben sollten. Den Wünschen der Verbündeten des Kaisers nach Erhaltung des „europäischen Gleichgewichtes" und der ursprünglichen Abneigung Josephs gegen den Verzicht auf das spanische Erbe sollte im Wege eines Kompromisses zugleich Genüge geschehen, wie das pactum andeutet.[41]) Die rechtliche Einheit des Hauses sollte durch Gleichheit der Sukzessionsregeln erhalten und eine künftige Vereinigung der Länder vom atlantischen Ozean bis zu den Karpathen nicht ausgeschlossen werden. Denn dieses dann beinahe zusammenhängende Machtgebiet konnte vereinigt werden: erstens wenn nur einer der beiden Mannsstämme mehr existierte; zweitens wenn auch dieser letzte erlosch, weil in beiden Machtgebieten das erste Mal ein Erzherzog, das zweite Mal eine Erzherzogin aus dem überlebenden Mannsstamm folgen konnte.

Scheinbar neu ist in den Sukzessionsregeln vom 5. und 12. September 1703 die bedingte Erzherzoginnenfolge nach Primogeniturrecht. Weibliche Sukzession war aber ganz allgemein schon lange in Erbvorbehalten renunzierender Erzherzoginnen[42]) als Eventualität im Auge behalten worden; in Verbindung mit der Primogeniturnorm aber dadurch, daß man das Privilegium maius in der Privilegienausfertigung

---

pactum behandelt ist. Bidermanns Ansicht (Grünhuts Zeitschr. 1875, II, S. 252), als wäre gegen Josephs Töchter durch Maria Thersias Nachfolge Unrecht geschehen, ist, obwohl schon früher bekämpft, seit meiner Auffindung der Urkunden vom 5. September 1703 ganz unhaltbar geworden.

[39]) Per aequalem utrinque successionem.

[40]) Immutationem .... aliquatenus restringemus.

[41]) Ut et communibus Europae votis satisfaciamus et per aequalem utrinque succesionem filii nostri primogeniti progeniem ad promptius obsequium facilius permoveamus ac perinde utramque lineam arctius uniamus.

[42]) „Geschichte des Thronfolgerechtes", S. 209 ff., 213.

von 1530 immer wieder von Reichs wegen bestätigen ließ.[43]) Denn auch das maius gestattete Nachfolge der ältesten Tochter eines ohne Hinterlassung von Söhnen verstorbenen regierenden Erzherzogs. Aus zwei Gründen war es 1703 für nötig gehalten worden, näheres über Erzherzoginnenfolge auf hausgesetzlichem Wege ausdrücklich festzusetzen: erstens weil die spanische Monarchie Prinzessinnensukzession kannte und zweitens weil die Zahl der Männer der Dynastie so klein war, daß das Aussterben des Mannsstammes schon in den Bereich der Möglichkeit zu rücken schien. Wenn aber Kaiser Ferdinand II. 1621 von der schon lange vor ihm verfochtenen Primogeniturfolge der Männer sagt: „von neuem eingeführt, hiemit nochmalen stabiliert", so kann man dies füglich auch von der hausgesetzlichen Fixierung von Erzherzoginnenfolge nach Primogeniturrecht aus dem Jahre 1703 behaupten. Durch den Tod Josephs I. (1711), der keine Söhne hinterließ, wäre die Gesamtheit der Länder beider Linien in Karls VI. Hand gekommen, wenn die spanische Monarchie damals ganz unter seiner Herrschaft gewesen wäre. Das war aber nicht der Fall. Da alle Vereinbarungen von 1703, wie das Testament Leopolds I. von 1705 und der Wortlaut jener Vereinbarungen beweisen, zur Voraussetzung hatten, daß Karl das spanische Erbe ganz oder teilweise festhalten könne und daß die Gesetze des Gesamthauses unverändert bleiben müßten, so wurden diese Vereinbarungen und die daran geknüpften Bedingungen 1711 überflüssig[44]), und es blieb davon nur die hausgesetzliche Fixierung subsidiärer Erzherzoginnenfolge nach Primogenitur in Kraft, ferner die Erklärung, daß die Primogeniturfolge, wie sie schon früher festgesetzt worden sei, aufs neue gesichert werde. Nur insofern war das Hausgesetz von 1703 noch, was es nach der Intention Kaiser Leopolds sein sollte: ein für alle Zeiten gültiges Gesetz (in omne aevum valitura lex). Bis zum 19. April 1713 blieb es aber Geheimnis.

Nur eine Erläuterung, Deklaration oder Interpretation dieses Hausgesetzes sind mit Recht die Erklärungen genannt, die Kaiser Karl VI. am 19. April 1713 feierlich abgab und pro-

[43]) Siehe oben Anm. 32.

[44]) Ferdinand Kogler, der sich gegen das „überflüssig" kehrt, verweise ich auch auf den S. 395 der „Gesch. des Thronfolgerechtes" enthaltenen, von ihm übersehenen Satz: „Es blieb aber von dem pactum des Jahres 1703 nur der früher hausgesetzlich noch nicht, wohl aber reichsgesetzlich 1530 bestätigte Grundsatz übrig, daß auch Erzherzoginnen nach Primogenitur folgen sollten".

tokollieren ließ. Er selbst nannte sie so und eine Reihe von Ländergarantien haben dies übereinstimmend und mit Recht wiederholt. Die Verkündigung der pragmatischen Sanktion fand in der „Stube" des geheimen Rates und, wie die Regierungsvorlage von 1720 den Ständen der einzelnen Länder sagte, „in Gegenwart einer großen Anzahl Unserer geheimen Räte und anderer, Unseren Ländern vorgesetzten Kanzlern, Ministern und Räten" statt. Es waren damals 24 Personen versammelt, die das Protokoll vom 19. April 1713 kurz als geheime Räte und Minister[45]) bezeichnet. Minister nannte man damals die Organe des Herrschers, die im Namen und Auftrag des Monarchen nach Ländern oder nach Ressorts geschiedene ständig oder vorübergehend delegierte Teile der Herrscherrechte und der Herrschergewalt am Hofe ausübten. Sie waren recht eigentlich „Diener" zunächst des Monarchen, im weiteren Sinne des Hauses Österreich[46]), und als solche nur diesem verantwortlich. In diesem „Ministerium", wie es drei Garantieurkunden zur pragmatischen Sanktion nennen[47]), waren unter anderen anwesend: Prinz Eugen von Savoyen, der ungarische Hofkanzler Illeshazy, der ungarische Judex curiae Graf Nikolaus Palffi, der siebenbürgische Vizekanzler Graf Cornis, ferner der böhmische Obersthofkanzler Graf Schlick, Marchese Romeo als königlich spanischer geheimer Staatssekretarius und Hofkanzler Seilern, der die Urkunden von 1703 verfaßt hatte[48]) und inzwischen Graf geworden war.

Persönlich erklärte der Kaiser dieser Versammlung, daß zwischen seinem Vater, seinem Bruder und ihm selbst „gewisse dispositiones,

---

[45]) „Ministri" auch im Protokoll vom 19. April 1713.

[46]) So faßt dies auch ein Gutachten von 1741 (Wien, Staatsarchiv, comitialia Hungariae) auf. Es heißt dort: Quod cuilibet summo imperanti, sequenter etiam Domui Austriacae fas sit, ad latus suum servare oeconomicum aliquod consilium (mit Rücksicht auf die Hofkammer) per quod velut canalem acta et conclusa cameralium instantiarum aliorum suorum (nicht bloß Ungarns) haereditariorum regnorum et provinciarum sibi presententur et per eandem canalem impertitae desuper resolutiones iisdem instantiis significentur .... Quis demum ministerium et officia aulica Domus Austriacae ex eo, quod modo (= jetzt), ut per prius, improprie Caesarea dici nequeant, ministerium et officia aulica amplius non esse affirmare contendet?

[47]) „In publico numeroso ministero". Gradiska, 8. August 1720. „Beysein des darzue beruffenen Ministerii", Görz, 5. August 1720. Die Originalien im Wiener Staatsarchive. Ähnlich in der Krainer Urkunde vom 19. Juni 1720.

[48]) Siehe oben Anm. 10.

Ordnung und pacta successoria" am 12. September 1703 errichtet worden seien, die er der Versammlung durch den Hofkanzler Grafen von Seilern verlesen lassen werde. Die Abmachungen vom 5. September blieben auch jetzt geheim. Seilern verlas darauf die Urkunden vom 12. September 1703. Daran knüpfte dann der Kaiser die, wie wir sagen müssen, richtige Folgerung, ihm seien, wie die Versammlung ersehen habe, gemäß dem „ewigen pactum mutuae successionis zwischen beiden Joseph- und Karolinischen Linien", außer den 1703 auf ihn übertragenen „spanischen[49]) Erbkönigreichen und Landen" auch Josephs „hinterlassene Erbkönigreiche und Lande" zugefallen und alle diese Länder müßten vereinigt bei seinen eigenen „ehelichen männlichen Leibeserben nach dem iure primogeniturae, solange solche vorhanden, unzerteilet" verbleiben.

Da aber Kaiser Karl VI. 1713 der einzige Mann des ununterbrochenen Mannsstammes des Hauses Österreich war, so fügte er in jener Versammlung seiner Erklärung hinzu: für den Fall des Abganges seines eigenen Mannsstammes solle die Ländergesamtheit fallen:

1. An die Töchter seiner eigenen Linie, welche er mit Absicht „jetzt regierende Karolinische" nennt; in Ermanglung solcher Töchter oder beim Erlöschen ihrer Deszendenten

2. an die josephinische Linie, d. i., wie er selbst erklärte, an die (zwei) Töchter[50]) Josephs und an deren Abkömmlinge; nach diesen

3. an die Töchter Leopolds I.; schließlich

4. an „alle übrigen Linien des durchlauchtigsten Erzhauses."

Die Reihenfolge der nacheinander zur Regierung berufenen Linien: karolinische, josephinische, leopoldinische, alle übrigen, ent-

[49]) Dieses Wort fehlt im Abdruck des Protokolls vom 19. April 1713 bei Lustkandl, Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht, Wien, 1866, S. 366, Z. 2 von unten, ebenso in seinem „Kaiser und König", Separatabdruck, S. 100, Kolumne I, Z. 19 von unten. Bei Marczali, VII, S. 198, sind zwei Seiten dieses Protokolls reproduziert.

[50]) Die in der vorigen Anmerkung zitierten zwei Textabdrücke Lustkandls haben irrig: „Tochter". Gemeint sind indessen die nach Kursachsen 1719 verheiratete ältere Maria Josepha und die nach Bayern 1722 verheiratete jüngere Maria Amalia. Die Fassung eines Satzes bei Lustkandl, „Kaiser und König", S. 95, Kolumne 2, Z. 22 von oben ist so, als wäre Maria Amalia die ältere gewesen.

spricht der Primogeniturordnung, und an dieser sollte auch innerhalb einer und derselben Linie festgehalten werden, d. i. zuerst zwischen den Erzherzoginnen dieser Linie und dann innerhalb der Deszendenz der durch Primogeniturfolge allein berufenen Erzherzogin.

Den Schluß der Erklärungen bildete eine Ermahnung des Kaisers, seine geheimen Räte und Minister sollten diese eidlich beschworene „immerwährende Satzung, Ordnung und pacta" von 1703 ebenso getreu beobachten und verteidigen, wie er es selbst seinem Eide gemäß immer tun werde, wobei er die Versammelten „in diesem Fall" vom Verschwiegenheitsgelöbnis entband.[51])

Männervorzug innerhalb derselben Linie war zwar in der sogenannten „pragmatischen Sanktion" Kaiser Karls VI. nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergab sich aber aus jener auf die pacta von 1703 bezüglichen Ermahnung. Denn zu den dauernden „pacta" von 1703, die beobachtet werden sollten, gehörte der von der Dynastie schon lange befolgte Grundsatz des pactum mutuae successionis, daß Frauenfolge erst nach dem Erlöschen aller Männer, welchen Stammes und welcher Abzweigung immer, eintreten dürfe.

Nach all dem Gesagten ergibt sich nun, daß „karolinische Linie" nach den Hausgesetzen von 1703 und 1713 die Gesamtheit aller Deszendenten Karls VI.[52]) und, nur weil er keine Söhne hinterließ, bloß alle Töchter und Deszendenz von allen Töchtern Karls VI. bedeutet. Weil auch Joseph keine Söhne hinterließ, bedeutete „josephinische Linie" in der Erklärung von 1713 nur alle Töchter desselben und deren gesamte Deszendenz. Nur wenn Karls Mannsstamm erloschen war, bedeutete leopoldinische Linie bloß Töchter Leopolds I. und die gesamte Deszendenz von ihnen.

Man hätte schon hervorheben sollen, daß der Bezeichnung „Linie" der pragmatischen Sanktion von 1713 im pactum mutuae successionis von 1703 der Ausdruck stirps gleichgestellt ist. Leopold I. spricht darin von Nostra stirps (auch sanguis Noster) als der eigenen Linie und von utraque stirps seiner beiden Söhne abwechselnd mit utraque linea oder ambae lineae.[53]) Dieser Ge-

[51]) Siehe S. 7.

[52]) Dieser Umfang von Lustkandl, aber ohne die Gleichsetzung mit stirps, in seinem „Ungarisch-österreichischen Staatsrecht", Wien, 1863, S. 240 ff., abgegrenzt.

[53]) Siehe Anm. 36 bis 38.

brauch von stirps läßt sich auch aus einem hausgesetzlichen Vertrage Kaiser Ferdinands II. mit dem spanischen Könige Philipp III. vom Juni 1617 nachweisen.[54])

Verfolgt man „alle anderen Linien" des Hauses Österreich in der Aszendenz zurück, so würden sich unter Beobachtung der Primogeniturnorm folgende Ordnung ergeben:

Deszendenz von Töchtern:

Kaiser Ferdinands III. . . . . als vierte,
Kaiser Ferdinands II. . . . . als fünfte,
Erzherzogs Leopolds (von Tirol) . . . als sechste,
Erzherzog Karls, des Vaters beider . . . als siebente Linie, u. s. f.

Noch heute regiert die karolinische Linie. Hätten alle drei Töchter Karls VI.: Maria Theresia (1717—1780), Maria Anna (1718—1744) und Maria Amalia (1724—1730) Deszendenz gehabt, so hätte man es mit drei Abzweigungen[55]) der karolinischen Linie zu tun. Dies war aber bei zweien nicht der Fall. Es regiert nur die Maria-Theresianische Abzweigung der karolinischen Linie noch heute. Daraus wird aber klar, wie ungenau es nach der pragmatischen Sanktion von 1713, nach dem pactum mutuae successionis und, wie wir bald sehen werden, auch nach der Renuntiation der Maria Josepha von 1719 ist, zu sagen, heute regiere „das Haus Habsburg-Lothringen". Wenn ich mich nicht irre, ist dieser ungenaue Ausdruck durch die kurzlebige erste österreichische Konstitution von 1848 zuerst offiziell in Umlauf gesetzt worden. Sicher ist, daß noch der österreichische Kaiser Ferdinand und Metternich in Staatsakten nur vom Hause Österreich und von Ländern des Hauses Österreich gesprochen hatten. Nur so hat sich die Dynastie seit Jahrhunderten selbst genannt, nur so wurde sie auch in Verträgen mit dem Auslande genannt. Denselben Namen führt sie in allen ihren eigenen Hausgesetzen und in allen den landesgesetzlichen und völkerrechtlichen Garantien der pragmatischen Sanktion. Das noch heute dynastische Reichswappen von 1804 enthält auf der Brust des Doppeladlers das Wappen des Landes Österreich in der Mitte, während dasjenige für Habsburg Ursprung, das andere für Lothringen regierende Linie andeuten soll. Nach allem ist Haus

[54]) „Gesch. des Thronfolgerechtes", S. 302, Anm. 3.
[55]) Nach Luschandls Ausdruck.

Österreich noch heute der staatsrechtlich allein korrekte Name der Dynastie. Man sollte darum auch sagen, noch heute regiere der Maria-Theresianische Zweig der karolinischen Linie des Hauses Österreich oder das Haus Österreich. Wenn man schon von dem thronfolgerechtlich auch für Ungarn vollkommen irrelevanten[56]) Namen Lothringen durchaus nicht lassen will, so könnte man österreichisch-lothringisches Haus sagen. Habsburg ist nur der historische, nicht der thronfolgerechtlich korrekte Name der Dynastie.

Sollte jemals die karolinische Linie des Hauses Österreich aussterben, so würde die josephinische Linie in ihrem älteren, kursächsischen, jetzt königlich sächsischen Zweig zur Regierung gelangen, womit allerdings auch Schwierigkeiten über das Verhältnis des Königreiches Sachsen zur Monarchie entstünden. Dieser Zweig ist die Deszendenz von Maria Josepha, der älteren der beiden Töchter Kaiser Josephs I. König Friedrich II. von Preußen hat sich darum den Besitz Schlesiens wie von der karolinischen Linie, so auch von dem kursächsischen Zweig der josephinischen Linie ausdrücklich mitgarantieren lassen, „für sich und seine Nachfolger und Erben beiderlei Geschlechtes".[57])

[56]) Der ungarische Gesetzart. 4 von 1741 und der siebenbürgische Gesetzart. 5 von 1744 bestimmten, daß Franz Stephan von Lothringen nur Mitregent sein dürfe, ohne die höchsten Majestätsrechte, die nur einem gekrönten Haupte zukämen, auszuüben. Sollte Maria Theresia vor ihm sterben, so sollte er, nur wenn Maria Theresia Kinder hinterließe, vormundschaftliche Regierungsrechte ausüben dürfen, sonst sollte sofort die nächste thronberechtigte Linie zur Regierung gelangen.

[57]) Im Vertrage zwischen dem preußischen König und dem kursächsischen Kurfürsten (zugleich König von Polen) de dato Dresden, 25. Dezember 1745 (bei Wenck, Codex iuris gentium recentissimi, Lipsiae, 1788, II, S. 211, 212) heißt es im Art. VI: Der Polenkönig und sächsische Kurfürst verspricht: „de fournir .... de la part de Sa Majesté la Reine, son épouse (älteste Tochter Josefs I.) pour Elle et ses héritiers de l'un et de l'autre sexe un acte solennel de cession des droits éventuels .... comme héritiers éventuels de cette maison (d'Autriche) après son extinction (ungenau) à tous les Etats et pays cédés par la cour de Vienne". „Ses successeurs et héritiers de l'un et autre sexe à perpétuité". Breslau-Berliner Vertrag vom 11. Juni, bezw. 28. Juli 1742, Art. V, und Dresdener Friede vom 26. August 1745 bei Wenck, Codex iuris gentium, II, S. 735 f., 742 f., 191. Diese Worte hätten weniger Bedeutung, wenn nicht auch die preußisch-polnische Konvention vom 18. September 1773 die Sukzession im polnischen Lehen Preußen, die im Wehlauer Vertrag vom 19. September 1657 auf das männliche Geschlecht beschränkt worden war, auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt hätte. Ghillany, „Diplom. Handbuch", Nördlingen, 1868, III, S. 226. Demnach sind die Worte der preußischen Verfassung, Art. 53: Die Krone sei „den königlichen

Die erste Erzherzogin, welche die hausgesetzlichen Verfügungen von 1703 und 1713 urkundlich gegen 100.000 Gulden Mitgift anerkannte, war Maria Josepha, die älteste Tochter Kaiser Josephs I. Sie wird aber in dieser Urkunde nicht mehr wie frühere renunzierende Erzherzoginnen geborene Königin von Ungarn und Böhmen genannt,[58]) sondern nur „zu Hungarn und Böhmen, auch beeder Sicilien gebohrne königliche Prinzessin, Erzherzogin zu Österreich". Als sie den königlich polnischen und kursächsischen Prinzen Friedrich August heiratete, „renunzierte" auch sie, dem technischen Ausdruck der Hausobservanz gemäß. Mit aller Deutlichkeit wird in ihrer Renuntiation der Grundsatz anerkannt, daß das hausgesetzliche Universalfideikommiß der Länder des Hauses Österreich erst dann an die josephinische Linie falle, wenn die letzte Erzherzogin der karolinischen Linie gestorben sei.[59]) Erst für diesen Fall bedingt Maria Josepha für sich und ihre eigenen Deszendenten Sukzessionsrecht aus. Insoferne ist ihre Renuntiation nur formell bedingt. Maria Josepha beschwor diese Renuntiation als Braut in Wien 19. August 1719 (ante consumationem matrimonii), erneuerte sie aber nach der Vollziehung der Ehe „mit Willen und Zustimmung" ihres Gemahls[60]) in Dresden am 1. Oktober 1719. Überdies stellten ihr Gemahl ebenso wie ihr Schwiegervater, König Friedrich August II. von Polen und Kurfürst von Sachsen, zum Zeichen der Zustimmung eigene Konfirmationsurkunden aus. Dies alles geschah vermutlich deswegen, weil die Kinder dieser Ehe Sukzessionsanwartschaften

---

Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannsstamme" im Widerspruche mit Renunziationen preußischer Prinzessinnen vielleicht doch nicht im Sinne von „nur im Mannsstamme" zu deuten. Siehe Rehms aufschlußreiches Buch „Modernes Fürstenrecht", München, 1904, S. 28.

[58]) „Gesch. des Thronfolgerechtes", S. 212, Anm. 1; vgl. S. 322 vorletzte Zeile.

[59]) Lineae Caesareae Regiae Carolinae nunc regnatrici et in ea descendentibus maribus et foeminis.... Sukzessionsrecht ist vorbehalten nur für den Fall, daß „omnes utriusque (tam foeminini quam masculini) sexus proles a Sua M^ta^ progenitae vel deinceps procreandae una cum omni earum posteritate pariter masculina et foeminina extingui ac prorsus deficere unquam accideret.... vi declarationis de die 19 aprilis anni 1713 iuxta stabilitum in ea (hereditate) successionis linealis ordinem.

[60]) Nos desponsata Maria Josepha, Archiducissa, de voluntate et authoritate et assensu.... sponsi, domini Friderici Augusti, principis Regii et electoralis, jam majoris facti ac quoad hunc actum a patria potestate emancipati....

zweier Fürstenhäuser erbten: die Anwartschaft aus dem Hause Österreich und diejenige aus dem Hause Kursachsen.[61]) Da aber der formell bedingte Erbverzicht der Braut auch für die Zeit der Ehe und, was Deszendenten aus derselben betrifft, auch darüber hinaus gelten sollte, so wurde er vondem Fürsten, in dessen eheherrliche Gewalt die Erzherzogin trat, und von dem Haupte seines Hauses mitgarantiert. Dadurch sollte vielleicht eine Einschränkung, Suspension oder Aufhebung der Wirkungen der vor der Ehe auf Grund eigener Handlungsfähigkeit abgegebenen Renuntiation der Erzherzogin vermieden werden. Die eheherrliche Gewalt des Gemahls oder die Hausgewalt seines regierenden Vaters, die sich auch auf die Sprößlinge der Erzherzogin erstreckte, sollte deren Verpflichtungen nicht unwirksam machen können. Ähnlich wie Maria Josepha renunzierte ihre jüngere, mit Karl Albert, dem Kurprinzen von Bayern, verheiratete Schwester Maria Amalia, zuerst als Braut 25. September 1722, dann mit ihrem Gemahl in München 10. Dezember 1722 und Max Emanuel stimmte als regierendes Haupt des kurbayrischen Hauses zu.[62])

Auch alle folgenden Renuntiationen ebenbürtig heiratender Erzherzoginnen sind Anerkennungen der pragmatischen Sanktion[63]) und halten sich strenge an die Sukzessionsgrundsätze derselben. Der Thronfolgeverzicht erfolgt nicht unbedingt, weil sich jede ebenbürtig heiratende Erzherzogin dasjenige Erbanfallsrecht vorbehält, das ihr unter den in der pragmatischen Sanktion angegebenen Bedingungen eventuell einmal zufallen könnte. Sie nimmt gleichsam ein Los in die Ehe, das durch den unberechenbaren Faktor der Geburten und Todesfälle gezogen werden kann. Ihr Erbrecht ist dann bis zu diesem Ereignis nur zeitlich gehemmt, bleibt latent. Ihre Renuntiation war dann nur ein bis dahin „befristeter Verzicht".[64]) Freilich, je zahlreicher die Deszendenz des zur Zeit der Renuntiation regierenden Hauptes

[61]) Vgl. die Ausführungen über die erste uns erhaltene Renuntiation einer Erzherzogin von 1364 in der „Gesch. des Thronfolgerechtes", S. 123, 124.

[62]) Abgesehen vom Original im Wiener Staatsarchiv, wohl zuerst gedruckt in der Sammlung „Acta publica und verschiedene andere Schriften, die Successiön in denen österreichischen Erblanden und jetzt regierender Römisch kaiserl. Majestät darüber errichtete Sanctionem pragmaticam betreffend". Frankfurt a. M. 1732, I, S. 48 bis 56.

[63]) Siehe oben Anm. 59.

[64]) Ähnlich urteilt Rehm, S. 285, für reichsdeutsche Gebiete.

des Hauses, je länger die seit der Renuntiation verflossene Zeit, je entfernter die Verwandtschaft der Renunzierenden mit dem Regenten des Hauses, desto geringer die Ziehungschancen. An den Sukzessionsanwartschaften wird durch den Eintritt der Erzherzogin in das Haus des Mannes nichts geändert. Überdies haben, wie eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Wien vom 8. April 1863[65]) sagt, „die an einen fremden Souverän verheirateten Frauen Erzherzoginnen nach § 3 des allerhöchsten Familienstatuts" (vermutlich desjenigen vom 3. Februar 1839), wie die Auskunft des Obersthofmeisteramtes lautete, „das Recht, als Prinzessinnen des kaiserlichen (österreichischen) Hauses öffentlich angesehen und behandelt zu werden, somit an allen ihnen als solchen gebührenden Rechten, Ehren und Vorzügen Anteil zunehmen".[66]) Dazu gehört der Titel „Erzherzogin", den sie persönlich fortführen. Deszendenten einer ebenbürtig in ein fremdes Herrscherhaus verheirateten Erzherzogin führen aber diesen Titel nicht mehr, bezw. so lange nicht, bis ihr durch nähere Erbanwartschaften zurückgedrängtes Sukzessionsrecht in Kraft träte. Hiebei ist wohl die Zugehörigkeit zum zweiten Fürstenhaus durch die Rechte des Gemahls maßgebend. Nur dieser Grundsatz scheint bestimmend gewesen zu sein, als im Füßener Frieden Österreichs mit Bayern (1745) der Verzicht des kurbayerischen Abkömmlings Maria Amalias, der jüngeren Tochter Kaiser Josephs I., auf den Erzherzogstitel, den er gegen allen Brauch angenommen hatte, festgesetzt wurde.[67]) Wenn auch die spanische Linie des Hauses Österreich den Erzherzogstitel regelmäßig geführt hatte,[68]) so konnte sie dies nur infolge ihrer Zugehörig-

---

[65]) Zahl 2265. Als ich im Jahre 1904 darüber einen Vortrag hielt, waren die Herren Dr. Karl H. Zajiček und Dr. Otto Back so freundlich, mich zur Bestätigung meiner Ausführungen auf diesen Text aufmerksam zu machen.

[66]) Manzsche Ausgabe des österr. Strafgesetzes, Wien 1902, S. 96 bei § 64 (Beleidigungen der Mitglieder des Kaiserhauses).

[67]) „Thue Ihro churfürstliche Durchlaucht (Sohn der Maria Amalia) für sich, dero Erben und Nachkommen in debita et optima forma für beständig verzichten auf alle der pragmatischen Sanction zuwider lauffende Ansprüche an die österreichische Erbfolge, begeben sich der angenommenen Tituln und unter einstens des Tituls eines Erzherzogs von Österreich und stimmen der Garantie der pragmatischen Sanction auf dem Reichstage bey ...." Wenck, Codex iuris gentium, II, S. 182, Art. IV.

[68]) Siehe z. B. Büdinger, „Don Carlos", Wien 1891, S. 192, 295 und Turba, „Über das rechtliche Verhältnis der Niederlande zum Deutschen Reich",

keit zum Hause Österreich und auf Grund der Reichsbelehnungen des Gesamthauses tun. Mit Recht protestierte darum Kaiser Leopold I. gegen die Führung des Erzherzogstitels durch Philipp V. von Spanien, weil der Titel nicht von dem Besitze Spaniens, auch nicht davon abhing, daß Philipp die Erbschaft König Karls II. von Spanien antreten wollte.[69]) Wie die kurbayerischen Prinzen und Prinzessinnen als Abkömmlinge auch Annas, der Tochter Ferdinands I., so hätte der Bourbon Philipp V. als Abkömmling der spanischen Erzherzogin Maria Theresia, der Gemahlin Ludwigs XIV., da die Gültigkeit der Renunziation derselben bestritten wurde, den Erzherzogstitel führen können, wenn nicht in beiden Fällen die Zugehörigkeit zum Hause des Gemahls einer Erzherzogin maßgebend gewesen wäre. Man war eben der Ansicht, daß sich von der Erzherzogin auf ihre Deszendenz nicht der Erzherzogstitel vererbe, wohl aber ihr Eventualsukzessionsrecht.

Die betreffs der Sukzession formell vorbehaltlosen oder unbedingten Renuntiationen sind wohl als Anerkennungen anderer Hausnormen als derjenigen von 1703 und 1713 zu betrachten. Vorbehaltlos sind sie: 1. entweder in Bezug auf das Sukzessionsrecht der Deszendenz des renunzierenden Mitgliedes des Hauses (Erzherzog, Erzherzogin); oder 2. in Bezug auf das eigene Sukzessionsrecht desselben; oder 3. in Bezug auf dieses und auf das Recht der Deszendenz. Dies alles ergibt sich aus Folgendem:

Ad 1. Häufig ist das Eingehen einer unebenbürtigen Ehe Anlaß für Renuntiationen in Betreff der Deszendenz. Ein Erzherzog oder eine Erzherzogin verzichtet dann nicht auf die persönliche Erbanwartschaft, sondern nur auf die der Deszendenz aus der unebenbürtigen Ehe. Der erste Fall einer unebenbürtigen Ehe im Hause Österreich ist die Jänner 1557 heimlich, aber rechtskräftig geschlossene Heirat Erzherzog Ferdinands (von Tirol) mit Philippine Welser. Die sukzessionsrechtliche Frage wurde durch König Ferdinand I. als damals regierendes Haupt der deutschen Linie des Hauses zugleich mit ausdrücklicher Zustimmung der beiden anderen Söhne des Königs 1559 bis 1561 in der Weise geordnet, daß die Eheleute gegen Apanagierung ihrer Sprößlinge auf Sukzessionsrecht derselben verzichteten. Erst wenn nicht ein einziges Glied des

---

Wien, Fromme 1903, S. 13; eine Stelle auch in Luftkandls „Kaiser und König", S. 92, Kolumne 2 zitiert. Vgl. oben Anm. 60.

[69]) Luftkandl, „Kaiser und König" (Separatabdruck), S. 92.

Hauses Österreich, auch keine Erzherzogin, mehr am Leben sei, sollten die männlichen Deszendenten dieser Ehe Sukzessionsrecht erlangen, allerdings nur in den altösterreichischen Ländern. Erzherzog Ferdinand hat auf sein eigenes Sukzessionsrecht und auf das Sukzessionsrecht von Nachkommen aus einer eventuell zweiten ebenbürtigen Ehe nicht verzichtet[70]), auch nicht der Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este. Beide mit vollem Rechte. Denn ihr persönliches Thronfolgerecht blieb, bezw. bleibt schon vermöge der Geburt und vermöge der Thronfolgeordnung durch eine unebenbürtige Heirat unberührt. Überdies ist Ferdinand von Tirol nach dem Tode der Philippine Welser eine zweite, aber ebenbürtige Ehe eingegangen. Daran geknüpfte Sukzessionshoffnungen gingen aber wegen des Mangels männlicher Erben nicht in Erfüllung. Ähnlich dürften die Renuntiationen der Erzherzoge Johann und Heinrich von 1827 und 1872 (?), ähnlich auch die der Erzherzogin Elisabeth, der Tochter des Kronprinzen Rudolf, vom Jahre 1902 nur für die Deszendenz aus unebenbürtiger Ehe ausgestellt worden sein. Ad 2 und 3. Die ehemaligen Erzherzoge Johann Nepomuk Salvator (Orth) und Leopold von Toscana (Leopold Wölfling)[71]) dürften Oktober 1889, bezw. Dezember 1902, auf alle ihre Rechte als Erzherzoge und Sukzessionsanwärter für sich und ihre Deszendenz für immer verzichtet haben und traten aus dem Hause Österreich aus. Erzherzog Maximilian verzichtete 1864, vor seiner Abreise nach Mexiko[72]), auf die Sukzessionsrechte für sich und seine Nachkommen, ohne deswegen aus dem Hause Österreich auszutreten.[73]) Erzherzogin Luise von Toscana, die ehemalige königlich sächsische Kronprinzessin, jetzt Gräfin Montignoso, verzichtete bei ihrer Verheiratung nach Sachsen, was Sukzessionsanwartschaft betrifft, nur in bedingter Weise, wie andere ins Ausland ebenbürtig verheiratete Erzherzoginnen. Indessen verfügte das regierende Haupt des Hauses Österreich 1903 kraft seiner Hausgewalt, daß für sie der Titel einer Erzherzogin (zugleich auch der einer kaiserlichen Prinzessin und einer königlichen Prinzessin von Ungarn) samt dem angestammten erzherzog-

---

[70]) „Gesch. des Thronfolgerechtes", S. 173.

[71]) Lustkandl, „Presse", Wien 1864, IV, 17.

[72]) Vgl. Rehm, a. a. O., S. 277, 282.

[73]) Daß Regierungsverzicht oder Verzicht auf Sukzessionsanwartschaft nicht Austritt aus der Dynastie bedeuten müssen, führt Rehm, a. a. O., S. 284 aus.

lichen Wappen „suspendiert" sei.[74]) Da Luisens von Österreich (Gräfin Montignoso) Deszendenz, wie die jeder anderen Erzherzogin den Erzherzogstitel erst führen könnte, wenn dieser Deszendenz jemals die Regierung der Monarchie des Hauses Österreich zufiele, so erübrigt nur die Beantwortung der Frage, ob ein Erzherzog oder eine Erzherzogin, denen Haustitel- und -Wappenführung untersagt wurde, persönlich doch noch zur Regierung gelangen könnten. Einfacher: Wie, wenn gegen eine Erzherzogin als künftige Monarchin oder gegen einen Erzherzog als Thronfolger die gleiche Verfügung getroffen worden wäre? Würde das Verbot nicht in dem Momente hinfällig, wo dem so gestraften Mitglied des Hauses die Regierung und damit auch die Hausgewalt zufiele? Soll das Hausgesetz von 1713 nach Absicht und Wortlaut wirklich ewig unabänderlich bleiben, so kann der nach diesem Gesetze gebührende Sukzessionsanfall nicht verhindert werden. Der Erzherzogstitel fiele dem Nachfolger oder der Nachfolgerin ipso iure (von selbst) zu. Jenes Verbot hätte dann nur temporär gegolten. Was nun für das näher berechtigte Mitglied gilt, muß auch für ein entfernter berechtigtes gelten, mag die Eventualsukzession einer Erzherzogin der karolinischen Linie noch so unwahrscheinlich sein. Rechtlich ausgeschlossen ist daher gänzliche oder unbedingte Aberkennung des Erzherzogstitels. So lange das Hausgesetz von 1713 gilt, ist darum mit Recht nur eine Suspension dieses Titels möglich.

Wie man also sieht, ist der Mangel des Erzherzogstitels und der Ehrenrechte an und für sich allein kein hausgesetzliches Hindernis des Thronanfalles. Wohl aber sind Bedingungen der Thronfolge die 1703 und 1713 in den Hausgesetzen stark betonte Legitimität der Geburt (Legitimierung per subsequens matrimonium wäre nach dem Wortlaute direkt ausgeschlossen), ferner die schon nach älterer Familienobservanz verlangte Ebenbürtigkeit der Eltern, bezw. Ahnen, welche die Quelle des Sukzessionsrechtes bilden.

Eine Änderung der in der pragmatischen Sanktion für ewige Zeiten festgelegten Ordnung der Anwartschaftsfälligkeiten auf bloß hausgesetzlichem Wege ist aber besonders noch deswegen erschwert,

[74]) Vgl. Rehm, S. 273, aber ohne die von mir daraus gezogenen Konsequenzen.

weil diese Ordnung auch landesgesetzlich garantiert ist.[75]) Es gehörte wohl auch zu den Absichten Kaiser Karls VI., durch solche landesgesetzliche Garantien eine Änderung der Thronfolgeordnungen zu erschweren.[76])

II.

Die landesgesetzlichen Garantien der pragmatischen Sanktion in den außerungarischen Gebieten der Monarchie.

Schon vor der hausgesetzlichen „Deklaration" vom 19. April 1713 hatte der Kaiser in einem Vertrage vom 14. März 1713 Catalonien, Majorca und Yviça geräumt. Später fügte er sich in den Friedensschlüssen von Rastatt und Baden (in der Schweiz) vom 7. März 1714 und vom 7. September 1714 den Utrechter Friedensbestimmungen vom 11. April 1713 und begnügte sich damit, nur einen Teil des von ihm früher beanspruchten spanischen Gesamterbes dem Universalfideikommiß seines Hauses einzuverleiben: nämlich Belgien, die Lombardei, toskanische Besatzungsplätze, Unteritalien und Sardinien.[1]) Der ganze Länderkomplex erfuhr dann nach einem gegen die Türken glücklich geführten Kriege durch Angliederung des Temeser Banates, der cisalutanischen Wallachei, ferner Belgrads mit Nordserbien und Nordbosnien gemäß dem Passarowitzer Frieden vom 21. Juli 1718 eine bedeutende Vergrößerung.[1a]) Im November desselben Jahres wurde Sizilien im Eintausche gegen Sardinien erworben und im Haager Frieden 17. Februar 1720 vertragsmäßig gegenüber Spanien gesichert.[2])

Nicht immer helfen Erfolge äußerer Politik über innere Schwierigkeiten hinweg. Eine günstigere Stimmung der Untertanen als diejenige nach dem glücklichen Türkenkrieg und der Erwerbung Siziliens war schwerlich sobald wieder zu finden. Dazu keine Gefahr, diese Stimmung durch größere Forderungen an Kriegslasten zu verderben, und kein Zwang, den Untertanen größere Zugeständnisse zu machen. Eine derartige Lage auszunützen, hat Kaiser Karl VI. nicht versäumt.

---

[75]) Ähnlich Rehm für reichsdeutsche Fürstenhäuser, S. 297.

[76]) Diese Erschwerung betont auch Bidermann (Grünhuts Zeitschrift, 1875, II, S. 235).

[1]) Siehe Dumont, Corps . . diplomatique, Amsterdam 1731, VIII. I. 327.

[1a]) Ghillany, Diplom. Handbuch, II, S. 210 f., 217 f.

[2]) Dumont, VIII. II. 8 ff., 26 ff.

Mehr als sechs Jahre lang hatte es gedauert, ehe er daran ging, für seine hausgesetzliche „Deklaration oder Interpretation" vom 19. April 1713 landesgesetzliche Garantien zu suchen; sei es, daß er diese Garantien, wenn schon nicht überhaupt, so doch wenigstens vorläufig für unnötig hielt, sei es, daß er fürchtete, auf Übereinstimmung derartiger Garantien verzichten oder gar, besonders in Ungarn, in Bedingungen willigen zu müssen, die den Inhalt der Hausgesetze berührt und die Einheitlichkeit der Thronfolge durchbrochen hätten. Spätestens im September 1719 war die Mitteilung der Thronfolgegesetze an die Landtage beschlossen.[3]) Den inhaltlichen Zusammenhang der Hausgesetze Ferdinands II., Leopolds I. und Karls VI. von 1621, 1635, 1703[4]) und 1713 und der Renuntiation von 1719 sollten nach der Absicht Kaiser Karls VI. alle Landtage kennen lernen. Er ließ sie ihnen darum in notariell beglaubigten Abschriften und, wo es notwendig war oder verlangt wurde[5]), in Übersetzungen vorlegen. Auch beide Annahmeerklärungen[5a]) Karls von 1703 wurden vorgelegt. Zu welchem Zweck? Sollte nur die Deklaration Karls VI. von 1713, oder sollte der ganze Komplex der Hausgesetze seit 1621 landesgesetzlich garantiert werden? Besteht nun dasjenige, was man als pragmatische Sanktion bezeichnet, im weiteren Sinne aus allen diesen Hausgesetzen, so muß ferner gefragt werden, ob diesem Komplex von Hausgesetzen auch ein sie alle umfassender Komplex landesgesetzlicher Garantien entspricht. Auf die Erörterung dieser Frage ist man bisher gar nicht eingegangen.[6])

---

[3]) Denn Friedrich August, Kurprinz von Sachsen und königlicher Prinz von Polen, sprach am 1. Oktober 1719 in seiner Zustimmungsurkunde zur Renuntiation seiner Gemahlin, der Erzherzogin Maria Josepha, vom 19. August 1719 noch von der Thronfolgeordnung: „propediem in omnibus regnis .... promulgandam".

[4]) Leopolds Testament von 1705 wurde den Ständen nicht vorgelegt. Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, S. 168 ist darum gegenüber Fournier im Recht.

[5]) Siehe oben S. 6f. und unten das erwähnte Beispiel Tirols.

[5a]) Vgl. oben S. 11f.

[6]) Nur Lustkandl fand es „beachtenswert", daß „in den Dekreten Karls VI. an die Landtage und den Beschlüssen der Stände von Niederösterreich usw. ausdrücklich auf das Testament Ferdinands II. verwiesen" ist (S. 102). Er hat aber diese Sache nicht näher verfolgt.

Jene Hausgesetze samt der Renuntiation von 1719[7]) dienten als Beilagen zu einem kaiserlichen Reskripte, das an die nicht-ungarischen Landtage unter verschiedenem Datum gelangte.

In diesem Reskripte wird Folgendes betont: 1. Die „Dispositionen" von 1713 bilden nur eine Stabilisierung, Bestätigung, Erläuterung, Deklaration oder Interpretation derjenigen von 1703; 2. beide Hausgesetze dehnen die von Ferdinand II. festgesetzte Primogeniturfolge auch auf das weibliche Geschlecht aus[8]); 3. Ferdinand II. hat die Thronfolge in die Ländergesamtheit in den „Stand eines ordentlichen **Fideicommissi** oder Majorats" gebracht; 4. Kaiser Karls VI. eigene „Dispositiones" von 1713 haben „allein die Versicherung der Thron- und Erbfolge wie auch die ewige, unzertrennliche Vereinigung und Beysammenhaltung", wie er sagt, „deren von Unß dermalen inn- und außer Teutschland besizenden, oder auch künfftig zukommenden Erbkönigreich, Fürstenthumb und Land" zum Ziele. Diese „Dispositiones" Karls VI. sollten sein: eine „Sanctio pragmatica, lex perpetuo valitura und unzerbrechliche **Norma** der künftig in unserem Erzhaus sowohl unter dem männlichen als — in dessen Abgang — weiblichen Geschlecht in Form einer Primogenitur, der ausgemessenen Ordnung nach, festgesetzten Erbfukzession".

Nicht in der Deklaration von 1713, wohl aber in Ferdinands II. Verfügung von 1635 war von „Majorat", bezw. wie Karl VI. sagte, von „Majorat oder Fideikommiß", gleichzeitig auch von der Einverleibung aller „künftig zukommenden" Länder in dieses Majorat die Rede. Auch der Männervorzug im allgemeinen und in derselben Linie im besonderen war, wie schon oben (S. 22) bemerkt wurde, nicht im Hausakt von 1713, wohl aber in Ferdinands II. Verfügungen von 1635 und in den „pacta"

[7]) Die Renunziation der Erzherzogin Maria Amalia (siehe oben Anm. 50) konnte nicht vorgelegt werden (Lustkandl, „Kaiser und König", a. a. O., S. 104b irrt), da sie erst am 25. September 1722 ausgestellt und am 10. Dezember 1722 in München vom Kurfürsten und vom Kurprinzen von Bayern bestätigt wurde. Es heißt in dieser Bestätigung: „jam, jam in omnibus regnis .... promulgatum".

[8]) „Wiederholt' und bestätigte, auch mehrers erleutterte, zumahlen in defectum masculorum auf das weibliche Geschlecht erstreckte Erbrecht .... (später:) ad foeminas erstreckte Primogeniturrecht in defectu masculorum direkte auch auf das weibliche Geschlecht, von Unserem Erzhaus abstammende, declarando **stabiliret** und nach jener in solcher Deklaration ausgedruckten Sukzessionsordnung unter denen Erzherzoginnen allerseits festgestellt hat."

von 1703 klar ausgesprochen, deren Beobachtung die Deklaration von 1713 allerdings beteuert und verlangt. Die vorgelegte Renuntiation von 1719 enthielt gemäß dem kaiserlichen Reskript nur eine „Befolgung und Konformität" aller dieser „pacta successoria".

Wie alle die hausgesetzlichen Urkunden von 1621 bis 1719 inhaltlich einen untrennbaren Komplex bilden, so mußte auch Kaiser Karl VI. wünschen, daß dieser Komplex als Ganzes angenommen werde. Er hatte nach den Worten seines Reskriptes „gnädigst begehrt", die hausgesetzlichen Dispositionen möchten „nach eines jeden Königreichs und Landes-Arth und herkommen von jedem Landtag **angenommen, erkennet** (für: anerkannt) **und publicieret**" werden. Nach diesen Worten läßt sich wohl annehmen, daß man an wörtlich gleichlautende Anerkennungserklärungen[10]) nicht dachte, und daß kleine Konzessionen an den noch starken Partikularismus wenigstens in der Form prinzipiell nicht ausgeschlossen sein sollten.

Prüfen wir nun den meritorischen Teil der Landtagsbeschlüsse, um zu erkennen, ob es dem Kaiser gelang, den ganzen Komplex jener Hausgesetze zur Annahme zu bringen. Die Beschlüsse sollten „Erklärungen" sein[9]), wurden darum auch von den Landtagen so genannt.

In den Annahme- und Anerkennungserklärungen sämtlicher Landtage wird die Tatsache der Mitteilung und Kenntnisnahme aller hausgesetzlichen Verfügungen von 1621 bis 1719 hervorgehoben; in manchen der darüber verfaßten Urkunden werden diese Hausgesetze überdies wörtlich inseriert.

---

[9]) Schon Bidermann („Entstehung und Bedeutung der pragmatischen Sanktion", Grünhuts „Zeitschr. für Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart", Wien, 1875, II, 125) betonte, daß die Antworten voneinander abweichen.

[10]) Bidermann hat nicht die im Wiener Staatsarchive aufbewahrten Originalien, sondern nur diejenigen einzelner Landesarchive und des Archivs des Ministeriums des Innern benützt. Es sind ihm darum manche Akzeptationsurkunden entgangen. Auch sind seine Mitteilungen unvollständig. Die von mir betonten Zusammenhänge und Konsequenzen bezüglich der Annahme des Komplexes der Hausgesetze sind nicht berührt. Auf manches von ihm beigebrachte Detail gehe ich hier nur so weit ein, als es für das Verständnis der Verhandlungen mit den Ländern der Stephanskrone nötig ist. Ich zitiere nur nach den im Wiener Staatsarchive aufbewahrten Originalien in Sammeteinbänden, die mir gütigst zur Verfügung gestellt wurden.

Was die Formulierung der Landtagsgarantien selbst betrifft, so gelobte der Landtag des Erzherzogtums Österreich unter der Enns[11]), in seinem Beschluß vom 22. April, der dann am 25. April 1720 „abgehört" und „approbiert" wurde, ganz allgemein anzunehmen und anzuerkennen: „Diese von weyland Ihro Kayserlicher Mayestät Ferdinando II. in dero durchlauchtigsten Haus inter masculos eingeführte, hernach aber von Eurer Kayserlichen Mt Herrn Vatter.... 1703 auch ad foeminas erstreckte, von Eurer Kayſ. M^t darauf den 19. April 1713 des weiteren erklärte und nunmehro auch schon von.... der Erzherzogin Maria Josepha, vermählten königlich polnischen und sächsischen Churprinzessin.... erkannte" (statt: anerkannte) „und beschworene Primogenitursdisposition .... **in allen ihren clausulis** modis et formulis".

In diesen Worten waren nicht bloß die Deklaration von 1713, sondern alle auf Primogenitur bezüglichen Verfügungen, auch die Ferdinands II. mitgarantiert.

Auch die Stände des Landes Österreich ob der Enns erklärten sich am 19. April 1720[12]) ganz allgemein für die im „Erzhause Österreich" von altersher „eingeführte", von Kaiser Karl VI. 1713 „feierlich wiederholte und bestätigte, auch in einem und andern mehrers erleutherte, sonder (besonders) aber bei Abgang des männlichen auf das weibliche Geschlecht erstreckte Sukzessionsordnung, Erb- und Primogeniturrecht"; in einem anderen Satze erklärten sie sich auch für „die fürgesehene und unzertrennliche Vereinigung und unverschaidenliche Beysamenhaltung deren von Eur. Kay. May. dermalen würcklich besizend(en), auch künftig überkommenden Erbkönigreichen und Landen."

Die Einbeziehung künftiger Erwerbungen, welche die Österreicher ob der Enns besonders erwähnten, ist auch von denen unter der Enns infolge der unveränderten Annahme der gesamten „Primogenitursdisposition" „in allen ihren clausulis modis et formulis" landesgesetzlich mitgarantiert.

Noch deutlicher wird von den Steirern am 10. Juni 1720[13]) der ganze Komplex der Hausgesetze anerkannt. Denn sie erklären,

---

[11]) Vgl. Bidermann, „Gesch. der österr. Gesamtstaatsidee", Innsbruck, 1889 II, S. 47, 245.

[12]) Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 48, 256, Anm. 79, 254, Anm. 75.

[13]) Ebendaselbst, S. 49, 258 ff., Anm. 83, und 255, 256.

daß sie sich und ihre Nachkommen einhellig und mit Dank all dem („allen deme") unterwerfen, „so der Erbfolge halben in dem durchlauchtigsten Haus von Österreich: anfänglich .... Ferdinand II. 1621 und 1635 in forma eines ordenlichen Fideicommissi und Majorats inter masculos eingeführt; sodann ... Leopoldus ... 1703 zu guten der männlichen Succession ferners erleutert, auch in dessen Abgang in dem weiblichen Geschlecht verordnet; vornemblich aber Ewer Kay. und Königl. Mayestät als dermalig einiges (= einziges) Haubt und glorreichister Herrscher und Regierer dero durchlauchtigsten Erzhauses ... 1713 ratione der männlichen und weiblichen Erbfolge ... eingesezet haben." Die sich hieraus ergebende Mitgarantie auch für Einverleibung künftiger Erwerbungen wurde vom steirischen Obersten Erblandmarschall Grafen Maria Karl Saurau auch in seiner Anrede an den Landtag hervorgehoben.

„Die Landschaft" (= Stände) von Kärnten (seltsamerweise Erzherzogtum genannt) stellte eine Annahmeerklärung vom 5. Juni 1720[14]) aus und versprach darin „zu allen Zeiten" zu beobachten: Die für die „gesambten österreichischen Erbkönigreiche, Fürstenthumben und Lande" von Kaiser Karls VI. „Antecessoren" geschaffenen und von ihm selbst bestätigten und erläuterten „pacta". Damit war wohl auch Garantie für Einverleibung künftigen Landzuwachses nach Ferdinands II. Testament mitgemeint. In ihrem Resumé über diese pacta hatten sie selbst „auch (die) künftig ..... zukommenden Erbkönigreiche, Fürstenthumb und Lande" mitgenannt.

Besonders klar sprechen dies aber die Krainer am 19. Juni 1720[15]) aus. Sie selbst beziehen sich wiederholt auf Ferdinands II. Testament, darunter auch auf jene Stelle desselben, wo die Rede ist von „schädlichen Empörungen und Geschwindigkeiten" und von des „hochgeehrten Hauses und allgemeiner Christenheit beförderlicher Erhaltung, sowie ihres jeden daraus erspriessenden eigenen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit, fürnemlich aber Verhütung aller auswendigen Gefahr und innerlichen Zwietracht." Denn sie selbst sagen, daß diese Thronfolgeordnung „für

[14]) Vgl. über das Nähere Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 49, 257, Anm. 80 und 81, 258, Anm. 82.

[15]) Über diesen Landtag siehe Bidermann, Grünhuts Zeitschr., 1875, II, S. 147, 149 f. und „Gesamtstaatsidee", II, S. 255, Anm. 76, und 256, Anm. 78.

jetzige und künftige Wohlfahrt und beständige Sicherheit aller ... jetzt besitzenden und durch den göttlichen Seegen künftighin überkommenden Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen, auch zu Vereinig- und Beisammenbehaltung deroselben festgesetzt, nicht minder" ihnen und ihren Nachkommen, „zum besten gereichet". Sie bekennen, daß diese Anordnung auf „das Heyl" aller „Unterthanen und Vasallen, auch allgemeine Tranquillität von Europa" gerichtet sei, und daß dadurch nicht „allein inneren Spaltungen vorgebogen (!) sondern auch deren frembd(en) und ausländischen Invasionen und Anfechtungen mit bestmöglichster Macht gesteuret" werde.[16]) Die Anerkennungserklärung der Krainer erstreckt sich ferner ganz allgemein auf die „mit mehrerm erleuterte, auch in omnem eventum auf das weibliche Geschlecht erstreckte Successionsordnung (das) Erb- und Primogeniturrecht, dann die fürgesehene unzertrennliche Beysammenbehaltung Dero (des Kaisers) dermalig würklich innehabende, hie auch künftig zufallenden Erbkönigreiche und Fürstenthumb und Lande."

Auch die in deutscher Sprache verfaßte Garantieurkunde der gefürsteten Grafschaft Görz[17]) vom 5. August 1720 nahm mit ähnlichen, die Absichten Ferdinands II. wiederholenden Worten die „landsfürstliche und väterliche Successionsnorma" an, die im „Erzhaus Österreich von Uralter" hergebracht, 1713 „stabiliert", wiederholt und bestätigt „auch mehrers erleuthert" worden sei; „zumahlen die vorgesehene unzertrennliche Vereinig- und ununterscheidentliche der von Euer ... May. derzeit würklich besizend(en) auch künftig etwo heimfallenden Erbkönigreiche, Fürstenthumb und Länder", weil dies eine „Anordnung" sei, die „allen innerlichen Dissensionen" und „äußerlichen Anstößen" vorbeuge, abhelfe und zuvorkomme.

Auch die Zustimmungsurkunde der gefürsteten Grafschaft Gradisca vom 8. August 1720, die in italienischer Sprache abge-

---

[16]) Dieser Wortlaut hat auf die Textierung der ungarischen Thronfolgeartikel von 1722 eingewirkt.

[17]) Bidermann glaubt (Grünhuts Zeitschr., 1875, II, S. 147 f., „Gesamtstaatsidee", II, S. 51) die deutsche Annahmeerklärung de dato Görz, 5. August (er sagt irrig: 9. August) 1720 sei auch für die Grafschaft Gradisca abgegeben. Aber über einen anderen Beschluß der Grafschaft Gradisca liegt eine eigene italienische Urkunde vom 8. August 1720 im Wiener Staatsarchive vor.

faßt ist, beschränkt sich nicht auf das Hausgesetz von 1713. Denn sie erkennt an: wie Kaiser Karls VI. eigene „Dispositionen", so auch ausdrücklich die seiner Vorgänger und gibt gemäß jenen Worten des Testamentes Kaiser Ferdinands II. zu, daß diese Dispositionen auch die Wohlfahrt der Länder zum Ziele hätten.[18])

Die Urkunde, die Triest am 9. September 1720 italienisch ausstellte, erklärt unter dankendem Hinweis auf die Mitteilung der Hausgesetze, daß beim Aussterben der männlichen Linie des durchlauchtigsten Hauses Österreich, die weibliche Linie nach Primogeniturrecht folgen müsse[19]), und daß Triest die vorgelegte „durchlauchtigste Succession" anerkenne, auf daß in Erfüllung gehe: Domus Austriaca erit in orbe ultima.

Zwar gingen die Verhandlungen auf dem Tiroler Juli-Landtag[20]) nicht so glatt von statten, wie auf den übrigen Landtagen, unter anderem deswegen nicht, weil die Hochstifter von Trient und Brixen protokollarisch erklärten, sie seien nicht unter „die österreichischen Erbländer" zu zählen[21]), sondern dem heiligen römischen Reich „zugetan, daselbsten sie des fürstlichen Collegii unmittelbare (Mitglieder), hingegen mit der fürstlichen Grafschaft Tirol (laut des anno 1511 errichteten und 1548 von dem heiligen römischen Reich konfirmierten Vertrages[21a]) allein konföderierte

[18]) „Riconosciamo a vive e piene voci e con libero acconsentimento d'animo le dispositioni fatte dagli augustissimi praedecessori e dalla stessa Mtà Vostra stabilite e dechiarite sotto li 19 aprile 1713 in publico numeroso ministero sempre più a maggior conservatione, prosperità e quiete de populi paesi...."

[19]) Das Original des Wiener Staatsarchives vom 9. (nicht 30.) September 1720 sagt: „Che in caso .... mancasse la linea masculina dell'augustissima casa (alla quale questa città sino dall'anno 1382.... ha sempre sin hora mantenuta e[d] è per mantenere a costo anco del sangue de suoi cittadini perpetuis temporibus inviolata la fede) succeder debba in primogenitura la linea femina .... per averarsi che Domus Austriaca erit in orbe ultima ... riconoscendo adesso per all'ora la proposta augusta successione". Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 265 f., spricht nur vom Abdruck des Originals im Triester Stadtarchiv.

[20]) Nicht Dezember 1720, wie Bidermann zweimal (Grünhuts Zeitschr. 1875, II, S. 147, und „Gesamtstaatsidee", II, S. 50, 260 irrig angibt. Die Verlesung und Annahme des Landtagsbeschlusses erfolgte laut dem Original im Wiener Staatsarchive am 13. Juli 1720, 10 Uhr vormittags.

[21]) Dies wurden sie erst durch den Regensburger Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803.

[21a]) Egger, Gesch. Tirols, Innsbruck, 1876 bis 1880, II. 190.

Mitglieder"[22]) seien. Darum war der „Schluß", der am 12. Juli beschlossen und am 13. Juli 1720 Vormittag verlesen worden war, nicht wie der Beschluß der anderen Landtage „einhellig" gefaßt worden, sondern nur „fast einstimmig" („per unanima penitus vota"). Aber der Inhalt des Beschlusses weicht von dem der übrigen Landtage nicht ab. Was von den Hausgesetzen in lateinischer Sprache vorgelegt worden war, ließen sich die Stände zuerst ins Deutsche übersetzen, in dieser Übersetzung am 12. Juli vorlesen und nahmen dann die Sukzessionsordnung auch der Vorfahren Kaiser Karls VI., oder wie sie an anderer Stelle sagen, „solch österreichische Successionsregel" ohne irgend eine Einschränkung auch für die zukünftigen Erwerbungen an.

Die Stände des Breisgaues[23]) nahmen am 22. November 1721 die ihnen mitgeteilten „Dispositiones" als unzerbrechliche Norma . . . der Erbsukzession „vollkommentlich und durchaus" an. Ihr Beschluß wurde erst am 21. April 1722 eingeschickt.

Auch der in Feldkirch versammelte vorarlbergische Landtag erklärte in seiner am 14. Jänner 1722 feierlich überreichten Urkunde[24]), die in öffentlicher Sitzung vom 12. Jänner 1722 publizierte, von Karls Vorfahren im „Erzhaus in dem männlichen Stammen eingeführte, auch ad foeminas erstreckte, von Eurer Römisch-Kayserlichen und königlich-katholischen[25]) Majestät des weitern erklärte und festgestellte Primogenitursdisposition" unverbrüchlich beobachten zu wollen. Wie der Notar ausdrücklich mitbezeugte, wurde bei jedesmaliger Nennung des Namens Kaiser Karls VI. von jedem Landtagsdeputierten „die Kniebiegung genau observiret."

Auch die Annahmeerklärung der „schwäbisch-österreichischen Landschaft" (für: Stände) aus Eschingen an der Donau

---

[22]) Egger, Gesch. Tirols, II. 228.

[23]) Über die folgenden Annahmeerklärungen bringt Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 263 f., Anm. 87, nur Nebensächliches, da ihm Zeit und Inhalt der Beschlüsse und der Urkunden unbekannt blieben. Auch die von mir im Texte erwähnten Originalien im Wiener Staatsarchiv.

[24]) Näheres über die Vorgänge auf diesem Landtage bei Ferd. Hirn, „Die Annahme der pragmatischen Sanktion in Vorarlberg", Dornbirn, 1903 (Jahresbericht der Staatsoberrealschule in Dornbirn), S. 15; die Annahmeerklärung (nach einem Original?), S. 24—30. Das Originalexemplar im Wiener Staatsarchiv hat 47 Siegel.

[25]) Mit Rücksicht auf den von Karl VI. noch nicht abgelegten spanischen Königstitel.

vom 13. März 1722 erklärte ganz allgemein unter Anführung der Hausgesetze sich „allen solchen Dispositionen" zu unterwerfen und versprach, sie „unveränderlich" zu beobachten.

Als letzte gelobte die Stadt Constanz am 12. November 1725 „denen allergnädigst verordneten Successions-Dispositionibus" seit Ferdinand II. stets nachzuleben.

Auch die „Fürsten und Stände im Herzogtum Ober- und Niederschlesien" nahmen auf dem Breslauer Landtage[26]) am 25. Oktober 1720 alle Hausgesetze seit 1621 ohne jede Einschränkung an, indem sie erklärten, daß sie sich „allem demjenigen, so allerhöchst gedachte Ihro Kay. und Königliche Majestät an Uns wegen erwähnter Throns- und Erbfolge in kaiserlichen und königlichen Gnaden gelangen lassen, vollkommentlich submittiren."

Es ist behauptet worden, daß „nur wenige Landtage," so z. B. der krainische, der „bezweckten Vereinigung aller habsburgischen Lande zu einem einzigen untrennbaren Staatskörper" „auf eine den Intentionen der Regierung entsprechende Weise" gedachten.[27]) Von einer mehr als dynastischen Reichseinheit mit Alleinsukzession und Alleinregierung eines Universalfideikommisses der Dynastie war auch in Ferdinands II. und Leopolds I. Hausgesetzen nicht die Rede. Diese bloß dynastische, untrennbar zu vererbende Reichseinheit wurde aber mit der Annahme des ganzen Komplexes der Hausgesetze ohnedies (wenn auch nicht immer in besonderen Worten) mitgarantiert. Wie weit die Ländergesamtheit real-uniert bleiben oder in eine engere Realunion verwandelt werden sollte oder konnte, blieb wie in den Hausgesetzen, so in den Landtagsbeschlüssen unerörtert, hing aber davon ab, wie weit die in den Hausgesetzen geschützten Landesfreiheiten ein Hindernis bilden würden.

Die bisher erörterten Landtagsbeschlüsse, dazu auch die von Böhmen und Mähren, von denen unten ausführlicher die Rede sein wird, erklärten übereinstimmend, für die unverbrüchliche Sukzessionsnorm eventuell auch mit Gut und Blut einstehen zu wollen.

Eine solche Erklärung wurde von Bidermann bei Kärnten vermißt. Wäre Bidermann die Annahmeerklärung Gradisca's be-

---

[26]) Vgl. Alfred Dove, „Die pragmatische Sanktion in Schlesien", Zeitschrift des Vereines für Geschichte und Altertum Schlesiens, 1878, XIV, S. 299 ff., hauptsächlich auf Grund von Breslauer Akten.

[27]) Bidermann, Grünhuts Zeitschrift, 1875, II, S. 149 f.

kannt gewesen, so hätte er vielleicht auch in dieser derartige Worte zu Gunsten der gesamten Sukzessionsnorm vermißt.

Aber der Inhalt der Beschlüsse dieser zwei Landtage läßt den Mangel an solchen Worten ziemlich bedeutungslos erscheinen. Denn gerade der Kärntner Landtag erinnerte in seiner Akzeptationsurkunde daran, daß die Kärntner, seit sie an die Habsburger gekommen, „je und alle Zeit bei allen Kriegs- und Welt-Läuffen mit Zueziehung deren Hörszügen, Dargebung ergäbiger und allmöglichster Contributionen, je auffezung all dero Gut und Bluet solchem durchlauchtigisten Haus dero unmaculirte Treu und Unterthänigkeit . . . bestätiget" (= bewiesen hätten), so daß sich dieselben („als haben sich dieselben") „umb so viel mehrers allerunterthänigst zu erfreyen" hätten, „da durch solche allergnädigste Declaration und höchst mild-vätterliche Vorsorge allerhöchst Dero künftigen Thron- und Erbfolge das höchst löblichste Erzhaus so gestalten gegründet wird, daß seine getreueste Stände sich die unfehlbare allerunterthänigste Hoffnung machen können, daß selbe allstets und bis zu end der Welt unter allerhöchst dero Adlerflügel und Botmäßigkeit allergehorsambst werden ruhen können und von allen feindlichen anfähl und machinationen geschuzet und geschirmet seyn werden." In dieser Erklärung ist wohl kaum eine beabsichtigte Unterlassung[28]) zu erblicken, noch viel weniger ließe sich deduzieren, daß die Stände Kärntens das Versprechen vermeiden wollten, in der Treue zur Thronfolge in der Zukunft Gut und Blut zu opfern, und man darf wohl ihrer nachträglichen Erklärung vom 12. November 1725 bezüglich ihrer guten Absicht Glauben schenken.

Wenn der Landtag von Gradiska im Anschlusse an die Anerkennung der Hausgesetze auch versprach, „nicht minder mit Gewalt eventuelle Beleidigungen zu verhindern"[29]), so liegt im Inhalte, wenn auch nicht in den Worten dasselbe, was von anderen Landtagen zum Schutze der Thronfolge zugesagt worden ist. Ähnliches kann man von der Erklärung Triests behaupten. Denn ähnlich wie Kärnten sprach auch Triest nicht direkt aus, daß es gerade für die pragmatische Sanktion als solche eventuell mit seinem Blute einstehen werde; aber auch in der Erklärung von

[28]) Eine Absicht in der Unterlassung erblickt Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 49, 257 f., Anm. 81, und Grünhuts Zeitschrift, 1875, S. 234.

[29]) „Come non meno impedire con la forza gl'insulti che potessero accadere".

Triest hieß es, daß diese Stadt seit ihrer freiwilligen Unterwerfung 1382 bisher immer dem Hause Österreich die Treue gehalten und auch künftig, selbst wenn es das Blut der Bürger kosten sollte, stets halten wolle. Auch der Görzer Landtag hat die Sukzessionsordnung für eine „so nöthig' und heilsambste Anordnung und Vorsichtigkeit" erklärt und ihr so vorbehaltlos zugestimmt, daß die eventuelle Verteidigung dieser Sukzessionsnorm durch Kriegslasten sich von selbst landesgesetzlich ergeben mußte.

Wenn die Hausgesetze den einzelnen Landtagen vollständig schon deswegen vorgelegt werden mußten, weil sie einen inhaltlich untrennbaren Komplex bildeten, so empfahl sich diese Art der Vorlage auch ganz besonders wegen der Rücksicht, die Ferdinand II. und Leopold I. in ihren hausgesetzlichen Anordnungen auf die Privilegien und Freiheiten der Länder und Stände genommen hatten.

Ferdinand II. hatte seinen Regierungsnachfolgern auf die Seele gebunden, „in Regierung derselben getreuen Königreichen Land und Leuten vor allen Dingen Gott den Allmächtigen und seine heiligen Gebot' vor Augen zu haben" und „sie bei ihren von Uns und Unseren lieben Voreltern erlangten und wohl hergebrachten Gnaden, rechtmäßigen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten festiglich handzuhaben." Auch Leopold I. hatte 1703 zugleich mit der Aufrechthaltung des Sukzessionsrechtes und der Sukzessionsordnung die Beobachtung der Privilegien aller Untertanen („Völker") aufgetragen.[30])

Wenn nun der ganze Inhalt der vorgelegten Hausgesetze ewig gelten sollte, so mußte solches auch für die Bestimmung über die Freiheiten und Rechte der einzelnen Länder der Fall sein.[31]) Daß die Landesfreiheiten immer aufrecht erhalten werden sollten, brauchte darum auch der Kaiser in seinen Empfangsantworten („Rezepisse") auf die Annahmeerklärungen der Länder nicht eigens zu sagen. Er tat es auch nicht.[32])

[30]) Observatis quoque ubivis cuiusque populi privilegiis quae illibata penitus quibusvis cupimus. Siehe oben Anm. 34.

[31]) So etwa dürfte der Landeshauptmann von Steiermark gegenüber der Forderung um Bestätigung der Landesfreiheiten argumentiert haben, nicht aber so, wie Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 260, Anm. 83, berichtet: „Daß er eine Sicherung dieser ständischen Prärogative als schon in der Thronfolgeordnung gelegen bezeichnete".

[32]) Was Bidermann (Grünhuts Zeitschrift, 1875, II, S. 246) aufgefallen ist.

Allen Landtagen genügte aber eine derartige Erwägung während der Beratung der Regierungsvorlage keineswegs. Nur die Landtage von Österreich ob der Enns, Österreich unter der Enns, dann jene von Schwäbisch-Österreich, von Gradiska, von Triest und von Schlesien taten ihrer Freiheiten und Privilegien keine besondere Erwähnung; die meisten anderen taten es aber, indem sie in dieser Hinsicht entweder zuversichtlicher Hoffnung (Kärnten und Vorarlberg, Görz), oder indem sie „tröstlichem Vertrauen" (Breisgau), oder indem sie einer „Bitte" Ausdruck liehen (Steiermark). Krain berief sich bei seiner Bitte ausdrücklich auf die genannte Bestimmung des Testamentes Ferdinands II. Nur der Tiroler Landtag kleidete das Verlangen nach immerwährender Beobachtung der Freiheiten und Privilegien des Landes und der Stände in die dezidierte Form einer Bedingung für die Annahme der Sukzessionsnorm und verlangte, daß das Versprechen der Beobachtung der Freiheiten von jedem Nachfolger bei Antritt der Regierung wie bisher erneuert werde.[33])

Auffallend erscheint die Bemerkung der Krainer Stände, daß die mitgeteilte Erbfolgeordnung außer den Vorteilen für Land und Leute „ansonsten auch der von Dero allerdurchleuchtigisten Erzhaus Österreich diesem Herzogthum Crain vor viel hundert Jahren allergnädigist erteilten Landsfreyheit und Landhandvest, fol. 5, § 6, verbis: „„Wir sezen auch, daß die Töchter ihrer Vätter Erbgutt besizen, ob (= wenn) sy der Söhn nicht en haben"" durchaus konform ist."[34])

Dieses Vorrecht hatte ihnen zwar erst Kaiser Friedrich III. im Jahre 1460 gleichzeitig mit der Bestätigung der Privilegien der Krainer Landschaft von 1338 zusatzweise verliehen, indem er es nach seinen eigenen Worten aus der steirischen Landhand-

---

[33]) „Reservieren und auszubingen, daß, eben so wie von der iezt regierenden Römisch-kaiserlichen und königlich-katholischen Mayestät bei Antritt und possessnemburg der teutschen Landen anno 1711 in alhier zu Yhnsprugg aufgenombener Landtshuldigung selbs allermildest (nicht wie Bidermann, II, S. 262: allermindest) beschehen, auch von dero durchleuchtigister Succession und all' weitheren rechtmäßigen Regierungs-Nachfolgern bei iedmahligem antritt der Landts-Regierung die gleichmässige Zuesage und wirkhliche manutention (nicht: Manutenierung) vorangemörkhter ihrer (nicht: Unserer) alten Rechten, herkhomben, Freiheiten Satz- (für: Satzungen) und uebungen kräftigist geleistet ...."

[34]) Landtshandtvest des löblichen Herzogthumbs Krain, Laybach, 1687, S. 11 (Wiener Universitätsbibliothek, II, S. 69.911).

feste herübernahm, aber weibliche Sukzession im Adelsgut auf landesfürstlichem Boden war auch in den Gebieten des heutigen Krain und des heutigen Küstenlandes schon lange vorher üblich.[35])

Wenn die Stände Krains 1720 auf die Konstatierung der Sukzessionsgleichheit im landesfürstlichen Haus und in den Häusern des Landesadels Wert legten, so bildeten wohl nach ihrer eigenen Auffassung, wie nach der Kaiser Ferdinands II.[36]), Besitz, Rechte und Einkünfte der Dynastie ein Patrimonium. Der Grundsatz, Sukzessionsgleichheit zwischen landesadeligen und landesfürstlichen Häusern herzustellen oder zu behaupten, war nicht neu. Derselbe Landesbrauch für weibliche Eventualsukzession war schon früher für landesfürstliche Sukzessionsgrundsätze in Tirol, Kärnten, Krain, Küstenland und Steiermark mitbestimmend gewesen.[37])

Die Beobachtung des von den krainischen Ständen behaupteten Landesherkommens änderte aber ebensowenig etwas an den Sukzessionsanwartschaften im Hause Österreich, wie jene Bedingung der Tiroler.

Kann nun dasselbe auch von Böhmens und Mährens landesgesetzlichen Garantien für die Sukzessionsnorm der Dynastie behauptet werden?

Der böhmische Landtagsbeschluß vom 16. Oktober 1720 erwähnt zuerst den Inhalt der in öffentlicher Landtagssitzung verlesenen Hausgesetze und spricht von einer „festgesetzten" Erbsukzession „in Form einer Primogenitur, der ausgemessenen Ordnung nach." Die böhmischen Stände beziehen sich ebenso wie der Kaiser auf den Inhalt des Testamentes Ferdinands II., indem sie als

[35]) Unter anderem bezeugten dies auch zwei den „Rittern und Knechten" der „Grafschaft auf der (windischen) Mark und in der Mötlik" und denen der „Grafschaft Isterreich" (Istrien) 1365 von dem (durch das Haus Österreich 1375 beerbten) Grafen Albrecht von Görz ausgestellte Urkunden, worin ihnen gemeinsame Belehnung von Söhnen und Töchtern als hergebrachtes Recht bestätigt wird. (Die erste bei Schwind-Dopsch, ausgewählte Urkunden, Innsbruck, 1895, S. 245; die zweite in der Landtshandtveſst des .... Herzogthumbs Krain, Laybach, 1687, S. 13, 18 f., 22). Darin heißt es: „Umb Lehenschaft haben Sy das recht herbracht, dass wir ihn (= ihnen) leihen: Söhnen und Töchtern, und der eltist in jedem Geschlecht soll Lehen empfahen und tragen". Die „Herrschaft Görz" (Haus Görz) ließ sich gelegentlich auch so belehnen. „Geschichte des Thronfolgerechtes", S. 17 und 41.

[36]) Siehe oben S. 4.

[37]) Nur diente er damals dem Streben nach Emanzipation vom Reichslehensrecht und nach territorialfürstlicher, allgemeiner: nach territorialer Selbstbestimmung. Hiebei diente landsmännischer Adelsbrauch allerdings nur als Rechtsvorwand.

Ziel dieser Ordnung bezeichnen: zu „Aufnehmb- und Erhaltung wie aller . . . Erbländer, also insonderheit dieses getreuesten Königreichs, mithin zu Abwendung alles künftigen Unheils und Gefahr des allgemeinen Wohlseyns", welche beim Abgang solcher Ordnung entstehen könnte. Sie erklären auch, daß sie „der kaiserlichen und königlichen Disposition" Karls VI. „qua (= als) legi et sanctioni fundamentali perpetuo valiturae mit unserer pflichtschuldigsten Submission per unanima vota hiemit beitretten" und mit ihren Nachkommen „öfters berührte von Ihro kaiserlichen und königlichen Mayestät gerechtest stabilierte Erbfukzession in allem und jedem vollkommentlich" beobachten und mit „Gut und Blut . . . zu allen Zeiten" verteidigen werden.

Auch die Mährer erklärten in ihrer Akzeptationsurkunde vom 17. Oktober 1720, daß sie „nach genauer Erwägung" der vorgelesenen „instrumentorum successoriorum" dieser „Sukzessionsausmessung treu- und pflichtmäßig" „beitreten" und sich ihr „in omnibus punctis articulis et clausulis" unterwerfen.

Nach des Kaisers eigenen Worten sollte die Annahme, Anerkennung und Publikation der Thronfolgeordnung nach jedes Landes Art und Herkommen stattfinden, und tatsächlich unterscheidet sich die landesgesetzliche Garantie Böhmens und Mährens von derjenigen der anderen Länder.

Freilich, einen theoretischen Anspruch, den Thronfolger aus dem regierenden Haus überhaupt und zunächst unter den Söhnen des regierenden Königs gemeinsam mit dem König zu bestimmen, kurz einen bedingten Wahlanspruch erhoben die Stände nicht mehr. Noch 1646 hatte Ferdinand III. vor einem Anspruch auf derartige gesetzliche Mitwirkung der böhmischen Stände gebangt, weil er eine Mitbewerbung seines ehrgeizigen Bruders Leopold Wilhelm fürchtete.[38]) Auch die „verneuerte Landesordnung" von 1627 hatte unter anderem nur eine autokratische Interpretation der älteren böhmischen Thronfolgegesetze von 1348, 1510 und 1545 enthalten, diese selbst aber aufrechterhalten. In allen diesen Gesetzen war nicht Primogeniturfolge als solche landesgesetzlich verbürgt, sondern es war nur im allgemeinen festgesetzt, be-

[38]) Wie aus dem amtlichen Aktenstücke im Archiv des Minist. des Innern in Wien, I, A 2, 3010, zu ersehen ist, von dem in der Geschichte des Thronfolgerechtes, S. 310 ein Auszug mitgeteilt ist. Vgl. ebendaselbst S. 201, Anm. 2, das über den Erzherzog Gesagte.

ziehungsweise wiederholt worden, daß den in jenen Zeiten durch hohen Klerus, Adel und Bürger nur partiell vertretenen „Landeseinwohnern“[38a]) das Recht, den König selbst oder allein zu wählen, erst dann zustehe, wenn vom königlichen Blute kein Mitglied, weder ein weibliches, noch ein männliches, mehr vorhanden wäre. Zwar hatten andere landesgesetzliche Erklärungen der böhmischen Stände aus dem XIV. Jahrhundert zu Gunsten von Primogeniturfolge gelautet[39]), aber doch nur auf so lange, als die 1437 ausgestorbenen luxemburgischen Mannsstämme existierten.[40]) Wohl darum war dieser Erklärungen in den Majestätsbriefen von 1510 und 1545 und in der neuen Landesordnung von 1627 nicht gedacht. Jede Erneuerung der Primogeniturordnung wäre das Ende ihres theoretischen Wahlanspruches gewesen. Zwar fügten sich die böhmischen Stände seit 1627 der hausgesetzlich eingeführten Primogeniturfolge insoferne, als sie die verlangte Krönung des jeweils ältesten Sohnes des Regierenden auf besonderen Krönungslandtagen landesgesetzlich vollzogen, aber damit war noch keine dauernde und unbedingte landesgesetzliche Anerkennung von Primogeniturfolge gegeben, sondern nur ein Schritt dazu gemacht. Hätte es eine solche dauernde Anerkennung gegeben, so wäre 1646 Ferdinands III. Sorge vor Mitbewerbung und Anhängerschaft seines Bruders ganz überflüssig gewesen. Eine derartige dauernde landesgesetzliche Garantie der Primogeniturfolge wurde erst 1720 geschaffen, indem die Stände Böhmens und Mährens die Hausgesetze und damit für alle Zu-

---

[38a]) Siehe unten Anm. 46.

[39]) Gesch. d. Thronfolgerechtes, S. 248.

[40]) Dies übersieht Kogler, a. a. O., S. 15, wenn er meint, Turba habe Unrecht, zu behaupten, Primogeniturerbfolge in Böhmen, auch in männlicher Linie, sei erst in der pragmatischen Sanktion begründet. T. sprach aber genauer von landesgesetzlicher Sicherung derselben (Gesch. d. Thronfolgerechtes, S. 295, 296, 311) im böhmisch-habsburgischen Haus Ferdinands I, und Annas. Kogler aber meint, T. übersehe hiebei, daß in Böhmen als Kurfürstentum Primogeniturfolge schon durch die goldene Bulle des Jahres 1356 reichsgesetzlich gesichert war, und glaubt auch, daß die seit der neuen Landesordnung von 1627 verordneten Hausgesetze von 1635 und 1703 „auch für Böhmen Geltung hatten“. „Geltung hatten“ sie für alle Länder, auch für Ungarn, landesgesetzlich waren sie aber nicht anerkannt; sie waren 1703, wie ich hier gezeigt habe, Vertretern der Länder auch gar nicht mitgeteilt worden. Nicht um die reichsgesetzliche, sondern um die landesgesetzliche Anerkennung handelte es sich. Was T. vom Jahre 1646 mitteilte, wird von Kogler auch nicht miterwogen.

kunft vorausbestimmte Erbanwartschaftsreihen annahmen. Dadurch verzichteten sie erst in landesgesetzlicher Weise auf die Möglichkeit, jemals eine Mitwahl zu beanspruchen.

Diese landesgesetzliche Garantie gab Böhmen am 16. Oktober 1720[41]); ihr schloß sich auch das Egergebiet mit einer Rechtsverwahrung bezüglich seiner Reichspfandschaft am 23. Juli 1721[42]) an. Zwar hieß es in dieser deutschen Erklärung Böhmens, daß das Königreich die Hausgesetze seit 1621 „vollkommentlich" annehme. Man hat daraus deduzieren wollen, daß damit, der Deklaration von 1713 gemäß, auch „allen übrigen" vorleopoldinischen Linien, darum auch vorferdinandeischen Linien des Hauses Österreich Sukzessionsanwartschaft garantiert sei. Aber mit diesem „vollkommentlich" gaben die Böhmen ihre eigenen Thronfolgegesetze wenigstens theoretisch nicht preis. Ausdrücklich erklärten sie in derselben Annahmeerklärung ganz allgemein die „Erbgerechtigkeit" oder die „Erbsukzession" mit des Königreichs „Fundamentalgesetzen übereinstimmig", darin „fundieret", und bezeichneten als solche Fundamentalgesetze des Königreiches: 1. Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1348; 2. die Majestätsbriefe von 1510 und 1545, wonach das Sukzessionsrecht des Hauses Österreich nur von Ferdinands I. Gemahlin Anna als Abkömmling Kaiser Karls IV. abzuleiten war; 3. Ferdinands II. Privilegienbestätigung und die Landesordnung von 1627, die sich wieder auf die früheren Gesetze berief.[43]) In allen diesen Gesetzen war von Primogeniturfolge im böhmisch-österreichischen Herrscherhause keine Rede; diese Gesetze konnten aber durch landesgesetzliche Garantie über Primogeniturfolge ergänzt werden. Dies tat die Annahmeerklärung Böhmens von 1720. So ist es wohl zu verstehen, wenn die Böhmen darin sagen: „Die Erbsukzession" sei „ohnedem mit des Königreichs Fundamentalgesätzen übereinstimmig", und wenn sie den hausgesetzlichen Verfügungen über Primogenitur beitreten mit den Worten: „Dieser denen obzitierten Fundamentalgesetzen gemäß gemachten allergnädigsten kaiserlichen und königlichen Dis-

[41]) Außer den bei Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 263, Anm. 86, angeführten Drucken vgl. den bei Kalousek, „České státní právo" (Gesch. des böhm. Staatsrechtes), 2. Aufl., Prag, 1892, Anhang.

[42]) Franz Kürschner, „Eger und Böhmen", Wien, 1870, Anhang, XX sq.

[43]) Sie sprachen von der neuen Landesordnung und den „darin angeführten Majestätsbriefen" von 1348, 1510, 1545.

position." Die Annahme dieser Disposition geschieht nach Kaiser Karls VI. Wunsch in einer für ewige Zeiten verbindlichen Weise: „Zu Bezeugung unserer gegen Ihro kaiser- und königlichen Majestät und dero glorreichstes Erzhaus von Österreich unverbrüchlich tragenden allerunterthänigsten Devotion und angebohrenen Treu." Die Mitteilung der hausgesetzlichen Verfügungen war darum doch nicht „aus purem Überfluß" erfolgt, wie man nach ihren Worten glauben könnte. Gegen das Ende ihrer Beistimmungserklärung beriefen sie sich wie andere Landtage auf die Bestätigung der Landesfreiheiten durch Ferdinand II., ferner auf die hausgesetzliche Bestimmung Leopolds I., betreffend den Schutz dieser Freiheiten, und gaben dem Vertrauen Ausdruck, der Kaiser werde sie auch fernerhin dabei „landesväterlich" erhalten.

In ähnlicher Weise wahrten auch die Mährer ihre Sonderrechte in ihrer Akzeptationsurkunde vom 17. Oktober 1720.[44]) Wenn sie auch erst nach „genauer Erwägung instrumentorum successoriorum" die „Sukzessionsausmessung in omnibus puntis, articulis et clausulis" annahmen, so taten sie es doch mit der Bemerkung: „In allerunterthänigster Betrachtung, daß diese Dispositiones und Declarationes ohne dem auch in denen in der (mährischen) Landesordnung (von 1628) fol. 1 § „demnach"[45]) etc. recensierten Fundamental-Landesgesätzen allerdings übereinstimmig, mithin in unwidersprechlicher Befugnus gegründet seynd." Auch die Mährer sprechen die Zuversicht aus, daß der Kaiser „die Stände und Landesinwohnere sowohl bei der für ein Fundamentalgesatz haltenden goldenen Bulle Caroli IV. und Majestätsbriefen, als auch denen von wayland Kaiser Ferdinando unter dem 26. Juni 1628 allergnädigst confirmirten Landesprivilegien, Statuten, Gewohnheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, als worauf .... Kaiser Leopoldus .... 1703 .... gnädigst reflectirt hat, fernerhin ländesväterlich" erhalten werde.

Wie schon früher bemerkt wurde, tritt gemäß allen den „Fundamentalgesetzen" über die Thronfolge in Böhmen und Mähren

---

[44]) D'Elvert, „Die Einführung der pragmatischen Sanktion in Mähren." Notizenblatt der historisch-statistischen Sektion d. mähr.-schles. Ges. zur Beförder. d. Ackerbaues. Brünn, 1875, Nr. 1, nach Wiener Akten.

[45]) So beginnt der Text der mährischen Landesordnung. Ein durch zahlreiche rechtshistorische Marginalbemerkungen wertvolles Exemplar derselben in der Wiener Universitätsbibliothek (III, 257, 791).

das Recht der Gesamtheit der Landeseinwohner[46]), den König zu wählen, erst in Kraft, wenn vom böhmischen Königshaus kein Abkömmling mehr vorhanden ist. Mit Absicht und mit Recht betont Ferdinand II. im Sukzessionsartikel der böhmischen und mährischen Landesordnung von 1627 und 1628, der in beiden Ordnungen vollkommen gleich lautet, „daß denen Ständen und den Inwohnern des Königreichs und incorporierter Länder" das Wahlrecht nach dem Abgang „des königlichen Stammens und Geblüts" zustehe. Unter „incorporierten Ländern" verstanden beide Landesordnungen außer Mähren und Schlesien damals noch die Ober- und Niederlausitz[47]), und es war ebenso vorsichtig als in diesen staatsrechtlichen Anschauungen wohl begründet, daß sich der autokratische König Friedrich II. von Preußen auch von den böhmischen Ständen als solchen auf einem besonderen Landtage einen Verzichtsbrief auf die abgetretenen Teile von Schlesien 1743 ausstellen ließ[48]), weil ihm die Abtretung durch die karolinische und

---

[46]) Ich halte diese Deutung für richtig, weil sie in „Tota communitas regni Boëmiae" des Ferdinandeischen Reverses vom 13. Dezember 1526, ferner in „communitati regni, communitatem regni, incolarum status" der Urkunde von 1348, diese Ausdrücke aber wieder in den Worten der goldenen Bulle von 1212, „universa gens Boëmorum", die begnadet werden sollte, ihre Begründung finden. Communitas ist wie universitas in der Wahlbestätigung von 1216 gebraucht. „Geschichte des Thronfolgerechtes" S. 225, Anm. 1, 227, Anm. 1, 248, Anm. 3, 249. Dieser Gebrauch von communitas und die Idee vom Wahlrecht der Reichsgesamtheit hat seine Analogien in Ausdrücken ungarischer Gesetze, z. B. 1330: universae nobilitatis communitas: baronum, procerum ac praelatorum — 1433: communitas regni Hungariae — 1435: totum corpus .... regni cum plena facultate absentium repraesentantes — 1490: Domini praelati, barones ceterique primores et universi incolae regni eiusdem, ad quod .... ius eligendi novum regem .... devolutum extiterat. Auch König Johann von England war nach der Krönungsrede des Erzbischofs Hubert Walter gewählt worden „ab universitate regni." Kovachich, „Supplementum ad vestigia comitiorum", Budae 1798, S. 268, 396 und irgendeine Ausgabe des „Corpus iuris Hungarici" zu den angeführten Jahren.

[47]) Die mährische Landesordnung sagt: „Betreffend unsere Unterthanen im Königreich Böheimb, Herzogthumb Schlesien, Markgravthumb Ober- und Niederlaustz obwohlen dieselben für keine Ausländer in unserem Erbmarkgravthumb Mähren sondern als incorporirt zu halten sind ...."

[48]) Am 16. Juli 1743 mit einem Attest der königlich böhmischen Hofkanzlei über die legale Ausfertigung des von den böhmischen Ständen beschlossenen Ver-

durch die josephinische Linie des Hauses Österreich nicht genügte.[49]) Der leitende Gedanke war wohl: Könige und Königshäuser können vergehen. Unvergänglich muß aber sein die Krone und ihre Rechte, wie dies noch heute in Ungarn gilt, wo man mindestens seit dem XIII. Jahrhundert einer derartigen staatsrechtlichen Theorie begegnet.

Nur die Nachkommen der böhmisch-ungarischen Prinzessin Anna, der Gemahlin Ferdinands I., nicht aber vorferdinandeische Abkömmlinge des Hauses Österreich gehörten zum böhmischen Königshaus oder zum königlich-böhmischen „Stamm und Geblüt", wenn die böhmischen Thronfolgegesetze von 1348 und 1510 galten. Diese Rechtskontinuität betont Ferdinand I im Majestätsbrief von 1545 und Ferdinand II. in jenen beiden Landesordnungen, indem er sich auf das Gesetz von 1510 als Quelle seines eigenen böhmischen Thronfolgerechtes beruft und König Wladislaw seinen „Urahnherrn" nennt. Für die Thronfolge in Böhmen und dessen „inkorporierten" Ländern war darum nicht Zugehörigkeit zum Hause Österreich, sondern die Zugehörigkeit zum böhmischen Königshaus maßgebend, und es gab für Böhmen nur insoweit ein Haus Österreich, als dieses mit dem böhmischen Königshaus verwachsen war.

Aus der Anerkennung der böhmischen Thronfolgegesetze durch das Herrscherhaus selbst, so 1545 und 1627, und aus der Betonung derselben Thronfolgegesetze in den landesgesetzlichen Garantien Böhmens und Mährens von 1720 ergibt sich die praktisch heute allerdings ziemlich irrelevante Schlußfolgerung, daß die landesgesetzlichen Thronfolgegarantien Böhmens und Mährens für Erzherzoginnendeszendenz bei den Töchtern jener böhmischen Prinzessin Anna in der Aszendenz eine Grenze finden[50]), während

---

zichtes, alles auf Grund des Berliner Friedens, Art. XII vom 28. Juli 1742. Wenck, „Codex juris gentium recentissimi." I., S. 742 ff., 746 ff.

[49]) Siehe oben S. 24.

[50]) Kogler a. a. O. 16 und Bibl („Wiener Abendpost" 13. Oktober 1903) bestreiten dies, weil „alle Linien" ohne Einschränkung zur Herrschaft berufen seien. Wozu dann die ausdrückliche und wiederholte Berufung auf die eigenen Thronfolgegesetze von 1510, 1545 und 1627, die für weiter giltig erklärt werden? Ich werde noch bei anderer Gelegenheit ausführlicher auf diese Dinge zurückkommen.

in den altösterreichischen Gebieten auch die Linien vorferdinandeischer Erzherzoginnen in Betracht kommen könnten.

Nach all dem Gesagten wird in allen landesgesetzlichen Garantien der nichtungarischen Länder trotz mancher Verschiedenheit in den Worten und in der Form der Erklärungen der ganze Komplex der Hausgesetze über die Sukzession von 1621 bis 1719 angenommen und auch die Garantien Böhmens und Mährens enthalten nur eine kleine, praktisch unbedeutende Einschränkung.

III.

Die Länder der Stephanskrone.

1. Fiume.[1])

Wie den bisher besprochenen Landtagen der Monarchie wurden die hausgesetzlichen Verfügungen von 1621 bis 1719 auch der Stadt Fiume mitgeteilt, die damals von Innerösterreich verwaltet wurde. Die Stadt bestätigte die Kenntnisnahme sowie die Annahme und Anerkennung[2]) in einer lateinischen Urkunde vom 9. Oktober 1720[3]), die 31 Unterschriften und 4 Siegel trägt, und dankte dafür, daß der Kaiser geruht habe, auch diese Stadt als unveräußerliches Glied dem unteilbaren Reichskörper „einzuverleiben". Wie zum Zeichen der Kenntnisnahme werden der Inhalt der Hausgesetze, besonders derjenigen Ferdinands II., und die Absichten der Hausgesetze wiederholt: Verteidigung der katholischen Kirche und des katholischen Glaubens, Verbreitung des Christentums, Vernichtung des Erbfeindes der Christenheit, Sicherheit der Erbstaaten, Wohlfahrt der Untertanen und Deutschlands, sogar Mehrung des römischen Reiches. Diese zweimalige Er-

[1]) Vgl. Die Wahrung der Rechte der ungarischen Krone auf das „österreichische Littorale" im Gesetzartikel 30, 1764.

[2]) Agnoscimus et accipimus.

[3]) Weniges über Abdruck und Inhalt bei Bidermann, Gesamtstaatsidee II, S. 266, Anm. 91. Die Angabe über bloß drei Unterschriften ist, wie das Original im Wiener Staatsarchiv zeigt, irrig.

wähnung des römischen Reiches deutscher Nation ist eigene Zutat, die für Fiume seltsam genug klingt. Von einer Garantie für Privilegien ist nichts enthalten. Als Beweis der Kenntnisnahme sollte wohl auch die Wiederholung der Sukzessionsnormen dienen. Wenn nicht ausdrücklich stünde, daß sie samt und sonders angenommen seien[4]), so könnten vielleicht Zweifel darüber entstehen, ob auch vorleopoldinische Linien von Erzherzoginnen zur Nachfolge berufen oder ob sie ausgeschlossen seien. Das Hausgesetz von 1713 berief sie bekanntlich an vierter Stelle als „alle übrige Linien." Diese Stelle ist aber in der Inhaltsangabe der Fiumaner Urkunde so wiedergegeben: „Denique in casu.... deficientiae vel extinctionis omnium linearum masculinarum, quoad successionem foeminarum, in quibus praecipuo[5]) iure seu praerogativi iuris beneficio antelatae et primo loco vocatae sunt nunc Imperantis Augustissimi, deinde Josephi ac demum Leopoldi, gloriosissimorum olim Imperatorum, Serenissimae filiae, ordine quoque successivo, cum liberis suis heredibus ac posteris utriusque sexus, linealiter et gradatim in perpetuum et in infinitum potioribus semper masculis, iisque extantibus exclusis foeminis, iuxta primogenialis et majoralis successionis leges, ita ut unus semper et ubique haeres existat omnium regnorum...." Nach der grammatischen Interpretation könnte man vielleicht zweifeln, ob sich das „antelatae et **primo loco** vocatae" zusammen nur auf „nunc Imperantis" (filiae) oder auch auf „deinde Josephi ac demum Leopoldi" (filiae) bezieht. Stünde: „vocatae sunt primo loco nunc Imperantis....deinde....ac demum....", so würde sich das „primo loco" nur auf „nunc Imperantis" beziehen, wäre dann dem „deinde" und „demum" koordiniert und dem Sinne nach wäre der Vorzug nur der Töchter Karls VI. gegenüber den Töchtern der beiden anderen hervorgehoben. Nach der tatsächlichen Fassung liegt es aber auch vom grammatischen Gesichtspunkte näher, anzunehmen, daß „primo loco" nicht zu „nunc Imperantis" allein gehört,

---

[4]) Cunctis dispositionibus, ordinationibus et conventionibus divorum Imperatorum ac principum nostrorum primogenituram et majoratum Serenissimae Domûs Austriacae concernentibus ac presertim summe dicti Imperantis Augustissimi declarationi seu interpretationi....1713 promulgatae.... observantiam in omnes aetates iurato promittimus.

[5]) Wiener Original: praecipui; das Fiumaner im Abdruck: praecipuo.

sondern daß der ganze Ausdruck „antelatae et primo loco vocatae“ das Vorzugsrecht aller drei Linien gegenüber allen übrigen Linien betonen will, womit das Hausgesetz von 1713, das ausdrücklich von „allen übrigen Linien“ spricht, inhaltlich richtig wiedergegeben ist. Diese grammatische Interpretation findet noch eine Stütze an folgender Erwägung: Die Fiumaner haben alles in den Hausgesetzen mit soldatischem Gehorsam und in überschwenglichen Worten beschworen. Kann ihnen eine Einschränkung des Inhaltes der Hausgesetze gerade hierin zugetraut werden? Darum ist es sehr wahrscheinlich, daß mit „antelatae et primo loco“ nur das Vorzugsrecht der drei Linien Karls VI., Josephs I. und Leopolds I. vor „allen übrigen“ betont ist.

2. Siebenbürgen.[6])

Noch im ersten Schutzvertrag des Fürsten Michael Apaffi I. und der Stände Siebenbürgens mit dem Kaiser vom 28. Juni 1686 hatte Leopold I. Apaffi's Regierungsrechte und das Recht des Landes, den Fürsten zu wählen, auch für die Zukunft ausdrücklich anerkannt. Er hatte sogar versprochen, er „werde“ die schon erfolgte Wahl des gleichnamigen Knaben Apaffi's „genehm halten und ratifizieren.“[7]) Gemäß dem zweiten Schutzvertrag vom 27. Oktober 1687 sollte zwar „die Autorität wie des älteren so des jüngeren Apaffi nach Maßgabe der Landesgesetze“ unangetastet bleiben[8]) und Apaffi sollte auch den Land-

[6]) Eine auf den Texten beruhende Prüfung der thronfolgerechtlichen Stellung Siebenbürgens von 1688 bis 1744, wie sie hier geboten wird, existiert meines Wissens noch nicht. Die Landtagserklärungen von 1722 und die damit zusammenhängenden Akte sind, wohl hauptsächlich wegen der Schwierigkeit des Textes, falsch verstanden worden.

[7]) Art. 8. Legitimus Transilvaniae princeps Dominus Michael Apafi, nullatenus turbabitur, nec minus eiusdem domini filii Michaelis similiter Apafi electionem factam gratam ratamque habebit Majestas; post eorum vero sera, ut sperandum est, fata libera maneat penes Transilvaniae Status iuxta eorum iura electio. Szász de Szemeria, Sylloge tractatuum aliorumque actorum publicorum .... Klausenburg 1833, S. 13.

[8]) Art. 4. Moderni principis Transilvaniae Apafii senioris ita et iunioris similiter Michaelis Apafii principalis auctoritas iuxta leges Transilvaniae patrias conservabitur eorumque regimini et iurisdictioni ac auctoritati se non immiscebunt. Szász de Szemeria 30.

tag selber berufen können (Art. 27). Aber schon war ihm die militärische Verfügung über die Landesfestungen genommen, das Land zur Erhaltung kaiserlicher Besatzungstruppen verpflichtet. Der nächste Schritt geschah im Hermannstädter Vertrag des kaiserlichen Generals Caraffa mit dem Fürsten und dem Landtag Siebenbürgens vom 9. Mai 1688. Nicht nur wurde die Besetzung des Landes durch kaiserliche Truppen vollendet und das Land abermals zu deren Erhaltung in einem bestimmten Ausmaße verpflichtet: auch die Schutzhoheit des Sultans über Siebenbürgen wurde mit derjenigen der Könige von Ungarn vertauscht. „Einhellig, aus freiem Willen und christlichem Eifer," scheinbar also auch eigenem Rechte, wenn man den Worten des Vertrages von 1688 glauben wollte, wurde die Veränderung vollzogen. Die „väterliche" Schutzherrschaft sollten Leopold I., nach ihm sein Sohn Joseph (I.) und alle Könige Ungarns ausüben, die nach dem ungarischen Erbfolgegesetz von 1687 auf Ungarns Thron gelangen würden. In diesem Sinne wurde am 10. Mai 1688 auf dem Landtage Siebenbürgens Leopold I. und seinen legitimen Nachfolgern als Königen von Ungarn die Huldigung geleistet. Aber nur die Schutzhoheit war gewechselt, das Recht, von eigenen, gewählten Fürsten nach eigenen Gesetzen regiert zu werden, wurde damals landesgesetzlich durchaus nicht aufgegeben. Vielmehr wurde vom Kaiser eine Garantie darüber gefordert, daß „Autorität, Titel, Insignien, freie Regierung und jedwede Einkünfte" wie des alten, so des jungen, von den Siebenbürgern schon 1681 „gewählten" Apaffi ungekränkt weiter bestehen bleiben würden. Aber ehe es zu einer solchen Garantie Leopolds I. als „väterlichen" Schutzherrn und königlichen Oberherrn Siebenbürgens kam, starb der ältere Apaffi am 15. April 1690. Weder die Wahl Apaffi's II. von 1681 noch das Recht des Landes auf Wahl eigener Fürsten waren anerkannt oder bestätigt. Über diese beiden Fragen brachten auch die Diplome Leopolds I. von 1691 und 1693 keine Entscheidung.[9]) Denn darin war nur die selbständige Stellung Siebenbürgens im rechtlichen Verbande der Länder der Stephanskrone, der früher wiederholt,

[9]) Der lateinische Text ebendaselbst S. 120 und bei Katona, „Hist. critica regum Hungariae stirpis Austriacae", Budae 1804, Band 35, S. 753 ff.; eine nicht sehr genaue deutsche Übersetzung in den „Staatsgrundgesetzen der österreichischen Monarchie" der Manzschen Ausgabe von 1861 (Wien) V, S. 516 ff.

besonders aber im Wiener Frieden von 1606 betont worden war[10]), in Bezug auf eigene Gesetze, eigenen Landtag, eigene Verwaltung, anerkannt. Auch dadurch kam diese Sonderstellung des Landes zum Ausdrucke, daß eine eigene siebenbürgische Hofkanzlei errichtet wurde, die auf den Wunsch der Siebenbürger vom Mai 1693 von der ungarischen Hofkanzlei unabhängig sein sollte. Aber Leopold I. weigerte sich 1691, als königlicher Oberherr die Bestätigung eines Diploms des siebenbürgischen Landtages über Michael Apaffi's II. Wahl zu erteilen; wenn man den Worten der Urkunde von 1691 glauben wollte, bloß deswegen, weil der damals vierzehnjährige Prinz nach den Gesetzen des Landes, die doch beobachtet werden müßten, erst nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre zur Regierung berufen sei.

Leopold I. verbürgte aber in dem Diplom von 1691 Siebenbürgen die Beobachtung seiner Gesetze, Privilegien, Freiheiten, und erklärte hiebei das Rechtsbuch des Werbőczy, das Opus tripartitum, auch in Siebenbürgen für gültig. Dadurch, daß er die Sanktion von Landtagsbeschlüssen sich ausdrücklich vorbehielt, sicherte er sich außer der Militärgewalt auch dieses Machtgebiet. Die jährliche Berufung des Landtages, von der Art. X des Diploms von 1691 sprach, wurde durch die dauernde, wenn auch nicht eingehaltene Fixierung der Militärlasten entbehrlich gemacht.[11]) Der mündig gewordene Apaffi mußte dann 1697 gegen eine jährliche Apanage von 10.000 Gulden auf Siebenbürgen zu Gunsten Leopolds I. verzichten, und auch die Türken erkannten den siebenbürgischen Besitz des Kaisers im Karlowitzer Frieden von 1699 (Art. I) an. So verlor Siebenbürgen seine eigenen nationalen Wahlfürsten. Zwar ließ sich Kaiser Karl VI. 1712 und nach

[10]) Dies wie den Rückfall Siebenbürgens auch auf Grund des Mangels eines Mannsstammes Stephan Bocskays (so nach demselben Wiener Frieden von 1606) betont ein Gutachten der ungarischen Hofkanzlei, das über die Postulate des ungarischen Reichstages vom 13. Juli 1722 abgegeben wurde. Wiener Kriegsarchiv.

[11]) Nur um Zuschüsse zu den 1691 im leopoldinischen Diplom festgesetzten Leistungen handelte es sich auf den Landtagen Siebenbürgens. 1759 wurde die Militärkontribution Siebenbürgens im Einvernehmen zwischen Regierung und Landtag auf jährlich 879.033 fl. 25 kr. fixiert und auch später bis 1848 handelte es sich nur um Bewilligung von Zuschüssen zu diesem Fixum. Bedeus von Scharberg, „Die Verfassung des Großfürstentums Siebenbürgen", Wien, Gerold, 1844, S. 93.

Apaffi's Tode (Februar 1713) 1713[12]) abermals von Siebenbürgen und den damit verbundenen Komitaten Ungarns Huldigungseide leisten, diesmal als Fürst, aber das Land erhielt keine Gelegenheit zu einer gesetzlichen Anerkennung der Erbsukzession des Hauses Österreich im Landesfürstentum in landtagsmäßigen Rechtsformen, wie dies 1687 in Ungarn geschehen war. Formell bestanden darum noch immer das Recht des Landes auf Fürstenwahl samt den gesetzlich inartikulierten Wahlbedingungen, welche unter anderem Jesuitenniederlassung und Jesuitenbegünstigung bei Strafe des Hochverrates verboten;[13]) Joseph I. war überhaupt kein Huldigungseid geleistet worden. Dazu kam, daß Siebenbürgens ungarische Komitate in „politischen und zivilen Angelegenheiten" von Siebenbürgen, was aber die Militärkontribution betrifft, von Ungarns Reichstagsbeschlüssen abhängig waren.[14])

Auf die gesetzliche Lücke in der Thronfolgefrage wies eine anonyme Publikation hin, auf die man am Kaiserhofe aufmerksam wurde. Sie hebt hervor, daß Apaffi II., weil das Land ein Wahlfürstentum gewesen sei, kein Recht gehabt habe, es ohne Mitwirkung des Landes zu übertragen oder zu zedieren. Wenn er selbst zur Regierung gekommen wäre, hätte er schwören müssen, das Land niemand zu zedieren. Kriegsrecht könne auch nicht angeführt werden, weil sich Siebenbürgen, wie die Urkunden von 1686, 1687 und 1688 dartäten, aus freiem Willen und unter gewissen Bedingungen und Konventionen unter den Schutz des Hauses

[12]) Den zweiten Eid hebt zugunsten der Einheit Siebenbürgens und der damit verbundenen Komitate Ungarns das Konzept eines Protestes des siebenbürgischen Guberniums von 1722 hervor. Budapester Staatsarchiv.

[13]) In einem Gutachten der siebenbürgischen Hofkanzlei vom 29. März 1742 über die Inartikulierung der auf die Sukzession bezüglichen Akte heißt es: „Et quia articuli sub nationalibus olim electiciis, potissimum vero acatholicis, Transylvaniae principibus conditi non tantum hereditariae huic successioni et Austriaco dominio in illo principatu derogantes sed et orthodoxae religioni graviter praejudicantes atque patres Societatis Jesu ex illo principatu perpetuum proscribentes eorum vero fautores notae infidelitatis (gegen den Landesfürsten) subjicientes in corpore legum Transylvanicarum hodiedum extant, hi etiam occasione illa abrogarentur". Königl. Staatsarchiv Budapest. In einem nicht approbierten Konzept zu einem königlichen Reskript von 1744 an das Gubernium heißt es statt: „hodiedum extant", sogar: „intacte adhuc habentur". Ebendaselbst.

[14]) 1722 in einem Konzept zu einem Protest der ungarischen Komitate Siebenbürgens betont. Budapester Staatsarchiv.

Österreich begeben habe. Ein Gutachten[15]), das vielleicht von der siebenbürgischen Hofkanzlei ausging, betonte, daß gegenüber derartigen Argumenten nur die Eidesformel ins Treffen geführt werden könne, nach der die Siebenbürger (auf dem Landtage zu Mediasch) Kaiser Karl VI. den Treueid geleistet hätten. Denn darin sei er „legitimer und erblicher Fürst" genannt, und darin seien, abweichend von früheren Huldigungseiden der Siebenbürger, auch des Kaisers „haeredes et successores legitimi" eingeschlossen. Sollte indes angeführt werden, daß darunter gemäß dem Opus tripartitum nur männliche gemeint seien, so gelte dies im Opus

[15]) Eine „Opinio in puncto successionis respectu principatus Transilvaniae" (die drei letzten Worte hinzugefügt von Mannagetta, dem hervorragend tätigen Unterhändler des Kaisers auf dem ungarischen Reichstage) hebt hervor: „.... autor quidam in libelli sui sub titulo Historiae diplomaticae de statu Religionis Evangelicae in Hungaria Anonymo nomine editi Appendice refert nimirum: quod id (translatio videlicet) Transylvaniae ad notitiam non fuit datum, neque per principatus electicii, per Caesarem quoque confirmati, conditiones ei (Apaffy) facere id licebat, qui, si regimen sibi consequi licuisset, de principatu in neminem transferendo vel cedendo se juramentô obligare ante reliqua alia debebat; sed et nullum habuit in principatum Transylvaniae ius et dominium haereditarium. Si initam cum Turca Carloviczii in anno 1699 pacificationem adduxerimus, reponit statim prenominatus liber: quod Turca non aliud Transylvaniae ratione cessit quam habuit, id, quod Transylvania quoque.... 1686 ipsâ sponte et obtulit et postmodum (devotionem scilicet et contributionem a Caesare quoque diplomatico instrumento 28 junii modo (= jetzt) dicti anni dato acceptaverat) dedit, salvis tamen iis, quae sub Turca salva fuerunt. De iure armorum in Transylvania tenent: illam ab Augustissima hac domo non armis sibi paratam ac occupatam fuisse, ut eorum sermone utar, sed sponte suâ liberâque sui oblatione altefatae Domûs huius protectioni certis sub transactionibus, conventionibus, pactationibus et conditionibus se submisisse eiusque militiam suapte invitasse et absque omni renitentia acceptasse illamque intertentionis subsidiis curasse prout instrumenta in annis 1686, 1687 et 1688 desuper (= darüber) condita luculenter id testari asserunt. Nec alia in medium afferri possunt argumenta — — — — — — — — — — — — — — — — — praeterquam iuramenti exemplar in anno 1712 ad fidelis cuiusdam hic Viennae remonstrationem noviter concinnatum adduceremus, cui principis Transylvaniae legitimi ac haereditarii titulus et nomen inserta haeredesque et successores legitimi Suae M^{tis} (nam haec priori sacramenti fidelitatis praestari soliti formulâ non continebantur) inibi complexi fuêre et iuxta hanc noviter praescriptam iuramenti formulam Status et Ordines T. eodem anno iurisiurandi religione se obstrinxerunt". Es folgt noch das im Text über die Auslegung des Opus Tripartitum Gesagte. Königl. Staatsarchiv Budapest. Über den Anonymus siehe Szász, a. a. O. pag. 1.

tripartitum nur für Privatpersonen, nicht für gekrönte Häupter, wie das Beispiel König Albrechts II. und seiner Gemahlin Elisabeth zeige, welche beide haeredes[16]) genannt worden seien.

Dieses Gutachten zeigt, daß man am Kaiserhofe bestrebt war, für alle Einwände, die etwa auf dem Landtage erhoben würden, gerüstet zu sein. Schon Juli 1721 hielt man es am Kaiserhofe für rätlich, den siebenbürgischen Landtag vor dem ungarischen Reichstag zu berufen.[17]) Man hoffte wohl auf eine bedingungslose Annahme der hausgesetzlichen Thronfolgeordnung und glaubte, dadurch auch die Aktion auf dem ungarischen Reichstage zu erleichtern, weil eine Verschiedenheit der Thronfolgeordnung zwischen Ungarn und Siebenbürgen wegen des staatsrechtlichen Verbandes Siebenbürgens mit Ungarn dem ungarischen Reichstage nicht erwünscht sein konnte.

In der Tat wurde der siebenbürgische Landtag früher als der ungarische Reichstag berufen und der ungarische Reichstag vor die vollendete Tatsache der Annahme der Hausgesetze durch Siebenbürgen gestellt.

Die Gelegenheit, da man vom siebenbürgischen Landtag Militärlasten fordern mußte[18]), wurde dazu benützt, ihm auch die Hausgesetze über die Thronfolge zur Annahme vorzulegen. Von diesen Hausgesetzen ist aber in der Botschaft des Königs an den Landtag, die zusammen mit einer Instruktion für den Reichsgrafen Damian Hugo von Virmont, den Landeskommandierenden in Siebenbürgen und in der zisalutanischen Wallachei, am 6. März

---

[16]) Vgl. „Gesch. d. Thronfolgerechtes", S. 317 f., 322 f. Aber der Preßburger Erbvertrag zugunsten habsburgischer Nachfolge (1491) galt nur zugunsten des Mannsstammes des Hauses Österreich. Ebendaselbst, S. 332 f. Siehe unten „Ungarn".

[17]) Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 267, Anm. 93.

[18]) Auf Grund eines lateinischen Gutachtens vom 6. März 1722, das Prinz Eugen von Savoyen unterzeichnete und das abgegeben wurde im Namen der „ministerialis in rebus Transilvanicis conferentia". Als deren Mitglieder sind außer dem Prinzen Eugen als „Obersten (Hof-) Kriegsratspräsidenten" genannt: 2. Fürst Trautson, Obersthofmeister des Kaisers; 3. Graf von Sinzendorf, Oberster Kanzler der österreichischen Hofkanzlei; 4. Graf Gundakar von Starhemberg; 5. Graf von Herberstein, Vizepräsident des (Hof-) Kriegsrates; 6. Graf von „Tyrhaimb", Generalhofkriegskommissär (generalis commissarius aulae bellicus); 8. Graf von Dietrichstein, Hofkammerpräsident. Gefordert wurden in Geld und „in natura" zusammen 550.000 fl., wovon Virmont höchstens 50.000 nachlassen durfte.

1722 konzipiert[19]) wurde, noch nicht die Rede. Denn der in der königlichen Botschaft auf die Militärforderungen folgende Schlußsatz drückt nur ganz allgemein die Erwartung des Kaisers aus, die Stände würden in allem, was ihnen Virmont als königlicher Bevollmächtigter vortragen werde, besonders aber in den Dingen, die geeignet seien, des geliebten und so sehr gefährdeten Erbfürstentums Siebenbürgen Ruhe und Sicherheit und die Erhaltung der Einwohner für immer auf eine feste Grundlage zu stellen und ihre Wohlfahrt zu fördern, aus Treue und Klugheit, wie aus Liebe zu Fürst und Vaterland fleißig, ernstlich und einmütig verhandeln.

Erst später wurde Virmont beauftragt, den Ständen auch die Hausgesetze „der Ahnen" des Kaisers über die Thronfolge mitzuteilen. Am 18. März 1722, vermutlich an demselben Tage, wo an Virmont dieser Befehl gesandt wurde, wurde von dieser Verfügung auch der siebenbürgische Hofvizekanzler Josef Baron Bornemisza[20]) de Kaszon, der zugleich Rat des siebenbürgischen Guberniums war, in einem vom Kaiser eigenhändig unterzeichneten Schreiben benachrichtigt. Darin drückte Karl VI. den Wunsch aus, daß des Hofvizekanzlers Bemühungen sich mit denen des Landeskommandierenden vereinigen möchten, damit nach der Absicht seiner Ahnen, gegenwärtige wie künftige Länder der Dynastie „zu gegenseitiger Verteidigung und zu größerer, würdevoller Sicherheit untrennbar beisammen bleiben." Der Kaiser setzte hinzu, seine Absicht sei weniger auf die Wohlfahrt seines Hauses als auf diejenige seiner Völker gerichtet, und er verlangte, daß diese Absicht durch eine von allen Mitgliedern des Landtages unterschriebene Erklärung verwirklicht werde.[21])

---

[19]) Das Konzept im königl. Staatsarchiv Budapest, Transilvanica 57, sagt: „.... Nos .... confidimus et desideramus, ut in omnibus et singulis, quae praesentibus in comitiis nostro nomine memoratus commissarius et plenipotentiarius noster Regius vobis proposuerit, peculiariter autem in iis, quae charo nostro haereditario principatui, adeo exposito, tranquillitatem ac securitatem omni tempore incolarum permansionem stabilire eorumque fortunas et commoda provehere valent, pro fide et prudentia vestra nostrique ac patrio amore sedulo serioque ex bona consensione conferatis et agatis ...."

[20]) Vgl. über ihn Bidermann, „Gesamtstaatsidee" II, S. 285.

[21]) „Virmont .... in mandatis dedi, ut cum Statibus Ordinibusque congregatis aperte planeque communicaret ea, quae majores Mei de primogeniturae ratione im vim legis perpetuo valiturae et sanctionis pragmaticae

Auch in den meisten außerungarischen Gebieten trugen die Annahmeerklärungen die Unterschriften der Landtagsmitglieder.

In der Tat zählt man auf der Urkunde, welche der siebenbürgische Landtag am 30. März 1722[22]) über die Annahme der hausgesetzlichen Thronfolge ausstellte, außer den Siegeln der drei Nationen: der Ungarn, Szekler und Sachsen[23]), 125 andere Unterschriften und Siegel. Vertreten waren auf dem Landtage auch die ungarischen Komitate Mármaros, Mittel-Szolnok, Kraszna und Zaránd.

Was des Kaisers „Ahnen" und er selbst über Thronfolge angeordnet[24]) hatten, versprechen sie wie für sich, so für alle ihre Nachkommen, vollinhaltlich, so wie es ihnen mitgeteilt worden ist[25]), zu beobachten, und in der Liebe und Treue zur gesamten Nachkommenschaft des Hauses Österreich[26]) zu verharren. Keine

---

constituêre, tum singillatim decrevêre, ut stirpe sua mascula extincta, foeminae item eodem primogeniturae ordine in hereditate succedant, itaque fieret, ut regna et provinciae hodie a Me possessae vel in futurum fortassis ditionae Meae accessurae ad defensionem mutuam majoremque cum dignitate securitatem in omne aevum nexu individuo cohaereant.... Hofft auf Kaszons eifriges Zusammenwirken mit Virmont, ut Status ac Ordines emanatura inde amplissima sua commoda probe intelligant, intentioni Meae, non tam Augustae Domûs Meae, quam populorum saluti tam accomodatae, prompte plane ac legaliter subscribant". Wien, 18. März 1722. Budapester Staatsarchiv, Transilv., Original von $2^1/_4$ Seiten.

[22]) Nicht 30. Mai, wie Bidermann, Grünhuts Zeitschrift, 1875, II, S. 156, angibt.

[23]) Die Bildung und Vertretung einer vierten Nationalität wurde im siebenbürgischen Gesetzart. VI von 1744 abgelehnt.

[24]) Constituêre.... decrevêre... Ordinationem tam salutarem.

[25]) Wenn Salamon, A magyar királyi szék betöltése és a Pragmatica Sanctio (Die Besetzung des königlich ungarischen Thrones und die pragmatische Sanktion), Pest, 1866, S. 120, wie Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 285, hervorhebt, erzählt, daß Virmont den siebenbürgischen Ständen erst am 5. April 1722 33 Urkunden über die Thronfolge der Dynastie vorlegte, so ist dem entgegenzuhalten, daß schon die Annahmeerklärung vom 30. März 1722 die Kenntnisnahme der Hausgesetze bestätigt. Vielleicht waren unter diesen 33 Urkunden die außerungarischen Annahmeerklärungen samt den auf Siebenbürgen bezüglichen Urkunden von 1686, 1687, 1688, 1691 und 1693, die Hausgesetze vielleicht erst jetzt in vollem Wortlaute, während sie früher etwa im Auszug mitgeteilt worden sein mögen.

[26]) Amore et zelo in.... Suam Majestatem.... universamque Augustae Domûs Austriacae posteritatem.... imperium ad omnes masculos et foemineos haeredes.... transmissurum... ad utriusque sexûs.... Domus Austriacae posteritatem permanebimus omnes.

Linie des Hauses ist ausgenommen[27]), auch künftige Erwerbungen desselben sind in ihre Garantie eingeschlossen. Prüft man das einzige, alles enthaltende Satzungetüm der Annahmeerklärung näher, so findet man, daß nicht bloß Gedanken, sondern (gerade für das Wichtigste des Ganzen) sogar eine lange Wortreihe dem kaiserlichen Schreiben an den siebenbürgischen Hofvizekanzler Kaszon entnommen sind. Denn auch die Siebenbürger stimmen mit der Absicht des Kaisers überein, wonach alle Länder der Dynastie „zu gegenseitiger Verteidigung und zu größerer würdevoller Sicherheit untrennbar beisammen bleiben" und nach ihren Worten sogar „zusammenwachsen" sollten.[28]) Das siebenbürgische Gesetz von 1791 konnte daher im Artikel VI präzise und treffend sagen: „Unionsverband in Bezug auf Simultanbesitz und gegenseitige Verteidigung gemäß der pragmatischen Sanktion."[29]) Ferner betonen die Siebenbürger in ihrer Erklärung vom 30. März 1722 auch den Nutzen „einer solchen Union" für Siebenbürgen, das in seiner exponierten Lage, auf sich allein gestellt, gefährdet wäre. Die Männer, die diese Urkunde freudig, willig und einstimmig, wie sie betonen, unterschrieben, haben in ihren Worten die Ideen von väterlicher Pflichtregierung der Gottesgnadenfürsten, wie sie in den Hausgesetzen enthalten sind, ganz adoptiert. Man begegnet keinem Gedanken, der die Theorie der Volkssouveränität stützen könnte. Als ob Siebenbürgen nie Wahlfürstentum gewesen wäre, ist besonderer Nachdruck darauf gelegt, daß Siebenbürgen Erbfürstentum sei und als solches schon auf Karl VI. gefallen sei.[30]) Garantie der Landesfreiheiten wird nicht ausbedungen.

[27]) Worin die „successio proposita" besteht, für die sie sich durch Unterschrift verbürgen, spricht ein eigens eingeschalteter Satz aus: „ut videlicet .... foeminea quoque (stirps) .... secundum instrumenta a Sua Mte .... et gloriosissimis praedecessoribus suis eatenus (= in dieser Beziehung) confecta Nobisque hic communicata .... succedant".

[28]) Ut .... ad mutuam et reciprocam defensionem maioremque cum dignitate et inde secuturo terrore hostium securitatem in omne aevum nexu indissolubili coalescere et cohaerere valeant atque possint". Vgl. oben Anm. 21. Bidermann irrt, wenn er („Gesamtstaatsidee", II, S. 284) die Worte „mutuam .... defensionem" nur für eine Wiedergabe der Worte Virmonts hält.

[29]) Quoad simultaneam duntaxat possessionem et mutuam defensionem unionis nexu iuxta pragmaticam sanctionem permanente.

[30]) Principatum sibi haereditarium — principatui huic haereditario — principis haereditarii.

Der Wunsch nach ihrer Aufrechterhaltung von Seite des Herrscherhauses klingt nur wie gedämpft durch, wenn es am Schlusse der Erklärung heißt: Die Unterzeichneten hofften zuversichtlich wie Vasallen, ja fast wie Söhne, der Kaiser werde seine österreichische Güte und Milde in der Regierung auch auf alle künftigen Erben seiner Gewalt vererben.

Am 14. April 1722 teilte das siebenbürgische Gubernium dem Kaiser mit, daß sich der Landtag zur Beobachtung der Anordnungen über die Thronfolge verbürgt habe; diese sollten ein ewig gültiges siebenbürgisches Gesetz bilden. Das Gubernium bat zugleich den Kaiser, einen derartigen vom Landtage gebotenen Beweis von Anhänglichkeit in die siebenbürgischen Gesetze besonders inartikulieren zu lassen.

Als wollte das Gubernium aus der landesgesetzlichen Anerkennung der Thronfolgeordnung eine staatsrechtliche Folgerung ziehen, sprach es in derselben Mitteilung ausdrücklich von Kaiser Karls VI. unmittelbarem Erben männlichen, eventuell weiblichen Geschlechtes.[31]) Ein ständisches Interregnum zwischen Regierungsende und Regierungsantritt sollte demnach künftig ausgeschlossen sein. Auf den Ausdruck „unmittelbarer Erbe", bezw. „Erbe und unmittelbarer Nachfolger" hatte Karl VI. schon früher, nämlich im Verkehre mit den ungarischen Reichstagen Gewicht gelegt[32]), und auch das ungarische Reichsdekret von 1715 hatte diesen Ausdruck in Konsequenz der Reichstagsbeschlüsse von 1687 über die Erblichkeit der Krone nach Primogenitur akzeptiert.[33])

[31]) Universi Status et Ordines trium nationum .... spontanea voluntate parique promptitudine viva voce, unô ore et consensione, simul et per classes (1. Fürstliche Räte, 2. Adelsklasse, 3. Bürgerklasse) sigillatim hanc salutis ancoram se figere, ab Augusta videlicet domo Austriaca, nominanter vero a Mtis. Vestrae Ditionum et provinciarum immediato haerede primogenito: primum quidem masculini sexûs, eo (sexu) vero deficiente etiam foeminini individuse pendere, se posterosque suos hac sanctione pragmaticâ ceu lege fundamentali Transylvaniae perpetuo valitura obligare declararunt ac publico intrumento confecto.... subscriptionibus munito posteris commendarunt.... Sie bitten, diesen Beschluß „contextui articulari statutorum Transylvaniae inseri et recenseri clementissime velit." Budapester königliches Staatsarchiv.

[32]) So im Einberufungspatent und in der königlichen Botschaft vom Jahre 1712. Katona a. a. O. XXXVIII, 11 und 19 f.

[33]) Die Bedeutung dieses Ausdruckes bloß in den ungarischen Gesetzen von 1715, 1741 und 1791 hat schon Lustkandl in seinen „Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrecht", Wien 1866, S. 242, betont.

Als der ungarische Reichstag die Erblichkeit der Krone auch im Weiberstamm 1722 beschloß, bezeichnete er es als eine seiner Absichten, damit Reichstagsinterregna zu vermeiden.[34]) Auch Maria Theresia nannte sich beim Regierungsantritt in Erklärungen an den ungarischen Reichstag, ferner an den kroatischen und an den siebenbürgischen Landtag „unmittelbare Universalerbin", bezw. „unmittelbare Erbin und Nachfolgerin" ihres Vaters, und Reichstag wie Landtage wiederholten diese Ausdrücke.[35])

Die Sanktion des siebenbürgischen Landtagsbeschlusses erfolgte erst am 30. Dezember 1723, als die ungarischen Reichstagsbeschlüsse, in üblicher Weise gedruckt und mit des Kaisers Siegel und Unterschrift versehen, vom Kaiserhofe an die Komitate, königlichen Städte und an die Magnaten endlich zur Versendung gelangen sollten. Bestätigung der Landtagsbeschlüsse durch den Landesfürsten war zur Inartikulierung und Gesetzwerdung wie in Ungarn, so auch in Siebenbürgen, hier wieder seit 1691[36]), unbedingt nötig. Die Konfirmation vom 30. Dezember 1723 enthält die Erklärung, daß der Kaiser, dem Wunsche des Landtages gemäß, dessen Beschluß vom 30. März 1722, wonach die „Erbfolgezession in Siebenbürgen" für den Fall des Aussterbens seines Mannsstammes auf seinen Weiberstamm und auf den Weiberstamm des gesamten Hauses Österreich ausgedehnt[37]) worden sei, „von Wort zu Wort ohne Einschränkung, Zusatz oder Veränderung"

---

[34]) „Ipsis Statibus et Ordinibus regni ab antiquo optime cognita interregni mala praecavere cupientes." Thronfolgeartikel II von 1722.

[35]) „Immediate haeres ex asse." Ungar. Gesetzart. II, 1741. „Immediata haeres et successor." Kroat. Gesetzart. 28, 1740. Kukuljević, Jura Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, Zagabriae 1862, II, S. 125. „Qua primogenita eiusdem filia adeoque immediate heres et successor" — „.... immediate ex asse heres." Einberufungsschreiben für den ungarischen Reichstag und königliche Eröffnungsbotschaft von 1741. (Katona t. 39, 29, 69) „Ex asse heres" — „vi legitimae et immediatae successionis." Siebenb. Gesetzart. IV und V von 1744. Harmadik könyv. Novellaris articulusok, Claudiopoli, Typis lycei Regii 1816, S. 28, 33.

[36]) In früheren Zeiten wurde dort die Sanktion gelegentlich für entbehrlich gehalten. Bedeus v. Scharberg, S. 81.

[37]) Zweimal: „Ratione dominatûs et successionis haereditariae in eodem principatu nostro Transylvaniae .... pro casu .... defectus masculorum descendentium nostrorum ad foemineam quoque nostram totiusque Domûs nostrae Austriacae stirpem .... extendendae", das zweite Mal: stirpem et sexum.

seine „königliche Zustimmung kraft kaiserlich-königlich-fürstlicher Autorität" erteile, diesen Beschluß ratifiziere und unter die „siebenbürgischen Konstitutionen einreihen" lasse.[38]) Wohl mit Absicht ist königliche Zustimmung gesagt.

Obwohl sehr viele Worte der königlichen Sanktion aus der Landtagsdeklaration herübergenommen sind, so ist eine Abweichung gerade vom wichtigsten Teile der Deklaration zu konstatieren. Der Landtag von 1722 hatte nämlich die Frage, ob Erbsukzession des Hauses Österreich im Mannsstamme überhaupt, besonders aber nach Primogeniturordnung landesgesetzlich schon existiere, vermutlich mit Absicht unerörtert gelassen. Zwar nennt die Landtagserklärung den Kaiser hereditarius princeps und Siebenbürgen einen principatus hereditarius[39]), einmal auch principatus sibi (für Karl VI.) hereditarius; ob aber damit nicht bloß vererblich, sondern auch ererbt gemeint war, läßt sich nicht mit voller Sicherheit behaupten. Es mögen gerade diese doppeldeutigen Ausdrücke kompromißweise gewählt worden sein. Mag dem wie immer sein, es war aber zum mindesten eine Ungenauigkeit, wenn die königliche Sanktion behauptete, der Landtag wünsche zu inartikulieren, daß die Erbsukzession in Siebenbürgen auch auf den Weiberstamm des Kaisers und des gesamten Hauses Österreich nach Primogenitur ausgedehnt werde. Dies konnte ja bedeuten, daß sie für den Mannsstamm schon gesetzlich inartikuliert sei, was nicht der Fall war. Eine solche Formulierung durfte der ungarische Reichstag 1722 mit Rücksicht auf das Gesetz von 1687 beschließen[40]), nicht aber der siebenbürgische Landtag. Der Landtag hatte jedoch 1722 die Hausgesetze vollinhaltlich, wie sie ihm mitgeteilt worden waren, als Ganzes und in ihrer Totalität auch als landesgesetzlich Neues verbürgt und wünschte gerade darüber

[38]) De verbo ad verbum, sine diminutione et augmento vel variatione aliquali .... Regium consensum .... praebuimus authoritate Nostra Caesareo-Regia-principali approbavimus, ratificavimus, roboravimus et confirmavimus, ita quidem, ut declaratio seu constitutio ista .... in numerum aliarum principatûs huius .... constitutionum publicarum rite inseratur et censeatur.

[39]) Wie auch Karl VI früher getan hatte. Sieh z. B. sein Reskript vom 23. Dezember 1715 bei Katona. Bd. 38, S. 235 f.

[40]) Extensis ad eam (successionem) nunc pro tunc art. secundo et tertio anni 1687 et pariter secundo et tertio anni 1715. Ungar. Ges.-Art. II, 1722.

die gesetzliche Inartikulierung.[41]) Man war also über den Inhalt der Inartikulierung nicht einig.

Durch die seltsame Formulierung der königlichen Sanktion hoffte der Kaiser, unliebsame landesgesetzliche Feststellungen über die thronfolgerechtliche Grundlage seiner Herrschaft in Siebenbürgen umgehen und dem Mannsstamm seines Hauses Primogeniturerbfolge schon für die Vergangenheit, analog den ungarischen Thronfolgeartikeln von 1687, nachträglich, wie durch einen Kommentar auf landesgesetzlichem Wege zuerkennen zu können. Damit hoffte er, bezüglich der Freiheiten und deren eidlicher landesgesetzlicher Garantie Erörterungen, die nach dem von Ungarn 1687 und 1712 gegebenen Beispiele schwer zu vermeiden schienen, für alle Zukunft entgehen zu können. Gerade der Landtag hatte aber ein Interesse, alle diese Fragen bei der definitiven Inartikulierung des sanktionierten Beschlusses zu berücksichtigen und eine Art landesgesetzlicher Rechtskontinuität zu schaffen.

Wenn nun die Inartikulierung auf dem Februarlandtag des Jahres 1724 unterblieben[42]) ist, so dürften Differenzen in der

[41]) Im Art. III von 1744, der überschrieben ist: „Super hereditario Augustae Domûs Austriacae utriusque sexûs iure et successione", heißt es: .... pro se ac successoribus suis in perpetuum acceptassent .... cum subsecuta .... 1723 de 30 Decembris confirmatione ac tandem in anno 1724 de 24 mensis Februarii in generalibus pariter huius principatus comitiis publicatione solemni et acceptatione totius principatus in codicem legum inserendo declarassent, ita nunc etiam eandem haereditariam Augustae Domus Austriacae seu Archiducum Austriae utriusque sexus modo et ordine praedeclarato successionem sanctionemque super ea pragmaticam praesenti articulo III pro perpetua et invariabili lege inserimus, stabilimus, statuimusque et rata, grata acceptaque in conformitate articuli regni Hungariae anni 1723 declaramus. Cuius quidem tenor et verbalis continentia simul cum confirmatione Caesareo-Regia sequitur in hunc modum. Hierauf sind beide Urkunden samt allen Unterschriften in diesem Artikel III wörtlich inseriert. Nach einem gedruckten Original der neun siebenbürgischen Gesetzartikel von 1744, das Maria Theresias Siegel und eigenhändige Unterschrift trägt, im Budapester königlichen Staatsarchiv. Bei Katona, XXXIX, S. 257, verleitet das Fehlen der Worte: „cuius quidem tenor .... modum", sowie die Nichterwähnung der Inserierung, die im authentischen Drucke schon durch verschiedene Lettern hervorgehoben ist, zu Mißverständnissen. Der Text ist besser in: „Harmadik Könyv.-Novellaris articulusok" mit dem Index von Stephan Halmagyi von 1816, Claudiopoli, Typis Lycei Regii 1816, S. 6 bis 40.

[42]) Bidermann (Grünhutsche Zeitschrift 1875, II, S. 158) irrt, wenn er von dem „am 24. Februar 1724 inartikulierten Beschluß" des Jahres 1722

Auffassung zwischen Hof und Landtag die Hauptursache gewesen sein. Diese Differenzen scheinen mir nur verschleiert zu sein, wenn es im siebenbürgischen Gesetzartikel III von 1744 heißt, der auf die Thronfolge bezügliche Beschluß des Landtages samt seiner Sanktion sei damals feierlich verkündet und angenommen worden.[43])

Tatsache ist, daß es, solange Kaiser Karl VI. lebte, zu einer gesetzlichen Inartikulierung der Thronfolgeakten nicht gekommen ist, obwohl sich der Landtag wiederholt dazu bereit erklärte. Der Text der Artikel hätte dann aufs neue vom Kaiser bestätigt werden müssen.[44])

Diese Unterlassung konnte aber nicht verhindern, daß der siebenbürgische Landtag Maria Theresia 1741 als „haereditariae principi Transylvaniae" auf Grund seiner Deklaration von 1722 huldigte, nachdem er vorher ein Diplom über die Garantie der Landesfreiheiten empfangen hatte. Auch damals war von der

---

spricht, ebenso wenn er meint, im Gesetzartikel III von 1744 habe sich eine „Unterordnung" Siebenbürgens unter das ungarische Gesetz von 1723 vollzogen. Nur zum kleinen Teil ist dies richtig.

[43]) Sogar das Konzept zu einem königl. Reskript an das Gubernium sagte 1744: Instrumentum .... (1722) submisistis et consequenter ex aliis generalibus comitiis Anno 1724 habitis declarationem illam .... rite inserendam et recensendam Status et Ordines scripserunt. Interea vero, donec id in opus redigi et articulus super isto actu confici modalitate consuetâ confirmandus ad Augustam aulam mitti potuisset, visum est Divinae Majestati .... genitorem nostrum ex hac vita ad eternam evocare. Budapester königl. Staatsarchiv.

[44]) Ein „Extractus relationis cancellariae (Transylvanicae) Sacrae Majestatis Regiae (Maria Theresia) super hereditaria successione, praestito fidelitatis homagio condendis etc." vom 29. März 1742 sagt: Nachdem die siebenbürgischen Stände die Deklaration von 1722 eingeschickt und auf Grund derselben den Treueeid Maria Theresia auf dem Landtage (1741) geleistet hätten, superesse iam videretur, ut ea, quae a dictis Statibus et Ordinibus in hoc magni momenti negotio, haereditarium Sacrae Majestatis Vestrae R. et Augustae Domûs Austriacae ius concernente hactenus acta sunt, in majus eorundem robur iterum in generali illius principatûs Dieta quam primum celebranda per eosdem Status ad mentem legum Transylvanicarum in speciales articulos redigerentur. Et quia (es folgt was oben in Anm. 13 steht) .... hi .... abrogarentur, prout in eorum abrogationem Status et O. in generalibus suis comitiis superioribus annis (1741, 1742?) habitis respective consenserant et nonnisi absentia actualis praesidentis Statuum, cuius praesentiam condendorum articulorum intuitu (= was betrifft) de lege patriâ prorsus necessariam esse obtendebatur, in considerationem sum[p]ta fuerat.

Inartikulierung der Beschlüsse von 1722 und der Sanktion von 1723 die Rede. Da jedoch damals die Stelle eines Vorsitzenden des Landtages unbesetzt war, die Anwesenheit des Präsidenten aber bei der Textierung der Artikel für unentbehrlich galt[45]), so kam es erst auf dem Landtag von 1744 zur Inartikulierung, in die auch Huldigung und Privilegienbestätigung einbezogen wurden.

Jene landesgesetzliche Lücke in Bezug auf siebenbürgische landesfürstliche Thronfolge, auf die der Kaiser schon vor 1722 aufmerksam gemacht worden war, wurde erst durch die Gesetzartikel I und II des Landtages von 1744 beseitigt. In beiden Artikeln wird nämlich erklärt, daß die Siebenbürger und die mit ihnen verbundenen ungarischen Komitate infolge der Schutzverträge mit Kaiser Leopold von 1687 und 1688 und infolge des leopoldinischen Diploms von 1691 das Recht freier Wahl des Fürsten[46]) wie in Bezug auf Leopold I., so zugleich (simul) in Bezug auf Joseph I. ausgeübt und die Regierung des Hauses Österreich freiwillig angenommen hätten.[47]) Dieser Wortlaut ist aber in keiner der genannten drei Urkunden zu finden. Denn in den beiden ersten handelte es sich nur um die Ersetzung der Schutzhoheit der Pforte durch diejenige der ungarischen Könige und im Diplom von 1691 war die Fiktion enthalten, daß Leopold I. nur während Apaffy's II. Minderjährigkeit als königlicher Oberherr Siebenbürgens das Land regieren müsse. Diese Fiktion wurde nun in den Gesetzartikeln I und II von 1744 durch eine neue Fiktion, diesmal aber auf landesgesetzlichem und interpretativem Wege, ersetzt, um eine landesgesetzliche Rechtskontinuität zu konstruieren. Wichtiger ist, daß ferner in beiden Gesetzartikeln eine Reihe namentlich angeführter älterer „Gesetze und Konstitutionen" Siebenbürgens, in denen sich das Land ein nach dem Tode jedes Fürsten neu auflebendes Wahlrecht vorbehalten oder irgend eine Abhängigkeit von der Pforte anerkannt hatte, ausdrücklich außer Kraft ge-

[45]) Die Präsidentenstelle war, wie dasselbe Aktenstück sagt, durch Verzicht des Freiherrn Joseph Bornemisza de Kaszon frei geworden und sollte damals wieder besetzt werden. Budapester königl. Staatsarchiv.

[46]) Sed et liberam electionem principis eo extensam esse, ut simul serenissimo Regi Josepho, tunc legitimo magni parentis successori, haereditario iure regnaturo semet dedisset sponte (Art. I).

[47]) Leopoldi regimine ac dominio .... sponte suscepto et per hoc iuri hereditario Augustae Domus Austriacae cultum ac obsequium sempiterno transmitteremus ad posteros monumento (Art. II).

setzt werden, weil solche Gesetze der Erbfukzession des Hauses Österreich präjudizierlich oder entgegen sein könnten.[48]) Damit erreichten die Siebenbürger als Lohn ihrer Beharrlichkeit die erwünschte landesgesetzliche Rechtskontinuität.

Erst im III. Gesetzartikel des Jahres 1744 sind nach einer Einleitung der Landtagsbeschluß von 1722 und dessen königliche Sanktion von Wort zu Wort aufgenommen und werden für ein unveränderliches siebenbürgisches Landesgesetz erklärt.

Die aus diesem Gesetze sich ergebende Anerkennung Maria Thereſias als Universalerbin ihres Vaters und als siebenbürgische Landesfürstin, ferner der seit 1652 gesetzlicher Inartikulierung unterliegende Huldigungseid, nunmehr in der Formulierung von 1741, sind im Gesetzartikel IV des Jahres 1744 enthalten. Er bedeutet eine neue Garantie der siebenbürgischen Sonderverfassung. Die eidliche Privilegienbestätigung hatte in Siebenbürgen bis 1791 (ähnlich wie das Inauguraldiplom in Ungarn der Krönung) der Huldigung vorauszugehen, folgte ihr aber seit 1791[49]) nach.

Der V. Gesetzartikel enthält die 1742 erfolgte landesgesetzliche Anerkennung Franz Stephans von Lothringen als Mitregenten und eventuellen vormundschaftlichen Regenten für den Fall, daß Maria Thereſia vor ihm stürbe und Kinder hinterließe; aber nur auf die Dauer von deren Minderjährigkeit[50]) sollte seine Wirksamkeit beschränkt sein.

Schon im I. siebenbürgischen Gesetzartikel des Jahres 1744 ist Siebenbürgen als Glied des Staatskörpers der Krone des heil.

---

[48]) Art. I: Omnes leges (sie werden angeführt) .... omnes consuetudines et usus antea existentes et habitos, quae adhaesionem ad Portam Ottomanicam quoquo modo saperent, vigore huius articuli eiuramus, abrogamus et abolemus et e corpore iuris Transilvanici expungimus. Art. II: Omnes priores .... leges (sie werden angeführt) .... tractatus, item transactiones, diplomata aliaque instrumenta .... liberam principes eligendi facultatem ac ius .... reservant vel .... id saperent aut qualitercunque praedeclarato hereditario altedictae Domus Austriacae juri et successioni praeiudicarent et contraria essent, ... annullamus et abolemus et e corpore iuris Transilvanici expungimus." In der Einleitung zu beiden inserierten Urkunden heißt es: Universi Status et Ordines .... in perpetuum acceptassent solemnique desuper instrumento vim et robur pragmaticae sanctionis legisque perpetuae ac nullo unquam tempore aut modo a quibuscumque mutabilis .... ita nunc .... praesenti articulo pro perpetua et invariabili lege inserimus ....

[49]) Bedeus von Scharberg, S. 67, 69, 70 f.

[50]) Siehe oben S. 24, Anm. 56.

Stephan: sacrae ..... coronae membrum bezeichnet. Es war darum natürlich, daß die Einleitung des III. Artikels vor den inserierten Urkunden von 1722 und 1723 nicht bloß die Unveränderlichkeit beider Gesetzesakte über die Thronfolge, sondern auch ihre Konformität mit den ungarischen Thronfolgeartikeln von 1722/1723 betonte. Denn der Zusammenhang Ungarns mit Siebenbürgen war in erster Reihe durch Sukzessionsgleichheit gesichert. Zwar heißt es im siebenbürgischen Artikel III nicht wie im ungarischen Artikel II „Romano-catholicos successores"; römisch-katholisches Religionsbekenntnis der Erbanwärter ist darum als Thronfolgebedingung, wie sie seit 1584 hausgesetzlich gefordert ist, im siebenbürgischen Gesetz nicht ausdrücklich genannt. Daß sie aber nun auch für Siebenbürgen gelten müsse, sollte wohl durch die betonte Konformität mit diesem ungarischen Gesetzartikel II in der Einleitung zum siebenbürgischen III. Artikel gesagt sein.[51]) Es war dies ein Auskunftsmittel, die nichtkatholische Mehrheit der Landtagsmitglieder nicht zu verletzen.

Während aber das ungarische Gesetz genau zwischen Demjenigen, was faktisch und rechtlich zur Stephanskrone gehörte[52]), und dem gesamten Simultanbesitz des Hauses Österreich unterschied[53]), betonte das siebenbürgische Gesetz nur den thronfolgerechtlichen Konnex Siebenbürgens mit allen nicht-siebenbürgischen Gebieten der Dynastie.[54]) Wohl mit Rücksicht auf die gelegentlich früher mit Siebenbürgen verbundene Wallachei, genauer: die bloß cisa-

[51]) Pro perpetua et invariabili lege inserimus .... et rata .... in conformitate articuli [II] regni Hungariae anni 1723 declaramus. Siehe oben Anm. 41.

[52]) Hungariae partiumque regnorum et provinciarum eidem annexarum aeque indivisibiliter intelligendarum Art. I 1722. Jus haereditarium succedendi in Hungariae regnum et coronam ad eandemque partes pertinentes provincias et regna iam divino auxilio recuperata et recuperanda Art. II. 1722. Nach diesem Artikel sind alle Krönungseide abgefaßt und geleistet worden, auch der von 1867 in ungarischer Sprache.

[53]) Juxta .... in aliis quoque suis regnis et provinciis haereditariis in- et extra Germaniam sitis primogeniturae ordinem, iure et ordine praemisso, indivisibiliter ac inseparabiliter invicem et insimul ac una cum regno Hungariae .... haereditarie possidendis.

[54]) In aliis quoque regnis et provinciis suis haereditariis in- et extra Germaniam sitis, eodem iure et ordine, indivisibiliter et inseparabiliter invicem et insimul ac una cum isto Transylvaniae principatu partibusque eidem reincorporatis haereditarie possidendis. Art. III 1744.

lutanische, wird sogar von Teilen gesprochen, die „Siebenbürgen wiedereinverleibt" seien. Diese Unterschiede sind um so auffälliger, als die hierbei gebrauchten Textworte fast durchaus dem ungarischen Gesetze entlehnt sind.

Aus all dem bisher Gesagten ist ersichtlich, wie unrichtig die allerdings ohne Kenntnis der oben bloßgelegten Zusammenhänge aufgestellte Behauptung war, die Siebenbürger hätten 1744 ihre Erklärung von 1722 widerrufen und damit eingestanden, daß sie nicht berechtigt gewesen seien, eine Fürstenwahl zu treffen.[55a])

Eine andere Stelle im siebenbürgischen Gesetzartikel III von 1744 könnte Anlaß bieten, einen Widerspruch innerhalb desselben Artikels zu finden. Denn in dem Landtagsbeschluß von 1722, wie in seiner Sanktion, die beide wörtlich inartikuliert sind, ist nach der karolinischen Linie des Hauses Österreich allen übrigen Linien ohne Einschränkung Eventualsukzession zuerkannt. Heißt es ja dort wiederholt, daß außer dem Weiberstamme des Kaisers der Weiberstamm des „gesamten Hauses Österreich" thronberechtigt sei, und daß jene beiden Akte von 1722 und 1723 in aller Zukunft unveränderlich Geltung haben sollten. Nun heißt es in demselben Artikel III an einer Stelle der Einleitung zu beiden inserierten Gesetzesakten von 1722 und 1723, die Stände hätten angenommen: istud haereditarium succedendi ius etiam in sexum Augustae Suae Domus Austriacae foemineum, primo loco quidem a nunc dicta C. R. Majestate Carolo VI., dein, in huius defectu, ab augustissimo quondam Imperatore Josepho, his quoque deficientibus, e lumbis augustissimi olim Imperatoris Leopoldi descendentes, eorumque legitimos successores utriusque sexus Austriae Archiduces iuxta primogenituraе ordinem, ab alte dicta C. R. Majestate Carolo VI. in aliis quoque regnis et provinciis suis haereditariis in- et extra Germaniam sitis, eodem iure et ordine indivisibiliter ....[55b]) haereditarie possidendis, stabilitum". Unmittelbar vor diesem Zitat steht zur Begründung der Annahmeerklärung, man habe eingesehen, wie viel Sicherheit daraus entspringe, wenn die Erbfukzession in casu defectûs virilis sexûs Augustae Domûs Austriacae ad foeminei quoque sexûs successores

[55a]) Salamon, S. 123; von Bidermann, II, S. 286, nicht zurückgewiesen, weil auch er die Zusammenhänge der Gesetzesakte nicht verfolgt hat.

[55b]) Hieher gehört noch, was Anm. 54 zitiert ist.

juxta primogenituraе lineam semet extenderet. Sind mit allen diesen Worten vorleopoldinische Erzherzoginnen ausgeschlossen?

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß in diesen Worten Simultanbesitz aller Länder der Dynastie durch die überall gleiche (eodem iure et ordine) von Karl VI. festbegründete (stabilitum) Primogenitururordnung hervorgehoben ist. Schon nach dem Texte des Hausgesetzes von 1713 ist die Aufeinanderfolge aller Linien nur nach der Primogeniturnorm zu berechnen.[56]) Wie dieses Hausgesetz an derselben Stelle von „Deszendenten" spricht, so auch der siebenbürgische Text. Wie das Hausgesetz sagt, daß auch die vorleopoldinischen („alle übrigen) Linien" nach Primogeniturordnung an die Reihe kommen, so sind auch die „Nachfolger" der drei nachleopoldinischen Linien oder „Deszendenten", wenn diese alle erloschen sind (eorum successores), nach Karls VI. festbegründeter Norm, was Linienfolge und Personenfolge betrifft, zu berechnen. Von „foeminei sexûs successores" im allgemeinsten Sinne spricht auch der ungarische Gravaminal-Artikel XXI des Jahres 1722 mit Bezug auf die Thronfolge. Das siebenbürgische Gesetz will das, was in den inartikulierten Gesetzestexten „Weiberstamm des Kaisers und Weiberstamm des ganzen Hauses Österreich" genannt ist, um Zweifel auszuschließen, in der Einleitung zu beiden Urkunden näher bestimmen, ohne diese selbst einzuschränken. Das Gesetz sagt darum, das Wort „Weiberstamm" (stirps foeminea) erläuternd: Zuerst karolinische, dann josephinische, leopoldinische Deszendenten und auch deren „Nachfolger" in der Reihenfolge wie sie die Primogeniturregel des Kaisers beruft. Unter diesem Gesichtspunkt schwindet ein Zweifel darüber, ob im siebenbürgischen Artikel III die Einleitung zu den inartikulierten Gesetzesakten von 1722 und 1723 den Begriff „Weiberstamm des gesamten Hauses Österreich" etwa interpretativ eingeschränkt haben könnte. Gebraucht ist in diesem Gesetze der Ausdruck „sexus foemineus", der

[56]) „Alles in dem Verstand, daß nach beiden, der jetzt regierenden karolinischen und nachfolgender in dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen josephinischen Linien, Ihrer kayserlichen Majestät Frau Schwestern, und allen übrigen Linien des durchlauchtigsten Ertzhauses, nach dem Recht der Erstgeburt in ihrer daher entspringenden Ordnung, jedes Erbrecht .... vorbehalten sey." Vor der in dieser Anmerkung zitierten Stelle heißt es in Karls VI. Deklaration von 1713 zweimal so: „in Ermanglung .... der von Ihrer Kayserlichen Majestät herstammender aller ehlichen Descendenten .... Josephi .... nachgelassene Frau Töchter und deren ehliche Descendenten ...."

in ungarischen Gesetzen Abstämmlinge von einer Erbin oder von mehreren Erbinnen bedeutet. Wir werden uns daran bei den folgenden Ausführungen erinnern müssen.[56a])

3. Kroatien und Slavonien.

Den Anspruch auf eine Verbindung dieser Länder mit Dalmatien haben der kroatische Landtag wie der ungarische Reichstag bis auf den heutigen Tag, besonders deutlich aber beide im ungarisch-kroatischen Ausgleichsabkommen vom Jahre 1868 (Gesetzartikel XXX) rechtlich festgehalten. Der Banus führt in den ungarischen Gesetzen immer den Titel „von Kroatien, Dalmatien und Slavonien". Alle drei Länder führt der jeweilige Herrscher im Königstitel auch vor 1797. Ob die kroatischen Deputierten auf dem ungarischen Reichstag mitberaten, mitbeschließen oder ob sie sich am Nuntienaustausch zwischen oberer und unterer Tafel oder an Deputationen an den Monarchen beteiligen: immer erscheinen sie im Namen aller drei Länder, was freilich nicht gleichbedeutend war mit: „im Auftrage aller drei Länder".

Aber ungarische Gesetzestexte und Reichstagsverhandlungen schließen einen Zweifel an jener Auffassung von der Zusammengehörigkeit der drei Länder vollkommen aus. Der kroatische Landtag instruierte seine Abgesandten für den ungarischen Reichstag ähnlich wie die autonomen Generalkongregationen der Komitate ihre Deputierten: mittels schriftlicher Aufträge. So geschah es auch 1712.[57])

Wir wissen bereits, daß, von einer einzigen Ausnahme abgesehen[58]), die Vertreter der einzelnen Länder am Kaiserhofe von dem geheimen Hausgesetz von 1703 vor 1713 höchstens durch eine

---

[56a]) Z. B. 1545, Art. 36, wo zwischen „fratres foeminei sexus" und „fratres masculini sexus" unterschieden ist; oder 1715, Art. 85: „Quia sexus foeminei homines a familia Fancsy de Gordova descendentes"; oder S. 1715, Art. 26: „bona .... nisi sexum foemineum concernant".

[57]) Diese Instruktion des kroatischen Landtages für seine auf den Reichstag in Preßburg gesandten Vertreter bei Kukuljević, „Jura Croatiae", Zagabriae, 1862, II, S. 104 oben. Sie stimmt in der Thronfolgefrage fast wörtlich überein mit derjenigen, welche die kroatischen Vertreter für den Reichstag von 1722 am 1. Juni erhielten. Den Wortlaut der letzteren hatte der Herr Archivdirektor in Agram Dr. Ivan v. Bojničić die Liebenswürdigkeit, mir schriftlich mitzuteilen. Hiefür sei ihm auch hier öffentlich aufs Herzlichste gedankt.

[58]) Siehe oben S. 12.

Indiskretion etwas erfahren konnten. Die kroatischen Stände selbst dürften auch nichts davon gewußt haben, als sie im März 1712 zusammentraten. Es ist darum um so auffälliger, daß der kroatische Landtag der erste war, welcher durch einen Beschluß der in der Thronfolgefrage herrschenden Unwissenheit und Unbestimmtheit ein Ende zu machen beschloß. Der Beschluß, den der Agramer Landtag vom 9. März 1712 faßte, war aber, was man übersehen hat, wenigstens äußerlich durch den Beginn einer neuen Regierung veranlaßt. Kaiser Joseph I. war am 17. April 1711 gestorben und Karl VI. war nach seiner Reise aus Spanien zur Kaiserkrönung erst 26. Jänner 1712 in Wien eingetroffen. Man wollte den neuen Herrscher begrüßen, beglückwünschen und hiebei von ihm die Bestätigung der Landesfreiheiten erlangen. Die Gelegenheit eines Landtagsbeschlusses wollte man aber auch Ungarn gegenüber zu einer Demonstration zugunsten der Eigen- und Gleichberechtigung Kroatiens benützen. Diese Demonstration sollte erfolgen, bevor der auf den 3. April 1712 einberufene Krönungs- und Versöhnungsreichstag in Ungarn zusammentrat, wo erst seit 1. Mai 1711 Friede geschlossen war. Man betonte, daß Kroatien zwar „ein angegliederter Teil Ungarns" sei (pars annexa), aber nicht dem Königreich Ungarn, sondern nur dem Könige untertan sein wolle.[59]) Ja der Artikel XIV des Landtagsbeschlusses erklärte alle unter Banaliurisdiktion stehenden Bewohner Kroatiens und Slavoniens, die sich mit Übergehung der ersten Instanz und ohne Vorwissen der Stände des Landes an den ungarischen Reichstag in Rechts- und Beschwerdefragen wenden würden, ihrer Rechte in Kroatien und Slavonien für verlustig.[60]) Andernteils erkannte der Landtag das ungarische Thronfolgegesetz von 1687 doch auch für Kroatien als verbindlich an, nannte es ausdrücklich vaterländisches Gesetz (patria lex).[61])

[59]) Die auf dem Landtage festgesetzte Ansprache (oratio habita), zugleich Adresse der kroatischen Deputierten an den Kaiser sagte: „Non deterreat nos a praeconcepto nostro commodo, quod pars simus Hungariae. Partes quidem sumus, uti leges loquuntur, annexae Hungariae, non autem subditi .... non quidem regno verum eorundem (Hungarorum) Regi nosmet subiecimus". Über die historische Berechtigung dieser Äußerung ist hier nicht der Ort, eine Erörterung zu beginnen, wie es Bidermann, „Gesch. der Gesamtstaatsidee", II, S. 229 f. tut.

[60]) Kukuljević, II, S. 102 f.

[61]) Quae nobis eotum electionis illa libertate,quam patria lex ibidem Posonii in postrema coronatione condita . .. In der Ansprache an den Kaiser.

Der kroatische Landtagsbeschluß von 1712 scheint wirklich nur über Verabredung und Antrag von vier Mitgliedern gefaßt worden zu sein. So erzählt uns die Anrede der Deputation des Landtages an den Kaiser. Die Deputation war von denselben vier Männern gebildet: unter ihnen befand sich Graf Emmerich Eszterházy, Bischof von Agram.

Der Landtag zu Agram erklärte am 9. März 1712 aus eigenem Rechte, „aus freiem Willen und eigenem Antriebe", „aufrichtig und mit Stimmeneinhelligkeit" den Weiberstamm des Hauses Österreich ohne Einschränkung auf bestimmte Linien beim Erlöschen des Mannesstammes als zur Sukzession berufen.[62]) Auch die auf dem Landtage festgestellte Ansprache der abgesandten Deputation an den Kaiser sprach ganz allgemein von künftiger Regierung „des Hauses Österreich in beiderlei Geschlechtern" oder von der Regierung „der ganzen Nachkommenschaft der österreichischen Fürsten ohne Unterschied des Geschlechtes".[63]) Wenn König Ludwig I. bei den Ungarn Anspruch auf Nachfolge seiner Tochter erworben habe, so habe es das Haus Österreich mit noch besserem Grunde um die Kroaten verdient, daß die Kroaten seine königliche Nachkommenschaft als Fürsten des Königreiches auch fernerhin ununterbrochen anerkennten. Auf diese Nachkommenschaft wird das „Königsrecht Kroatiens, Dalmatiens und Slavoniens" übertragen.[64]) Wohl absichtlich waren die auf weibliche Thronfolge bezüglichen Sätze so

---

[62]) Benignum regimen Augustissimae Domus Austriacae, cuius deficiente masculino .... feminini etiam sexus retinendum .... illius nimirum et talis foeminini sexus Augustissimi sanguinis Austriaci, qui videlicet non modo Austriae sed provinciarum etiam Styriae, Carinthiae et Carniolae possessionem habebit et in modo fata (jetzt genannter) Austria residebit .... motu eorum proprio atque liberi arbitrii sensu expressam et manifestatam resolutionem .... Majestati .... offerant .... Art. VII. Kukuljević, II, S. 102. Das gleichzeitige Schreiben des Landtages an den Kaiser vom 9. März 1722 (Kukuljević, II, S. 110) ist nicht bekannt geworden, aber vermutlich irrelevant.

[63]) Dicant Status, num non salubrius foret .... si .... haereditarium Augustissimae Domus .... in utroque suo clementissimo sexu nunc et in obitum usque mundi suscipiamus gubernium — — — — — — — — — — Haereditatis eos (Austriacos principes) in toto gloriosissimo semine suo sine discrimine sexus .... sequamur subiectione. Aus der offiziellen Ansprache an den Kaiser. Kukuljević, II, S. 106 f.

[64]) Ut reginale semen suum in principes regni perpetuemus .... Regiumque ius Croatiae Dalmatiae et Sclavoniae. Ebendaselbst.

allgemein gefaßt: hausgesetzlichen oder anderen Anordnungen sollte durch Detail nicht vorgegriffen werden.

Hiebei werden aber ausdrücklich doch zwei Bedingungen gestellt: Die Landesfreiheiten und -Privilegien sollen zugleich im Namen der künftigen Herrscher beiderlei Geschlechtes garantiert werden und die Anerkennung gilt nur für diejenige Erzherzogin, die künftig Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain beherrschen und in „Österreich" residieren werde. So wenig galt also damals den Kroaten der auch gesetzlich wiederholt inartikulierte Wunsch der Ungarn[65]), daß ihr König möglichst oft und lange in ihrer Mitte residiere. Nicht auf Simultanbesitz Ungarns und Kroatiens, sondern auf Simultanbesitz Kroatiens und der genannten österreichischen Länder wird Gewicht gelegt.[66]) Daß aber noch mehr, nämlich die Pflicht der Herrscherin, Kroatien auch mit den Mitteln jener Nachbarländer zu verteidigen, mitgemeint war, sagt die mitbeschlossene Anrede der Deputation an den Kaiser. Denn die Königin aus dem Hause Österreich sollte ihr Volk, die Kroaten, zusammen mit den übrigen Königreichen nicht bloß regieren, sondern auch beschützen und verteidigen.[67]) Daß sie katholischen Glaubens sein müsse, ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, war aber in einem Lande selbstverständlich, in welchem Bodenbesitz an die Bedingung katholischen Glaubens, sogar nach der Bestimmung des ungarischen Reichsgesetzes von 1687 (Art. 23)[68]) geknüpft war.

Der Beschluß des Landtages über die weibliche Thronfolge, diese vorzeitige und selbständige Ausübung des Eventualwahlrechtes Kroatiens erregte bei den Ungarn den begreiflichen Verdacht irgendwelcher Machenschaften des Kaiserhofes zur Beeinflussung des ungarischen Reichstages, trotzdem auf ungarischer Seite aus Höflichkeit das Gegenteil geäußert wurde.[68a]) Man könnte, wie um die Berechtigung des Verdachtes zu stützen, anführen, daß der Hof auch

---

[65]) 1546, 18; 1550, 4; 1567, 46; 1608, 18; 1722/3, 8.

[66]) Hebt auch Bidermann, II, S. 44 hervor.

[67]) Austriaca nos habeat Regina, quae nimirum cum residuis et amplissimis provinciis suis haereditariis nos, populum suum, protegat, nos materne regat, nos defendat.

[68]) Bestätigt, bezw. erweitert 1715, Art. 30, 125; 1723, Art. 86; 1741, Art. 46.

[68a]) Siehe das von Bidermann, II, S. 243 f. richtig datierte Gutachten der „engeren Konferenz" vom 27. April 1712 bei Kukuljević, II, S. 107 f. und den von Bidermann, II, S. 243 mitgeteilten Brief des Primas von Ungarn an den Kaiser vom 10. April.

1722 den siebenbürgischen Landtag früher als den ungarischen Reichstag beschließen ließ, um diesen dadurch willfähriger zu machen. 1712 hatte aber der Kaiser mit der geistigen Urheberschaft des kroatischen Landtagsbeschlusses allem Anscheine nach nichts zu tun. Ja, der Beschluß bereitete ihm zunächst eher Verlegenheit als Freude. Noch hatte er guten Grund, mit Rücksicht auf seine Verbündeten, zumal noch nicht Friede geschlossen war, den Schleier von dem Geheimnis und dem Trug von 1703 nicht wegzuziehen. Es wäre auch voreilig gewesen, Länder in landesgesetzliche Unionsgarantien einzubeziehen, von denen er noch nicht wußte, ob sie im Friedensschlusse in irgend einer Form vom Ganzen abgetrennt würden oder nicht. Sicher ist, daß er es im Sommer 1711 als unmöglich bezeichnet hatte, das geheime Hausgesetz auch nur am Hofe bekannt zu machen.[69]) Daneben scheint es kleine Rivalitäten zwischen den Erzherzoginnen, Schwestern und Nichten (den Töchtern seines Bruders Joseph I.), gegeben zu haben, sicher eine Differenz über den Vortritt, die allerdings durch die Mitteilung des Hausgesetzes von 1703 schon damals zu Ungunsten der eigenen Schwestern Karls VI. entschieden worden wäre. Lieber wollte er, der noch keine eigenen Kinder hatte, schon um des lieben Friedens im Hause willen, die Sache noch eine Zeitlang auf sich beruhen lassen. In diesem Zusammenhang wird erst ein Satz der hausgesetzlichen Deklaration von 1713 ganz verständlich, der betont, daß infolge der mitgeteilten Primogeniturordnung den Töchtern Josephs „all andere Vorzüge und Vorgänge gegenwärtig" zustünden.[70]) Gerade zu unrechter Zeit schienen ihm darum die Kroaten mit „ihrer Erklärung hervorgebrochen"[71]) zu sein. Die „engere Konferenz", die er um Rat gefragt hatte, mußte ihm erst klar machen, der kroatische Landtagsbeschluß biete eine „gleichsam von Gott geschickte", vielleicht sobald nicht wieder eintretende „Gelegenheit", die Sache auch in Ungarn in Angriff zu nehmen. Da hieß es nun, recht behutsam vorgehen, die eben erst versöhnten Ungarn ja nicht verstimmen, aber auch die Kroaten bei guter Laune erhalten.

---

[69]) Sieh bei Bidermann, II, S. 244, des Kaisers Äußerung.

[70]) Der Beistrich nach: „eben nach diesem Recht und Ordnung auch", bezw. vor: „Ihnen Frauen Erzherzoginnen all andere ...." bei Lustkandl „Kaiser und König" a. a. O., S. 100, stört das Verständnis.

[71]) Dieser bezeichnende Ausdruck, wie ich glaube, nach dem Sinne des Kaisers, im Gutachten der engeren Konferenz vom 27. April 1712 bei Kukuljević, II, S. 108.

Die Garantie der Landesfreiheiten sollte nach dem Verlangen der Kroaten vom Kaiser auch im Namen „seiner Erben und Nachfolger beiderlei Geschlechtes" ausgestellt werden. Dies hätte bedeutet, daß der Kaiser das Reichsgesetz Ungarns von 1687, welches dem Reichstag Wahlrecht nach dem Aussterben des Mannesstammes vorbehalten hatte, gemäß dem kroatischen Landtagsbeschluß wenigstens für Kroatien als nicht mehr gültig ansehe. Dies hätte aber offenen Konflikt mit dem ungarischen Reichstag zur Folge gehabt. Die Freiheitengarantie wurde darum vom Kaiser vorsichtshalber nur im Namen auch seiner „Nachfolger" in Wien am 16. Mai 1712 ausgestellt.[72]) Ein undatiertes Konzept auch über die Sanktion des Landtagsbeschlusses Kroatiens außer der Freiheitsgarantie wurde nicht ausgefertigt.[73]) Eine solche Urkunde befindet sich auch nicht im kroatischen Landesarchiv. In der tatsächlich ausgestellten Urkunde vom 16. Mai 1712 wird der Landtag auf das verwiesen, was ihm die Deputation im Namen des Kaisers über die dem Kaiser nötig scheinenden Maßregeln zur Perfektionierung des Werkes mitteilen werde. Es waren die Vorbereitungen gemeint, die einen gleichlautenden Beschluß auf dem ungarischen Reichstage ermöglichen sollten.[74])

Die Sanktion des Landtagsbeschlusses von 1712 unterblieb. Sie wurde verschoben oder wurde nicht für nötig gehalten. Die Kroaten haben jedoch die darüber verfaßten Artikel immer als für sie selbst verbindlich betrachtet und ihre Deputierten, die sie zum ungarischen Reichstage 1712, 1714 und 1722 absandten[75]), verpflichtet, von dem Beschlusse des Jahres 1712, den sie Statut und Artikel nennen[76]), unter keinen Umständen abzuweichen, noch ihn beeinträchtigen zu lassen. Auch bei der Anerkennung Maria

---

[72]) Bei Kukuljević zweimal, I, S. 383 und II, S. 111 ff., abgedruckt.

[73]) Diese Vermutung Bidermanns, II, S. 228, hatte der Herr Direktor des Agramer Landesarchiv die Güte, durch den dortigen Aktenbestand zu bestätigen.

[74]) Im zurückbehaltenen Konzept hatte es geheißen: „Operam daturi (Nos), ut quae cepisti consilia ea quoque inclyti Hungariae regni Status et Ordines amplectantur."

[75]) In Congregatione regni de successione augustissimae Domûs factae declarationi et resolutioni superindeque condito statuto et articulo.... derogari non patientur, minus ipsi.... ab eodem statuto ullo pacto recedent.

[76]) Jus et successionem augustissimi foeminei sexus Austriaci acceptantes et agnoscentes. Kukuljević, II, S. 124 ff.

Theresias im II. kroatischen Gesetzartikel des Jahres 1740 wiesen sie außer den ungarischen Thronfolgeartikeln I und II von 1722 und 1723 auch auf Artikel VII des Landtagsbeschlusses von 1712 hin[77]), wobei sie, wieder ohne Beschränkung auf bestimmte Linien, von der Annahme und Anerkennung des „Rechtes und der Sukzession des durchlauchtigsten österreichischen Weiberstammes" (sexus foemineus) sprachen. Die Artikel vom 9. März 1712 „sind ganz regelmäßig ausgestellt, mit dem Siegel des Königreiches und der Unterschrift des Protonotars versehen"[78]) und befinden sich im Agramer Landesarchiv. Es mag ja sein, daß die autonomen Beschlüsse des kroatischen Landtages ebenso wie die Beschlüsse der Generalkongregationen der Komitate zu ihrer Gültigkeit der königlichen Sanktion nicht unbedingt bedurften. Aber der kroatische Landtag ließ sich doch gelegentlich wenigstens einzelne Artikel von Landtagsbeschlüssen der Jahre 1643, 1644, 1645, 1649, 1651, 1654, 1655, 1656, 1659, 1660, 1674, 1675, 1676, 1681 im letztgenannten Jahre durch Kaiser Leopold als Ganzes auf einmal sanktionieren, weil der Landtag auf den königlichen Schutz dieser Gesetze Wert legte.[79]) Man könnte auch anführen, daß das Wahlrecht beim Aussterben des Mannesstammes des Herrscherhauses nur dem Lande zustand und daß, wenn irgendwo volle Eigenberechtigung und Selbstbestimmung galt, dies gerade für die vorzeitige Ausübung des Eventualrechtes gelten mußte, so daß die dem Lande gesetzmäßig allein zustehende Verfügung über den ver-

---

[77]) So berichtet mir gütigst Herr Direktor Dr. Ivan Bojničić, wobei er hinzufügt: „Die Beschlüsse des Kroatischen Landtages bedurften niemals einer besonderen Sanktion. Wir besitzen die Originalartikel von vollen drei Jahrhunderten, jedoch keine einzige Sanktion. Die Artikel wurden eben schon durch den Beschluß des Landtages zum Gesetze."

[78]) Adam Wolf, „Die Geschichte der pragmatischen Sanktion bis 1740", Wien 1850, S. 38, behauptet, die kroatischen Stände hätten die pragmatische Sanktion am 9. März 1722 angenommen. „Ein Jahr früher", sagt er nach Erwähnung des Jahres 1723. Luschandl, „Kaiser und König", a. a. O. S. 102, gibt das Datum 9. März 1721. Aber beide Daten sind unrichtig. Nur der 9. März des Jahres 1712 kommt in Betracht. Denn wie mir der Herr Direktor des Agramer Landesarchivs gütigst schriftlich mitteilte, gab es im März 1722 überhaupt keinen Landtag, und wurde über die pragmatische Sanktion bis zur Huldigungsadresse Kroatiens vom 1. Dezember 1740 auf dem Landtage überhaupt nicht mehr verhandelt. Vgl. oben Anm. 57.

[79]) Bei Kukuljević, II, S. 84 bis 90.

waisten Thron strenge genommen keiner Sanktion oder nur insoweit einer solchen bedurfte, als die Verfügung an Bedingungen wie Freiheitengarantie geknüpft war. Sicher scheint mir bei alledem doch zu sein, daß den Kroaten eine ausdrückliche Sanktion ihres Thronfolgebeschlusses 1712 lieber gewesen wäre.

Es dürfte daher ihren Protest hervorgerufen haben, als der ungarische Reichstagsbeschluß von 1715 (Art. III) zustande kam, daß nach dem Erlöschen von Kaiser Leopolds I. Mannesstamm das Recht der Stände, den König zu wählen, in Kraft zu treten habe. Wenn dieser Protest tatsächlich eingelegt wurde, so bedeutete er die Mißachtung auch des parlamentarischen Verbandes Kroatiens mit Ungarn.

4. Ungarn.

A. Die Magnatenkonferenzen von 1712.

Die „engere Konferenz" hatte dem Kaiser Karl VI. am 27. April 1712 den Rat erteilt, zuerst den ungarischen Hofkanzler Illyésházy, dann auch eine Reihe von Magnaten ins Vertrauen zu ziehen und sie darüber beraten zu lassen, in welcher Weise die Eventualsukzession von Erzherzoginnen und von deren Abkömmlingen, nach der Terminologie ungarischer Gesetze: die Eventualsukzession des sexus foemineus des Herrscherhauses noch während des Reichstages in Ungarn gesetzlich erlangt, und geregelt werden könnte. Die hiefür von der „engeren Konferenz" empfohlenen Magnaten waren: Der Kardinal und Primas von Ungarn Prinz Christian August von Sachsen-Zeitz, „Kardinal von Sachsen" genannt; ferner der Erzbischof von Kalocsa Graf Emmerich Csáky, der Palatin Reichsfürst Paul Eszterházy de Galantha, der am 26. März 1713 starb; die beiden Grafen Pálffy, von denen der eine, der Generalfeldmarschall Johann Pálffy, Banus von Kroatien, der andere Nikolaus, damals judex curiae war, 1714 aber Palatin wurde; endlich Graf Georg Erdödy.[79a]) Diesen sechs Männern wurden der österreichische Hofkanzler Johann Friedrich Freiherr von Seilern († Januar 1715) und der Hofkammerpräsident Graf

[79a]) Von Lustkandl, „Kaiser und König", S. 98, Anm. 1, nach Bidermann, „Gesamtstaatsidee", II, S. 197, irrig als „Judex curiae" bezeichnet.

Gundaker Starhemberg beigesellt, wahrscheinlich aber, wie die „engere Konferenz" geraten hatte, kein einziger Referendar. Am meisten Erfolg versprach man sich wohl von den Argumenten, daß sich Ungarn gegenüber der türkischen Macht nur durch ein „an Patrimonialkönigreich und -Land mächtiges Oberhaupt"[79b]) und einen dauernden Verband mit diesen Ländern erhalten könne[79c]), ferner, daß Ungarn durch die mit inneren Kämpfen verbundenen Interregna zerrüttet würde, und daß darum nach dem Aussterben des regierenden Mannesstammes über den „successor sexus foeminei" auch nicht einen Augenblick lang Zweifel bestehen dürfe.[79d])

Das Vertrauen zu den sechs Magnaten war aber nicht so groß, daß man sie in das Geheimnis des Hausgesetzes von 1703 eingeweiht hätte. Dies beweist auch der Inhalt des Gutachtens, das der Palatin auf Grund der Magnatenkonferenzen am 8. Juli 1712 erstattete.

Die Magnaten verlangten darin, als Vorbedingung gesetzlicher Regelung der Thronfolge, einen sofortigen unverbrüchlichen und unveränderlichen Pakt zwischen den Erzherzoginnen und ihrer Deszendenz (inter sexum foemineum) mit unwiderruflichen, immer gültigen, am besten auch eidlichen Einzelverzichten zu Gunsten eines einzigen Nachfolgers aus dem sexus foemineus. Ferner forderten sie vertragsmäßige Einzelgarantien der nichtungarischen Erbkönigreiche und -Länder in gleichem Sinne zu Gunsten von Unteilbarkeit und Untrennbarkeit des nichtungarischen Länderkörpers, mit Einschluß alles dessen, was vom spanischen Erbe noch hinzukommen würde.[80]) An diesen Länderkörper wollten sie dann alles zur Stephanskrone Ge-

[79b]) So in dem Gutachten der „engeren Konferenz."

[79c]) Saluberrimam toti christiano orbi regni huius cum aliis hereditariis regnis et provinciis sub uno capite compagem perpetuo conservari. Aus der Antwort des Kaisers an die Magnaten vom 18. Juli 1712, die ich im Archiv des Ministeriums des Innern, „Fremde Gegenstände 1712", benützt habe, die aber auch Albermann (Grünhutsche Zeitschrift, 1875, II, S. 138) verwertet hat.

[79d]) Ne extincta etiam mascula stirpe regni successor per quodlibet exiguum temporis momentum in incerto esset.... ebendaselbst.

[80]) Omnes haereditarias provincias [österreichische Erbländer] regnumque Bohemiae cum Silesia et Moravia ..... perque hispanicam successionem Majestati V. eiusdemque Augustissimae Domui accrescent, indivisibiliter et inseparabiliter in uno corpore teneat, possideat et gubernet .... inque

hörende unter einem einzigen regierenden Haupte durch ein ungarisches Gesetz für immer[81]) rechtlich angliedern.

Daß diese Ländervereinigung auf Grund des geheimen Paktums vom Jahre 1703 und seiner darin bestätigten Vorläufer, sowie auf Grund der älteren eidlichen Renunziationen auch zu Gunsten von Erzherzoginnen der jüngeren Linien hausgesetzlich schon garantiert war, war den Magnaten nicht mitgeteilt worden. Freilich war im Paktum von 1703 eine Unterscheidung zwischen ungarischem und nichtungarischem Länderkomplex nicht gemacht und eine solche Unterscheidung machte auch nicht die spätere hausgesetzliche Erläuterung von 1713.[82])

Welcher Sproß aus dem sexus foemineus zur Herrschaft gelangen sollte, ferner ob nach Primogeniturrecht oder nach anderen Gesichtspunkten, bleibt im Gutachten der Magnaten unerörtert und sollte nach allem, was sie sagen, eigentlich doch nur hausgesetzlichen Vereinbarungen und Bestimmungen überlassen sein. Das Stillschweigen darüber ist um so auffälliger, als den Magnaten die Beratung über die gesetzliche Sanktion einer ähnlichen Sukzessionsart und -Ordnung „wie sie auf dem vergangenen Reichstag [von 1687] zwischen den männlichen Sprossen eingeführt worden“[83]) sei, das war Primogeniturfolge, deutlich genug empfohlen worden war. Aber die Magnaten gaben das formelle Wahlrecht der ungarischen Stände nicht auf, das mit dem Erlöschen des regierenden Mannsstammes in Kraft erwuchs, wie die Gesetzartikel I und II von 1687 klar bestimmt hatten. Denn der erste hausgesetzlich zur Nachfolge berufene Sproß aus dem sexus foemineus soll erst Königin, beziehungsweise König sein, wenn das Wahlrecht der Stände ihm gegenüber ausgeübt ist.[84])

---

huius indivisibilitatis et inseparabilitatis ius stante pariter praesenti dieta praenotatorum omnium haereditariorum regnorum et provinciarum Status aeque per speciale foedus et pactum consentirent. Bidermann, Grünhutsche Zeitschrift, II, 130f.; Gesamtstaatsidee, II, 197, wo auch Näheres über die ungarische Literatur zu finden ist.

[81]) Quod Hungaria cum iisdem provinciis et Regnis in perpetuum conjungeretur.

[82]) Mit Recht von Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, 42, 45, betont.

[83]) „Similis inter Augustae Domûs foeminas . . . haeredes [Erbanwärterinnen] in Hungaria successionis modus et ordo sempiterna lege sanciretur, qualis praeteritis comitiis inter mares introductus fuerat.“

[84]) Unum ex Augustae Domus Austriacae sexus foeminei successorem . . . . in perpetuum pro suo legitimo Rege et domino eligerent.

Dieses Wahlrecht sollte eben nicht erst nach dem Erlöschen des Mannsstammes, sondern sofort im voraus, und nur für diesen Fall, später aber nicht mehr, geübt werden. Dieser Standpunkt ist in den Thronfolgeartikeln des Jahres 1722 zum Siege gelangt.

Eine kraft eigenen Geburtsrechtes allein erwählte und regierende Königin konnte sich die Magnatenkonferenz noch nicht vorstellen. Auch der Gemahl der Königin soll darum von den Ungarn, wie zur Zeit der ersten Maria, der Tochter Ludwigs I. des Großen, und zur Zeit Elisabeths, der Tochter König Sigismunds, mitgewählt und von ihnen als „König" gekrönt werden, dadurch seiner Gemahlin auch staatsrechtlich vollkommen gleichgestellt sein, ja in deren Namen wie im eigenen regieren.[85]) So sehr sind die Magnaten noch in den Anschauungen dieses älteren ungarischen Staatsrechtes befangen, daß sie, wenn die Thronerbin beim Erbanfall noch nicht vermählt wäre, Einflußnahme für die Wahl des Gemahls verlangen. Dies wollte aber der Kaiser selbst um den Preis eines Aufschubes der Thronfolgesicherung vermeiden. Noch im Frühjahr 1722 dachte man in Ungarn ähnlich.[86]) Schon Juli 1712 stellten aber die Magnaten für die Heirat zwei Bedingungen auf: Der künftige Gemahl muß katholisch sein und bleiben und die Ehe muß legitim und ebenbürtig sein. So meinten sie es wohl, wenn sie ein „legitimum et competens matrimonium" forderten. Bekanntlich ist es nicht zur Krönung des Gemahls der Maria Theresia gekommen und es sind trotz seiner gesetzlichen Bestellung zum Mitregenten seiner Gemahlin die in Ungarn nur einem gekrönten Haupte gebührenden „Majestätsrechte", z. B. die über die Armee, im Gesetzartikel IV von 1741 ihm ausdrücklich versagt geblieben.

Interessant sind auch die anderen Forderungen der Magnatenkonferenz zur Sicherung der staatsrechtlichen Sonderstellung Ungarns.

---

[85]) „Maritus veluti immediatus Rex et dominus . . . se coronari faciet". Vgl. Geschichte des Thronfolgerechtes, S 321 ff.

[86]) Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, 198, Anm. 60. Marczali, Geschichte Ungarns von Karl III. (VI.) bis zum Wiener Kongreß 1711—1815 (Budapest 1898), 200 f., berichtet, wie man gerade einer Frage der Ungarn nach dem künftigen Gemahl der Kronerbin während der „Konferenz"-Beratungen des Jahres 1714 ausweichen wollte, sogar Absetzung Karls VI. bei Lebzeiten durch diesen Gemahl für möglich hielt. Man dachte wohl an Wilhelm III. von Oranien in England.

1. Hatte schon die goldene Bulle von 1222 im Artikel 26 die Integrität des Gebietes der Stephanskrone mindestens teilweise betont, indem Entfremdung von Gut und Rechten verboten[87]) und die Möglichkeit des Rückkaufes durch die herrschende Nation zur Pflicht gemacht war, so verlangten jetzt die Magnaten, daß von königlichem Gut in keiner Not weder durch Testament, noch durch Kodizille oder Zession aus irgend einem Titel oder Grund der Krone etwas entfremdet werden dürfe. Die herrschende Nation wollte die Verfügung darüber selbst in der Hand behalten. Die Erinnerung an das rechtlich zur Krone Gehörende wurde bei den Königskrönungen, zuletzt auch bei der von 1867[88]), immer wach erhalten. Auch Karl VI. hatte am 22. Mai 1712[89]) bei seiner eigenen Königskrönung in Preßburg das Schauspiel gesehen, wie von Auserwählten des Adels für Dalmatien „Rama" (Bosnien), Galizien, Lodomerien, Serbien, Bulgarien und Kumanien (Moldau mit der heutigen Bukowina) sieben von den zehn Bannern feierlich einhergetragen wurden.[90]) Damals hatte der Kaiser auch im Krönungseid das Einforderungsrecht Ungarns auf alle einst zur Stephanskrone gehörenden Gebiete ausdrücklich anerkannt. Daran hielten die Ungarn wieder 1722 in den Thronfolgeartikeln fest und demgemäß wurden auch alle späteren Krönungseide geleistet. „Alle jene Teile und Provinzen Ungarns, die zurückerworben sind, und diejenigen, die durch Gottes Hilfe noch werden zurückerworben werden", sind darin immer als zur Stephanskrone gehörig anerkannt.

2. Der zu wählende Sproß aus dem sexus foemineus muß vor der Wahl eine auch für die folgenden Könige verbindliche Garantieurkunde, richtiger einen Vertrag mit „Bedingungen" oder eine Wahlkapitulation ausstellen und bei der Krönung als Inauguraldiplom zugleich mit seinem Gemahl beschwören.[91]) Darnach sollte vor allem Ungarn „nicht nach der Norm der anderen Länder" der Dynastie,

---

[87]) Wiedereingeschärft auch im Art. XVI von 1439. Vgl. Hantos, The magna carta of the English and of the Hungarian Constitution, London 1904. Anhang.

[88]) Siehe den Krönungseid in der amtlichen deutschen Übersetzung der ungarischen Gesetze und bei Steinbach, Die ungarischen Verfassungsgesetze.

[89]) Nicht 30. Mai 1715, wie Lustkandl, Kaiser und König, a. a. O. 101, durch die späte Inartikulierung des Krönungseides verleitet, angibt.

[90]) Katona, Bd. 38, S. 31. Eine Beschreibung der Krönungsfeierlichkeiten auch im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien, „Fremde Gegenstände 1712",

[91]) Erga praeviam praemittendorum . . . . articulorum diplomaticorum acceptationem seu Regiam assecurationem deponendumque superinde iura-

sondern nur nach eigenen, und zwar nach den bisherigen und künftig zwischen König und Reichstag zu vereinbarenden Gesetzen regiert werden. Diese Garantien erlangten sie 1722 und 1741 in Gesetzartikeln. Der Opposition im ungarischen Reichstag von 1741 genügte dies nicht; sie konnte aber die Aufnahme dieser und anderer Forderungen in das zu beeidende Krönungsdiplom nicht durchsetzen.[92]) Ungarischen Gesetzen gemäß sollten ferner ungarische Angelegenheiten durch Ungarn verhandelt und erledigt werden. Darum wurde auch verlangt, daß im Falle der Unmündigkeit des Sprossen aus dem sexus foemineus Ungarn, gesetzlichen Bestimmungen gemäß[93]), nur durch den Palatin als vormundschaftlichen Regenten, nicht aber durch Fremde regiert werden dürfe. Von diesem Standpunkte ging man 1741 durch die gesetzliche Bestellung des Gemahls der Maria Theresia auch zum vormundschaftlichen Regenten eines verwaisten unmündigen Erben der Königin ab[94]), hielt aber die Verpflichtung, speziell ungarische Angelegenheiten durch Ungarn zu erledigen, im Gesetzartikel XI von 1741 fest.[95])

3. Da Ungarn für die nichtungarischen Länder die Wohltat[96]) einer Vormauer bilde und da auch den nichtungarischen Ländern die Grenzsicherung durch Festungen und Armee zugute komme, so sollten diese Länder nach dem Wunsche der Magnatenkonferenz von 1712 bei Gelegenheit ihrer Unteilbarkeitsgarantien in verbindlicher Weise erklären, inwiefern und mit welchem Betrage sie die Militärlasten im Krieg und im Frieden mittragen würden. Also damals schon wünschte man ein Beitragsquotengesetz für Kriegs- und Friedenszeiten! Die Magnatenkonferenz verlangte aber damals auch ein stärkeres stehendes

mentum — vorher: Diplomaque seu regia assecuratio Statibus et Ordinibus regni . . . . daretur. Die kroatischen Stände sind nicht besonders genannt, wie man nach Bidermann (Grünhutsche Zeitschrift, II, 136) meinen sollte.

[92]) Sitzungsprotokolle von 1741 im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien, „Fremde Gegenstände", 9 von 1741, Fol. 63 fg.

[93]) Gemeint war besonders 1485, Art. 2 und 3.

[94]) Siehe oben Anm. 50. Zu: „iure tutorio" wurde auf besonderen Wunsch der geheimen Konferenz „et paterno nomine" eingefügt. Budapester Staatsarchiv.

[95]) Lustkandl, Ungarisch-österreichisches Staatsrecht, 288, mit der unten Anm. 110 angegebenen Korrektur.

[96]) Bidermann (Grünhutsche Zeitschrift, II), 133, übersetzt im Satze: „Militis et confiniorum per Hungariam existentis et extructorum intertentionem, cuius protectionem ex beneficio Hungariae tanquam antemuralis sentirent", irrig mit: „den Vorteil der Vormauer . . . . doch nur dem Wohlwollen der Ungarn verdanken."

Heer, mit stärkerer Vertretung des nationalungarischen Elementes, als Vorsorge für den Fall, daß wegen der weiblichen Nachfolge innere oder äußere Feinde abzuwehren wären.[97]) Damit ist zuerst, wenn auch in noch unverbindlicher Weise, die Erkenntnis ausgesprochen, daß die landesgesetzlichen Garantien der Unteilbarkeit der „Monarchie" auch die gesetzliche Pflicht, sie mit gemeinsamen Mitteln militärisch aufrechtzuerhalten, in sich schließe, und daß Ungarn dann gesetzliche Verpflichtungen auch gegen Feinde dieser Unteilbarkeit, die nicht unmittelbare Nachbarn Ungarns seien, zu erfüllen haben würde. Noch vor Ungarns gesetzlicher Thronfolgegarantie des Jahres 1722 hat dann der Reichstag die stehende Armee zu einer gesetzlichen Institution gemacht, indem er im Gesetzartikel VIII von 1715 folgendes erklärte: „Da dieses Königreich Ungarn durch die Landesinsurrektion allein nicht hinreichend verteidigt werden kann und auf solche Weise die tüchtigere (validior) und reguläre Miliz, sowohl aus Einheimischen, als aus Fremden, für alle Vorfälle ständig unterhalten werden muß; da ferner der hiezu nötige Sold ohne eine Kontribution nicht erlangt werden kann, so muß über die nötigen Subsidien und Kontributionen reichstagsmäßig mit den Ständen verhandelt werden." Damit hat Ungarn die schon 1687 gesetzlich gepriesene Überlegenheit des stehenden Heeres gegenüber der adeligen Landesinsurrektion und die Notwendigkeit der Armee auch für Ungarn anerkannt. Ferner hat Ungarn 1715 gesetzlich darauf verzichtet, daß das Heer nur aus Ungarn bestehen und eine rein ungarische Institution sein müsse. Endlich hat es Ungarn als eine legislative Pflicht des Landes bezeichnet, von nun an ununterbrochen für die materielle Erhaltung dieser stehenden Armee mit zu sorgen. An der Forderung stärkerer Vertretung ungarischer Landeskinder im Heere hielt man auch später, z. B. 1722 und 1723 fest, wünschte aber damals neben der Errichtung neuer, ungarischer Regimenter, daß ungarische Offiziere und Soldaten auch in deutsche Regimenter eingereiht würden.[98]) Die gesetzliche

[97]) Ne . . . . ex consideratione sexus foeminei interni vel externi belli motus suboriri possint, quin imo omnis hostilis conatus arceri et impediri possit, necessarium esse videretur, si continuo per regnum validus gravioris ac etiam nationalis militae exercitus, cuius ratio in Systemate Vestrae Majestati porrecto observanda esset, interteneretur.

[98]) Vgl. Turbas Aufsatz „Armee-Einheit und ungarisches Staatsrecht" in der „Österreichischen Rundschau" (Herausgeber Freih. v. Berger und Dr. Glossy), 1905, 30. März, II, Heft 22, womit Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, 358 ff. zu vergleichen ist.

Anerkennung von 1715 hob jene älteren ungarischen Reichsdekrete und Krönungsbedingungen auf, in denen dem „deutschen Soldaten" in Ungarn nur gesetzliche Gnadenfristen zugebilligt waren und auf Ersetzung desselben durch Einheimische gedrungen war.[99])

Nicht minder interessant als die Äußerung der Magnatenkonferenz über die stehende Armee sind ihre „Bedingungen" in Bezug auf das Äußere und den Handelsverkehr.

4. Sie verlangen im Zusammenhang mit der Forderung, daß für ungarische Angelegenheiten Ungarn zu verwenden seien, die Zusicherung, daß ohne dieselben „auch kein Friede mit den Türken oder anderen geschlossen und kein Krieg beschlossen werde."[100]) Seit den „Krönungsbedingungen" des Königs Mathias von 1608 war in der Zeit des Wahlkönigtums immer gesetzlich daran festgehalten worden, daß kein Krieg ohne Vorwissen und Zustimmung des „Reichstages" im Gebiete der Stephankrone geführt werden dürfe.[101]) Nicht mehr das Votum des Reichstages, sondern nur dasjenige ungarischer Räte sollte nunmehr nach dem Wunsche der Magnatenkonferenz eingeholt werden, wenn es sich um Krieg oder Frieden handelte. In sehr allgemeinen Worten erhielten sie dies auch im Artikel XI von 1741 zugestanden.[102]) Nach formellem Rechte hätte es sogar noch paritätische[103]) Doppelgesandtschaften des Kaisers und Ungarns im Auslande, besonders bei der Pforte, geben sollen. Allerdings sollten die einander gleichgestellten beiden Gesandten nur als geeinter Wille[104])

---

[99]) In dem eben zitierten Aufsatze S. 393.

[100]) Hungarica negotia per Hungaros tractabuntur neque pax cum Turcis aut aliis sine ipsis concluderetur aut bellum decidetur.

[101]) Nec sine praescitu et consensu regni in Hungaria et partibus sibi annexis ullum . . . . bellum moveat. „Regnum" seit der goldenen Bulle von 1222 in solchem Zusammenhang immer „Reichstag". 1608, II, § 1 ante coronationem; 1613, V; 1618, II, § 1; 1622, II, § 19; 1638, I, § 13; 1659, I, § 14.

[102]) „In his quae a concessa sibi [Majestati] suprema potestate dependent", sollte sich Maria Theresia des Rates und der Beihilfe (opera et consiliis) ungarischer Räte bedienen.

[103]) Cum aequali authoritate et potestate oratori . . . . . Germano adjungendo. 1655, Art. 50. — Aequali authoritate et potestate expediatur. 1647, Art. 74. Nach dem Linzer Frieden vom Dezember 1645, inartikuliert 1647, Art. 5, ganz allgemein: Omnium tractatuum ratione Hungariae cum Turcis vel aliis quibusvis vicinis nationibus per nativos Hungaros . . . . . institutione. 1649, Art. 7: Hungaro, semper eidem adjungendo.

[104]) Communi voto et consilio (1649, Art. 7). — Communi voto (1655, Art. 50).

auftreten. Es waren dies nichtaufgehobene Gesetze aus den Jahren 1644 (Artikel 5 und 74), 1649 (Artikel 7), 1655 (Artikel 50), 1681 (Artikel 4), die freilich in der Praxis fast nie gehandhabt worden waren. Auf diese Doppelgesandtschaften drang auch die Magnatenkonferenz nicht mehr. Zu sehr überwog auch bei ihr die Erkenntnis, daß die strikte Ausführung dieser aus der Zeit des Wahlkönigtums stammenden Gesetze die Einheit und Kraft nach außen gefährdet hätte Auf diese Einheit legten auch sie Gewicht. Gerade weil Ungarn mit den außerungarischen Ländern des Monarchen dauernd vereinigt werden sollte, so argumentierten sie, sollten auch ungarische Räte zu den geheimen Beratungen der Konferenz der „Staatsräte“[105]) oder „engeren Konferenz“, später „Ministerialdeputation“ oder „Ministerialkonferenz“[106]) genannt, zugezogen werden.[107]) Es war dies ein Gesamtstaatskonseil des Monarchen, nicht bloß für die äußeren, sondern auch für die inneren, gemeinsame Interessen betreffenden Fragen. So hofften sie am ehesten auf äußere und innere Politik dauernd Einfluß zu gewinnen. Es gehörte zu den Belohnungen, die Kaiser Karl VI. nach der gesetzlichen Regelung der Thronfolge 1722 verlieh, daß wieder zwei Ungarn zu wirklichen geheimen Räten ernannt wurden.[108]) Im 41. Gesetzartikel von 1715 ist bei allem Streben, die früheren Bestimmungen nicht direkt aufzuheben, doch nur allgemein gesagt, daß Karl VI. sich bei künftigen Verträgen mit der Pforte „und anderen auch das Königreich Ungarn betreffenden Angelegenheiten der Mitwirkung (opera) treuer und geeigneter Ungarn“ bedienen werde.[109]) Die Aufnahme von Ungarn unter die „Staatsräte“, oder, wie man

[105]) Vgl. oben S. 11, Anm. 23.

[106]) Über die Zusammensetzung vergleiche ein Stück vom 2. März 1722 im Budapester Archiv und oben Anm. 18.

[107]) Ad sua consilia et intima quaeque conferentialia applicaret ex eo, quod Hungaria cum iisdem provinciis et Regnis in perpetuum conjungeretur. etiam Hungarici Regii consiliarii ad ea admitterentur.

[108]) Es waren dies der Bischof von Neutra Ladislaus Adam Graf Erdödy und Adam Kolonitsch; andere erhielten den Titel „ohne der Wirklichkeit“. Kaiser Karl VI. an den Hofkammerpräsidenten Grafen Starhemberg aus Pirnitz, vom 24. Juni 1723. Kopie im Archiv des Reichsfinanzministeriums in Wien.

[109]) Si quidem ad mentem legum regni ea, quae pacem publicam et alia negotia Hungarica concernunt, cum consilio Hungarico tractanda et concludenda ac demum cum reliquis regnicolis communicanda essent . . . renovato articulo IV, 1681 aliisque inibi citatis, adsequuturos in futurum cum Porta Ottomanica tractatus ac alia etiam regni negotia fidelium et idoneorum Hungarorum opera se usuram fore.

damals sagte, in die geheime „Staatskonferenz“[110]), wurde den Ungarn 1741 im Gesetzesartikel XI über ihr besonderes Verlangen tatsächlich garantiert. Zur Begründung dieses Verlangens hatte ein vom Grafen Ludwig Batthyány unterschriebenes Gutachten der ungarischen Hofkanzlei vom 13. Juli 1741 ausgeführt: Was die Forderung betrifft, Primas, Palatin und Banus zur Beratung der höchsten Fragen und der Geschäfte des „geheimen Staatsministeriums“ ständig heranzuziehen, so sei dies ihrer amtlichen Funktionen wegen undurchführbar. Aber irgend einen anderen (quis), mit ungarischen Angelegenheiten wohlvertrauten Ungarn ständig diesen Beratungen beizuziehen, wäre in jeder Hinsicht förderlich, ja notwendig und für den Dienst der Königlichen Majestät außerordentlich nützlich, besonders deswegen, weil das Gebiet der Stephanskrone einen sehr großen Teil des Herrschaftsgebietes der Königlichen Majestät bilde und mit den übrigen Erbgebieten schon unlösbar und untrennbar verbunden sei.[111]) Mit diesem Wunsche nach Eintritt in ein Gesamtstaatskonseil gab man 1712 wie

[110]) Et ad ipsum etiam Status Ministerium nationem Hungaram adhibere dignabitur [Majestas]. Ich kann Bidermanns Ansicht (Grünhutsche Zeitschrift, II, 230), daß es sich dabei um die geheime Staatskonferenz, und nicht, wie Deák und Lustkandl meinten, um die geheime Staatskanzlei gehandelt hat, auf Grund der eingesehenen Akten von 1741 nur bestätigen. Ein deutsches Gutachten über die Forderungen der Ungarn im Wiener Staatsarchiv (Hungarica 1741) nennt zweierlei Wünsche: „Den geheimben Staatsüberlegungen“, welche alle Länder beträfen, Primas, Palatin und Banus beizuziehen; dann überdies „einen ungarischen geheimben Rat aufzurichten, welcher die negotia Hugarica majoris momenti zu beratschlagen hätte“. Ad 1) wird auf das hier zitierte Gutachten der ungarischen Hofkanzlei verwiesen. Ad 2) erklärt das Gutachten, dies „laufe gegen die bisherige Regierungsverfassung und wurd sich mit der Sphaera der hungarischen [Hof]kanzlei schwerlich combinieren lassen.“ Die Auswahl „der Ministri zu geheimsten consiliis“ sei eine „königliche Prärogative“. Man möge den Ungarn sagen, daß die Königin bei künftigen „Ministerial-Aperturen“ Ungarn, die zu ihrem Dienste tauglich seien, gerne berücksichtigen werde.

[111]) Ut summa rerum et intimi statûs ministerii negotia cum primate et palatino regni, bano item Croatiae semper conferantur . . . . . Ut tamen intimum statûs ministerium etiam Hungarorum quis intret, idemque fixe ac stabiliter ad latus Regiae Majestatis residere obligatus, rerum quoque Hungaricarum accuratam notitiam habens, ibi, ubi de summa rerum adeoque etiam de Hungaria agitur, suis concurrat consiliis, omni ex parte expediens, imo necessarium ac Mtis V. servitio quam maxime profuturum esse videtur, praecipue cum regnum Hungariae ac partes ad illud spectantes partem quam maximam Dominatus altefatae [„hoch besagter“] Mtis V. constituant et reliquis haereditariis ditionibus inseparabiliter ac indivisibiliter connexum iam existat. Königl. ungar. Staatsarchiv, Budapest.

1741 die reale Existenz einer für gemeinsame und höchste Aufgaben (summa rerum) schon bestehenden Staatseinheit zu. Eine solche bestand juridisch freilich nur insoferne, als es gemeinsame, wenn auch nach Ländern verschiedene Herrscherrechte des gemeinsamen Monarchen gab.

5. Was Handel und Verkehr betrifft, wünschte die Magnatenkonferenz von 1712 die Beseitigung aller die Länder trennenden Unterschiede und Hindernisse (Zwischenzölle) und begründete diese Forderung wieder damit, daß durch gesetzliche Sicherung gleicher Thronfolge Ungarn ja mit den übrigen Ländern einen dauernden Verband eingehe.

6. Sie wünschten sogar eine Festsetzung über die Führung der böhmischen Kurstimme vor und nach Verheiratung einer Thronfolgerin. Böhmen hatte 1708 von Seite des heiligen römischen Reiches deutscher Nation wieder Sitz und Stimme im Kurfürstenkolleg bewilligt erhalten, ohne daß dieses Recht ausdrücklich auf den Mannsstamm beschränkt worden wäre, wie dies 1692 für die neue hannoverische Kur des Welfenhauses geschehen war. Solches Interesse bekundeten ferner die Magnaten an den staatsrechtlichen Beziehungen aller nichtungarischen Länder zum heiligen römischen Reich, daß sie auch darüber eine klare Entscheidung mit Rücksicht auf deren Verbindung mit dem staatsrechtlich davon unabhängigen Ungarn erbaten.[112])

7. Die Magnaten vergaßen 1712 selbstverständlich nicht, ihre persönlichen Rechte und die aller ihrer Adelsgenossen zu wahren. Die Konferenz verlangte: Alle Adeligen Ungarns sollten steuerfrei bleiben, Steuern sollten aber erst, wenn sie der Reichstag bewilligt habe, und nur von den Plebeiern (plebeis) eingehoben werden. So weit ging später dieser Egoismus, daß der Adel Ungarns seine Vorrechte einer reichstäglichen oder legislativen Diskussion und Änderung ausdrücklich für immer entzog und sich so ein unabänderliches Reservatrecht schuf. Es geschah 1741 (Artikel 8) und wurde 1790/91 (Artikel 12) wieder eingeschärft.

Eine Wahlkapitulation, die beschworen werden sollte, dabei noch so vielerlei beengende „Bedingungen", hatte der Kaiser nicht erwartet.

---

[112]) Item omne commercium per easdem haereditarias provincias indiscriminatim effective et realiter concederetur, ex quo insuper Hungaria cum reliquis regnis et provinciis connecteretur, illae vero a sacro Romano imperio dependerent, qualemnam cum regno Hungariae connexionem et vicissitudinem (?) V. Mtas institutam habere velit explicaretur . . . .

Sehr bald ließ er darum der Magnatenkonferenz durch den Freiherrn von Seilern eine schriftliche Antwort vorlesen. Es geschah am 18. Juli 1712. Gegen seine Erwartung, hieß es darin unter anderem, habe er aus der vom Palatin überreichten Schrift ersehen, daß wenigstens bei den Magnaten die Sache noch nicht so weit gediehen sei, daß sie zu dem von ihm, nicht zu eigenem, sondern zu des Königreichs Vorteil und zu allgemeinem Nutzen, erwünschten Ziel bald geführt werden könnte, sondern daß sie auf günstigere Zeit verschoben werden müsse. Er ließ Worte einfließen, als stünde ein großer Teil der Einwohner Ungarns, ohne Unterschied der Religion, aus eigenem Antriebe der Sache günstiger als die befragten Magnaten gegenüber[113]), und kündigte seine baldige Abreise nach Wien an.

Die Verhandlungen waren zwar damit auf eine Reihe von Jahren abgebrochen, aber die Äußerungen der Magnaten bildeten zum guten Teil doch nützliche Wegweiser für die Zukunft. Auch die Magnaten hatten sichere hausgesetzliche Vereinbarungen und Garantien als Vorbedingung gefordert. Wenn daher Karl VI. am 19. April 1713 die Hauspakten als regierendes Haupt der Dynastie feierlich verkündete, bestätigte und erläuterte, so ist es nicht nötig zu glauben, er habe gemeint, die Thronfolgefrage auf bloß hausgesetzlichem Wege lösen zu können. Gerade die Forderung der Magnaten nach eidlichen, gleichartigen Verzichten der Erzherzoginnen hätte ihn belehren müssen, daß es notwendig war, im eigenen Familienkreise für kongruente Anerkennungen der Hausgesetze zu sorgen und darum zunächst kundzutun, was auch für die Erzherzoginnen bisher Geheimnis war. Er tat es unmittelbar nach der Wiedervereinigung mit seiner Gemahlin[114]), die er in Spanien aus politischen Gründen zurückgelassen hatte. Mit der Beschaffung landesgesetzlicher Garantien glaubte er aber, gerade wegen der Erfahrungen mit den Magnaten, noch so lange warten zu sollen, bis die „Weltläufe“[115]) zur Inangriffnahme des Werkes ermutigen würden. Das war, wie schon erwähnt wurde, besonders

---

[113]) Spesque adeo indubia suberat, salubribus istis monitis tanto facilius locum datum iri, quanto certius constabat magnam regnicolarum partem sine religionis discrimine eo sponte ferri . . . . . saltem apud eos rem nondum ita paratam, ut mox ad desideratum a . . Majestate, non suo sed regni et communi bono celerem finem perduci queat sed necessario ad opportunius tempus differendam.

[114]) Marczali, a. a. O. VIII, 198, betont nur dieses Moment.

[115]) Bidermann, Grünhutsche Zeitschrift, II, 140.

1719 und 1720 der Fall. Hatte das Begehren der Kroaten zu dem Versuch ermutigt, die Lösung der Thronfolgefrage zuerst in Ungarn zu versuchen, so bestärkten ihn auch die „Konferenzberatungen" des Jahres 1714[116]) in der Ansicht, daß es nunmehr, nachdem er die Schwierigkeiten kennen gelernt hatte, rätlicher sei, an Ungarn erst heranzutreten, sobald die Frage in den nichtungarischen Gebieten der Monarchie gelöst sei, weil dort doch weniger Schwierigkeiten zu erwarten waren.

B. Die Entstehung der beiden Thronfolgeartikel.[1a])

Wie den andern Hofkanzleien wurden am 19. Jänner 1720 auch der ungarischen Hofkanzlei von der geheimen österreichischen Hofkanzlei die Hausgesetze von 1621 bis 1713 und die Renuntiation von 1719 in Abschriften samt einem Inhaltsauszug mitgeteilt, der diesesmal lateinisch abgefaßt war. Hinzugefügt wurde, der Kaiser verlange von den Ständen seiner Königreiche und Länder, daß sie diese auf die Sicherung der Thronfolge und auf eine unlösliche Länderunion abzielenden „Dispositionen" „nach jedes Landes Art und Herkommen"[1b]) annehmen und als Gesetz veröffentlichen sollten, weil davon die allgemeine Wohlfahrt der Länder und Völker abhänge. Darum werde die ungarische Hofkanzlei ersucht, alles anzuwenden, was ihr zur Erreichung dieser Absicht des Kaisers dienlich erscheine.

---

[116]) Marczali, VIII, 200, bietet darüber Näheres, ebenso Bidermann Grünhutsche Zeitschrift II) 140 ff.

[1a]) Für die zahlreichen Gefälligkeiten und für die gütige Unterstützung, die ich bei der Aufsuchung der hier verwendeten Akten erfahren habe, will ich meinen herzlichsten Dank aussprechen: dem Herrn Vizedirektor im k. und k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Dr. Árpád von Károlyi, ferner dem Herrn Direktor des königlich ungarischen Staatsarchivs Óváry und Herrn Karl von Tagányi, königlich ungarischem Staatsarchivar, ebendaselbst. Auch dem Herrn Sektionsrat im Reichsfinanzministerialarchiv Kreyczi schulde ich für seine große Geduld und seine liebenswürdige Unterstützung vielen Dank, ebenso Herrn Prof. Dr. Fejérpataky als Direktor der Bibliothek im ungarischen Nationalmuseum in Budapest. Im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien unterstützten mich besonders der jetzige Vorstand Herr Dr. H. Kretschmayr und Herr Dr. F. Wilhelm.

[1b]) Juxta cuiusque usum et morem. Siehe unten Anhang Nr. 1 und oben S. 34.

Wir besitzen zwar keine Akten über die folgenden Äußerungen der ungarischen Hofkanzlei (sie scheinen verloren zu sein), aber es müßte höchst seltsam zugegangen sein, wenn die ungarische Hofkanzlei der österreichischen nicht klar gemacht hätte, daß eine einfache Annahme und Publikation der Hausgesetze nach ungarischen Gesetzen unmöglich sei. Auch dürfte sie mindestens einen Teil der Forderungen der Magnatenkonferenz von 1712 zum Schutze der Sonderstellung Ungarns sogleich wiederholt haben. Sie wird von allem Anfange an auch betont haben, daß für Ungarn eine Anerkennung weiblicher Thronfolge nur durch die Ausübung des Wahlrechtes denkbar sei, dessen Inkrafttreten nach dem Erlöschen des königlichen Mannsstammes nicht bloß 1687, sondern auch 1715 wieder gesetzlich garantiert worden sei. Schon wegen der Abfassung des königlichen Schreibens, womit der ungarische Reichstag einberufen werden sollte, mußte man über diese Frage ins Klare kommen. Denn im königlichen Einberufungsschreiben pflegte der Gegenstand angegeben zu werden, mit dem sich der Reichstag vorzugsweise zu beschäftigen habe, und die Instruktionen, welche die Reichsboten von ihren Auftraggebern (Komitatsadel, Städte, Kapitel, vom Reichstag abwesende Magnaten) erhielten, nahmen auch auf diesen Gegenstand Bezug; andernfalls waren Anfragen und neue Instruktionen mit Zeitverlust und wegen der Diäten der Deputierten auch mit Geldverlust unvermeidlich. Es ist wahrscheinlich, daß die ungarische Hofkanzlei es für zweckmäßig oder für nötig erklärte, zuerst die Annahmeerklärungen der nichtungarischen Länder abzuwarten, ehe man den ungarischen Reichstag berufe. Hatte ja auch die Magnatenkonferenz von 1712 eine vorausgehende Anerkennung gleicher Thronfolgeregeln im außerungarischen Teile der Monarchie ausdrücklich verlangt.

Daß die ungarische Hofkanzlei Einwendungen erhob und daß denselben wenigstens teilweise Rechnung getragen wurde, ersehen wir aus dem Gutachten einer geheimen Konferenz, welche unter des Prinzen Eugen von Savoyen Vorsitz anderthalb Jahre später, nämlich am 13. Juli 1721, stattfand. Um vorläufige Diskussionen und um die Einwendung zu vermeiden, daß die Deputierten erst Instruktionen einholen müßten, sollte nach der Meinung der Konferenz das Einberufungsschreiben der weiblichen Thronfolge überhaupt keine Erwähnung tun, sondern bloß den Wunsch ausdrücken, daß die Stände das Nötige vorkehren möchten, um das Königreich und sich selbst für die Zukunft vor inneren und äußeren Gefahren zu sichern. Das

Günstigste wäre, wenn sich die Ungarn herbeiließen, die neue Thronfolge selbst, motu proprio, anzubieten.[2]) Vor allem müßten hoher Klerus und Magnaten gewonnen werden, Präsident der unteren Tafel, das ist „Personal", nur ein zuverlässiger und tüchtiger Mann werden, der zu verhindern wisse, daß der hohe Adel sich des niederen bediene, um „simulierte" Stimmen der Magnatentafel zunichte zu machen. Erst wenn der Reichstag bezüglich der Thronfolge nicht selbst das gewünschte Anerbieten stelle, müßte mit rechtlichen Argumenten darauf gedrungen werden, daß sich der Reichstag füge; eventuell müßte die Drohung verwendet werden, daß die Beschwerden (gravamina) und die Frage der Einverleibung der gewonnenen Türkengebiete nicht vor der Thronfolge erledigt würden. Bis zur Annahme der Thronfolge sollte der Kaiser seinen Aufenthalt in Preßburg nehmen. Der siebenbürgische Landtag sollte, um mit seinen Beschlüssen auf den ungarischen Reichstag einzuwirken, früher als dieser einberufen werden. Der Kaiser erklärte sich mit diesem Aktionsprogramm im ganzen einverstanden und wünschte nur noch eine Konferenz mit der ungarischen Hofkanzlei und die Zuziehung des Bischofs von Agram Grafen Emerich Eszterházy. Wohl scheint es zu diesen Beratungen gekommen zu sein, aber noch nicht zu dem Entschlusse, das Programm auch gleich auszuführen. Mit der Feststellung des Textes des Einberufungsschreibens hatte man keine Eile, vielleicht weil man die Erklärungen der anderen Länder abwarten wollte.

Erst eine „Ministerialkonferenz" vom 2. März 1722[3]) führte definitive Entscheidung herbei. Daran nahmen unter dem Vorsitze des Prinzen Eugen von Savoyen außer dem Fürsten Trautson und den Grafen Sinzendorf und Starhemberg fünf Ungarn teil: Kardinal Csáky, der Palatin Nikolaus Pálffy, der ungarische Hofkanzler Nikolaus Illyésházy und die Bischöfe von Agram und Neutra, nämlich die Grafen Emerich Eszterházy und Ladislaus Adam Erdödy. Die Konferenz empfahl, aus den vorgeschlagenen Texten die Erwähnung der weiblichen Thronfolge und einen Satz auszuschalten, der wie eine Entschuldigung für so späte Einberufung des Reichstages gedeutet werden könne. Sie empfahl dem Kaiser ferner, dahin zu wirken,

[2]) Genauer als „anzunehmen", wie Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, 273, sagt, obwohl ich ihm sonst in dieser Inhaltsangabe folge. Vergl. ebendaselbst 267, Anm. 93, betreffs Siebenbürgens.

[3]) „Originalreferate 1722", königlich ungarisches Staatsarchiv, Budapest.

daß bei der Verlesung des Einberufungsschreibens in den Generalkongregationen der Komitate und bei der darauffolgenden Wahl und Instruierung der Deputierten für den Reichstag die Obergespäne persönlich anwesend seien, um einen günstigen Einfluß ausüben zu können. Die Bischöfe sollten ihren Einfluß bei den Kapiteln aufbieten. Obergespäne und Bischöfe sollten durch Briefe vermocht werden, es dahin zu bringen, daß der Reichstag, ohne erst auf eine königliche Botschaft bezüglich weiblicher Thronfolge zu warten, ein solches Anerbieten selber stelle und eine Verbindung mit den nichtungarischen Ländern des Kaisers verlange. Tatsächlich berief man den siebenbürgischen Landtag früher als den ungarischen. Erst als man die Zustimmungserklärung des siebenbürgischen Landtages vom 30. März 1722 in Händen hatte, wurde das aus Laxenburg, 1. Mai 1722, datierte und von Illyésházy und Ladislaus Hunyady mitunterzeichnete königliche Schreiben abgesandt, das den ungarischen Reichstag auf den 20. Juni 1722 einberief.[4])

Damit das wiedereroberte und noch über seine Grenzen erweiterte Königreich Ungarn nicht abermaligen Wirren und Gefahren ausgesetzt sei, sollte, wie das Einberufungspatent sagt, auf dem Reichstage ein Heilmittel gegen jede äußere Gewalt und gegen jedweden inneren Aufruhr gefunden werden. Es sollten, „vermittels einer nachbarlichen und freundschaftlichen Vereinbarung und Vereinigung“[5]) öffentliche Ruhe, dauerhafter und ungestörter Friede und die für das Königreich (Ungarn) „gegen jede Eventualität wünschenswerte Tranquillität auf eine feste Grundlage gestellt und auf diese Weise für Bewahrung und Erhaltung der Einwohner, sowie für Schutz und Verteidigung auf die bestmögliche Art Vorsorge getroffen werden“. Wenn auch solche gesetzliche Vorsorge nur für Ungarn getroffen werden sollte und konnte, so haben auf diese Textierung des Einberufungsschreibens eine allgemeiner gefaßte, für alle Länder giltige Stelle im Testament Ferdinands II. und einige Worte der Krainer Zustimmungsurkunde vom 19. Juni 1720 erkennbar eingewirkt. Die

---

[4]) Kovachich, Supplementum ad vestigia comitiorum, Budae 1801, III. 432f.

[5]) Ut per vicinam et amicam cum reliquis .... provinciis divinitus Nobis et Augustae Domui nostrae subjectis cointelligentiam et unionem publica quies, pax constans et inperturbata .... optata regno tranquillitas .... provideatur. Siehe unten Anhang Nr. 20, vorletzte Anmerkung.

erste Stelle spricht von „Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit, fürnemlich aber Verhütung aller auswendigen Gefahr und inneren Zwietracht", die zweite von „Wohlfahrt und beständiger Sicherheit aller" Länder, ferner vom „Heyl" aller „Untertanen und Vasallen, auch allgemeinen Tranquillität von Europa", von Verhütung wie „innerer Spaltungen" so „fremd- und ausländischer Invasionen und Anfechtungen", denen „mit bestmöglichster Macht gesteuret" werde, endlich wiederholt von „Vereinig- und Beisammenbehaltung" aller Länder der Dynastie.[6]) Es sind dies Worte, die für den folgenden öffentlichen und geheimen Schriftenwechsel mit den ungarischen Ständen maßgebend geblieben sind.

Seitdem der ungarische Reichstag 1687 die Krone des heiligen Stephan für die männlichen Erbanwärter des Hauses Österreich nach Primogeniturrecht[6a]) für erblich erklärt hatte, waren bei jeder Krönung gesetzlich nur die bisherigen Gesetze und Freiheiten durch Inauguraldiplom und Krönungseid zu garantieren, nicht aber neue, welche früher in den Zeiten des Wahlkönigtums bloß von dem Belieben des ungarischen Reichstages abgehangen und den Namen von „Bedingungen" erhalten hatten. Wie in dem außerungarischen Herrschaftsgebiete der Dynastie, so war es Karl VI. auch in Siebenbürgen erspart geblieben, die landesgesetzlichen Garantien der Hausgesetze durch „Bedingungen" zu erkaufen. Nur Tirol bildete teilweise eine Ausnahme. Hauptsächlich weil die Magnatenkonferenz 1712 Bedingungen, noch dazu unangenehmer Art, gestellt hatte, waren damals die Verhandlungen plötzlich abgebrochen worden. Auch jetzt sollten Bedingungen Ungarns, wenn irgend möglich, vermieden werden. Es war dies des Kaisers persönlicher Wunsch.

Die bisher unbekannten Bemühungen und Erfolge in dieser Richtung sind mit dem Namen des Reichsritters Joh. Georg von Mannagetta und Lerchenau verknüpft, welcher österreichischer Hofrat und Referendar war und auch die Zuneigung ungarischer Kreise zu erwerben verstanden hat. Nicht bloß der Kaiser belohnte ihn für seine Dienste in den Jahren 1722 und 1723 reichlich[7]), auch der ungarische Reichstag wußte ihm Dank und verlieh ihm samt seiner ganzen Nachkommenschaft taxfrei das ungarische Indigenat. Als Vertrauensmann des Wiener Hofes reiste er nach Preßburg. Dahin war

[6]) Siehe oben S. 36f.

[6a]) Primogeniti haeredes. Siehe unten Anhang Nr. 14 nach der Mitte.

[7]) Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, 275.

er schon am 10. April 1722[8]) bestimmt, noch ehe das Schreiben für die Einberufung des Reichstages ausgefertigt war.

Durch das seltsame Versteckenspiel in diesem Schreiben sollte der ungarische Reichstag gesetzlich, wenn auch in der Tat nur nominell, die Initiative in der Thronfolgefrage ausüben. Der Reichstag sollte das ihm erst nach dem Erlöschen des ganzen königlichen Mannsstammes gebührende Wahlrecht schon jetzt und in dem Sinne ausüben, daß die Wahl nur für den Fall des Erlöschens dieses Mannsstammes gelten sollte. Damit war das Gesetz von 1687 formell gewahrt. Man hatte ferner das Muster von 1572, Gesetzartikel 2, 3, vor Augen. Damals hatte der ungarische Reichstag formell Kaiser und König Maximilian II. das Anerbieten gestellt, seinen erstgeborenen Sohn Rudolf als König von Ungarn anerkennen und krönen zu wollen, und hatte ihn zugleich gebeten, zuzustimmen. So sollte auch jetzt Karl VI. vom ungarischen Reichstag ein Anerbieten in bezug auf Wahl und Anerkennung des ganzen sexus foemineus (Erzherzoginnen und deren Deszendenz) mit Primogeniturfolge erhalten und sollte um Annahme eines solchen Anerbietens gebeten werden. Bevor noch dem Reichstag eine Botschaft zugehe, freiwillig, kraft eigenen gesetzlichen Rechtes, sollte der Reichstag dieses Anerbieten stellen. Keine einzige Bedingung, Forderung oder Einschränkung sollte daran geknüpft werden[9]); auf jeden Fall sollte die Form eines Vertrages[10]) zwischen Ungarn, beziehungsweise Reichstag und dem Herrscher samt dessen Haus vermieden werden. Ebenso freiwillig, eigener Initiative entspringend wie die Erklärung des Reichstages, sollte auch ein „Anerbieten" des Kaisers sein, alle Freiheiten, Privilegien, bisherige und reichstagsmäßig künftig zustande kommende Gesetze treulich beobachten zu wollen. Dies sollte aber nicht eine Bedingung oder vertragsmäßige Gegenverpflichtung sein.[11])

In diesem Sinne und im Sinne der Beschlüsse der früheren Ministerialkonferenzen begann Mannagetta sicher im Mai[12]), wenn nicht noch früher, persönlich zu werben und zu agitieren.

[8]) Mitteilung an die österreichische Hofkammer vom 10. April 1722. Königlich ungarisches Staatsarchiv, Acta diaetalia 1722, fasc. II.

[9]) Siehe unten Anhang Nr. 7, 8, 11.

[10]) Ebendaselbst Nr. 9, Punkt 8, Nr. 10, Punkt 7. Die Aufhebung solcher älterer Verträge („Tractatus") für Siebenbürgen wurde im siebenbürgischen Gesetzartikel II von 1744 ausdrücklich ausgesprochen. Siehe oben III. Anm. 48.

[11]) Siehe unten Anhang Nr. 4 und 6 nach der Mitte.

[12]) Ein Bericht Mannagettas vom 4. Juni 1722 bei Horvath, Geschichte Ungarns, VII, 116—118, zitiert bei Marczali VIII, 210f.

Zum Glücke für seinen kaiserlichen Herrn setzte er, darin besonders vom Banus unterstützt[13]), durch, daß die Sukzessionsfrage auf dem Reichstage früher als alle andern Angelegenheiten in Angriff genommen wurde; andernfalls wären, wie er selbst wenige Wochen nach der Annahme der Thronfolgeartikel schrieb, die Beschlüsse schwerlich so günstig ausgefallen.[14]) Über seine Verhandlungen und Werbungen unterrichten uns bisher unbekannte, zum Teil recht anziehende Berichte. Zwar sind sie für die ersten Wochen nicht erhalten; aber aus den erhaltenen ergibt sich, daß er von allem Anfange an vom Banus, ferner von zwei Grafen Erdödy[15]), von denen einer Bischof von Neutra war, vom Palatin Pálffy, vom Vizepalatin Stephan Nagy, vom einflußreichen Vermittler des Szatmárer Friedens (1711) Grafen Alexander Károlyi und von zwei protestantischen Wortführern Prileszky und Jeszenak[16]) persönlich und erfolgreich unterstützt wurde. Patriotische Überzeugungen dieser Ungarn waren hiebei freilich auch mit Hoffnungen auf Dankesbeweise des Monarchen gepaart. Besonders wirkte die Verfügung des Kaisers, daß Stephan Nagy in Vertretung des kranken Personals Vorsitzender des Unterhauses sein solle, auf Nagys Haltung aneifernd.[17]) Bischof Erdödy half in Preßburg den Judex curiae, Grafen Kohary, und im Badeorte Trentschin den Kardinal Csáky vollkommen für den Plan des Monarchen gewinnen. Mit Hilfe des Kardinals wurden wieder andere, Geistliche wie Weltliche, gewonnen, so besonders Magister Franz Szluha, der gelehrte und angesehene Protonotar des Palatins. Während dieser Geistliche[18]) früher Mannagetta Sorgen bereitet hatte, war seitdem seine Haltung so verändert, daß er Mannagetta sogar die Rede lesen ließ, womit er etwa vierzehn Tage später, nämlich am 30. Juni, den Beschluß zu Gunsten weiblicher Thronfolge begründete und herbeiführte.[19])

Sogar auf die Abfassung von Instruktionen für die Komitatsdeputierten konnte Mannagetta Einfluß nehmen. Er legte besonderes Gewicht auf gute Stimmung des niederen Adels und der Städtevertreter. Diese gute Stimmung erzielte und erhielt er, von seinen

[13]) Anhang Nr. 6, Mitte.

[14]) Ebendaselbst Nr. 26.

[15]) Siehe unten Anhang Nr. 4 und 6.

[16]) Ebendaselbst Nr. 4, 6 und 8.

[17]) Ebendaselbst Nr. 6 und 11.

[18]) Ebendaselbst Nr. 18. Damit scheinen die Notizen, die Wurzbach in seinem biographischen Lexikon über ihn gesammelt hat, in Widerspruch zu stehen.

[19]) Ebendaselbst Nr. 6.

Besuchen bei eingetroffenen Deputierten abgesehen, unter anderem auch dadurch, daß er die Substitution des Personals als Vorsitzenden des Unterhauses durch ein Mitglied der unteren Tafel, nicht durch einen Magnaten, durchsetzte und daß er die von den Magnaten ursprünglich beabsichtigte Ausschließung des niederen Adels aus dem in Preßburg zu errichtenden ungarischen Statthaltereirat von vornherein verhinderte.[20]) Wie schon seit Jahrhunderten kämpfte eben auch damals der niedere Adel um verfassungsmäßige Gleichberechtigung mit dem Hochadel.

In der Absicht, den Anlaß zu einer Diskussion über die Zahl der zur Erbfolge zu berufenden Linien des sexus foemineus von vornherein vorwegzunehmen, übermittelte er dem Palatin als Vorsitzenden der oberen Tafel und dem Vizepalatin als künftigem Präsidenten der unteren Tafel die siebenbürgische Annahmeerklärung, weil darin keine Einschränkung auf bestimmte Linien enthalten war.[21]) Da nach dem Wortlaute der siebenbürgischen Erklärung die Erbfolge von Erzherzoginnen und von deren Deszendenz in der Ordnung der (vom dortigen Landtage zur Kenntnis genommenen) Hausgesetze landesgesetzlich garantiert war, so drang Mannagetta darauf, daß ihm diese Hausgesetze, auf welche sich die Siebenbürger beriefen, in lateinischer Sprache (als Sprache des Originals oder der Übersetzung aus dem Deutschen) geschickt würden, damit er sie ebenfalls überreichen könne. Er erhielt sie am 25. Juni.[22])

Am 26. Juni hielt der Palatin mit 17 Personen als Vertretern der Stände die erste Vorkonferenz. Sie beschäftigte sich mit dem unmittelbar nach der Reichstagseröffnung zu beobachtenden Vorgang. Hiebei kam ein Projekt, das Graf Károlyi schon früher Mannagetta übergeben hatte, zur Diskussion. Es handelte sich zunächst darum, ob die obere Tafel oder die untere die Initiative zu ergreifen habe; ferner, ob ein etwa früher gefaßter Beschluß der Magnatentafel der unteren sofort zu notifizieren sei; endlich handelte es sich um Form und Inhalt des freiwilligen Anerbietens, das sich Károlyi nach dem genannten Muster des Gesetzartikels II von 1572 vorstellte.[23]) Man kam überein, daß, bisheriger Übung gemäß, auch diesmal bis zum Eintreffen eines Nuntiums der unteren Tafel die obere Tafel selbst keine Äußerung

---

[20]) Siehe unten Anhang Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 11.
[21]) Siehe unten Anhang Nr. 8.
[22]) Ebendaselbst Nr. 8 und 11.
[23]) Ebendaselbst Nr. 9, Punkt 8.

abgeben werde. Man wurde ferner darüber einig, daß in jeder der beiden Körperschaften das Einberufungsschreiben durch den Vorsitzenden zur Verlesung zu bringen und daran die Frage zu knüpfen sei, wie man die im Einberufungsschreiben empfohlenen Ziele zum Besten des Vaterlandes erreichen könne. Die Antwort sollte, so meinte man, die Ausdehnung des Thronfolgerechtes auch auf Erzherzoginnen und deren Deszendenz empfehlen, der Beschluß dem Kaiser durch eine Deputation vorgetragen werden und die Form eines freiwilligen, aus Dankbarkeit für König und Haus Österreich gestellten Anerbietens erhalten, um dessen Annahme der Kaiser durch die Deputation untertänig zu bitten sei. Der Beschluß eines solchen Anerbietens sollte die Ausübung des 1687 garantierten gesetzlichen Wahlrechtes beim Aussterben des königlichen Mannsstammes bedeuten.[24]) Das Anerbieten sollte nicht bloß im Namen Ungarns sondern auch im Namen aller Gebiete gestellt werden, die rechtlich zur Stephanskrone gehörten.

Diesem Anerbieten gemäß sollte der sexus foemineus des Hauses Österreich, wie man ferner zunächst noch unverbindlich vorschlug, in der für die nichtungarischen Länder gültigen Linien- und Personenfolge und analog der bisher für den Mannsstamm gültigen Ordnung zur Nachfolge berufen sein.[25]) Schon in dem ersten, wenig präzisen Entwurf dieser vorbereitenden Konferenz ist auch der Gedanke ausgeführt, daß sich aus der Gleichheit der Sukzessionsordnung in ungarischen wie in nichtungarischen Ländern der Dynastie zuerst Untrennbarkeit oder Unteilbarkeit ungarischer wie nichtungarischer Länder und der Gesamtheit beider ergebe.[26]) Aber auch die weitergehende Folgerung, daß zur Aufrechthaltung dieser landesgesetzlich zu verbürgenden dreifachen Untrennbarkeit die Pflicht gegenseitiger Verteidigung nötig sei, ist deutlich ausgesprochen. In den Worten über „gegenseitige Verteidigung", welche größere und würdigere Sicherheit biete, ist ebenso, wie schon im Projekte Károlyis das Muster der siebenbürgischen Annahmeerklärung erkennbar.[27]) Die Krönung der Kronerben sollte auch künftig landesgesetzliche Pflicht sein, nicht etwa wegen des Schaugepränges, sondern wegen des damit verbundenen Eides auf die ungarischen Gesetze, Freiheiten und Vorrechte. In dieser Hinsicht sollte der gesetzliche Vorbehalt von 1687 weiter in Kraft bleiben.

[24]) Vergl. unten Anhang Nr. 10, Punkt 7.

[25]) Juxta . . . . institutum. Nr. 10, Resolution, Punkt 7 und Frage 4.

[26]) So formuliert unten Nr. 10, Punkt 7.

[27]) Siehe ebendaselbst.

Man verabredete zwar, daß am 30. Juni der Palatin in der oberen Tafel, der Vizepalatin im Ständehaus die auf die Thronfolge zielende Anfrage stellen sollten. Trotzdem nach Mannagettas Bericht die „meisten Schwierigkeiten schon behoben" waren[28]), und trotz aller prinzipiellen Geneigtheit wünschte die Mehrheit der Konferenzteilnehmer die definitive Beschlußfassung über die Form des Anerbietens doch bis zu einer folgenden Beratung zu verschieben. Am 27. Juni fand die feierliche Messe statt, welche der Reichstagseröffnung voranzugehen pflegte. Die letzte Vorberatung wurde auf den 28. Juni Abends angesetzt, und bis dahin hatten Mannagetta und seine nützlichen Helfer noch Gelegenheit, ihre Agitation zu Gunsten des Kaisers bei Tag und bei Nacht eifrig fortzusetzen.

Inzwischen hatte Mannagetta auch eine neue Weisung vom Wiener Hofe erhalten, wo man sich mit der Form des vom Reichstage zu stellenden Anerbietens ebenfalls beschäftigt hatte. Der Kurier langte von Wien in der Nacht vom 26. auf den 27. Juni, also nach der ersten Vorberatung in Preßburg, an und überbrachte Mannagetta einen Entwurf, um dessen Annahme sich dieser bemühen sollte.[29]) In diesem Entwurf ist ganz allgemein und genau nach den Worten der siebenbürgischen Annahmeerklärung „der Weiberstamm des Hauses Österreich nach Primogeniturfolge in infinitum" gemäß der in den nichtungarischen Ländern angenommenen und festgesetzten Norm zur Herrschaft auch in Ungarn berufen, so daß Ungarn „auf diese Weise", also thronfolgerechtlich, mit den nichtungarischen Ländern unlöslich verbunden sei. Vermutlich doch mit Absicht[30]) fehlten in diesem Entwurf die Worte von gegenseitiger, mit größerer Würde verbundenen Verteidigung, die nach dem siebenbürgischen Muster in den Entwurf der ersten Palatinalvorkonferenz aufgenommen worden waren und die in ähnlicher Form schon in der Palatinalkonferenz von 1712 begegnen.[30a]) Ferner fehlte im Wiener Entwurf die Krönungspflicht, vielleicht ebenfalls mit Absicht. Obwohl der allgemeine Ausdruck „stirps foeminea" dem siebenbürgischen Landtagsbeschluß entnommen war, erschien er Mannagetta nicht präzis genug, denn er könne einmal zweierlei Deutungen zulassen: entweder alle Linien oder nur die karolinische

[28]) Siehe unten Anhang Nr. 11.

[29]) Ebendaselbst.

[30]) Weil später ein solcher Fehler nicht gutgemacht wurde, obwohl noch dazu Gelegenheit gewesen wäre.

[30a]) Siehe oben III, Anm. 97.

Linie. Gegen eine engere Interpretation schien ihm auch die Verbindung „Weiberstamm unter Beobachtung der Primogeniturordnung in infinitum“ [31]) nicht zu schützen. Die Besorgnis war nicht ganz unberechtigt. Denn in der siebenbürgischen Urkunde war ausdrücklich hinzugefügt: nach den vom Landtage mit angenommenen Hausgesetzen. Das schloß eine engere Auslegung auch des „in infinitum“ bloß für die Zukunft der karolinischen Linie aus, wurde aber im Entwurf nicht wiederholt. Mannagettas Vorsicht ging so weit, daß er auch im Zusatze des ihm zugesandten Entwurfes: „nach der in den anderen Erbkönigreichen und Ländern angenommenen und festgesetzten Norm“ keine absolute Sicherheit gegen eine engere Auslegung erblickte. Auf eigene Verantwortung, gegen nachträgliche Billigung, ersetzte er die Worte „foeminea quoque stirps“ durch: „stirpes quoque foeminei sexus“, so daß die Stelle nun lateinisch lautete: „Die Linien des sexus foemineus bei immerwährender Beobachtung der Primogeniturordnung in infinitum.“

Noch in der Nacht vom 27. auf den 28. Juni, vor der zweiten Vorkonferenz unter Vorsitz des Palatins, wurde ihm von vielen Mitgliedern des Reichstages und der Palatinalkonferenz versichert, daß das zu stellende Anerbieten bedingungslos und vorbehaltlos konform den Hausgesetzen lauten würde, obwohl man es nicht für nötig gefunden habe, diese Hausgesetze im Beschlusse ausdrücklich anzuführen. Noch das Gutachten Károlyis hatte sie genau so wie die siebenbürgische Urkunde nennen wollen. Der Entwurf der ersten Vorkonferenz hatte sich aber um die Sache herumgedrückt und bloß gesagt: „gemäß der löblichen Einrichtung in seinen anderen Erbkönigreichen und Ländern“.[32]) Man wünschte vermutlich nicht, daß der rechtlichen Unabhängigkeit des Landes von den Hausgesetzen und daß dem so sehr betonten gesetzlichen freien Wahlrecht des Reichstages durch Anführung von Hausgesetzen auch nur scheinbar widersprochen werde. Auch die Thronfolgeartikel von 1687 zitierten keine Hausgesetze. Von seinen bisherigen Vereinbarungen, meinte Mannagetta, weiche ja der Entwurf, der ihm von Wien gesandt worden sei, im wesentlichen nicht ab. Vor der zweiten Konferenz vom 28. Juni drückte er die Hoffnung aus, diesen Entwurf samt der vorgenommenen Änderung zunächst bei den Mitgliedern der unteren Tafel, dann bei denen der oberen durchsetzen zu können.

[31]) Siehe unten Anhang Nr. 12.

[32]) Siehe unten Anhang Nr. 10, Resolution ad 7.

Noch in der Nacht desselben Tages überbrachte ihm Szluha einen anderen „Entwurf", den die zweite Vorkonferenz beschlossen hatte. Das Entgegenkommen des Kardinals Csáky und des Palatins ging so weit, daß diese den Entwurf noch nicht als das letzte Wort betrachteten und ihn sogar „ad approbandum vel modificandum" früher an den Kaiser gelangen lassen wollten. Sofort, noch in derselben Nacht, sandte Mannagetta den Entwurf der zweiten Palatinalvorkonferenz mit einem Sonderkurier, den man Stafette zu nennen pflegte, nach Wien und bat dringend, daß die kaiserliche Resolution noch vor der auf den 30. Juni festgesetzten Reichstagseröffnung in Preßburg einlange.[32a])

Bedeutet nun dieser Entwurf der zweiten Vorkonferenz die Annahme der von Wien gesandten Formel des Anerbietens?

Der Entwurf der zweiten Vorkonferenz ist vor allem anderen viel vorsichtiger und länger als jene Formel aus Wien. Die „oblatio" geschieht nach beiden Entwürfen im Namen aller faktisch und rechtlich zur Krone von Ungarn gehörenden Gebiete. In beiden ist ferner betont, daß, wer in den nichtungarischen Ländern Erbe sei, auch die ungarische Krone erben müsse und daß nichtungarische und ungarische Länder dadurch einen unauflöslichen Verband eingehen. Weil im Entwurf des Hofes die Worte von gegenseitiger Verteidigung fehlen, so fehlen sie auch im Entwurf der zweiten Vorkonferenz. Dieser spricht aber mit Benützung eines Gedankens und zum Teil auch von Worten des königlichen Schreibens zur Reichstagsberufung von Notwendigkeit und Nützlichkeit des Beschlusses, weil dieser jedes Einzelnen wie des Landes Vorteil, Wohlfahrt, Würde, beständigen Schutz und beständige Verteidigung gegen auswärtige Gewalt zum Ziele habe.[33]) Diese Fassung, nicht diejenige von gegenseitiger Verteidigung, ging auch in die definitive Form der Thronfolgeartikel über. Der Beschluß wird ferner als die Ausübung eines aus dem Gesetze von 1687 wörtlich zitierten Rechtes dargestellt, wodurch die Eigenberechtigung des Landes und die Rechtskontinuität betont werden sollte.[34]) Die Gesetze von 1687 und 1715 werden, was sonst die Thronfolge betrifft, aufrecht erhalten und in ihrer Gültigkeit auch auf das weibliche Geschlecht erstreckt. Auch diese Auffassungen sind in beide

[32a]) Ebendaselbst Nr. 11 und Postskript.

[33]) Siehe unten Anhang Nr. 13.

[34]) Apparere ex .... habituram esse — weiter unten: neque ullis ... praerogativis derogaret sed ex indultu fundatae legis procederet.

definitive Gesetzartikel übergegangen. Im Gegensatze zum Wiener Entwurfe ist in demjenigen der zweiten Vorkonferenz die Krönung ausdrücklich erwähnt und Szluha hebt in einer Randnote mit Recht hervor, daß sie auch für Erbkönige gesetzlich vorgeschrieben sei.[35]) Er fügt hinzu: zur Ehrung der heiligen Krone und verschweigt höflich oder weise als staatsrechtlich wichtigeren Grund den jedesmaligen Krönungseid auf Ungarns Rechtszustand.

Wie im Wiener Entwurfe die Hausgesetze selbst nicht zitiert oder genannt sind, so fehlt dieser Hinweis auch in diesem zweiten Entwurf des vorbereitenden ständischen Komitees. Was dort aber vermutlich nur ein Versehen war, ist hier Absicht, wie Mannagetta berichtet und eine Randnote Szluhas beweist. Nur der hauptsächliche „Inhalt" der Hausgesetze: Sukzessionsgleichheit und Unlösbarkeit des Länderverbandes sollte in der Formel des Anerbietens enthalten sein. Aus dem gleichen Grunde werden für das katholische Glaubensbekenntnis als Sukzessionsbedingung in einer Randnote Szluhas nicht die Hausgesetze, sondern ungarische Gesetze seit Stephan dem Heiligen zitiert. Auch die hausgesetzlich geforderte Legitimität der Geburt des jeweiligen Kronerben ist im zweiten ständischen Entwurfe nur nebenbei in einem einzigen Worte in Erinnerung gebracht. Da das ungarische Gesetz von 1687 aufrecht bleiben und nur auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt werden sollte, so blieb auch in Hinkunft nach diesem ungarischen Gesetze eine Veränderung der Anwärterreihen durch Adoption von Angehörigen des Hauses Österreich oder eines anderen Hauses prinzipiell ausgeschlossen. Denn nur aus „eigenen Lenden" der Herrscher stammende Primogeniturreihen haben Thronfolgerecht.[36]) Sieht man näher zu, so ist nach dem ständischen Entwurf der Kaiser zu bitten, daß er die Einhaltung dieser zu beschließenden Thronfolgeordnung für Erzherzoginnen und deren Kronerben auch für die Zukunft verfüge (statuere). Mit der Annahme des Reichstagsbeschlusses sollte die

[35]) Unbegreiflich ist, daß ein Ungar „A. v. P"[uſztay], Thronfolge und die pragmatische Sanktion, Preßburg, 1849, 102, behaupten konnte: „Ein Erbkönigtum bedarf, staatsrechtlich genommen, keiner Krönung". Gerade das Zitat aus Werbőczys Rechtsbuch im ungarischen Reichsdekret von 1741, Art. IV, zeigt, wie sehr er Unrecht hat, die Gültigkeit der betreffenden Stelle aus Werbőczy zu leugnen. Siehe unten Anm. 81.

[36]) Neminem alium quam .... Majestatis [Leopoldi] propriis ex lumbis suis descendentium masculorum heredum primogenitum in perpetuum — In defectu masculini seminis ..... Majestatis succedent ..... Art. II, 1687.

Hausgewalt in dieser Richtung im Dienste des ungarischen Landesgesetzes stehen, in diesem Sinne für Ungarn nur sekundäre, nicht primäre Bedeutung besitzen. In ähnlicher Weise hat dieser Gedanke später im Gesetzartikel I von 1722 Ausdruck gefunden.[37]) Eine mehr stilistische als inhaltliche Änderung war es, daß Szluha statt „Linien des sexus foemineus nach Primogenitur in infinitum" lieber „Linien des sexus foemineus bis zu ihrem Aussterben" gesetzt wünschte; denn bei menschlichen Dingen könne man von unendlicher Zeit nicht sprechen. Aber weder die ständische Formel vom 28. Juni, noch die dazu gehörigen Randbemerkungen Szluhas schränkten die Sukzession auf bestimmte Linien des sexus foemineus ein.

Da man sich gesträubt hatte, die Hausgesetze zu zitieren, ja auch nur näher anzusehen, und sich mit einem fehlerhaften Inhaltsauszuge[38]) begnügt hatte, so unterließen es die Palatinalkonferenzen, in ihren Entwürfen vom 26. und 28. Juni den Männervorzug in einer regierenden oder zur Regierung gelangenden Linie des sexus foemineus ausdrücklich festzusetzen. Der erste Entwurf vom 26. nennt irrigerweise gar nur die Mannsstämme von Erzherzoginnen als zur Thronfolge berufen[39]), während nach den Hausgesetzen und den Renuntiationen eventuell noch eine Tochter Maria Theresias deren Nachfolgerin werden konnte, wenn Maria Theresia keinen Sohn gehabt hätte. Ebenso wenig präzis sprach auch der zweite Entwurf des ständischen Komitees allgemein von „Erzherzoginnen und denjenigen, die nach Primogeniturrecht ihre Erben sind".

An der Stelle des zweiten Entwurfes vom 28. Juni, wo der Kaiser gebeten werden sollte, die Erzherzoginnen und ihre Erben zur Annahme und Einhaltung der im Thronfolgeanerbieten festgesetzten Ordnung zu verhalten, wird auch als Zweck angegeben: „zu dauernder Wohlfahrt des Königreiches und seiner Bewohner und zu Beobachtung ihrer Rechte und Vorrechte". Die dauernde Beibehaltung des Rechtszustandes wurde also als einfache Konsequenz der dauernden Sicherung der Thronfolge gedacht, weil der Krönungseid bestehen bleiben sollte. Durch diese Fassung sollte die Form einer Bedingung, eines Vorbehaltes oder einer vertragsmäßigen Gegenleistung vermieden sein.

---

[37]) Dirigi, servari et custodiri vellet, ita, ut . . . . Siehe unten Anhang Nr. 25.

[38]) Siehe unten Nr. 1 und Anm. 3 daselbst.

[39]) Et earum omnium haeredes et posteri sexus masculini filii. Unten Anhang Nr. 10, Resolution 7.

Am Schlusse dieses zweiten ständischen Entwurfes war aber die einvernehmliche Ausarbeitung eines Thronfolgeartikels durch Reichstag und König ausdrücklich vorbehalten. Aber Einwendungen und Zusätze zum Entwurfe vom 28. Juni dürfte Mannagetta, wie er gewünscht hatte, von Wien noch vor Beginn der ersten Reichstagssitzung vom 30. Juni empfangen und auch durchgesetzt haben. Wenn uns auch ein bezüglicher Auftrag an ihn aus Wien nicht erhalten ist, so ließ sich dafür ein anderes Dokument finden, welches diese Annahme nahelegt. Dieses undatierte Stück ist nämlich die wörtliche Kopie des Entwurfes vom 28. Juni, enthält aber zwei Zusätze, welche die Erfüllung der Wünsche des Kaisers und Mannagettas bedeuten.[40]) An der ersten Stelle wird statt der Worte: „Linien auch des sexus foemineus bis zu deren Aussterben" nunmehr vorsichtiger gesagt: „. . . bis zu deren und ihrer Abkömmlinge Aussterben". Eine analoge Diktion ist auch in den I. und II. Gesetzartikel übergegangen.[41]) Die zweite, viel wichtigere Änderung war die ausdrückliche Zitierung der Hausgesetze. Es sollte nunmehr heißen, daß diejenige, „welche nach der im Hause Österreich angenommenen und publizierten Primogeniturnorm Erbin" der nichtungarischen Länder sei, auch Erbin der ungarischen Krone sein solle. Auch diese Konzession ist in den Wortlaut der beiden Thronfolgeartikel vom 17. Juli 1722 übergegangen, indem dort an zwei Stellen von Karls VI. hausgesetzlicher Anordnung, ihrer Publizierung und Annahme in den nichtungarischen Ländern die Rede ist, während an zwei anderen Stellen ganz allgemein von der im Haus Österreich (also nicht erst 1713) angenommenen Sukzessionsnorm die Rede ist. Gerade diese Fassung ist dort sogar dem Hauspakt von 1703 entlehnt.[41a])

Am 30. Juni fand die Eröffnungssitzung beider Häuser des ungarischen Reichstages statt, und Szluha hielt nach Verlesung des

[40]) Siehe ebendaselbst Nr. 13, „B"-Text.

[41]) Foemineum quoque sexum Augustae Domus . . . . Austriacae usque ad eiusdem et ab eodem descendentium defectum — post omnimodum praedicti sexus defectum.

[41a]) Siehe oben I, S. 16, Anm. 36. Die Worte der Gesetzartikel I und II von 1722: „Secundum normam . . . . per . . [Majestatem] . . . . stabilitam . . . . . et acceptatam . . . . . ", ferner: „iuxta . . . . . normam primogenitorae in Augusta Domo Austriaca receptam" (Art. I) . . . . . , endlich: „successionem foemineam in Augusta Domo Austriaca introductam et agnitam" lassen die Benützung des vorgelegten pactum mutuae successionis von 1703 erkennen, wo es heißt: „iuxta receptum et nunc denuo stabilitum in Domo . . . . . Austriaca succedendi ordinem".

Einberufungsschreibens die schöne Rede, die er Mannagetta schon lange vorher hatte lesen lassen. Nur weniges, was sich auf die letzten Verhandlungen bezog, mag seitdem hinzugekommen sein. Die Rede legte die Nützlichkeit einer gesicherten Thronfolge für inneren und äußeren Frieden, zugleich auch Notwendigkeit und Nützlichkeit einer dauernden Verbindung Ungarns mit den anderen Ländern der Monarchie dar. Immerwährender innerer Friede, sagte Szluha, erfordere einen ständigen Hüter desselben; dauernder äußerer Friede aber erfordere zuverlässige und nie versagende Waffen, ein blühend-starkes Heer und eine nie endende königliche Sukzession.[42]) Die Rede erinnerte an die Pflicht der Dankbarkeit für die Befreiung vom Türkenjoche. Sie holte ihre Argumente auch aus der Geschichte. Sigismund von Brandenburg sei wegen Marias, der Tochter König Ludwigs I., ebenso Albrecht II. (V.) wegen Elisabeths zum König gewählt worden; Ladislaus Posthumus und Ludwig II. seien sogar als Knaben gekrönt und schließlich sei auch Ferdinand wegen Annas, der Tochter König Wladislaws, ungarischer König geworden. Von diesem sexus foemineus ungarischen Königsblutes sei auch Karls VI. eigenes Nachfolgerecht als „deriviert" zu betrachten. Zweimal betont dies Szluha: in der Mitte und am Ende seiner Rede. So hätten die Vorfahren der Stände ungarisches Königsblut im sexus foemineus sogar aus der Ferne zur Herrschaft berufen. So sollten auch sie ohne Zögerung die „regierende Primogeniturlinie" wie die andern Linien des sexus foemineus, auf so lange, als es davon Deszendenten gebe, zur Herrschaft berufen. Ohne Forderungen solle es geschehen.

Dieser Antrag wurde einstimmig mit Akklamation und mit Vivat- (Eljen!) Rufen angenommen. Eine Reihe von Deputierten legte Wert darauf zu konstatieren, daß diese Wahl spontan erfolgt sei. Eben damals dürfte auch die endgültige Form des Anerbietens verlesen worden sein.

Da die erste Komiteekonferenz beschlossen hatte, die Initiative der unteren Tafel zu überlassen, hatte sich die obere Tafel[43]) damit begnügt, der Deputation, welche die untere Tafel zur Begrüßung geschickt hatte, bei der Erwiderung der Wünsche zu sagen, die untere Tafel möge, da ihr der Zweck des Reichstages aus dem Einberufungsschreiben bekannt sei, darüber beraten und ihre Meinung darüber bekanntgeben. Während der erzählten Vorgänge in der unteren Tafel blieb die Sitzung der

[42]) Immortalem Regiam successionem. Unten Anhang Nr. 14.

[43]) Siehe unten Anhang Nr. 9, 10, 15.

Magnatentafel suspendiert, obwohl die Magnaten beisammen blieben und Gespräche führten. Nachdem die untere Tafel den Beschluß über die Thronfolge gefaßt hatte, teilte sie ihn der oberen Tafel durch eine Deputation mit, wobei Acsady und Szluha als Sprecher fungierten; der Kaiser sollte durch eine eigene Deputation des Reichstages nach Wien um Annahme des Wahlanerbietens gebeten werden. Der Palatin teilte hierauf programmgemäß der Deputation der unteren Tafel mit, daß auch die obere Tafel der unteren ein Nuntium über diese Angelegenheit senden werde. Zu Gunsten der Annahme des Beschlusses der unteren Tafel ergriff unter den Magnaten zuerst Kardinal Csáky das Wort. Am Schlusse seiner Rede dankte ihm der Palatin für das gute Beispiel, das er durch seine schöne Rede gegeben habe, und als der Palatin weiter fragte, wer noch darüber zu sprechen wünsche, erscholl es von allen Seiten, daß dies überflüssig sei. Man nahm den Antrag ebenfalls unter allgemeinen Vivat-Rufen an. Der unteren Tafel wurde das Nuntium von der ebenfalls einstimmigen Annahme des Beschlusses geschickt. Darauf vereinigten sich die Mitglieder der unteren Tafel mit den Magnaten zu einer gemeinsamen Sitzung, um die Einhelligkeit des Beschlusses beider Tafeln zu konstatieren. Auch die ungarische Rede, die wieder Kardinal Csáky hielt, wurde sehr lebhaft akklamiert.

Der Primas und mehrere oberungarische, verspätet eingetroffene Deputierte[44]) gaben nachträglich in der zweiten Sitzung des Reichstages, am 6. Juli 1722, in der unteren wie in der oberen Tafel ihre volle Beistimmung zum ganzen Inhalt des Beschlusses vom 30. Juni kund.[45]) Eine solche Erklärung war nötig, weil nach dem Gesetze von 1492 die Verpflichtung abwesender Deputierter zur Anerkennung von Beschlüssen nur hinsichtlich dessen galt, was erst seit dem fünften Tage nach Reichstagsbeginn angenommen war.[46])

Der Beschluß des ungarischen Reichstages war zwar formell im Namen Ungarns und aller faktisch und rechtlich zur Stephanskrone gehörigen Gebiete gefaßt, aber siebenbürgische Vertreter waren nicht

---

[44]) Vielleicht waren die am 28. Juni wegen zu allgemein gehaltener Instruktion von Preßburg heimgeschickten Deputierten darunter. Siehe unten Anhang Nr. 6.

[45]) Ebendaselbst Nr. 19.

[46]) Siehe ebendaselbst Nr. 8, Anm. 8. 1625 holte man die Zustimmung zur Wahl Ferdinands (III.) von sieben oberungarischen Komitaten nachträglich ein, weil deren Deputierte auf dem Reichstage nicht hatten erscheinen können.

erschienen und den Vertretern derjenigen Komitate, welche mit Siebenbürgen vereinigt waren, wurde Teilnahme an den Reichstagssitzungen und Abstimmungen der unteren Tafel über Fragen, die nicht mit der materiellen Erhaltung der Armee zusammenhingen, von der siebenbürgischen Hofkanzlei und von dem siebenbürgischen Gubernium ausdrücklich verboten, obwohl sie der Präsident der unteren Tafel für alle Sitzungen eingeladen hatte. Das Verbot wurde damit begründet, daß die ungarischen Komitate Siebenbürgens seit den Verfügungen Karls VI. und seiner Vorgänger, besonders aber seit dem in Gemeinschaft mit Siebenbürgen für Karl VI. als Landesfürsten geleisteten Eid in politischen und zivilen Angelegenheiten vom siebenbürgischen Landtage abhängig seien. Ferner sei es unnötig, daß Vertreter dieser Komitate ihre Stimme in der Sukzessionsfrage auch auf dem Reichstage abgäben, da sie es schon auf dem siebenbürgischen Landtage getan hätten, und da auch ihre Namen auf der inzwischen an den Kaiserhof eingeschickten Zustimmungsurkunde Siebenbürgens enthalten seien.[47]) Wenn auch die Siebenbürger samt den mit ihnen verbundenen Komitaten auf dem Reichstag nicht vertreten waren, so legte der Bischof Erdödy bei der Verkündigung des zustimmenden Nuntiums der Magnaten im Unterhaus darauf Gewicht, daß mit diesem Beschluß eine Übereinstimmung mit den Beschlüssen auch der andern zur Stephanskrone gehörigen „Königreiche und Provinzen" als erzielt zu betrachten sei. Sicher meinte er die siebenbürgische Zustimmungsurkunde und den Beschluß der Kroaten von 1712,[48]), die nun an dem Nuntienaustausch über die Thronfolge durch Deputationen persönlich teilnahmen. Auch der Kaiser hatte darein gewilligt, daß der Reichstagsbeschluß im Namen aller Länder der Stephanskrone formuliert werde.[49]) Nun war Identität aller Beschlüsse konstatiert.

Die Berichte, die Mannagetta und ein Mitglied des ungarischen Reichstages, wahrscheinlich Szluha selbst, über die erste Reichstagssitzung noch 30. Juni an den Kaiser sandten, betonten übereinstimmend, daß der einhellige Beschluß den nach den Hausgesetzen berufenen

[47]) Akten darüber im Wiener und im Budapester Staatsarchiv, auch im Mss. 14996/7 der Wiener Hofbibliothek.

[48]) Die Aufzeichnung eines Diariums darüber lautet: Dominos magnates denunciatam successionis acceptationem omnino secundare velle, ita, ut votis coalescentibus etiam cum aliis regnis et provinciis ad Sacram coronam spectantibus haec successionis acceptatio intelligatur. Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, 272.

[49]) Siehe unten Anhang Nr. 12.

Linien Sukzessionsrecht verliehen habe. Diesen Beschluß überbrachte dem Kaiser eine Reichstagsdeputation am 3. Juli in die Sommerresidenz „Favorita". Der Beschluß wurde, wie in Aussicht genommen war und sonst bestätigt wird[50]), als ein im Wortlaute mit Mannagetta schon früher verabredetes[51]) Anerbieten des Reichstages überbracht. Gleichzeitig mit diesem Wortlaute mag auch schon vor der ersten Reichstagssitzung, wenigstens in der Hauptsache, der Wortlaut der Ansprache festgestellt worden sein, die Kardinal Csáky am 3. Juli im Namen der Deputation an den Kaiser richtete. Außer dem Berichte über die Audienz, den er der oberen und unteren Tafel in deren gemeinsamer Sitzung ungarisch abstattete, übergab er die vor dem Kaiser gehaltene Ansprache dem vorsitzenden Palatin schriftlich und dieser wieder Szluha, der sie öffentlich verlesen mußte. Auch in dieser Anrede wurde der sexus foemineus „für immer", ohne Einschränkung auf bestimmte Linien, und in der durch Primogeniturrecht bestimmten Linien- und Personenfolge zur Sukzession berufen. Ferner wurde kein Vorbehalt und keine Bedingung an dieses „Anerbieten" geknüpft, sondern es wurde nur die Erwartung und Hoffnung zum Ausdrucke gebracht[52]), daß der Rechtszustand erhalten bleibe. Am 6. Juli trat der Kaiser mit seiner Gemahlin die Reise von Wien nach Preßburg an. Am 7. Juli wurde er bei der Ankunft auf ungarischem Boden in Farkasfalva wieder durch eine Reichstagsdeputation begrüßt. „Ohne Furcht," sagte der Bischof von Agram im Namen der Deputation, „ohne Furcht vor Leiden, die aus dem allen Völkern, besonders aber Ungarn, verderblichen Interregnum entstehen, leben wir jetzt unter dem nun dauernd gewordenen Schutz des erlauchten österreichischen Herrscherblutes und so werden wir, so Gott will, vom Orient bis zum Okzident leben immerdar unter Eurer geheiligten Majestät und des erlauchten österreichischen Blutes Primogenitur beiderlei Geschlechtes."[53]) Von der Schädlichkeit eines Interregnums und von

[50]) Siehe unten Anhang Nr. 28 und 11.

[51]) Ebendaselbst Nr. 13 „B".

[52]) Credit, inquam, speratque indubie non modo aviticarum suarum libertatum et praerogativarum manutentionis et conservationis . . . et gratiarum fertilitatem.

[53]) Vivimus nunc sane absque timore ullo populis cunctis et vel maxime Hungariae fatalis interregni accessoriorumque exinde malorum sub perpetua Austriaci augusti sanguinis protectione, vivemusque Deo incrementum, uti firmiter credimus, dante, ab Oriente usque ad Occasum cunctis diebus Maiestatis Vestrae Sacratissimae et augusti sanguinis Austriaci utriusque sexus primogenitura. Auch bei Katona, 38. Bd., S. 441.

der Notwendigkeit einer „unsterblichen" königlichen Sukzession hatte ja auch Szluha am 30. Juni in Erinnerung an ähnliche Worte des Gesetzartikels I von 1687[54]) gesprochen.

Nach dem Empfang des Reichstages durch den Monarchen auf dem Preßburger Schloß am 8. Juli wurde in der gemeinsamen Sitzung beider Tafeln die königliche Botschaft durch Szluha im Auftrage des Palatins verlesen. Szluha konnte in diesem Schriftstück so manchen Gedanken aus seiner Rede vom 30. Juni wiederfinden, wenn auch im einzelnen gelegentlich weiter ausgeführt. So, wenn es in der königlichen Botschaft hieß, in Ermanglung des königlichen Mannsstammes hätten die Vorfahren der Ungarn schon früher die Krone auch an den sexus foemineus aus dem Blute des heiligen Stephan[55]) übertragen und auch Karl VI. stamme durch Ferdinands I. Gemahlin Anna aus diesem Blute. Nach dieser Ansicht war im österreichischen Herrscherhause auch Blut vom ungarischen Königshause fortgepflanzt.[56]) Szluha wurde ferner an seine eigene Rede erinnert, als er las, nur das Beispiel ihrer Ahnen sei von den Ungarn nachgeahmt worden, indem sie die Krone auf den gleichfalls vom Blute des heiligen Stephan abstammenden sexus foemineus des Hauses Österreich übertragen hätten, und indem sie den König untertänigst gebeten hätten, ihnen aus diesem sexus foemineus einen Herrscher zu „gewähren". Von eben dieser Bitte des Reichstages heißt es in der Botschaft, sie sei nach alter und besonders zu Zeiten Ferdinands I. und Maximilians II. „beobachteter Norm" gestellt worden. Nach allen diesen Worten sind in dem vorbehaltlosen und ohne Beschränkung auf bestimmte Linien beschlossenen Reichstagsanerbieten über die Sukzession des sexus foemineus des Hauses Österreich alle Linien seit Ferdinands I. Gemahlin Anna gemeint, ebenso in der Begründungsrede Szluhas vom 30. Juni. Diese Auffassung der königlichen Botschaft ist auch in einem Zusatze der Botschaft hervorgehoben, worin es heißt, die Übertragung der Krone an den sexus foemineus des Hauses Österreich sei konform Artikel V von 1547 „für immerwährende Zeiten" geschehen.[57]) Tatsächlich hatten sich in diesem Artikel die

[54]) Ad antevertenda quoque exitiosa interregni tempora.

[55]) Richtiger: Blut von seines Vaters Bruder. Siehe die genealogische Tabelle in der Geschichte des Thronfolgerechtes, S. 233 und 319.

[56]) Ad sexum foemineum Regium Augustissimae Domus Austriacae aeque ex sanguine antelati Sancti Regis Stephani propagatum.

[57]) Bei Umstellung der Worte ergibt sich der Sinn rascher: successionem

Ungarn mit ihren Nachkommen „für alle Zeiten" der Herrschaft und Gewalt nicht bloß Ferdinands, sondern auch schon derjenigen „seiner Erben" für unterstehend[58]) erklärt.

Es sprechen aber mehr Gründe dafür als dagegen, daß 1547 wirklich nur männliche Erben verstanden waren. Damit war aber 1547 mindestens Ferdinands I. ununterbrochener, mit Karl VI. aussterbender Mannsstamm mit gesetzlichem Sukzessionsrecht ausgestattet, ohne daß Primogeniturfolge unter diesen männlichen Erben als landesgesetzliche[59]) Verpflichtung übernommen worden wäre. Denn eine solche Garantie hätte dem Anspruch des Landes, zwischen Erzherzogen zu wählen, direkt widersprochen.[60]) Auch die königliche Botschaft an den ungarischen Reichstag von Ende Oktober 1687 hatte nicht auf eine landesgesetzliche Primogeniturrechtsgarantie von 1547 hingewiesen, sondern nur ganz allgemein auf Artikel V von 1547[61]), dann aber auch auf das „durch feierliche Pakte und Stipulationen dem erlauchten Hause Österreich erworbene erbliche Sukzessionsrecht".[62]) Damit war der besonders im Preßburger Vertrag von 1491 und seiner Bestätigung durch den ungarischen Reichstag[63]) allein für sukzessionsfähig erklärte Mannsstamm Kaiser Friedrichs III. und seines Sohnes Maximilians I. gemeint, aus welchem sich die Ungarn vertragsmäßig einen König wählen durften. Auch im Gesetzartikel II des Jahres 1687 wurde der Gesetzartikel V von 1547 zitiert. Als aber der Reichstag 1687 die Primogeniturfolge zuerst des deutschen, dann des spanischen Mannsstammes des Hauses Österreich landesgesetzlich garantierte, ohne über Hausgesetze auch nur ein Wort zu sagen, scheint er mit der Erwähnung des Artikels V von 1547 nicht eine ältere landesgesetzliche Garantie für Primogeniturfolge, sondern nur jene allgemeine

---

. . . . ad sexum . . . . propagatum in conformitate etiam articuli V anni 1547 in omne tempus transferre . . . . petierint.

[58]) Nam cum sese . . . . in omne tempus subdiderint.

[59]) Vergl. Geschichte des Thronfolgerechtes, S. 345—357.

[60]) Ebendaselbst.

[61]) Regnum . . . . Hungariae . . . . sub . . . . Ferdinando I. . . . . principum Austriacarum imperio ipsorumque heredum et successorum in omne tempus subjectum.

[62]) Jus hereditariae successionis sollemnibus pactis ac stipulationibus Augustae Domui Austriacae acquisitum. Katona, 35. Bd., S. 433.

[63]) In praesenti diaeta seu conventu generali regnicolarum super ea re indicto juravimus omnes et singulos articulos observare. Geschichte des Thronfolgerechtes, S. 333.

Garantie des Sukzessionsrechtes des gesamten Herrscherhauses seit Ferdinand I. gemeint zu haben, obwohl der Wortlaut dieser Auffassung zu widersprechen scheint.[64]) Jener anderen Auffassung würden nicht bloß die älteren ungarischen Sukzessionsgesetze und Krönungsbedingungen, sondern auch eine Erklärung widersprechen, die der ungarische Reichstag über jene Zeiten vor 1687 abgab. Bei aller Betonung der „fast zweihundertjährigen" Treue zum Hause Österreich (seit die Ungarn sich unter den Schutz des österreichischen Doppeladlers[65]) 1526 geflüchtet hätten) heben sie am 28. September 1722 doch das vor 1687 geübte Wahlrecht ausdrücklich hervor.

Indem die königliche Botschaft an den ungarischen Reichstag vom 8. Juli 1722 der Begründung Szluhas vom 30. Juni folgte und erklärte, daß dem auch vom Blute des heiligen Stephan abstammenden sexus foemineus des Hauses Österreich konform Artikel V von 1547 „für alle Zeiten" die Krone angeboten worden sei, verzichtet sie darauf, den Preßburger Vertrag von 1491, wie es die königliche Botschaft von 1687 getan hatte, ins Treffen zu führen. Es gab eben nach dem Aussterben des spanischen Mannsstammes des Hauses Österreich (im Jahre 1700), dem 1687 Sukzessionsanwartschaft mitgarantiert war, keine Veranlassung mehr, darauf hinzuweisen. Überdies wäre Primogeniturfolge in diesen spanischen Linien des sexus foemineus, wie eine Stammtafel beweist, nur dem französischen Königshause zu Gute gekommen.[66])

Sonst ist in der königlichen Botschaft vom 8. Juli 1722 gemäß der überreichten Form des Reichstagsanerbietens anerkannt, daß der Reichstagsbeschluß vom 30. Juni 1732 die Ausübung des 1687 gesetzlich reservierten Wahlrechtes Ungarns bedeutet. Der Bitte des Reichstages, daß die Nachfolge in Ungarn auf dieselbe Weise, wie es in den nichtungarischen Ländern geschehen sei, festgesetzt werde, erklärte

[64]) Quod a modo [von jetzt an] in posterum neminem alium quam . . . . Suae . . . . Majestatis . . . . primogenitum in perpetuum (id ipsum etiam statuentibus: art. V anni 1547 aliisque superinde extantibus) pro legitimo suo Rege . . . . sint habituri. Ich widerspreche damit Lustkandls wiederholten Ausführungen darüber, zuletzt in seinem „Kaiser und König", a. a. O., S. 89, der für dieselben weder die königliche Botschaft von 1687 herangezogen hat, noch auch unten das Stück Nr. 27 des Anhanges verwerten konnte.

[65]) Über die historische Begründung dieses 1804 nur teilweise veränderten dynastischen Monarchieemblems siehe die Ausführungen in der „Österreichischen Rundschau", 1905, Heft 22.

[66]) Geschichte des Thronfolgerechtes, S. 370 f.

die königliche Botschaft willfahren zu wollen. Der Kaiser erbot sich ferner, den Rechtszustand des Landes wie der herrschenden Bewohner aufrechtzuerhalten, besonders aber sie auch in Zukunft nur nach reichstagsmäßig zu stande kommenden Gesetzen zu regieren. Die Vertragsform aus der Zeit des Wahlkönigtums und Wahlfürstentums sollte ausdrücklich vermieden sein; nicht als Bedingung oder als vertragsmäßige Gegenleistung, sondern freiwillig, wie das Anerbieten des Reichstages hatte auch dieses Anerbieten des Kaisers, wie verabredet worden war, erfolgen müssen. Ferner ist in der königlichen Botschaft gesagt, daß der König durch diesen Beschluß die im Einberufungsschreiben dem Reichstage ans Herz gelegte Aufgabe: „ein Einvernehmen und eine Einigung mit den Nachbarländern" zur Sicherung gegen jede äußere Gewalt zu erzielen, in seinem Sinne schon für ganz erfüllt betrachte.[67]) Nach seiner Auffassung genügte zur Erfüllung dieser Aufgabe ein bloß dynastisches Band zwischen den Ländern, das ist vollkommen gleiche Thronfolge, aber nicht mit landesgesetzlichen Garantien von Land zu Land, sondern zwischen jedem Lande und der Dynastie. Die Sicherung „gegen jede äußere Gewalt und gegen innere Unruhen" betrachtete der Kaiser als seine und jedes künftigen Monarchen landesherrliche, oder im Sinne der Zeit: als landesväterliche Pflicht; noch anders gesprochen, als eine Pflicht, zu deren Ausübung er seiner, reichstäglicher Mitwirkung entzogenen Majestätsrechte bedurfte, die er sich durch ein Paktum der Länder untereinander nicht schmälern lassen wollte. Daß ihn die Untertanen bei Erfüllung dieser Pflicht unterstützen müßten, war auch in ungarischen Gesetzen schon früher, seit 1715 auch was die materielle Erhaltung der Armee betrifft, im Prinzipe anerkannt. Das Ausmaß der Unterstützung sollte auch in ungarischen Ländern Gegenstand jeweiliger Vereinbarung oder, den Gewohnheiten gemäß ausgedrückt, künftigen Feilschens sein.

Die Ungarn ließen sich noch während des Reichstages von 1722 die aus der gesetzlichen Garantie der Unlösbarkeit des Länderverbandes sich ergebende Konsequenz einer Verteidigungseinheit gefallen, zugleich aber auch andere Folgerungen, die man aus dem Prinzip der Verteidigungseinheit zog. Eine Bitte des ungarischen Reichstages um Verlegung oder Auflassung von Generalaten (etwa Korpskommanden) in Komorn und Raab wies der Hofkriegsrat am 13. August 1722,

[67]) Hoc etiam facto. Unten Anhang Nr. 20. Vergl. Nr. 9, Punkt 8: hac modalitate.

also wenige Wochen nach Erledigung der Thronfolgefrage, mit der Begründung ab, die Truppendislokation müsse eine derartige sein, daß der „Sicherheit des ganzen vereinbarten Corporis der kayserlichen Erbkönigreiche und Lande" gedient werde, „weswegen auch in denen deutschen Erblanden gleichsamb in einer concatenation ville Truppen eingethaillet und bequartiert seynt." [68])

Vermutlich war die Rücksicht auf Herrscherrechte auch der Grund, warum der Kaiser den Passus über „gegenseitige Verteidigung" der Länder als Zweck der Sukzessionseinheit aus der siebenbürgischen Erklärung nicht in die Formel des Reichstagsanerbietens Ungarns herübernehmen ließ und dann auch in der königlichen Botschaft vermied. Denn gerade die Worte „gegenseitige Verteidigung" konnten den Anlaß bieten, daß man die Aufteilung der damit verbundenen Lasten durch Verträge von Land zu Land forderte. Der Kaiser wußte, daß solche vertragsmäßige Verpflichtungen der nichtungarischen Länder von der Magnatenkonferenz des Jahres 1712 verlangt worden waren.[69]) Auch das Land Österreich unter der Enns hatte anläßlich der Annahme der Hausgesetze im Jahre 1720 angeregt und es dem Kaiser anheimgestellt, ob die Thronfolge nicht auch durch Pakte von Land zu Land zu garantieren wäre. Man hätte dann auch die Frage des Schutzes der Thronfolge durch Armeeerhaltung berühren müssen.

Noch in der sechsten Reichstagssitzung vom 16. Juli 1722 stellte der Präsident der unteren Tafel die Anfrage, ob nicht eine vertragsmäßige Union mit den übrigen Ländern des Hauses Österreich geschlossen werden solle. Diese Anregung fand sowohl bei der unteren als bei der oberen Tafel prinzipielle Billigung. Die Union sollte in verbindlichster Form, aber unter Wahrung des gesamten Rechtszustandes Ungarns „auf Grund der Sukzessionsnorm der anderen Provinzen", wenn auch erst nach selbständiger und gesetzlicher Inartikulierung der schon beschlossenen Thronfolge stattfinden.[70]) Neben anderen Wünschen ließ der Reichstag dem Kaiser auch die Frage der Union durch eine Deputation am 16. Juli vortragen.[71]) Die Antwort scheint ausweichend und so gelautet zu haben, daß er selbst dafür Sorge tragen werde, daß, was das Ziel ihrer beabsichtigten Union sei:

[68]) Wiener Kriegsarchiv. Nur die unerfüllte Bitte wurde inartikuliert.
[69]) Siehe oben III, Anm. 96.
[70]) Drei Äußerungen darüber in Nr. 23 im Anhang.
[71]) Ebendaselbst Nr. 24.

„Ruhe, Friede und Sicherheit" ihnen künftig erhalten blieben. Es war dies eine Antwort nach der Theorie von landesväterlicher Pflichtregierung. In derartige Unionsverhandlungen, die möglicherweise auch seine „Majestätsrechte" berührt hätten, wollte der Kaiser nicht willigen. „Quies, tranquillitas, securitas", für die er allein sorgen wollte, standen auch im Reichstagsanerbieten vom 30. Juni, und als er jene Antwort erteilte, auch schon in den inzwischen nahezu vollendeten beiden Thronfolgeartikeln.

Mit ihrer Stilisierung war schwerlich vor dem 11. Juli begonnen worden.[72]) Denn erst damals, in der vierten Reichstagssitzung, hatte man die Verhandlung über die königliche Botschaft mit deren abermaliger Verlesung eingeleitet. Weil man aber schon damals erfuhr, daß der Kaiser bald abreisen werde, hatte man beschlossen, sich auf Verhandlung und Aufzeichnung nur der wichtigsten und dringendsten Angelegenheiten zu beschränken.[73]) Zunächst nahmen noch andere Fragen, besonders die Errichtung einer ungarischen Statthalterei, das Interesse gefangen; erst am 16. Juli, in der sechsten Sitzung der unteren Tafel, wurde ein Konzept zweier Artikel vorgelesen und dort nach einiger Diskussion durch eine Abstimmung unverändert angenommen.[74]) Das Konzept wurde an demselben Tage auch den Magnaten durch Szluha mitgeteilt. Obwohl die Magnaten an diesem Tage der unteren Tafel vorgeschlagen hatten, mit dem „Diktieren" und mit der Ratifikation dieser Artikel bis zum 17. Juli zu warten, sandten sie dann dem Ständehaus doch noch ein anderes Nuntium des Inhaltes, daß die Artikel über die Thronfolge noch am 16. Juli vor allen andern Dingen diktiert werden müßten. Bis zum nächsten Tage wollten sie, die Magnaten, Bedenkzeit haben.[75]) Nachdem die Artikel diktiert waren, wurden sie noch am 16. Juli zum Drucke befördert. Jedes Mitglied des Reichstages sollte sie gedruckt bekommen. Zwei solche Exemplare haben sich im Budapester Staatsarchiv erhalten. Sie tragen das Datum des 17. Juli, weil an diesem Tage die Überreichung eines geschriebenen Exemplares an den Kaiser als König

[72]) Ebendaselbst Nr. 21, Anm. 3. Das dort erwähnte Gutachten eines ungenannten Ungarn gibt Winke, wie ein Gesetzartikel mit der Erwähnung der Botschaft vom 8. Juli verfaßt werden soll.

[73]) Siehe unten Anhang Nr. 21b.

[74]) Ebendaselbst Nr. 23.

[75]) Die hesterna in considerationem demptis. Nr. 24b, unten im Anhange.

von Ungarn stattfinden sollte. Am Vormittag des 17. Juli nahmen auch die Magnaten die beiden Artikel an.[76]) Weil aber der Primas von Ungarn erst nach ihrer Verlesung und Annahme im Oberhause erschien, wurde Szluha aus dem Unterhause gerufen und mußte sie auch dem Primas vorlesen.

Die Textierung der beiden Artikel war hauptsächlich das Werk Szluhas. Im einzelnen mag hin und wieder ein Wunsch Sinzendorfs berücksichtigt worden sein. Die Arbeit ist, wie man erkennen kann, etwas überhastet worden.

Wenn auch König und Reichstag sich nach allerlei Verhandlungen häufig über Artikelgruppen einigten, so wurden doch die Artikel erst in ihrer Gesamtheit am Schlusse des Reichstages sanktioniert und dadurch Gesetz, so daß kein Artikel früher als der andere Gesetzeskraft erlangen konnte. Ob man über einen Artikel oder nur über einen Teil früher oder später einig wurde, war dann für die Wirkung gleichgültig. Das Reichstagsanerbieten vom 30. Juni über die Thronfolge und das am 8. Juli verlesene „Anerbieten" des Königs über künftige Beobachtung des Rechtszustandes Ungarns mußten auf solche Weise gleichzeitig Gesetz werden. Wie aber der Leser weiß, hatte der Kaiser durchgesetzt, daß die Reichstagserklärung vom 30. Juni ohne Vorbehalte, Forderungen und Bedingungen, auch nicht in Form eines Vertragsanerbietens, beschlossen und übergeben wurde. Ebenso freiwillig sollte auch das „Anerbieten" des Kaisers vom 8. Juli sein. In Gesetzartikeln konnte aber zeitliche Aufeinanderfolge der Erklärungen, Freiwilligkeit beider Anerbietungen und ihre rechtliche Unabhängigkeit von einander leicht verwischt werden. Es konnte später einmal die Vertragsform deduziert werden, welche durch gegenseitige Vereinbarung vermieden bleiben sollte. Nur einen einzigen aus dem Inhalte des Beschlusses vom 30. Juni logisch sich ergebenden Vorbehalt nahm der Reichstag oder Szluha in den Text der Artikel auf: er „reservierte" für den Fall des Aussterbens des ganzen sexus foemineus des Hauses Österreich dem Reichstage ausdrücklich das Recht, den König zu wählen.[77])

Erst infolge dieser Erwägungen, die man bisher wegen Unkenntnis des Zusammenhanges nicht anstellen konnte, versteht man, warum sich der Kaiser bemühte, über die Tatsache des Austausches freiwilliger

[76]) Ebendaselbst.

[77]) „Reservant", Gesetzartikel II am Schlusse. Siehe unten Anhang Nr. 25.

und voneinander unabhängiger „Anerbietungen" statt einer gesetzlichen Inartikulierung eine Urkunde, ähnlich der siebenbürgischen Zustimmungsurkunde, mit Siegeln und Unterschriften der Reichstagsmitglieder zu erlangen.[78]) Ein treuer ungarischer Ratgeber warnte zwar davor mit Argumenten, die er den damaligen staatsrechtlichen Anschauungen entlehnte: nur die Inartikulierung gewähre gesetzliche Kraft; das Königreich besitze als solches überdies kein Gesamtsiegel, und wenn man sich auf die Garantien des Ödenburger und Preßburger Vertrages von 1463/64 und 1491/92 berufe, so sei dies nicht stichhältig. Nur diejenigen, die damals ihr Siegel darauf gegeben, hätten sich für diese Verträge verbürgt, nicht aber das ganze Land.[79]) Trotz dieser Argumente suchte der österreichische Hofkanzler Sinzendorf noch am Vormittag des 17. Juli, vor der Übergabe der Artikel an den Kaiser, eine Urkunde mit Datum und Unterschriften zu erlangen, konnte dies aber nicht durchsetzen. Aber der Kaiser konnte mit dem Texte der damals erst fertig gestellten Artikel zufrieden sein.

Wenn das erwähnte Gutachten eines loyalen Ungarn etwa um den 10. Juli empfohlen hatte, den Artikel (er dachte damals nur an einen) über die Sukzession so abzufassen, daß darin „die Reihenfolge der Tatsachen und Motive" genau enthalten sei, so hatte Szluha auch diese Forderung erfüllt. Denn Artikel I betont die Freiwilligkeit des Anerbietens des Reichstages wie desjenigen des Kaisers und die Bedingungslosigkeit des ersten. „Ohne daß die Stände darum früher untertänig gebeten hätten", heißt es darin, habe sich Karl VI. „aus bloßer väterlicher Liebe" zur Freiheitengarantie „erbötig gemacht". Wie für die im Einberufungsschreiben ausgedrückten Bestrebungen und wie für sein persönliches Erscheinen wird dem Kaiser im Gesetzartikel I auch hiefür der „untertänigste Dank" ausgesprochen, ebenso dafür, daß er den auf die Thronfolge bezüglichen Wunsch des Reichstages erfüllt habe, schließlich auch dafür, daß er die ungarische Thronfolge nach den Grundsätzen der Hausgesetze für die nichtungarischen Länder einrichten, beobachten und schützen werde. Gedankengang und Wortgruppen stammen teilweise aus dem Reichstagsanerbieten vom 30. Juni, teilweise aus der königlichen Botschaft, teilweise auch aus dem Einberufungsschreiben. Nach der schlecht geratenen Überschrift des I. Artikels wäre dieser nur eine Danksagung für Freiheitengarantie und persönliches Erscheinen der Majestät. Er enthält aber auch die

[78]) Ebendaselbst Nr. 23, Anm. 3.

[79]) Vergl. oben Anm. 63 und Gesch. des Thronfolgerechtes, S. 327 f., 331.

„Reihenfolge der Tatsachen und Motive". Wenn auch Sinzendorf am Vormittag des 17. Juli im Oberhause die Hoffnung auf Erlangung einer Urkunde mit vielen Siegeln und Unterschriften aufgeben mußte, so setzte er doch noch fast unmittelbar vor der feierlichen Übergabe der beiden Artikel an den Kaiser die Aufnahme eines Zusatzes zum I. Artikel durch, worin nicht mehr allgemein bloß von einem Wahlbeschluß, sondern nunmehr auch von der Tatsache des „Anerbietens" des Reichstages und von feierlicher Übergabe durch eine eigens nach Wien gesandte Reichstagsdeputation die Rede war. Auch dadurch glaubte man künftig einer Interpretation, als wäre dieses Anerbieten nicht bedingungslos und nicht ohne die Forderung einer Gegenleistung geschehen, vorbeugen zu können.

Diese Bedingungslosigkeit und der Mangel einer Vertragsform war nach dem Sinne der Opposition in der unteren Tafel im Jahre 1741 ein Versäumnis, das sie durch Veränderung des Textes des zu beschwörenden Inauguraldiploms Maria Theresias nachträglich wettzumachen trachtete. Sie benützte das an und für sich unbestreitbare Argument, daß die Krone nicht bloß dem König, sondern auch dem ganzen Reiche als solchem gehöre; darum könne das Land auch Bedingungen bei der Übergabe der Krone stellen.[80]) Zu spät! Denn die Krone war schon seit 1722 dem ganzen sexus foemineus des Hauses Österreich übertragen. Die Opposition suchte durch einen neuen Inhalt des Diploms ein Präjudiz zu Gunsten eines zwischen Land und König immer neu aufzurichtenden Vertrages zu schaffen, was 1722 von Karl VI. vermieden worden war. Aber dieser Versuch ward besonders von den Magnaten mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß Maria Theresia schon Erbkönigin sei, und daß ihre Rechte nicht

---

[80]) Gabriel Pronay sagte in der Sitzung vom 24. Juni 1741: „in his articulis [1715 und 1723] non de juribus et libertatibus sed potius de successione sexus foeminei Austriaci in regno Hungariae ad normam aliarum haereditariarum provinciarum conventum sit, conventionemque talem ad nunc postulatas et diplomatice [im Krönungsdiplom] stabiliendas regni libertates trahi nequire." Kubinyi (Opposition) sagte: „Intuitu libertatum regni nunquam est conventum et hinc eadem semper in ambiguum trahuntur, quia 2do Etsi sit hoc regnum haereditarium, tamen alias Sua Majestas Regia et regnum considerari nequiret quam partes contrahentes, quibus integrum esset circa conventionem postulata sua exponere, quod inde etiam pateret, quod corona non sit solum Regis sed etiam regni, quam deferre solet. Archiv des Ministeriums des Innern, Wien, Fremde Gegenstände 1741, 9, Diarium. Dazu Krönungsakten im Wiener und im Budapester Staatsarchiv.

in Zweifel gezogen werden könnten.[81]) Nach der Ansicht der Magnaten, welche schließlich im Unterhause zum Siege gelangte, konnten die ererbten Königsrechte Maria Theresias ohne ihre freie Einwilligung auch nicht vor der Krönung verkümmert werden. Aber das Beispiel Kaiser Josefs II., der sich gar nicht krönen ließ, darum auch nicht den Rechtszustand Ungarns garantierte, vielmehr verletzte, bewirkte, daß die Ungarn 1790 für die Erfüllung der Krönungspflicht, die auch nach beiden Thronfolgeartikeln und nach Artikel III von 1722 zweifellos war, eine Frist von sechs Monaten gesetzlich fixierten und die Ausübung der erblichen „Majestätsrechte" des Königs von der Erfüllung derselben ausdrücklich abhängig machten. Im Jahre 1741 begnügte man sich im Artikel IV auszusprechen, daß die „höchste Gewalt" seit altersher „nur von den rechtsgültig gekrönten Häuptern" ausgeübt werden könne.

Über die Form der Inartikulierung der freiwilligen Freiheitengarantie Karls VI. wurde man erst lange nach der Überreichung der Thronfolgeartikel einig. Unter Freiheiten, Privilegien, Gewohnheiten Ungarns verstand man, wie die Akten beweisen, besonders auch die Freiheiten der Komitate und königlichen Städte. Die Verhandlung mit dem Könige in dieser Frage war schwierig[82]) und dauerte viel länger als diejenige über die Thronfolgeartikel. Noch im April 1723[83]) wurde darüber verhandelt. Die schließliche Formel war im Artikel III die, daß die Garantie der Freiheiten, Privilegien und Gewohnheiten „konform" Artikel I und II sein solle. Sogar dies hatte Graf Károlyi für eine überflüssige Wiederholung erklärt.

---

[81]) „Reginam jam esse haereditariam, cuius jura jam amplius in quaestionem sumi non possunt." Im zitierten Diarium.

[82]) Ministerialkonferenz vom 26. November 1722 in den Acta diaetalia des Wiener und Budapester Staatsarchivs und des Archivs des Ministeriums des Innern.

[83]) Der Kaiser erklärte noch am 29. April 1723 die Gesetzartikel I bis III von 1715 mit dem Beisatze bestätigen zu wollen: „In quantum iidem per extensionem ad sexum foemineum Augustae Domus Austriacae in art. I et II modernae dietae contentam modificati non essent." Gemeint war natürlich, daß von der Bestätigung das Königswahlrecht ausgenommen sei (infolge der Art. I und II von 1722) während Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, 280, ganz anderes vermutet: „Wie klar sich Karl VI. darüber war, daß die Freiheiten Ungarns durch die pragmatische Sanktion eine Einschränkung erfahren mußten und vielmehr trotz alles Widerstrebens der ungarischen Stände (die sich den wahren Sachverhalt nicht eingestehen wollten) durch die Annahme dieser Thronfolgeordnung bereits erfahren hatten, zeigt die Antwort" (folgt der zitierte lateinische Text).

Die „Reihenfolge der Motive" des Reichstagsbeschlusses enthält auch Gesetzartikel II über die Thronfolge und diese Motive sind hauptsächlich der königlichen Botschaft vom 8. Juli entlehnt, zum Teil mit Benützung sogar derselben Worte. Der Reichstagsbeschluß entspringt nach diesem Gesetzartikel dem Dankesgefühl für die seit Leopold I. begonnene, von Karl VI. siegreich fortgesetzte Befreiung Ungarns vom Erbfeind; ferner entspringt der Beschluß dem Wunsche, Ungarn vor einer Wiederkehr innerer, besonders zur Zeit eines Interregnums zu gewärtigenden Wirren und vor äußeren Gefahren für immer zu bewahren. Endlich ist der Beschluß von dem Wunsche eingegeben, das Beispiel der Vorfahren der Stände zu befolgen. Der II. Gesetzartikel betont, daß die Thronfolgeordnung alle Glieder der Dynastie in der Zukunft binden soll. Die Thronfolgeordnung zu befolgen, ist daher nicht mehr eine bloß hausgesetzliche, sondern in Hinkunft auch eine landesgesetzliche Pflicht. Ferner hebt der II. Gesetzartikel hervor, daß die Gesetze von 1687 und 1715 für die bei jeder Krönung zu erneuernde Garantie des Rechtszustandes Ungarns auch fernerhin in Kraft bleiben müssen.

Da im überreichten Reichstagsanerbieten vom 30. Juni die Hausgesetze als künftige Sukzessionsnorm auch für die ungarischen Länder ausdrücklich genannt waren, und da die königliche Botschaft vom 8. Juli gesagt hatte, der Kaiser werde die Sukzessionsnorm der nichtungarischen Länder für die ungarischen gelten lassen, so erklärte man es am 11. Juli in der unteren Tafel für nötig, den Inhalt dieser Hausgesetze genau kennen zu lernen, und nun wurden diese Hausgesetze zum ersten Male in einer öffentlichen Sitzung der unteren Tafel in der lateinischen Sprache des Originals oder der Übersetzung aus beglaubigten Exemplaren ganz zu Ende verlesen und zur Kenntnis genommen. Damals dürfte wenigstens Szluha, wenn schon nicht andere, darauf aufmerksam geworden sein, daß die Worte des Reichstagsanerbietens: „gemäß der für den Mannsstamm geltenden Primogenitur ordnung" den Inhalt der Sukzessionsnormen der Hausgesetze doch nicht erschöpften, weil der darin für jede zur Thronfolge berufene Linie des sexus foemineus festgesetzte Männervorzug nicht erwähnt war. Ebenso dürfte Szluha bemerkt haben, daß diese Unklarheit auch in dem aus Wien gesandten Auszug aus den Hausgesetzen bestand, den man bei der Feststellung des Wortlautes des Anerbietens statt der Hausgesetze selbst benützt haben wird.[84]) Nach der Kenntnisnahme

[84]) Siehe unten Anhang Nr. 1 und Anm. 3.

der Hausgesetze hat Szluha, vielleicht schon vor dem 11. Juli, diesen Männervorzug im Texte berücksichtigt. Er fügte ihn an zwei Stellen vor den Schlußworten des ersten Artikels nachträglich ein.[85]) Noch deutlicher und stärker als es in dem überreichten Wortlaut des Reichstagsanerbietens geschehen war, ist ferner in beiden Thronfolgeartikeln auf die Hausgesetze als alleinige Richtschnur für die künftige Sukzession verwiesen: wer darnach Erbe oder Erbin der nichtungarischen Länder sei, sollte „für alle wie immer gearteten Fälle“[86]) auch die Krone Ungarns erben. Ausdrücklich sagt der Reichstag, daß er diese Hausgesetze, oder wie es im II. Gesetzartikel heißt, „diese im Hause Österreich eingeführte und anerkannte ”(er meint auch durch Renunziationen anerkannte)“ Sukzessionsnorm“ annehme.

Am 17. Juli Mittags erschien vor dem Kaiser der größte Teil[87]) des ungarischen Reichstages und der Primas von Ungarn überreichte ihm im Namen des Reichstages die beiden Thronfolgeartikel in der Fassung vom 16. Juli und mit dem Zusatze vom Vormittag des 17. Juli. Nicht im Drucke, sondern geschrieben mit dem Datum des 17. Juli wurden sie überreicht. Der ganze Reichstag nennt sich darin unterhalb des Datums: „Eurer geheiligten Majestät untertänige Kapellane, Diener und ewig getreue untertänige Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Teile, die auf dem gegenwärtigen allgemeinen Reichstag versammelt sind.“ In dieser Form pflegten auch andere Erklärungen, Bitten usw. vom Reichstag an den König gerichtet zu werden.[88]) Im Namen aller Stände unterzeichneten und siegelten die Thronfolgeartikel nur der Primas und der Palatin. Mit der Entgegennahme dieses Schriftstückes war die Thronfolgefrage erledigt. Dieses wurde noch an demselben Tage dem ungarischen Hofkanzler Illyésházy vom Kaiser übergeben.[89]) Über ihren Inhalt wurde mit dem Reichstage nicht mehr verhandelt, wenn sie auch erst in Gemeinschaft mit allen andern Gesetzartikeln Sanktion und dadurch Gesetzeskraft erhielten (1723).

Was Mannagetta in der Thronfolge glücklich erreicht hatte, mußte er noch im Herbst 1722 gegenüber der ungarischen Hofkanzlei verteidigen. Der ungarische Reichstag wünschte, wie besondere

---

[85]) Siehe ebendaselbst Anhang Nr. 25.
[86]) Pro his et futuris quibuscunque casibus.
[87]) Siehe Anhang Nr. 24, Schluß.
[88]) Vergl. ebendaselbst Nr. 27.
[89]) Ebendaselbst Nr. 25, Anm. 1.

(Gravaminal-)Artikel (3 bis 6) zeigen, ein Fundamentalgesetz zu schaffen, wodurch die Unabänderlichkeit namentlich angeführter Adelsvorrechte sogar gegenüber künftigen Reichstagen geschützt bleiben sollte. Man griff eben auf jene Forderungen von 1712 zurück. Die ungarische Hofkanzlei nahm nun die Gelegenheit wahr, um eine angeblich bloß formell bessernde, „kompendierende" Umstilisierung der beiden Thronfolgeartikel und deren Verschmelzung mit den neuen Artikeln zu beantragen. Bei dem nur allgemein gehaltenen „Anerbieten" des Kaisers gemäß Gesetzartikel I sollten die Adelsvorrechte nun namentlich hinzugefügt werden. Vom Anerbieten des Kaisers in Bezug auf den Rechtszustand und von demjenigen des Reichstages in Bezug auf die Thronfolge sprach aber die ungarische Hofkanzlei als von wechselseitigen (vicissim). Mannagetta fand die Umstilisierung bedenklich und warnte besonders vor dem Worte „wechselseitig", weil daraus ein „beiderseitig verpflichtender Vertrag" deduzierbar sei. Dies würde dann den getroffenen Abmachungen zuwiderlaufen, denen zufolge eben die Thronfolgeartikel von zwei Anerbieten sprächen, von denen jedes bloß eigener Initiative entsprungen und von dem anderen rechtlich unabhängig sei. Auch habe der ungarische Reichstag die Thronfolgeartikel selbst konzipiert, in feierlicher Gesamtaudienz selbst überreicht und der Kaiser habe sie für sich und sein Haus schon angenommen. Es liege daher ein schon zu stande gekommener und gesetzlich abgeschlossener Akt vor, der unverändert aufrecht erhalten werden sollte. Diese Argumentation ließ schließlich auch die ungarische Hofkanzlei gelten; auch eine „Ministerialkonferenz" unter dem Vorsitze des Prinzen Eugen von Savoyen pflichtete ihr am 27. November 1722 bei.[90]) Da nun der Reichstag selbst eine Umstilisierung seiner eigenen Arbeit nicht verlangt hatte, forderte die auf 67 Gravaminalartikel bezügliche königliche Resolution vom 18. Februar 1723 nur, daß beide Thronfolgeartikel als heilig und unverbrüchlich in der „Form", wie sie am 17. Juli 1722 feierlich überreicht worden seien, den ungarischen Gesetzen nun einverleibt würden.

C. Wann tritt Ungarns Recht der Königswahl wieder in Kraft?

Man könnte auch fragen: „Wann tritt zugleich das Recht in Kraft, in das Inauguraldiplom eine beliebige Wahlkapitulation aufzunehmen?" Diese Fragen sind bei der großen Zahl von Erzherzogen

[90]) Siehe unten im Anhang das vorletzte Stück.

und Erzherzoginnen der jetzt regierenden karolinischen Linie rein akademischer Natur. Auch sind sie schon im Krönungsartikel II von 1867 § 4 beantwortet, indem dieser lautet: „In dem Fall, den die Gnade Gottes weit abwenden möge, wenn das Erlöschen der Nachkommenschaft beiderlei Geschlechtes der österreichischen Erzherzoge durch Aussterben der Deszendenten der Kaiser und ungarischen Könige: erstens Unseres Ahnen .... Karls VI., beziehungsweise III., dann weiland Josephs I., endlich weiland Leopolds I. eintreten sollte, so gelangt das Vorrecht der Königswahl und -Krönung auch nach Vorschrift der Gesetzartikel I und II 1723 an Ungarn und seine Nebenländer zurück und verbleibt bei diesen Ländern nach ihren alten Gewohnheiten unversehrt in seiner einstmaligen Geltung und Beschaffenheit." Damit ist der Deszendenz von Erzherzoginnen, welche von Kaisern, Königen, Erzherzogen vor Leopold I. abstammen, Nachfolgerecht versagt, und dies ist seit dem Krönungseide von 1867 Gesetz Ungarns. Vorausgegangen war aber dieser gesetzlichen Interpretation des zweiten Thronfolgeartikels von 1722 eine literarische Fehde zwischen Lustkandl und Deák[1]) als Kämpfern für und gegen unbedingte Gleichheit der Thronfolge in ungarischen und nichtungarischen Gebieten der Monarchie. Den beiden literarischen Gegnern war aber die Geschichte der Entstehung des Textes der Thronfolgeartikel unbekannt und man darf sich jetzt füglich die Frage vorlegen, ob sie sich der gleichen Argumente bedient hätten, wenn ihnen diese Entstehungsgeschichte bekannt gewesen wäre.

Anlaß zur gesetzlichen Interpretation von 1867 gab eine Stelle jenes II. Gesetzartikels. Zum besseren Verständnis der folgenden Darlegungen empfiehlt es sich, die Stelle des II. Gesetzartikels (B) mit dem entsprechenden Passus aus der lateinischen Übersetzung des Hausgesetzes von 1713 zu vergleichen (A), das in diesem wie im ersten Gesetzartikel im ganzen viermal zitiert ist. Wurde ja diese Übersetzung auch in öffentlicher Reichstagssitzung verlesen.

A:	B:
in Suae Majestatis legitimas filias, observato semper primo-	jus haereditarium succedendi in Hungariae regnum et coro-

[1]) Die im folgenden zitierten Argumente Deáks besonders in: „Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht", Pest 1865 (Deutsche Übersetzung) 73, 75, 103. Die Lustkandls in seinen „Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht" (Wien 1866), 227, 235f., 243, 254, 256f., 259, 261f., 264f., 274; ferner in seinem „Ungarisch-österreichischen Staatsrecht" (Wien 1863), 239, 248; endlich in seinem „Kaiser und König" a. a. O. 150f.—108.

geniturae ordine, ... indivise devolvantur ac porro in casu utriusque sexûs descendentium defectûs jus istud haereditarium successorium.... in .... Imperatoris et Regis Josephi .... superstites filias earundemque legitimos descendentes supradeclarata modalitate iuxtaque jus primogeniturae condescendant [die Länder] .... semper in eo intellecto, quod in utriusque gloriose[2]) regnantis Suae Majestatis Sacr. Josephinorumque descendentium defectu Suae quoque Sacr. Majestatis dominabus sororibus ac reliquis sexus foeminei Austriaci lineis secundum ordinem primogeniturae („nach dem Recht der Erstgeburt in ihrer daher entspringenden Ordnung") itidema praemissa iura haereditaria competant et reservata maneant.

nam .... etiam in sexum Augustae Domus Suae Austriacae foemineum: primo loco quidem ab ... Cesarea et Regia Majestate; dein, in huius defectu, a divo olim Josepho, his quoque deficientibus, ex lumbis divi olim Leopoldi, Imperatorum et Regum Hungariae descendentem[3]) [descendentium; descendentes], eorundemque legitimos, Romano-Catholicos successores, utriusque sexus Austriae Archiduces, iuxta stabilitum per Sacratissimam C. et R. regnantem Majestatem in aliis quoque suis regnis et provinciis haereditariis in- et extra Germaniam sitis primogeniturae ordinem, iure et ordine praemisso indivisibiliter ...., regendam et gubernandam transferunt et memoratam **successionem** acceptant, taliterque eandem successionem foemineam in Augusta Domo Austriaca introductam et agnitam .... iuxta ordinem supradictum stabiliunt ....

In **A** ist Unteilbarkeit zweimal (indivise-supradeclarata modalitate) angeführt. Primogenitururordnung ist ebenfalls zweimal betont:

[2]) Dies nicht im deutschen Original.

[3]) So am 17. Juli; descendentium später; descendentes Gesetzestext. Der Versuch mit „descendentium" scheint zuerst am Kaiserhofe etwa November 1722 gemacht worden zu sein; der Reichstag machte keine Einwendung, wie die am 2. Dezember 1722 übersendeten Gravaminalartikel zeigen. Siehe unten Anhang Nr. 25 die betreffende Anmerkung.

zuerst nur für Personenfolge jeder der zwei ersten Linien; dort aber, wo die dritte Linie und alle übrigen älteren Linien unter einem genannt sind, sowohl für Personenfolge als für Linienfolge. **B** betont Primogeniturordnung erst nach Anführung der drei Linien und wiederholt sie unmittelbar darauf bei den Worten über Unauflösbarkeit des Länderverbandes. Denn die Untrennbarkeit dieses Verbandes soll, wie auch die Stilisierung zeigt, die Folge sein wie von Primogenitur- folge so von Gleichheit der Sukzession im Länderverbande und zwar derjenigen, welche der Kaiser für das nichtungarische Gebiet festgesetzt habe, und welche der Reichstag logischerweise ausdrücklich annahm. Um keinen Zweifel zu lassen, erwähnt **B**, daß diese „weibliche Suk- zession" nicht bloß für nichtungarisches Gebiet festgesetzt sei (stabilitum), sondern daß sie auch im Hause Österreich (unter anderem durch Re- nuntiation) anerkannt sei (agnitam). Was der Kaiser hausgesetzlich „stabiliert" hat, „stabiliert" nun der Reichstag landesgesetzlich nach derselben Ordnung. In **A** ist der Begriff „Deszendenten" dreimal gebraucht: einmal nur für Karls VI., das andere Mal bloß für Josephs I. Abstämmlinge, ein drittes Mal für Abstämmlinge beider. Nur das erste Mal ist „Deszendenten" mit „utriusque sexus" ver- bunden. Wenn alle Deszendenten der einen Linie aussterben, beginnt das Recht der nächsten Linie. So wie Primogeniturfolge und Un- trennbarkeit der Länder ist auch „utriusque sexus" in **B** nur ein- mal und zwar in einer für alles Voranstehende gültigen Weise gebraucht. Die Fassung in **B** ist trotz aller Schwerfälligkeit im Stil übersichtlicher und zusammenfassend in der Gedankenfolge. In **A** ist „sexus foemineus" erst am Schlusse und ohne Einschränkung auf bestimmte Linien gebraucht. In **B** steht dieses Wort voran. Deák und die 1867er Interpretation bezogen es nur auf die Dreilinien- deszendenz Leopolds I.

Diese Ansicht kann man nunmehr durch den Text stützen, der dem Kaiser Karl VI. am 17. Juli 1722 durch den Reichstag überreicht worden ist. Denn darin heißt es viel deutlicher als im definitiven Gesetzestext: „sexum foemineum .... descendentem", und „eorun- demque successores" kann sich nur auf Karls VI., Josephs I. und Leopolds I. eigene Personen beziehen. Die Formulierung entsprach einem, wie der Leser weiß (Anm. 38, 84), auch sonst ungenauen Inhaltsauszug aus dem Hausgesetze von 1713, worin auf die Worte „und alle übrigen Linien" keine Rücksicht genommen war. Man mußte aber später, als man das Hausgesetz selbst wieder las oder als

man auf kaiserlicher Seite die überreichten Artikel wieder las, den Mangel bemerkt haben. Nur darum wurde wohl „descendentem“, trotzdem daß der Text dem Kaiser schon übergeben war, nach einem Versuch mit „descendentium“ schließlich in „descendentes“ verändert. Man hatte sich am 16. und noch am 17. Juli wegen der Abreise des Kaisers mit dem Abschlusse der Textredaktion übereilt und hatte dann die Änderung in „descendentium“ für nötig gehalten. Infolge derselben würde nach dem Sinne zusammengehören: in sexum Domus Austriacae foemineum descendentium (oder descendentes) a .... ex lumbis Leopoldi .... transferunt coronam. Warum zog man „descendentes“ schließlich der Veränderung des „descendentem“ in: „descendentium“ vor? Der Grund scheint mir folgender zu sein: Entschied man sich für „descendentium“, so war keine Nötigung vorhanden, „eorundemque“ bloß auf die Personen Karls VI., Josephs I. und Leopolds I. zu beziehen. Der Leser konnte „eorundemque“ auch auf „descendentium“ derselben beziehen und mit „successores“ verbinden. Der Sinn wäre dann gewesen: „die auf alle diese Deszendenten selbst noch folgenden anderen Linien des sexus foemineus.“ Bedeutet ja in A „descendentes“ jedes Mal alle Deszendenten. Noch besser schien die Beziehung von „eorundemque“ bloß auf die Kaiser Karl VI., Joseph I., Leopold I. vermieden zu werden, wenn man „descendentes“ gebrauchte. Damit glaubte man den mit „descendentem“ unvermeidlichen Irrtum verhindern zu können. Eine durchgreifende Umstilisierung ging nach der Überreichung schwerlich mehr an. Mit „descendentes“ glaubte man folgende Auslegung sichern zu können, die auch durch die wiederholte Erwähnung der Konformität mit dem Hausgesetze von 1713 näher lag: Sexus foemineus sind erstlich alle Abstämmlinge der drei Linien, dann auch alle diejenigen, die gemäß der für Personen- und Linienfolge gültigen Primogeniturordnung als Nachfolger aller dieser Deszendenten noch weiter in Betracht kommen können.

„Weitere Nachfolger“ aus dem sexus foemineus war dann ähnlich gebraucht wie in „Majestatis Vestrae foeminei sexus successores“ im Graviminalartikel XXI von 1722, wenn auch nur für einen älteren Teil des sexus foemineus. So erklärt es sich auch, warum es ohne Widerspruch mit B im Gesetzartikel I heißen kann: „Quod foemineum quoque sexum Augustissimae Domus Austriacae .... usque ad eiusdem et ab eodem descen-

dentium defectum .... proclamatum."[4]) Ebenso wie Primogenitur-ordnung in **A** im Sinne von Personen- und zugleich Linienfolge gebraucht ist, geschieht dies in einer für Personen- und Linienfolge des ganzen sexus foemineus gleich gültigen Weise auch in **B**.[5]) Ja **B** beruft sich im unmittelbaren Zusammenhange damit auf das Hausgesetz von 1713 und will damit sagen: die Nachfolger nach jenen drei Linien in der Linien- und Personenfolge, welche das Hausgesetz von 1713 vorschreibt.

Hiezu kommt Luftkandls mit Recht so stark betontes Argument, daß für die Sukzessionsregeln nur die Hausgesetze maßgebend seien, weil sie wiederholt in beiden Gesetzartikeln zitiert seien. Wie konnte aber in diesen Artikeln so klar auf die Hausgesetze verwiesen sein, ja wie konnte deren ganze „weibliche Sukzession" für angenommen erklärt werden, wenn gleichzeitig nur ein Teil des darin genannten sexus foemineus zur Thronfolge berufen werden sollte? Mußte dies nicht ausdrücklich gesagt sein?

Auch andere Einwendungen Luftkandls gegen Deáks Interpretation gewinnen jetzt an Gewicht. In der später verfaßten „praefatio" des Gesetzes, in welcher allgemein auf den Inhalt auch der Thronfolge-artikel, teilweise in paraphrasierender Form, hingewiesen ist, heißt es: nun seien die Ungarn dem Kaiser und dem ganzen Hause Österreich Untertanentreue schuldig.[6]) Damit stimmt jene schon zitierte Stelle des I. Artikels überein: „sexus foemineus Augustissimae Domus . . : Austriacae usque ad eiusdem et ab eodem descendentium defectum"; ferner die Stelle von dem Inkrafttreten des Wahlrechtes erst „post omnimodum (gänzlichen) praedicti sexus defectum"; endlich die Stelle über die immerwährende Beobachtung der Norm der Hausgesetze „pro his et futuris quibuscunque casibus", was nachträglich eingefügt worden war.

Luftkandl wies auch darauf hin[7]), daß es im Gesetzartikel II in den auf **B** folgenden Worten heiße, die hausgesetzliche weibliche Sukzession des Hauses Österreich werde landesgesetzlich festgestellt:

---

[4]) Darauf hat schon Luftkandl aufmerksam gemacht.

[5]) Luftkandl, Abhandlungen, 261 f., meinte, die Reihenfolge der drei Linien sei nur beispielsweise im Gesetzartikel II gegeben, bedeute nur eine „demonstrative", nicht aber eine „tarative Aufzählung".

[6]) Siehe unten Anhang Nr. 26, Anm.

[7]) Zuletzt im „Kaiser und König", a. a. O., S. 107.

„extensis ad eam (successionem) nunc pro tunc[8]) articulis II et III anni 1687 et pariter II et III anni 1715.“ Da 1687 auch der spanische Mannsstamm nach Primogeniturrecht mit Eventualthronfolgerecht ausgestattet worden sei, meinte Lustkandl deduzieren zu können, daß sogar spanischen Erzherzoginnen dieses Mannsstammes nach dem Aussterben der Deszendenz Ferdinands I. Sukzessionsanwartschaft gewährt worden sei. Diese Stelle bezieht sich aber nicht auf Deszendenz auch spanischer Erzherzoginnen, sondern die Ungarn wollten mit der Zitierung beider Gesetze Wert darauf legen, daß die Krönung mit dem vorausgehenden Inauguraldiplom und mit dem Eide auf den Rechtszustand Ungarns auch weiter landesgesetzliche Pflicht bleibe, und daß auch in Hinkunft, wie 1687 festgesetzt worden war, von diesem Eide jener Artikel der goldenen Bulle von 1222 ausgenommen sei, der gegen einen dieses Gesetz mißachtenden König das Recht des Widerspruches und des Widerstandes (ius contradicendi et resistendi) gegeben hatte. Diese Erklärung des Zitates der Gesetze von 1687 und 1715 ergibt sich aus der Art, wie die Formel „der oblatio“ entstanden ist und aus der Art, wie dieselben Gesetze in den unmittelbar folgenden Zeilen des II. Gesetzartikels von 1722 abermals zitiert werden.[9])

Die Entstehung der Thronfolgeartikel liefert aber das vielleicht stärkste Argument zu Gunsten der Annahme, daß man unter „sexus foemineus Domus Austriacae“ Deszendenz aller Erzherzoginnen seit Ferdinand I. gemeint hat. Denn nirgend ist uns in der Geschichte der Entstehung der Formel des Reichstagsanerbietens, nirgend ferner in der Rede Szluhas, nirgend in der königlichen Botschaft und niemals, so viel Detail wir auch sonst wissen, während der folgenden Reichstagsberatungen über die Textierung der Thronfolgeartikel auch nur der Versuch begegnet, die Sukzession auf leopoldinische Dreilinienderszendenz einzuschränken. Wie Szluha in seiner Begründungsrede vom 30. Juni 1722 die Abstammung des Hauses Österreich als ungarischen Königshauses von Ferdinands I. Gemahlin und dadurch vom „Blute des heiligen Stephan“ betont hatte, so leitete Karl VI. in seiner königlichen Botschaft dieses sein „deriviertes“ Nachfolgerecht überdies von seiner Abstammung von einem (der 1547 im Gesetzartikel V ausdrücklich anerkannten) „Erben“ Ferdinands I. ab. Gegen

[8]) „Schon jetzt für künftige Zeit“, nicht aber „statt damals“ wie Steinbach, Die ungarischen Verfassungsgesetze, übersetzt.

[9]) Siehe unten Anhang Nr. 25.

die Annahme einer landesgesetzlichen Sukzessionsgarantie bloß für leopoldinische Deszendenz würden auch die Beschlüsse Kroatiens von 1712 und Siebenbürgens von 1722 sprechen, weil im ersten wie im zweiten eine solche Beschränkung fehlt. Eine solche Beschränkung hätte direkt den Protest der kroatischen Deputierten hervorgerufen, weil sie auf die genaue Einhaltung des Landtagsbeschlusses ausdrücklich verpflichtet worden waren. Die Akten melden von keinem Proteste in bezug auf die Thronfolge, wohl aber von einem Proteste der Kroaten in einer anderen Frage. Im Gegenteile konstatierte die Oberhausdeputation in der unteren Tafel am 30. Juni, daß mit dem gemeinsamen Beschluß inhaltliche Identität mit den Beschlüssen der anderen zur Stephanskrone gehörigen Königreiche und Provinzen erreicht sei. Die siebenbürgische unbeschränkte Annahme der Hausgesetze wurde auch als Gesetz inartikuliert. Es konnte, schon weil Siebenbürgens rechtliche Verbindung mit Ungarn so stark betont wurde, nicht zweierlei Thronfolgerecht in den Gebieten der Stephanskrone geben. Zwar hat Deák seine Interpretation hauptsächlich auf den II. Gesetzartikel gestützt. Aber Szluha sagte in seiner Abschiedsrede 1723 dem Reichstage, daß der sexus foemineus des Hauses Österreich, das *ganz* zur Sukzession berufen worden sei, in *beiden* Artikeln ausgedrückt sei.[10])

Die *Intention* des ungarischen Reichstages und Szluhas als Verfassers der beiden Thronfolgeartikel scheint also nach all dem Gesagten doch *die* gewesen zu sein, der gesamten Ferdinandeischen Deszendenz Thronfolgeanwartschaft zu sichern und Ungarns Recht, einen König zu *wählen*, erst nach dem Erlöschen dieser Gesamtdeszendenz in Kraft treten zu lassen.

Wenn auch dies, wie ich glaube, die Absicht der Gesetzgeber von 1722 war, so hatte doch Deák Recht, darauf aufmerksam zu machen, daß alle Inauguraldiplome seit 1741 nur von Leopoldinischer Drei-linien-deszendenz sprechen, nach deren Erlöschen das Wahlrecht vorbehalten werde. Ja ich kann jetzt hinzufügen: der ungarische Reichstag hatte 1741 zur Erreichung dieser Absicht einen viel deutlicheren, Zweifel ausschließenden Text gefordert und kurz nur Deszendenz Leopolds I. genannt. Die Forderung hatte gelautet: „Quod in casu . . . . . defectus utriusque sexus Archiducum Austriae a divo quondam Imperatore ac Rege Leopoldo descendentium juxta etiam dictamen praecitatorum I et II articulorum . . . . . praerogativa

[10]) Vgl. unten Anhang Nr. 16, Anm.

electionis .....[11]) Der beschworene Text des Inauguraldiploms wiederholte aber die drei Linien genau nach dem Wortlaute des Gesetzesartikels II, ließ aber ebenso wie der Vorschlag der Stände nach „descendentium" die Worte aus: „eorundemque legitimos ..... successores juxta stabilitum per Sacratissimam Cesaream et Regiam Majestatem ..... primogeniturae ordinem" und ließ auf „Descendentium" unmittelbar wie im Vorschlage des Reichstages folgen: „juxta etiam dictamen praecitatorum I et II articulorum" (von 1723). Meinte man im Rate Maria Theresias durch diesen letzten Zusatz etwa eine Kompromißformel gefunden zu haben, so war sie ungeeignet, den ganzen Inhalt der Thronfolgeartikel zu sichern. In einer Zweifel ausschließenden Weise ist die schon 1741 begonnene Interpretation erst 1867 wiederholt worden.

Schlußwort.

Die Entstehung der Thronfolgeartikel hat dem Leser wohl bewiesen, daß die Thronfolge in Ungarn nicht, wie Lustkandl[12]) glaubte, in Form einfacher Inartikulierung der Hausgesetze, sondern Kraft eigenen Rechtes des Landes, durch Ausübung des Eventualwahlrechtes gesichert wurde, wenn auch die Sukzessionsregeln der Hausgesetze zugleich landesgesetzlich adoptiert wurden. Die Entstehungsgeschichte der Thronfolgeartikel beweist aber auch, daß man 1722 durchaus nicht einen „gegenseitigen Vertrag"[13]) oder einen neuen „Fundamentalvertrag" mit der Dynastie geschlossen hat, wie es die landläufige staatsrechtliche Theorie will und im ungarischen Ausgleichsgesetze von 1867 ausgesprochen hat. Der Reichstag von 1722 betrachtete Ungarns herrschendes Volk als „Untertanen" des Königs, ja des ganzen Hauses Österreich, und war selbst noch ganz in der patrimonialen Auffassung des Staates befangen. Nur die Krönungspflicht und die durch den Krönungseid garantierte Pflicht des Königs, nach den Gesetzen des Landes und nicht „nach der Norm" der nichtungarischen Länder der Monarchie zu regieren, wollte Ungarn auch für alle Zukunft sichern und dadurch bleiben, was später Gesetzartikel X von 1790 stolz ein „unabhängiges

[11]) Akten im Wiener und Budapester Staatsarchiv.

[12]) Lustkandl, Ungarisch-österreichisches Staatsrecht, Wien, 1863, 239.

[13]) Deák, Ein Beitrag, 73; zuletzt unter anderen auch von Marczali, VIII, 221 f., wiederholt.

Königreich" nennt, „das keinem anderen Reiche oder Volke untertan" sei.[14]) Zur Erreichung dieses Zieles wurde aber 1722 ein Vertrag zwischen Ungarn und der Dynastie nicht für nötig gehalten. Ein derartiges Ansinnen Weniger ward allgemein abgelehnt. Vielmehr hielt der ungarische Reichstag aus Dankbarkeit und aus Vertrauen zur Dynastie die bisherigen Gesetze Ungarns für eine ausreichende Garantie des Macht- und Rechtszustandes, besonders wenn die alte landesgesetzliche Pflicht der Krönung und der damit verbundene Eid auf diesen Zustand ferner unverändert bestehen blieben.

Anhang.

1.

Die geheime österreichische Hofkanzlei an die königlich ungarische Hofkanzlei. Wien, 19. Jänner 1720.[1])

Inclytae cancellariae Regiae aulico — Hungaricae peramice significandum sat superque eidem innotescere, quanta cum cura ac paterna providentia ab Augustis Romanorum Imperatoribus, Regibus, Archiducibus Austriae, allaboratum diu atque id actum jam olim et nuperrime fuerit, ut certa tandem ratio ac norma in augusta eorum domo statueretur, quam eiusdem haeredes et posteri utriusque sexûs futuris perpetuo temporibus momentosum circa successionis negotium in iis, qui in manu Dei sunt, casibus pro lege immutabili observarent; et quis tandem ordo in vastissimis eiusdem regnis, ditionibus ac provinciis universis et singulis collectim ac deinceps inter se inseparabilibus succedendi rejecta haeredes inter omni divisione introductus ac praescriptus fuerit.

Quam in rem ommissis aliis peculiari studio incubuit Imperator Ferdinandus II. . . . . [2]) . . . . . .

[14]) Regnum independens . . . . . das nicht „nach der Norm" der anderen Länder regiert werden dürfe „id est, nulli alteri regno aut populo obnoxium".

[1]) Nach einer ziemlich gleichzeitigen Kopie im königlich ungarischen Staatsarchiv in Budapest „Acta Diactalia O."

[2]) Es folgt eine kurze Inhaltsangabe der Sukzessionsverfügungen von 1621, 1635 und 1703. Dieselben waren in lateinischer Abschrift beigelegt. Von 1703 wurden alle vier Urkunden beigelegt.

Quod ipsum[3]) in Augusta Domo ita firmatum ac radicatum primogeniturae ius, modo gloriosissime imperans Caesarea Regiaque Catholica Majestas ceu unicus omnium regnorum haereditariorum ac provinciarum dominus ac moderator, cui post fata domini fratris regna ista, ditiones ac provinciae in his partibus sitae iure proprio et sanguinis providentiaque maiorum quoque obvenêre, in sua 19. Aprilis anni 1713 coram frequenti consiliariorum intimorum, praesidum provinciarum aliorumque ministrorum coronâ promulgatâ dispositione Lit. C[4]) non renovavit modo, verum et pro potestate, quâ pollet, atque mutatus subinde rerum status expoposcit, illud magis adhuc et quidem in vim legis perpetuo valiturae et sanctionis pragmaticae obfirmavit et explicuit, nominatim vero illud ipsum a Caesare Leopoldo inter masculos Augustae Domus clarius stabilitum et suô modô ad foeminas quoque Archiducissas dilatatum primogeniturae ius in defectu masculorum disertis et explicitis verbis etiam ad foeminas et primo quidem ad Serenissimas Archiducissas, Majestatis Suae filias, tum ex fratre neptes, deinde ex patre sorores earumque omnium haeredes et posteros utriusque sexus

[3]) Ähnlich, jedoch im einzelnen mit Abſicht abweichend, ſagt nach Anführung der oberwähnten Hausgeſetze von 1621, 1635 und 1703 eine „Genuina informatio de statu successionis Augustae Domus Austriacae ex pactis eiusdem publicis deducta“: „Hoc ... jus ... 1713 ... non tantum renovavit, ut sub C, sed pro potestate sibi libera et Regia et pro casu immergibili institutum illud magis in vim legis perpetuae valiturae et sanctionis pragmaticae obfirmavit ac suo modo ad foeminas quoque Archiducissas in defectu masculorum ita extendit, ut servato primogeniturae ordine: primo quidem filiae et Archiducissae propriae, in harum defectu ex fratre divo condam Josepho neptes ac tandem ex patre glorioso olim Leopoldo sorores earundemque omnium utriusque sexus haeredes ad instar masculorum succederent. Unde factum, quod Serenissima Archiducissa Maria Josepha ..... mandavit [Karl VI] easdem dispositiones in vim sanctionis pragmaticae et legis perpetuo valiturae ab omnibus suscipi et pro perpetua ac immutabili Norma stabilitae in Augusta Domo primo inter mares, tum, iis deficientibus, inter foeminas Archiduces, earundem haeredes et posteros utriusque sexus primogeniturae iuxta jam designatum successionis linealis ordinem accipi et in publicis comitiis promulgari, ut deinceps pro certa lege in omnibus futuris casibus et eventibus perpetuo habeatur et attendatur“. Am Schluſſe ſteht: „Posonii sub generali Regni Diaeta die ... (freigelaſſener Raum) publicavit Anno 1722“. Wien, Staatsarchiv, Hungarica fasc. 207 und königlich ungariſches Staatsarchiv, Reichstagsakten, „1722 O.“, in zwei gleichlautenden Exemplaren.

[4]) Dazu am Rande: C.

declarando extendit, atque inter easdem cum ipsum successionis linealis modum et ordinem statuit, qui in dicta declaratione C expressus continetur, illi, qui masculis iuxta primogenituraе linealisque successionis regulas praescriptus est, omnino conformem.

Hinc factum est, quod nuper Serenissima Archiducissa Maria Josepha, Regia Hungariae Bohemiae nec non utriusque Siciliae nata princeps, ... [5]).

Quare cum altefata Sua Majestas Caesarea Regio-Catholica praefatas ab augustis suis majoribus in bonum, salutem ac conservationem indivisibilem regnorum suorum ac provinciarum introductas et ab Eadem novissime magis dilucidatas dispositiones, pacta et in forma verae primogenituraе: primo inter masculos, tum iis (quod absit) deficientibus ad foeminas quoque Archiducissas porrectum successionis ordinem per universa sua regna haereditaria, Archiducatus, ducatus, comitatus, ditiones et

[5]) Das Folgende mit der Randnote „D. E. F. G.“ bezieht ſich auf die doppelte Renuntiation und auf deren Beſtätigung durch Gemahl und durch Schwiegervater. Dieſe Stücke „A.“ bis „G.“ wurden auch 1722 dem ungariſchen Reichstage vorgelegt. Siehe unten Nr. 8, 11, 21. Vom Stück „C“ (1713) iſt im königlich ungariſchen Budapeſter Staatsarchiv ein vielfach korrigiertes Konzept der lateiniſchen Überſetzung erhalten, in der es an der wichtigſten Stelle heißt: „In casu autem Suae Mtis masculini sexûs defectûs (quod Deus clementer avertere dignetur) in Suae Mtis legitimas filias, observato semper primogenituraе ordine, itidem indivise devolvantur ac porro in casu utriusque sexûs descendentium defectûs jus istud haereditarium successorium omnium haereditariorum regnorum et provinciarum in Suae Mtis domini fratris, Imperatoris et Regis Josephi, condam gloriosissimae memoriae, superstites filias earundemque legitimos descendentes supradeclaratâ modalitate iuxtaque jus primogenituraе condescendant, quibus etiam casu in praemisso suprascripto modo [für: „gegenwärtig“ des Originals] omnia beneficia et omnes praerogativae suffragabuntur [im Original: „all andere Vorzüge und Vorgänge.... zuſtehen und gebeyen müſten“.], semper in eo intellecto, quod in utriusque gloriose [dieſes Wort nicht im Original] regnantis Suae Mtis Sacratissimae Josephinorumque descendentium defectu Suae quoque Sacr. Mtis dominabus sororibus ac reliquis sexus foeminei Austriaci lineis secundum ordinem primogenituraе [im Original: „nach dem Recht der Erſtgeburt in ihrer daher entſpringenden Ordnung“] itidem praemissa jura haereditaria competant et reservata maneant“. Siehe oben III, 4 C. Eine ziemlich gleichzeitige Vorſualnote auf dieſer lateiniſchen Überſetzung ſagt: „Copia publicationis per Suam Mtem Sacr. de successione sexus foeminei Augustae Domus Austriacae in regnis et provinciis haereditariis factae 1713 et cum I[nclytis] R[egiae] M[ajestatis] Statibus sub diaeta 1722 communicata“. „Reichstagsakten 1722 O.“, Budapeſt.

provincias, tam in Germania, quam extra illam sitas et a praefata Majestate sua possessas iuxta cuiusque usum et morem promulgari atque ad omnium noticiam deferri mandaverit; hinc est quod a fidelissimis suis praefatorum regnorum et provinciarum Statibus et Ordinibus paterne petat atque etiam clementissime mandet, ut saepius repetitae sanctiones et dispositiones, quae unice obfirmationem throni certaeque successionis prout et perpetuam eamque inseparabilem unionem regnorum et provinciarum, a qua praecipue felicitas publica, regnorum salus et quies populorum fidelissimorumque Statuum et subditorum pendet, pro scopo habent, ab iisdem cum debito obsequio ac grata voluntate in vim sanctionis pragmaticae et legis perpetuo valiturae suscipiantur et pro perpetua atque immutabili norma stabilitae in Augusta Domo primo inter mares, tum iis deficientibus inter foeminas Archiduces eorumque haeredes et posteros utriusque sexus primogeniturae iuxta designatum successionis linealis ordinem in publicis comitiis promulgentur et deinceps pro certa lege in omnibus futuris casibus et eventibus perpetuo habeantur et attendantur.

Quae omnia Inclytae cancellariae Regiae Hungaricae Aulicae significantur, ut iuxta notam sibi Caesaris mentem ea, quae ad assequendum expositum finem in regno Hungariae faciunt sibique e re visa fuerint, adhibeat.

Cui de reliquo isthaec cancellaria Austriaca aulico-intima ad quaevis officiorum genera manet prompta et parata.

Viennae 19. Jan. **1720.**

Per Sacram Caesaream Regiam Majestatem:
Joannes Georgius Buol.

2.

Annahme der Hausgeſetze durch den ſiebenbürgiſchen Landtag. Hermannſtadt, 30. März 1722.[1a])

Nos ..... Caroli VI. (folgt der lange Titel des Kaiſers ..... principis Transilvaniae .....) Regium Transilvaniae

[1a]) Fehlerhaft bei Benkö, Transilvania, Vindobonae 1778, I, 331 sq. und bei Katona, Hist. critica regum Hungariae stirpis Austriacae, Budae 1806, XXXVIII, 430 sq., beſſer in: Harmadik könyv. novellaris articulosok, Kolo'sváratt, 1815. II, 11 sq. (inseriert in 1744, Art. III). Unſerem Abdruck wurde das im

gubernium caeterique universi fideles Status et Ordines trium nationum eiusdem principatus Transilvaniae et partium regni Hungariae eidem annexarum ad moderna generalia principatus huius Transilvaniae comitia solenniter congregati: ad perpetuam rei memoriam significamus omnibus, quorum interest aut interesse quoquo modo posset, nostro et charissimae posteritatis nostrae nomine per praesentes: Quod, posteaquam intelleximus ex illustrissimo et excellentissimo, Sacri Romani imperii comite domino Damiano Hugone a Virmont, Majestatis Suae Sacratissimae actuali intimo et aulico bellico consiliario, peditatûs supremo magistro, unius legionis pedestris tribuno, nec non armorum in hoc Majestatis Suae principatu haereditario et Valachia cis-Alutana praefecto, in hac item Directore supremo, et ad moderna generalia comitia deputato Suae Majestatis Caesareo-Regiae, domini, domini nostri clementissimi comissario plenipotentiario non sine singulari animorum exultatione et inde concepta consolatione, non modo in Nos sed in seram quoque posteritatem nostram redundatura: Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Domini, Domini et principis haereditarii clementissimi, in omnia regna et provincias suas haereditarias, Divinitus sibi concessas et subjectas, eum amorem[1b]) et iuxta paternam curam et sollicitudinem, quâ, Augustorum majorum more, in praesentiarum iis praecipue malis, quae futuris aetatibus dictis Regnis et provinciis suis haereditariis calamitates et pericula insuperabilia accersere possent (quantum Omnipotens Deus conatibus salutaribus pro liberrima sua in Reges et Regna Terrae dispositione clementer adesse voluerit) providentius occurrendum benigne **statuerit,** ut divorum **majorum** suorum

---

k. u. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (in der Ausstellung) aufbewahrte Papier-Original (mit schwarz-gelbem Faden geheftet) zugrunde gelegt, das die Siegel der drei Nationen, ferner 125 andere Siegel und 125 Unterschriften enthält. Die Übersetzung ins Deutsche in den „Staatsgrundgesetzen der österr. Monarchie" der kleinen Ausgabe von Manz, Wien, 1861, V, 537—539, ist an vielen Stellen ungenau. Um das Verständnis der Satzungetüme zu erleichtern, habe ich mehr Interpunktionen gesetzt, als sonst zulässig gewesen wäre. Eine Abschrift dieser Urkunde von Mannagettas Hand trägt die ebenfalls von seiner Hand stammende Überschrift: „Siebenbürgische erclarung der Oesterreichischen Thron- und und Erb-Volge, nach welcher auch die hungarische eingerichtet wurde" (Wiener Staatsarchiv, Hungarica, 204a).

[1b]) Verbinde: Posteaquam intelleximus .... Mtis eum amorem.

solidis institutis insistendo **ea, quae**[1c]) **de primogeniturae ratione in vim legis perpetuo valiturae et sanctionis pragmaticae constituêre, tum** vero inter alia **singillatim decrevêre, ut stirpe sua mascula extincta foeminae etiam eodem primogeniturae ordine in hereditate succedant itaque** Deo benedicente **fore, ut regna et provinciae, tam hodie ab Augustissima Sua Caesarea Regiaque Majestate possessae** quam **in futurum quoque** opitulante Deo **ditioni Suae accessurae ad mutuam** et reciprocam **defensionem majoremque cum dignitate** et inde secuturo terrore **hostium securitatem in omne aevum nexu indissolubili** coalescere et **cohaerere** valeant atque possint (id, quod totum uberius et lucidius praefatus illustr^{mus} et excell^{mus} dominus commissarius Regius et plenipotentiarius Majestatis Suae Sacratissimae Nobis omnibus simul congregatis aperte et plane vivaque et intelligibili voce atque argumentis prorsus convincentibus declaratum testatumque reddidit), Sacratissimae Caesareae Regiaeque Majestati, domino, domino nostro clementissimo, suum huncce principatum, sibi haereditarium, immensis laboribus et impensis multoque sanguine e gravi Ottomanorum iugo plus vice simplici vindicatum, singulariter sibi esse charum eamque et plane distinctam eius rationem habere, ut inde cuivis sensato et cordato perspectum exploratumque esse possit, quantum[2]) principatui huic hereditario cum partibus eidem annexis tamquam antemurali, furori iurati christiani nominis hostis prae caeteris obnoxio, sibique suis viribus tuendo minime pari, **ex hac perenni** regnorum provinciarumque Suae Majestatis Sacratissimae hereditariarum **unione,** firmatoque in utrumque sexum primogeniturae ordine, et publicae rei ornamenti ac securitatis, et privatis etiam patriae civibus emolumenti accesurum sit; Indeque[3]) nihil dubitavimus[4]) Nos, praefatum

---

[1c]) Die durch abweichende Lettern hervorgehobenen Worte bis Zeile 11 von oben ſtimmen mit denjenigen im Briefe des Kaiſers an Kaszon vom 18. März 1722 überein.

[2]) Damit iſt grammatiſch zu verbinden: et ornamenti .... et .... emolumenti.

[3]) Zu verbinden iſt: „Posteaquam intelleximus“ (Zeile ....) .... „indeque nihil dubitavimus“.

[4]) Grammatiſch hängen ab von: „Nihil dubitavimus Nos“ die Infinitive: „acceptare (Zeile ....) .... successioni subscribere (Zeile ....) .... exhibere (ausfolgen eines Exemplares) .... deponere“ (Zeile ....) worauf folgt: .... „prout subscribimus“ (Zeile ....).

Regium Suae M^tis Sacratissimae, Domini, Domini Nostri haereditarii, gubernium caeterique universi fideles trium nationum Status et Ordines, **ordinationem** tam salutarem alacriter et fideliter, prompte, plane ac sponte unanimibus votis[5]) **acceptare,** nec non ex **amore et zelo**[6]) **in** Sacram **Suam M^tem,** dominum, dominum nostrum clementissimum, benignissimum, **universamque** Augustae **Domus Austriacae posteritatem**[7]): **successioni Nobis propositae** (ut videlicet **in casu** [quem Divina Bonitas pro Sua in gentem christianam misericordia avertere clementer dignetur] **masculae stirpis Austriacae extinctae, feminea**[8]) **quoque** eodem quo masculi primogeniturae ordine, **secundum instrumenta a Sua Majestate** Sacratissima et gloriosissimis **praedecessoribus suis eatenus confecta, Nobisque hic communicata** in principatu hocce Augustae Domûs Austriacae hereditario, partibusque ei annexis, eiusque hereditati et dominatui **indubitato iure** succedant)[9]), **quam** humillime et fidelissime voluntateque gratissima **subscribere** atque de et super hocce solemne et publicum instrumentum cum tribus nationalibus sigillis, tum vero pro maiori firmitate et obsequii in hocce passu Nostri et principatus huius perenni gloria[10]), singulorum quoque in comitiis hisce congregatorum patriae civium Augustissimo et invictissimo Imperatori, Regi et principi nostro, domino, domino Carolo sexto, domino, domino [sic!] nostro clementissimo, Regnorumque et provinciarum suarum haereditariarum patri providentissimo, Eiusque utriusque sexûs haeredibus et posteris veluti et Augustissimo Domino, Domino nostro principi et ipsi patriae decorum, utile et pernecessarium in duplici autographo rite et legitime confectum, publicisque principatûs huius constitutionibus articulariter insertum: alterum praedicto Illmo ac excell^mo Domino commissario Regio ad haec comitia

---

[5]) Nicht: vocis.

[6]) Eifer.

[7]) Auch das ungariſche Reichsdekret von 1722/3 ſagt in der Praefatio der Stände § 3: Homagialis fidelitatis suae [der Stände] devotione et nusquam de cordibus eorundem extinguenda **erga Suam M^tem Sacratissimam** et **totam** Eius Augustam **Domum Austriacam** praeconcepta ingenii et **subditalis** amoris obligatione.

[8]) Nicht foeminae, wie Katona abdruckt.

[9]) Die Klammerzeichen nicht im Original, hier nur wegen der Überſicht.

[10]) So auch die praefatio des ungariſchen Reichsdekretes von 1722/3.

Regio plenipotentiario in tesseram fidelitatis Nostrae eâ, quâ par est, reverentia et obsequio exhibere, alterum vero in Archivo principatûs huius summa curâ et custodia asservandum vim et robur sanctionis pragmaticae legisque perpetuae ac nullo unquam tempore aut modo a quibuscunque mutabilis sortiturum[11]) deponere, omni quorumlibet contradictione, exceptione, dispensatione et absolutione aliisque beneficiis contrariis quibuscunque perpetim exclusis, ea spe et fiducia vasallari, imo prope filiali freti, Suam Sacratissimam Caesareo-Regiam Majestatem, Dominum, Dominum Nostrum clementissimum, benignitatem Suam Austriacam et suavissimum in subditos suos (uti hucusque cum summa animi nostri consolatione ac devotione experti sumus et actu experimur) imperium ad omnes masculos et foemineos haeredes quam clementissime transmissurum esse[12]), pro quo etiam atque etiam quam humillime supplicamus ac felix et perenne imperium ardentibus ad coelum votis precati, **ad utriusque sexus augustae Domus Austriacae posteritatem permanebimus omnes,** prout Nostro et posteritatis Nostrae nomine subscribimus, eternum [sic] fideles subditi et respective servi.

Datum in civitate Saxonali Cibiniensi, die 30ma mensis Martii anno domini millesimo septingentesimo vigesimo secundo.

Auf einer Reihe von Blättern folgen die drei Siegel der drei Nationen, dann 125 andere Siegel und Unterschriften.[13])

3.

Königliche Konfirmation. Wien, 30. Dezember 1723.

Nos, Carolus sextus[1]) (voller Titel .... princeps Transylvaniae .....). Memoriae commendamus tenore praesentium, significantes quibus expedit universis: Quod posteaquam Nos

[11]) Scilicet: instrumentum, wie oben.

[12]) Gemeint ist wohl die künftige Beobachtung der Landesfreiheiten.

[13]) Bei Andreas Acker aus Szerdahely, Deputiertem und „Regius iudex", heißt es: „propter illiteraturam manu alinea". Ein königlicher Richter, der nicht schreiben konnte!

[1]) Dies in Goldschrift auf der ersten Seite des Originalexemplares; dort auch das folgende des Titels. Dieses Original besteht aus 12 Pergamentblättern in Sammeteinband mit dem unverletzten großen kaiserlichen Siegel in Holzbulle und mit eigenhändigen Unterschriften. Wien Staatsarchiv, ungar. Urkunden.

pro rebus et negotiis, publicum chari principatûs nostri haereditarii Transylvaniae partiumque Regni aeque nostri Hungariae eidem annexarum statum concernentibus tractandis generalia pro die decima nona mensis februarii anni millesimi septingentesimi vigesimi secundi in liberam Regiamque civitatem nostram Cibinium indiximus comitia, ibidemque fidele gubernium nostrum Regium caeterique universi fideles Status et Ordines trium nationum eiusdem principatûs nostri partiumque Regni nostri Hungariae eidem annexarum insimul congregati ab illustro Sacri Romani imperii comite Damiano Hugone quondam[2]) a Wirmond (consiliario nostro actuali intimo et aulico bellico, peditatûs supremo magistro, unius legionis nostrae pedestris tribuno, nec non armorum nostrorum in dicto principatu et Valachia cis-Alutana praefecto, huius item directore supremo et ad eadem generalia comitia deputato a Nobis Regio commissario nostro plenipotentiario, fideli nostro eotum Nobis sincere dilecto) inter reliqua prosperitatem et incrementum huius principatus partiumque eidem annexarum tangentia negotia salutarem nostram intentionem et paterni regiminis solicitudinem ratione dominatûs et successionis haereditariae in eodem principatu nostro Transylvaniae partibusque regni nostri Hungariae eidem annexis **pro casu** (quem divina Bonitas pro sua in gentem christianam misericordia clementer avertere dignetur) **defectus masculorum** descendentium nostrorum ad **foemineam** quoque **nostram totiusque Domûs** Nostrae **Austriacae** stirpem, iuxta **primogenituraе,** in propinquiore succedente linea, **ordinem,** a divis nostris majoribus provide institutum, **extendendae** et devolvendae non absque singulari animorum suorum exultatione et inde concepta consolatione intellexissent[3]), eotum praefatum gubernium nostrum Regium antelatique fideles nostri Status et ordines prompte, plane, sponte, mutuô ad invicem et unanimi animorum consensu, maturâ et deliberatâ omnium et singulorum ad id accedente voluntate, vivâ voce ac uno ore, simul et per classes[4]) sigillatim, tam propriis suis, quam totius dicti principatûs partiumque eidem annexarum commembrorum et uni-

[2]) Weil er noch 1722, bald nach der Annahme der pragmatischen Sanktion durch die Siebenbürger, starb.

[3]) Grammatisch noch von posteaquam (Zeile . .) abhängig.

[4]) Vergl. oben III, 1, Anm. 31.

versae posteritatis nominibus, in hunc, qui sequitur, modum semet eatenus declarârunt: Supplicantes apud Maiestatem Nostram super eo humillime, ut videlicet hanc demissam eorundem declarationem seu constitutionem ratam, gratam et acceptam habere, benignum nostrum consensum desuper praebere ac authoritate nostrâ Caesareo - Regiaque - principali approbare, ratificare, roborare et confirmare ac in numerum aliarum principatûs huius partiumque eidem annexarum constitutionum publicarum futuris semper temporibus valituram et vim roburque sanctionis pragmaticae legisque perpetuae nullo unquam tempore aut modo a quibuscunque mutabilis habituram inseri et recenseri curare dignaremur. Cuius quidem declarationis seu constitutionis tenor talis est. (Hier iſt die Urkunde vom 30. März 1722 ſamt den Unterſchriften wörtlich inſeriert.)

Unde Nos antenotatorum fidelium Nostrorum gubernii Nostri Regii Statuumque et Ordinum Nostrorum trium nationum haereditarii Nostri principatûs Transylvaniae partiumque regni aeque Nostri Hungariae eidem annexarum demissâ hâcce instantiâ benigne exauditâ antelatam (ratione dominatûs et successionis haereditariae in toties dicto principatu Nostro Transylvaniae partibusque eidem annexis *in casu defectus masculorum* descendentium nostrorum *ad foemineam quoque Nostram totiusque* Domus Nostrae Austriacae stirpem et sexum praedeclarato modo extendendae ac devolvendae)[5]) factam declarationem seu constitutionem benigno admittentes animo, de verbo ad verbum, sine diminutione et augmento vel variatione aliquali, praesentibus litteris Nostris inseri et inscribi fecimus, eandemque ratam, gratam et acceptam habentes in omnibus suis punctis, clausulis et articulis clementer applacidavimus, Nostrum Regium consensum benevolum pariter et assensum desuper praebuimus authoritate Nostra Caesareo-Regia-principali approbavimus, ratificavimus, roboravimus et confirmavimus, ita quidem, ut declaratio seu constitutio ista vim ac robur sanctionis pragmaticae legisque perpetuae nullo unquam tempore aut modo a quibuscunque mutabilis habeat ac sortiatur atque in numerum aliarum principatûs huius partiumque eidem annexarum constitutionum publicarum rite inseratur et censeatur,

[5]) Beide Male ſind im Original keine Klammerzeichen. Sie ſind hier nur zur Erleichterung der Überſicht geſetzt.

imo acceptamus et applacidamus, approbamus, ratificamus, roboramus et confirmamus harum nostrarum vigore et testimonio litterarum.

Datum in civitate Nostra archiducali Vienna, die trigesima mensis Decembris anno Domini Millesimo septingentesimo vigesimo tertio, regnorum vero Nostrorum: Romani decimo tertio, Hispanici vigesimo primo, Hungarici et Bohemici pariter decimo tertio.

[Eigenhändig:]

Carolus.

Hängendes großes kaiserliches Siegel.

Joannes Josephus Bornemisza li[ber] Baro de Kászon.

Georgius Bálintitz.

4.

Joh. Georg v. Mannagetta an Graf Philipp Ludwig v. Sinzendorf. Preßburg, 18. Juni 1722.[1])

Seit deme, daß des Herrn Cardinals Czaky Eminenz[2]) und die Herren Graven Erdödy[3]) auß dem baad zuruckgekehret und einige Herrn Magnates in sonderheit des Herrn Banni[4]) Excellenz, auch einige Herrn Deputierte von denen Comitaten alhier angelanget, hat sich die Sach recht wunderlich, dahero auß ungezweifflet gottlicher Dispositon, so guth angelassen, daß an der Declaratione successionis in foemineo sexu Augustae Domus nicht mehr anzustehen, auch an der oblatione et supplicatione per deputationem pedibus Augustissimi substernendam nicht zu zweiffeln seye. Weillen aber von diesen lezten tägen her in denen mit Herrn Palatino[5]), Banno und obbesagten auch andern Herrn proceribus,

---

[1]) Wien, Staatsarchiv, Hungarica 1722, fasc. 204a. Von Mannagettas Hand, Kopie.

[2]) Graf Emerich Csáky, Erzbischof von Kalocsa, während der andere Kardinal, der Primas, von Mannagetta „der Prinz" (nämlich von Sachsen-Zeitz) genannt wird. Siehe unten Nr. 6 A. 9. Der Primas hielt sich als Fremder mit Absicht lange ferne. Marczali a. a. O., VIII, 211 und unten Nr. 19.

[3]) Gabriel Anton E. war Bischof von Erlau; Adam Bischof von Neutra; Gabriel Bischof von Csanad; Georg Obergespan von Bars; Alexander Obergespan von Warasdin.

[4]) Generalfeldmarschall Johann Pálffy, Banus von Kroatien.

[5]) Nikolaus Pálffy.

beforderiſt aber mit Herrn Grafen Karoly ſo tag alß nachts mit mir gehaltenen colloquiis die maiſte Zeit angewendet, ſo daß ich specifica mit heutiger poſt wegen Abgang der Zeit nicht überſchreiben kann, als werde mir angelegen ſeyn laſſen, dieſelbe per staffettam mit nechſtem gehorſamſt zu berichten oder ſelbſt mündlich meine unterthänigſte relation abzuſtatten.

Gott ſeye unendlich Danckh, daß dieſes Hauptwerkh ſchon ſo weit gedigen ſeye. Mich ge[horſamſt] empfehle.

[P. S.] Weilen der Herr Palatinus mit dem Podagra behafftet und ohne dem die Herrn Deputierte von denen weiters entlegenen Comitaten erſt zu Ends dieſes Monats hier anlangen können, ſo wird die nacher Wienn abſchickhende Deputation nicht wohl ehender als circa finem huius mensis diaetaliter benennet werden, folgſahm die ankunfft von Ihro Kay. und Königlichen Mayt. hiernach zu determiniren ſeyn.[6])

5.

Joh. Georg von Mannagetta an Freiherrn Theodor von Imbſen. Preßburg, 18. Juni 1722.[1])

Illustrissime Domine Baro.

[Von anderer Hand:] acc[eptae] 20. Junii. Re[sponsae] eodem.

Auspice Deo res nostrae in eo sunt, ut successionem haereditariam regni Hungariae in foemineo sexu Augustae Domûs, quinimo liberam successionis oblationem per deputatos Viennam mittendos jam factam putes. Id solum superest, ut hoc in diaeta, quae ob podagram palatini et tardiorem adventum deputatorum comitatensium ante finem huius mensis vix institui poterit, determinetur et eo quoque adventus Augustissimi dirigatur,

[6]) Nach der Kopie eines Schreibens des Grafen Philipp Ludwig von Sinzendorff, „an mich, Mannagetta, Laxenburg, 6. Juni 1722", das den Schlußvermerk enthält: „Concordat originali per totum. Joh. Georg v. Mannageta", war dieſer im Auftrage des Kaiſers angewieſen worden, dahin zu ſtreben, daß die erwartete Reichstagsdeputation an den Kaiſer vor dem 25. Juni in Wien eintreffe, weil dieſe Zeit mit Rückſicht auf die darauf folgende Abreiſe des Kaiſers nach Preßburg dieſem am angenehmſten wäre. Wien, Staatsarchiv, Hungarica, fasc. 204a.

[1]) Original, eigenhändig, Archiv des Reichsfinanzminiſteriums, Ungarn, Juni 1722.

prout specifica[2]) vel per singularem veredarium[3]), vel pedibus Suae Majestatis advolutus, ipse referam.

Dominationis tuae Illustrissimae

obsequentissimus servus
Joan. Georg de Mannagetta.

Posonii die 18. Junii 1722.

6.

Joh. Georg von Mannagetta an den Kaiser. Preßburg, 19. Juni 1722.[1])

Allergnädigster Kayser, König und Herr.

Über mein gestriges an den Hofcanzler graven von Sinzendorff in generalibus wegen der von denen Hungarn viâ deputationis allerunterthänigst antragenden Cron- und Erb-Volge in Sexu foemineo Augustae Domûs in casum insperatum deficientis Sobolis masculae erlassenes Schreiben solle Ewer Kayſ. Maytt. die Specifica auf selbstaigenes Verlangen deren Hungarischen Procerum, zumahlen auch auß meiner treugehorsambsten Schuldigkeit allerunterthänigst berichten, so in deme bestehen:

Nachdeme vorhin bekantermaßen[2]) mit dem Palatino beede allhier anwesende Graven Erdödi das werck zu befürderung Ewer Kayſ. Maytt. allergerechtisten Intention abgeredet und den Judicem Curiae[3]) disponiret, auch derentwillen mit dem graven Karoly[4]), welcher schon vorläuffig mit denen Ober-Hungarn correspondiret hat, me praesente, sich vernohmen[5]), der Vice palatinus Nagy Istvan[6]) auch mir, in beyseyn deren graven Erdödi, all' gute

[2]) Den Detailbericht, d. i. das unten folgende Stück (Nr. 6) sandte er Imbsen am 19. Juni 11¾ Uhr nachts mittels einer Stafette und bat um Rücksendung der Beilagen des Stückes „quia pars actorum sunt". Von anderer Hand auf dem kleinen Begleitschreiben: „Acc[eptae] 20. junii per staffetam. R[esponsae] eodem". Wien, Reichsfinanzarchiv, ebendaſ.

[3]) Kurier.

[1]) Reinkonzept, Archiv des Reichsfinanzministeriums a. a. O.

[2]) Der Bericht, welcher die der letzten Woche vorangehenden Verhandlungen Mannagettas meldete, scheint verloren zu sein. Siehe den Schluß unten!

[3]) Graf Stephan Kohary.

[4]) Alexander Károly, der am Szatmárer Friedensschlusse 1711 hervorragendsten Anteil hatte.

[5]) Wohl: ins Einvernehmen gesetzt.

[6]) Wurde als Substitut des erkrankten „Personals" Präsident der unteren Tafel. Siehe unten Nr. 8.

assistenz mit mund und hand versprochen, auch mit zerschidenen anderen insgeheimb geredet worden, so habe ich bey einigen, in sonderheit denen graven Esterhasi[7]), gleich eine gelusia, alß ob ihnen die graven Erdödi hierunter ein besonderes meritum beylegen wolten, gemercket, dahero Sie umb alles, waß ich bitten könte, dahin gebracht, daß Sie ihre gute intentiones nicht viâ factionis, wordurch herrendienst nicht befürderet, sonder mehr gehinderet wurde, außführen, und in sachen communia studia anzuwenden gesliſſen seyn möchten; welches sie auch dexterè gethan, und insonderheit der Bischoff zu Neutra[8]), me interim Posony agente, wehrender baad-Cur bey Trenchin, den Herrn Cardinalen Csaky ad ipsam etiam oblationem Successionis foemineae vermöget hat, wie es das Ewer Kayſ. Maytt. von mir allerunterthänigſt vorgewiſene postscriptum in terminis quidem generalibus gezeuget, er, herr Cardinal, aber, nachdeme ich ihme geſaget: Wie Ewer Kayſ. Maytt. seine gute intentiones mit allergnädigſten danck für bekant annehmeten, mir alle gute assistenz per se et suos positive versprochen, solches auch dem Palatino sub fide sacerdotali contestiret, und über dieſes gestert schrifftlich gegen den Prinzen[9]) sich erkläret hat, welchen Brief er, Herr Cardinal, mir ante obsignationem hat leſen laſſen.

Ob ich nun an der acceptatione successionis bey dem Herrn Cardinalen niemahlen gezweiflet, so hat er doch vor der Reiß in das baad sich nicht herausgelaſſen, sondern scheinen mir seine principia dahin gegangen zu seyn, daß vorhero die puncta Systematicae Commissionis[10]) pro bono et solatio Regni möchten außgemacht, so dan materia Successionis vor die hand genohmen werden, welches eine große weiterung geweſen wäre. Anjetzo aber iſt derſelbe sehr eyfrig, nicht nur seinen Bruder[11]) alß obergeſpann und Tabernicorum magistrum in ordine ad civitates liberas Regias, sondern auch andere, in sonderheit die graven Citsi[12]) und Esterhasi herbeyzubringen, so daß einer von denen graven Esterhasi gestert seine ablegatos Comitatûs, weilen ſie nur generale mandatum mit sich gebracht, zur einhollung eines mandati specifici ad oblationem Successionis zuruckgeſchicket.

[7]) Kaſpar Eszterházy, Bruder des Biſchofs von Agram, Emerich E.
[8]) Ladislaus Adam Erdödy.
[9]) Von Sachſen-Zeitz.
[10]) Siehe unten Nr. 26.
[11]) Sigismund Csáky.
[12]) Peter Zichy.

Ich habe zu diesem zweck den graven Caspar Esterhasy, welcher des Bischoffen von Agram Bruder, und den Baron Caspar Sandor nuzlich gebraucht, welche mit mir sehr confident seynd, secretiora vertrauen und fortan fleißige correspondenz mit mir unterhalten.

Waß seithero die Grafen Erdödy für passus utiles gethan, solches zeuget des Bischoffen zu Neutra durchgehents aigener Brief sub num. 1.[13])

Die den 16. huius gehaltene Congregatio Comitatûs Posoniensis ist zum zweck der freywilligen antragung der Cron- und Erb-Volge sehr wohl von statten gegangen. Diese congregation sahe einer kleinen Diaeta gleich, wegen der menge vornehmerer Lands Mitglider und deroselben deputirten, so bis 150 außmacheten; andere Nobiles und gemeine Leute, die man mit Fleyß als Spectatores et auditores zugelassen, waren über Tausend. Der Palatinus hat sich wegen seines podagra krancker ad sessionem tragen lassen, und hat eine kurz und gut gefaste Rede gethan, der Banus Croatiae aber, mit dem ich vorhero geredet und mir viele contestationes seiner ohnversehrten Trew, sonderbar in diesem haubtpunct der weiblichen Erb-Volge, gemacht, hat die wort des Palatini mit grossem nachtruck secundiret, wie es der auffsatz sub num. 2do weiset. Der Nachtrüb seiner Rede bestunde in deme, daß anno 1711[14]) bey 15 Tausend Hungarn, alß sie die Waffen nidergeleget und das homagium sub num. 3o. Caesareo-Regiae Majestati et Eiusdem Successoribus abgeschworen, sie schon sub nomine successorum das weibliche Geschlecht de Augusta Domo pro legitimis Successoribus Coronae angenohmen hetten, welches eben das argument[15]) des graven Karoly ist, dessen er sich gegen die Comitatus in ober Hungarn zu Ewer Maytt. Dienst gebrauchet.

Er, der Banus, hat zwar anfangs in dem mit mir geführten discurs eine empfündlichkeit gegen seinen Bruder, den Palatinum, wegen der verwichenes Jahr contra vel praeter resolutionem Caesareo-Regiam beschehenen außschlüssung seiner Person von damahliger diaeta mir gezeuget, doch zu verstehen gegeben, daß in dem dienst des Herrn simultates fraternae auf die seyte zu legen, dahero er auch ad invitationem fratris bey dieser Preßpurgerischen con-

[13]) Am Rande links: „Nr. 1". Das Aktenstück liegt ebensowenig wie alle anderen zitierten Nummern bei.

[14]) Nach dem Szatmárer Frieden vom 1. Mai 1711.

[15]) Eine sehr gewaltsame, auch nicht in älterer Geschichte Ungarns begründete Interpretation. Vergl. Gesch. des Thronfolgerechtes, 348.

gregation erschinen seye. Er meldete mir unter anderen, wie man gedacht wäre, ihne, Banum, mit der deputation zu Ewer Kayſ. Maytt. füſſen auch abzuordnen, er ambire aber dieſe hohe Ehre nicht, ſondern vermeinte hier im land Ewer Maytt. auch nuzlich dienen zu können, bevor weilen er nach ſeinem ſchuldigſten Eyfer die anrede nicht machen könte, welche dem Prälaten ſtand gebührete. Wan aber Ewer Kayſ. Maytt. gleichwohl ſeine allerunterthänigſte aufwartung verlangeten, wolte er dem auch im Rang ihme nachgehenden geheimben Rath des Prälaten ſtands in dieſer function gar gerne weichen. Weiters erwehnte der Banus, daß einige der meinung geweſen wären, non convenire liberam oblationem, cum facta semel oblatione metuerent Hungari, minus a se obtentum iri[16]). Er habe aber dieſe meinung mit widrigen argumentis ſtandhafft abgeleinet, und ſeine Patrioten gleichſamb verſicheret, daß ihre billiche bitt per oblationem Successionis ehender als durch eine post factam propositionem invitô quasi animô thuende, dahero auch Ewer Kayſ. Maytt. nicht ſo angenehme acceptation wurde gewehret werden.

Über dieſes gabe der Banus mir zu verſtehen, daß er über die puncta Systematica, ſonderbar ſo viel ſelbe in das militare einlauffen, mit dem graven Karoly und mir ins beſondere ſich vernehmen und ſeine meinung eröffnen wolte, wan es Ewer Kayſ. Maytt. allergnädigſt beliebeten, worüber er eine andwort von mir erwartete. Wan ich hiebey in allerunterthänigkeit was zu melden hette, ſo könte man ſein, des Bani, Meinung ohnmaßgebigſt wohl anhören und ſelbe ſambt des Graven Karoly gutbefünden Ewer Kayſ. Maytt. zur gnädigſten reſolution in geheim[17]) allerunterthänigſt referieren. Es ſtehet aber bey dero allerhöchſten Wilkur, weſſen ſie ſich hierunter gnädigſt entſchlüſſen wollen.

Ferners vermeinte der Banus, daß Ewer Kayſ. Maytt. ſich allhier bey der diaeta nicht lang aufhalten möchten, weilen Sie von denen Hungarn mit memorialien und audienzen ſehr wurden geplaget und durch langen aufenthalt dem Königreich große unkoſten zugezogen werden, dahero vermeinte er, Ewer Kayſ. Maytt. möchten dem Palatino allergnädigſt zuſchreiben, oder zuſchreiben laſſen, daß er, wie er biß-

[16]) Gemeint iſt: nach einer bedingungsloſen oblatio würde von ihnen beim Kaiſer weniger erlangt werden. Siehe unten Nr. 8, Nr. 9 Punkt 8, Nr. 10 Punkt 7, Nr. 11 und Nr. 26.

[17]) Dieſe zwei Worte eigenhändig von Mannagetta mit anderer Tinte nachgetragen.

hero gethan, fleißig arbeiten und die diaetalia, weilen des Landes aigenes interesse mit einlauffe, seines orts befürderen solle.

Ob nach Ewer Kayſ. Maytt. zuruckreiß einige Königliche Commissarii hier zu lassen seyn möchten oder nicht, vermeinte er, Banus, quod non, weilen die Hungarn glauben möchten, alß ob man in Sie ein weniges Vertrauen sezete, indeme der Palatinus die deliberata gleichwohl stuck weiß einschicken und von Ewer Kayſ. Maytt. die allergnädigste Resolution erwarten könte. Ich glaubte aber, daß dieser punct bey Ewer Kayſ. Maytt. hiesiger allerhöchsten gegenwart erwogen und nach damahligen beschaffenen umbständen determiniret werden möchte.

Was übrigens bey gedachten [!] Comitat zu Presburg des Herrn Cardinalen Primatis gevollmächtigter mit Namen Paluska vorgetragen, auch respectu deren zweyen Capitulorum und Comitatuum seines principalen in mandatis habe, solches ist auß dem zuschreiben[18]) sub num. 4 zu ersehen.

Die herobige Comitatus alß Neutra, Trenchin, Edenburg, Wiselburg, Eysenstadt und dergleichen haben auch bereits gute Vollmachten ihren deputirten ertheilet.

Der Prileski und Jessenack[19]), beede augustanae confessionis procuratores, deren der erste in Systematico labore alß actuarius die feder führet und seine gute principia mir communiciret, der andere auch sehr vertrauet mit mir ist, haben mir sub num. 5to neun bereits erklärte Comitatus pro oblatione successionis an hand gegeben und wachset die zahl deren einlangenden dergleichen vollmachten täglich.

Von dem gesambten assensu Cleri versicheret mich der Herr Cardinal Csaki und Bischoff Erdödy. Civitates Regiae werden auf anlaitung des Camer Praesidenten[20]) und obbemelten Magistri tabernicorum nicht auß handen gehen.

Der Status equestris und deren comitaten nach und nach ankommende gevollmächtigte, wan sie auch specifice ad oblationem nicht instruiret, werden von dem eventualiter resolvirten Substituto Personali Nagy Istvan ad concursum disponiret, wie er mir solches heylig versprochen, alß ihme auf Ewer Kayen. Maytt. allergnädigste

[18]) Im Texte: Zubhreiben.

[19]) Paul Prileszky und Paul Jeszenak. Über Aufzeichnungen des ersteren, den Reichstag betreffend, vergl. Bidermann, Gesamtstaatsidee II, 272, wo die ihnen und anderen am Ende des Reichstages gegebenen Belohnungen angeführt sind.

[20]) Alexander Erdödy. Katona, 38. Bd., 133.

erlaubnus die substitutionem in casum absentiae eröffnet habe. Es ist nunmehro Zeit, die resolution wegen dieses substituti Personalis ergehen zu lassen, weilen auf morgen terminus diaetalis schon gesezet ist.

Der Protonotarius Palatinalis Szluha, umb welchen ich alß einen bey dem adl wohl angesehenen gelehrten und zugleich beredten Mann mich sehr gesorget, indem er sich vorher niemahls heraußgelassen, ja im widerspill der succession zerschidene Schwärigkeiten schrifft- und mündlich zu machen geschunen hat, ist nicht nur vermög des Herrn Cardinalen bigliet und des Jessenack schreiben sub num. 6° et 7° herbeygetretten, sondern hat mir heut selbsten contestiret, daß er sich nur darumben so verstellet, damit er die widrige meinungen erfahren und hienach mit desto größeren Bestand ableinen[21]) möge. Er habe denen deputirten in Comorer Comitat den mir vorgelesenen gewaldt und vollmacht pro oblatione Successionis schon vor 14 Tagen aufgesezet[22]), und wolle er bey der unteren Tafel, wo er das dritte Votum in diaeta haben wird, pro hac oblatione peroriren. Er hat mir seine oration lesen lassen, die sehr wohl gefasset ist. Ich sagte ihme, wan es also peroriret wird, wie sie aufgesezet[23]), so schäzte ich sie würdig, nach beschehener Rede Ewer Kay. Maytt. in allerunterthänigkeit einzusenden, und hette er sich bey der hierauß ervolgenden guten Würckung der Kayserlichen und Königlichen gnaden zu versichern. Ich glaubte, bey obiger seiner Erklärung diese meine expression umb so nöthiger zu seyn, alß dieser Mensch bey der unteren Tafel vieles nuzen und schaden kann.

All dieses aber wäre meines erachtens nicht genug, wan nicht des Graven Karoly in Ober-Hungarn viel vermögende beywürckung einstimete. Er hat dem Palatino, Bischoffen zu Neutra und anderen Magnaten, auch erst heut widerumben mir, contestiret, wie er

[21]) Für: ablehnen. Dies ist, nach seinem Briefwechsel mit dem Palatin zu urteilen, wenig glaubwürdig. Vergl. Bidermann, Gesamtstaatsidee II, 198, Anm. 60.

[22]) Die Instruktion für die Komorner Reichstagsdeputierten (im Wiener Staatsarchive „Hungarica 1722, fasc. 207“ besagt, diese sollten des Kaisers Absichten fördern und unterstützen: pro tot . . . . . victoriis paternaque erga sibi charum regnum sollicitudine etiam quoad offerendam in sacra regni corona augusti sexus regnantis foeminei successionem, iuxta art. III, 1687, pro casu defectûs . . . . . regno liberam . . . .

[23]) Diese lasse ich unten als Nr. 14 folgen.

nicht zweifle, daß auf sein zuschreiben und gemachte Dispositiones die mehriste comitat in Ober Hungarn durch ihre abgeordnete Ewer Kay. Maytt. intention sekundiren wurden, zu dem ende mir beygehende von seinem secretario aigenhändig geschribene copiam des Baron Szentivany schreibens sub num. 8vo mir behändiget, auß welchen circa finem erhellet, daß 13 comitatus vel ad acceptandam vel offerendam Successionem foemineam in Augusta Domo schon ihre deputirte instruiret hetten. Erstgemelter Szentivany ist des Graven Karoly dermahliger sachwalter in Ober Hungarn, welcher mit ihme, Karoly, posttäglich correspondiret und von ihme instructiones annihmet. Diese seynd re vera große bezeugungen seiner Trew, wessentwegen er auch auf Ewer Kay. und Königl. Maytt. allerhöchste gütte die tröstliche hoffnung sezet, hierumben mit gnaden angesehen zu werden, wie er dan seine billichmäßige in detrimentum aerarij gar nicht abzühlende desideria in aller unterthänigkeit anbringen wolte.

Und dieses seynd diejenige meine allerunterthänigste Verrichtungen seyt denen lezteren acht tägen, welche ich gehorsambst berichten und[24]) in erwartung weiteren allergnädigsten befehls zu allerhöchst Kay. und landsfürstlichen Gnaden und hulden mich in alleruntertänigkeit empfehlen wollen.[25])

Preßpurg, den 19. Junii 1722.

Johann Georg v. Mannagetta, Ref[erendarius].[26])

7.

Joh. Georg v. Mannagetta an Theodor von Imbsen. Preßburg, [22.] Juni 1722.[1])

Theodoro Joannes Georgius s[alutem] p[lurimam] d[at].[2])

Literas meas 18. et 19. datas, prout optimae spei nuncias, ita etiam gratas fuisse laetor. Spes firma non fallet, quia Deputati Comitatenses non prius adventant quam disponuntur â

[24]) Das folgende bis „befehls" von Mannagetta eigenhändig.

[25]) Datum und Unterschrift wieder vom Berichterstatter eigenhändig.

[26]) Es folgen drei leere Blätter. Auf dem Rücken des dritten steht rechts unten von Mannagettas Hand: „Die Prespurgische Comonshandlung (Kommissionshandlung?) betreffend".

[1]) Eigenhändiges Original, Archiv des Reichs-Finanz-Ministerium, „14.878 Ungarn, 1722, Juni.

[2]) Darunter schrieb der Empfänger eigenhändig: Acc[eptae] den 23. Junii, R[esponsae] den 24. eiusdem.

Magnatibus: Karolyus eos, qui superioris sunt Hungariae; reliqui suos curant. Ut autem res bono ordine procedant, fac, ut Personalis regiae praesentiae substituatur, qui caput et praeses est nobilitatis. Vir enim octogenarius vertigine laborans adhuc Tyrnaviae moratur; is quidem diaetae cuperet sed non poterit interesse. Id ipsum heri renunciavi Sinzendorffio, sperans resolutionem per veredarium[2]) proxime obtentum iri, ut substitutio praeconcepta fiat in casum absentiae. Prudenter mones, Deputandos non generali tantum sed expresso ad propositum nobis finem mandato muniendos esse: biduo jam in eo fui, ut fiduciariae literae cum mandato prius mihi pateant quam exarentur, utque habita ratione justi et aequi usûs aviti et debitae gratitudinis successio foeminea Domûs non tam offeratur quam efflagitetur, absoluta sit absque omni conditione, neque jungantur preces vel postulata, sed â Regia clementia pendeant aequa petentium desideria. Haec autem postrema faciliora dictu quam persuasu voveo, non promitto, exilem usque adeo meam operam studiumque impensurus. Prosperabit Deus res hactenus feliciter gestas, quem precor ut labor noster pro sexu foemineo, sicuti tantum est subsidiarius in intentione, ita et sit in re, quando gaudebimus prole mascula perennatura. Vale et me bonus tuére.

Dabam Posonii 1722 [sic!].

Joannes Georgius.

8.

Joh. Georg von Mannagetta an den Grafen Philipp Ludwig von Sinzendorf[1]). Preßburg, 24. Juni 1722.

An des Herrn Graven von Sinzendorff Excellenz, den 24. Junii 1722, nachts umb 12 Uhr per staffettam abgangen.

P. P.

Was er schon „vor drei Wochen“[2]) über die Verhinderung des kranken Personals, zum Reichstag zu kommen, geschrieben habe, sei nun durch einen Brief des Personals Tatsache geworden. „Nun habe ich die Eventual Substitution in casum absentiae personalis auf

[2]) Kurier.

[1]) Hofkammerarchiv, Wien, 14.878, gleichzeitige Kopie.

[2]) Sieh seinen Bericht vom 4. Juni 1722 bei Horvath, Gesch. Ungarns, VII, citiert von Marczali.

gnädigsten Befehl dem Herrn palatino und dem substituendo Domino Nagy Istvan zu dem Ende eröffnet, damit sie beede Ihrer Kayl[ser-lichen] und Königlichen Maytt. intention auch in Abwesenheit des Herrn Personalis bestmöglichst sekundiren möchten, welches auch beschehen. Und hat mir gestert der Herr Nagy Istvan conteſtiret, daß er mit denen mehrern hier amkommenden Deputatis comitatensibus geredet und dieselbe gar wohl disponiret zu seyn befunden, welches mir auch alle andere vertrauteste, insonderheit der Jessenak bestättiget, den ich bei dem statu equestri sehr wohl gebrauchen kann. Damit es aber legaliter beschehe, geruhen Ewer Excellenz darob zu seyn, daß die allergnädigste resolution circa substitutionem personalis durch die hungarische Hofkanzlei ohnverlängt[3]), immittels aber per staffetam entweders durch ihre fürstliche Gnaden von Trauthsohn oder durch Ewer Excellenz dem Herrn palatino eröffnet und ime hierauf die Beförderung der sache per privatas nachstrucksamb insinuiret werde.

Dan bey nunmehro so gut gesinten gemüthern keine Zeit zu verlihren ist, sonsten möchten die Herrn Hungarn in colloquia und von diesen in simultates gerathen, nicht nur in modo offerendi, sondern auch in der sach' selbsten: ad quot gradus successio foeminea in Augusta Domo fieri debeat, wessentwegen ich für nöthig erachtet, die mir eingesendt Sibenbürgische erklärung der Thron- und Erbvolge dem Herrn Palatino und Vicepalatino alß substituendo personali zu communiciren mit dem mündlichen Beysaz, daß das Königreich Hungarn die Ehre haben werde, mit der auf eine angenehme art vorhabenden oblatione das erst' und lezte von denen Erbkönigreich' und landen zu seyn: welches gar gut genohmen worden und solchemnach animis ita bene dispositis, dummodo res non protrahatur, zu hoffen stehe, daß die oblatio ad mentem Augustissimi sine conditione et postulatis via supplicationis beschehen werde.

Ich hoffe, solches auch bey der unteren Tafel zu bewürcken, weilen ich mich bey dem statu equestri mit deme sehr accreditiret, daß die Substitutio personalis durch ein subjectum de inferiori tabula beschehe und daß ich bey denen Herrn proceribus die im Sün gehabte Ausschlüßung statûs equestris a consilio Hungarico Regio locumtenentiali[4]) instituendo gehinderet habe. Dan ich glaubte,

[3]) Unverzüglich.

[4]) Die nach Gesetzartikel 97 fg. des Reichsdekretes von 1722/3 errichtete Statthalterei in Preßburg zählte 22 Mitglieder.

meine Schuldigkeit gewesen zu seyn, nicht nur die herren proceres von beeden oberen Ständen, item barones et magnates, sondern auch und zuforderist den statum equestrem, an welchem, wie bekannt, sehr viel gelegen ist, zu disponieren, annebens auch die repräsentanten deren königlichen freystadten[5]) beyzubehalten, wessentwegen ich die ankommende Deputirte nach und nach besuche.

Nachdem aber in obbermelter Sibenbürgischen Erklärung vorgesehen, daß in dem instrumento authographo[!] die formalia[6]) einflüssen: „foeminea quoque stirps eodem, quo mascula, primogenitura ordine NB.[7]) secundum instrumenta a Sua Majestate Sacratissima et gloriosissimis praedecessoribus suis eatenus confecta, nobis hic communicata succedat", also weilen diese Instrumenta successionis dem fürstenthumb Sibenbürgen, zumahlen auch vorhin der hungarischen Hofkanzlei bekantermaßen communiciret worden[8]), alß wollen auch Ewer Excellenz belieben, solche von mir in der Kanzley bestelte und vielleicht schon fertige Transumpta in latino abforderen und authentisiren, selbe auch ohne einigen Zeitverlust dem Herrn Palatino durch die hungarische Hofcanzley vel per privatas communiciren zu lassen. Ich hette gewunschen, daß sothane Instrumenta, welche man vor langer Zeit[9]) der hungarischen Hofkanzley per insinuatum hinumbgegeben, von darauf wären schon vorhin intimiret worden, maßen die hiesige Stände sothane Instrumenta onfehlbar verlangen werden.[10])

Der Herr Palatinus, wie mir auch der Herr Cardinal gesagt hat, ware der Meinung, künfftigen Sambstag alß den 27. diß in festo Sancti Ladislai Regis die erste Diaetalversamblung pro invocatione Sancti

---

[5]) Die zusammen nur eine Stimme auf dem Reichstage hatten.

[6]) Scilicet: verba — für: wörtlich. Aber ganz kleine Abweichungen bloß des Zitates wegen, ohne Sinnveränderung sind folgende: „quo masculi .... succedant" und die Nachstellung von: „secundum .... communicata", was nebst anderen Worten vor: „succedant" stehen sollte.

[7]) Auf rasche Absendung dieser Akten bringt er auch in einem kurzen Brief an seinen Freund Imbsen am 25. Juni. Reichs.-Fin.-Min.-Archiv, „Ungarn 1722, Juni".

[8]) Am 19. Jänner 1720. Siehe oben Nr. 1.

[9]) Ebendas.

[10]) Freiherr Theodor v. Imbsen schrieb am 27. Juni an Mannagetta aus Wien, er werde wegen der „Instrumenta successionis" mahnen; es seien die siebenbürgischen Originale gegen alle Regel im Hofkriegsrate stecken geblieben (haerent).

Spiritus zu halten und darüber ultima huius, weilen mittler weyl der Sonntag und festum S. S. Apostol. Petri et Pauli einfallet, die hauptsession pro declaranda et offerenda successione zu celebriren. Damit aber dieses beschehen könne, so widerholle meine vorige Bitte, dem Herrn Palatino die Intimationem substituti personalis zu thuen, ihme die Successionsacta einzuschicken und zugleich die Befürderung des wercks, welches er bis dato gar wohl dirigiret hat, und zwar ohnangesehen des Herrn Primatis noch dermahliger Abwesenheit, weilen er per regales[11]) in tempore eingeladen worden, Decreta autem Hungariae statuunt, quod, facta legitima citatione Statuum et ordinum, quarta die post indictam dietam sessio diaetalis cum praesentibus inchoari queat.[12])

Endlichen berichte, daß zwischen Herrn Cardinalen Csaky und Herrn Palatinum wegen des in der Diaetalversamblung nehmenden Sizes eine Competenzstrittigkeit entstanden ..... [13]), mit welcher Erinderung mich zu beharlichen gnaden empfehle.[14])

9.

Graf Alexander Károly's Gutachten. Preßburg, zirka 22. Juni 1722.[1])

Projectum quoad praeliminaria.

. . . . . .

5to

Post discursum circa propositionem[2]), si oblatio proponenda veniet[3]), an per deputationem Statibus Regni communicanda?

---

[11]) Scilicet: litteras.

[12]) Nach Gesetzartikel 108 des Jahres 1492, welcher bestimmt, wer vier Tage nach dem Reichstagsbeginn nicht eintreffe, müsse für giltig ansehen, was in seiner Abwesenheit seit dem fünften Tage beschlossen sei.

[13]) Mannagetta berichtet im folgenden, wie dieser Streit beigelegt wurde und daß der Palatin bitte, der Kaiser möge seinen „Einzug fahrend halten".

[14]) Die letzten Worte von Mannagetta eigenhändig am Rande nachgetragen. Die Unterschrift fehlt; das Stück ist daher wohl Konzept oder Abschrift.

[1]) Auf zwei von Mannagetta beschriebenen Blättern (die letzten zwei Seiten leer). Links die Fragen, rechts die Antworten. Die hier nicht abgedruckten Punkte 1—4, 6, 7, enthalten nur unwichtiges Detail. Wien, Staatsarchiv, Fasz. 204 a. Alex. Károly's Autorschaft ergibt sich aus der Schlußbemerkung desselben Stückes und aus dem Text des Protokolles der Palatinalkonferenz vom 26. Juni 1722 (unten Nr. 10).

[2]) Königliche Botschaft an den Reichstag.

[3]) Gemäß dem Folgenden, besonders gemäß der Schlußbemerkung über die

Ad 5tum

Si quidem de continua praxi votisatio in omnibus negotiis ab inferioribus seu minoris conditionis fieri et observari soleret, ne scilicet maiorum authoritate et reverentia vota preverterentur, iudicaretur eo usque (ne fors etiam prius concludendam) oblationem non esse dominis regnicolis[4]) communicandam, antequam eo in passu suam resolutionem per specialem (ut fieri solet) ablegationem Suae Excellentiae palatinali et reliquis dominis regni proceribus[5]) iidem domini regnicolae non insinuaverint, vel vero, quid in adeo arduo negotio sentiendum, opinionem et directionem dominorum procerum non expetiverint. Quoniam alias quoque, dum in quopiam negotio iidem domini regnicolae vel convenire nequivissent, vel quaspiam difficultates habuissent, easdem insinuare solebant, et tunc tabula palatinalis per specialem ablegationem expedientia motiva et validas in contrarium rationes suggerere consuevit.

. . . . . .

8vo

An postulata subjungenda?

Ad 8um

Consultum videretur quidem, si per modum **tractatus** fieret Statuum resolutio. Ast quia supponitur spontaneam et ultroneam[6]) oblationem nostrique submissionem fore adeoque iudicari per eiusmodi deputationem nulla postulata esse praesentanda: verum formalitate **Art. II, Anni 1572** Suam Mtem Sacratissimam humillime rogandam esse, quatenus circa augusti Austriae sexus foeminei successionem oblationem regnicolarum clementissime acceptando, in casu (quem Deus clementer avertere dignetur) masculini augusti Austriaci sexus defectus **foemineum** quoque sexum Austriacum iuxta

---

künftige Palatinalkonferenz iſt die Initiative des Oberhauſes gemeint. Sieh unten das Gutachten vom 26. Juni.

[4]) Untere Tafel, Ständetafel, welcher der „Perſonal“ präſidierte.

[5]) Magnatentafel, welcher der Palatin präſidierte.

[6]) Nichtklaſſiſch aus: ultro, hier für sponte gebildet.

hactenus per masculinum sexum observatum primogeniturae ordinem confectaque superinde per Augustissimum Imperatorem et Suae Maiestatis Sacratissimae gloriosissimos praedecessores instrumenta *NB.* in suo haereditario Hungariae regno eidemque annexis regnis et provinciis, ut **hac modalitate,** opitulante Deo, regna et provinciae per Augustum Imperatorem ac Regem possessae et possidendae ad mutuam et reciprocam deffensionem maioremque securitatem in omne aevum nexu indissolubili coalescere et cohaerere valeant[8]), in veros et indubitatos haeredes et successores, suo praeattacto primogeniturae ordine observato successuros, benigne stabilire ac demissum hocce inclytorum Statuum et Ordinum regni postulatum paterno et benigno assensu suo roborare successionemque eiusmodi fundamentalis et pragmaticae legis loco immatriculandam [sic!] concedere dignaretur; speraretur[9]) Sacratissimam quoque Regiam M^tem^ eorum benigne recordaturam, quae hactenus obnixe petita fuerunt et pro conservatione regni petenda forent.

NB. Haec instrumenta deberent futura dominica[7]) hic esse, ut pro motivo communicari possint cum potioribus ex omnibus Statibus.

9no

An nomine saltem regni vel etiam districtuum, regnorum et provinciarum ad coronam pertinentium fienda sit oblatio?

Ad nonum.

Omnino nomine regni et omnium ad coronam pertinentium regnorum et provinciarum velut iure sacrae coronae regni annexarum praemissa omnia instituenda censeri.

Deputatio Viennam expedienda:

(worauf zuerſt genannt ſind: Cardinal Eſaky, die Biſchöfe von Neutra, von Eſanad, der Judex curiae, der Banus, Graf Peter Zichy, Graf Alexander Károly; dann folgt:)

Ex tabula Regia: duo.

---

[7]) Wahrſcheinlich: 28., nicht 21. Juni.

[8]) Genau nach den Worten der ſiebenbürgiſchen Landtagserklärung vom 30. März 1722.

[9]) Nach der Satzkonſtruktion iſt zu verbinden: Ast quia supponitur .... M^tem^ .... rogandam, quatenus .... acceptando .... stabilire .... concedere .... dignaretur, speraretur .... recordaturam.

Ex statu nobilium: ex omnibus quatuor districtibus[10]) unus et unus, id est No. 4;
Ex Regiis civitatibus: duo;
ex tabula absentiarum[11]): unus;
Ex Croatis: unus.

Ad Conferentiam autem Suae Excellentiae palatinalis pro 10. hora pomeridiana diei 26. Junii invitandi: . . . . . [12])

Haec conferentia tractabit premissa.
NB. Opinio superior fuit domini comitis Karoly.

10.

Protokoll über die Palatinal-Konferenz in Preßburg vom 26. Juni 1722.

Anwesend waren nach den Anfangsworten dieses Aktenstückes:[1])

1. Der Palatin;
2. Cardinal Graf Csáky; ferner die Grafen:
3. Stephan Kohary, iudex curiae Regiae;
4. Johann Pálffy, der Banus von „Croatien, Dalmatien und Slavonien";
5. Ladislaus Adam Erdödy, Bischof von Neutra;
6. Sigismund Csáky, tavernicorum regalium magister (oberster Schatzmeister);
7. Peter Zichy, dapiferorum Regalium magister (oberster Truchseß);
8. Alexander Károly;
9. Thomas Nádasdy, sacrae regni coronae custos;
10. Georg Erdödy [Obergespan des Comitates Bars];
11. Josef Eszterházy, generalis vigiliarum praefectus;
12. Franz Eszterházy, generalis vigiliarum praefectus;
13. Caspar Eszterházy; endlich:
14. Stephan Nagy, Vicepalatinus;
15. Martin Szeleczky, Vicejudex curiae Regiae;
16. Franz Szluha, protonotarius palatinalis;
17. Gabriel Kapy, protonotarius Excellentiae domini iudicis curiae Regiae;
18. Georg Paluska, inclytae tabulae Regiae iudicialis(?) assessor.

[10]) Diesseit und jenseit der Donau.

[11]) Gemeint sind die nur im Unterhaus (untere Tafel) sitzenden Bevollmächtigten abwesender Magnaten.

[12]) Die nun folgende Liste der Personen stimmt mit derjenigen, die unten unter Nr. 10 des Anhanges abgedruckt ist, überein.

[1]) Budapester königl. Staatsarchiv, Reichstagsakten 1722 Q.

. . . . . .

Quaerebatur 3°

Quae propositio per Suam Excellentiam palatinalem apud dominos proceres[2]), quae per dominum Personalem vel eodem ob infirmitatem non comparituro, per eiusdem delegatum instituenda?

Der Beschluß hierzu lautete, daß zuerst die litterae Regales zur Verlesung zu bringen und dann die Magnaten einzuladen seien: „quatenus de modo et medio assequendi tam salutaris in benignis Regalibus clementissime intimati finis discurrerent et sepositis quibusvis privatis considerationibus pure bonum publicum, permansionem regni et regnicolarum communemve securitatem, pacem et unionem domesticam prae occulis habentes, mutuo et invicem consultarent, quodve maxime opportunum assequendi eiusmodi optati finis medium cuique occurreret, edicerent. Id, quod etiam apud dominos regnicolas[3]) ad propositionem domini personalis presentiae regiae subdelegati observaretur. Quo facto

Quaerebatur 4°

Si post eiusmodi ita factum discursum obtinendae felicitatis patriae medium censeretur esse in sacra regni Hungariae corona et partibus eidem annexis pro casu defectûs sexûs masculini etiam foeminei successio iuxta iura primogeniturae et quidem praeprimis augustissimae Regnantis Mattis, successive et suo modo etiam aliorum[4]), stabilienda, in hocce vota dominorum procerum coalesceret? Et eandem ita observandam successionem foeminarum Suae Matti Sacratissimae offerendam concluderent? An eiusmodi conclusio dominis regnicolis per specialem deputationem veniret communicanda?

Resolutio:

Ad 4° Si quidem de continua praxi votisatio in omnibus negotiis ab inferioribus seu minoris condicionis fieri et observari soleret, ne scilicet majorum authoritate et reverentia vota praeverterentur, iudicaretur eo usque (ne fors etiam prius concludendam) praevio modo instituendae successionis oblationem

---

[2]) Sieh oben Nr. 9, Anm. 3.

[3]) Repräsentantentafel.

[4]) Diese beiden Worte von anderer als der Kopistenhand nachgetragen (von Szluha?).

non esse dominis regnicolis communicandam, antequam eo in passu suam resolutionem per specialem (uti fieri solet) ablegationem Suae Excellentiae palatinali et reliquis dominis regni proceribus iidem domini Regnicolae non insinuaverint vel vero, quid in adeo arduo negotio sentiendum, opinionem et directionem dominorum procerum non expetiverint? Quoniam alias quoque, dum in quopiam negotio iidem domini Regnicolae vel convenire nequivissent, vel quaspiam difficultates habuissent, easdem insinuare solebant, et tunc tabula palatinalis per specialem ablegationem expedientia motiva et validas in contrarium rationes suggerere consuevit[5]), casu vero, quo praeattacti domini Regnicolae in offerenda primogeniturae successione in votis coalescerent, id Suae Excellentiae palatinali et reliquis proceribus per specialem ablegationem (ut moris in omnibus esset) reportandum venire, quatenus plenis comitiis res stabiliretur.

Die folgenden Zeilen beziehen sich auf die Absendung einer Reichstagsdeputation an Kaiser Karl VI. und auf ihre Zusammensetzung.)

Quaerebatur 7°.

an occasione illa unâ et eâdem fidelis(?) quaepiam regni postulata opportune subjungenda censeantur?

Resolutio:[6a])

ad 7°. Videretur quid[em?] consultum etiam postulata subjungere, si per modum **tractatus** resolutio Statuum intercederet. Ast quia supponitur ex amore patriae, **boni publici**[6b]) desiderio et jure **gratitudinis** pro tot et tantis erga regnum Hungariae exhibitis beneficiis spontaneam et ultroneam **oblationem** nostrique submissionem fore, adeoque iudicari nulla per eiusmodi **deputationem** postulata praesentanda esse, verum sufficere, si argumento et formalitate articuli 2di anni **1572** Sua Mattas Sacratissima humillime rogaretur, quatenus[7]) — **pro stabilienda sincera animorum unione**[8]) proque **tranquillitate** regni

[5]) Bis hieher fast gleich mit Punkt 5 des Gutachtens Károlys, oben Nr. 9.

[6a]) Ausführlicher und teilweise anders als Punkt 8 ebendas.

[6b]) Mit diesen Lettern sind die ins Gesetz übernommenen Worte vom übrigen Text unterschieden.

[7]) Gedankenstriche und Klammerzeichen von mir der Übersicht wegen hinzugefügt.

[8]) Diese zwei Worte aus Art. XLV von 1715.

publica eiusdemque **permansione** et conservatione, imo et **contra vim quamcunque exteram** et pro **interna** etiam quiete conservanda et procuranda regni et regnicolarum **perenni** felicitate — in casum defectûs seminis masculorum (quem Deus in longum avertere dignetur) haereditariam in sacra regni Hungariae corona et partibus eidem annexis masculorum suorum **successionem, iuxta** laudabile **in aliis** etiam **regnis et provinciis suis haereditariis institutum, in sexum etiam foemineum** per Status et Ordines regni (indultu[9]) articuli **3** anni **1687 unanimi** eorundem **votô, liberis** suffragiis et plenis comitiis) **translatam** clementissime **acceptare** benigneque illa primogeniturae lege **ita** ratihabere dignaretur, **ut** in iis, qui in manu Dei sunt, casibus non tantum in regnis, ditionibus ac provinciis universis et singulis sub cura et potestate et haereditario Sacrat. Caesareae et Regiae Mattis gubernio et possessione existentibus iureque avitico ad Augustam Domum[10]) pertinentibus et ubique sitis collectim et **inseparabiliter ac indivisibiliter,** sed etiam in sacra regni Hungariae corona partiumque eidem annexarum praeattactus Augustae Domus Austriacae sexus foemineus **iure primogeniturae** (et primo quidem Serenissimae Archiducissae, Suae Mattis Sacr[mae] filiae, tum, illis deficientibus, Augustissimi condam Imperatoris et Regis nostri desideratissimi Josephi, demum invictissimi quondam Imperatoris et Regis Leopoldi filiae et earum omnium haeredes et posteri[11]) sexus masculini filii **legitimi,** non legitimati, neque legitimandi, verae et orthodoxae fidei **Romano-Catholicae** in apostolico regno Hungariae professores, iuxta praevio modo declaratum **primogeniturae** semper et in aevum observandum **ordinem)**[12]) aeque collectim et indivisim ac inseparabiliter in se quoad sacram regni Hungariae **coronam partesque** eidem ab antiquo annexas **recuperatas et recuperandas** quam et quoad avita regna, provincias Austriacas **intra Germaniam** quam et **extra** illas habita et existentes conjunctim et indivisibiliter cum sacra Regni Hungariae corona et partibus eidem praevio modo

[9]) In Reichstagsgesetzen im Sinne von „gemäß".

[10]) Ein ursprünglich folgendes Wort ist getilgt und unleserlich.

[11]) Aus Nr. 1 (oben) von 1720 und aus der „Genuina Informatio" von 1722 (oben Nr. 1, Anm. 3), dort aber richtiger: utriusque sexus.

[12]) Die Klammerzeichen von „et primo .... bis .... observandum ordinem" von mir der Übersicht wegen hinzugefügt.

annexis, hic quoque intellectâ et intelligendâ praevia coronatione et consueta inauguratione iam quoad sexum etiam masculinum stabilita invicem succederent.[13]) Cumque haec perpetuam eamque ***indissolubilem***[14]) praevio modo declaratorum regnorum et provinciarum ***mutuam*** firmitatem, publicam salutem regnorum et populorum ipsorumque inclytorum Statuum et Ordinum regni Hungariae felicitatem et ***dignitatem*** ac **contra omnem vim etiam exteram** ***mutuam*** et constantem protectionem et ***defensam*** principaliter et unice pro scopo habeant, neque ullis Statuum et Ordinum Regni praerogativis derogarent, verum ex indultu legis fundatae procederent, supplicaretur Suae Maiestati Sacratissimae, ut demissum hoc erga eandem **gratum** ***obsequii*** monumentum paterno et benigno assensu suo ***roborare*** et fundamentali ac ***pragmaticae perpetuo*** et ***immutabiliter*** stabilitae legis loco inarticulandum proque **permansione** et conservatione regni ac regnicolarum iuriumque et **praerogativarum** eorundem conservatione per praeattactas foeminas Archiduces earundemque declaratos haeredes observandum benigne concedere dignaretur.

Quaerebatur 8°

An nomine saltem regni vel etiam districtuum, regnorum et provinciarum ad coronam pertinentium fienda sit oblatio?

Resolutio.

Ad 8° Omnino nomine regni et omnium ad coronam regni pertinere debentium regnorum et provinciarum veluti sacrae coronae regni connexarum praemissa omnia instituenda censeri.

11.

Johann Georg von Mannagetta an den Kaiser. Preßburg, 28. Juni 1722.[1])

Allergnädigster Kayser, König und Herr.

Zu allergehorsambster Volge des an mich erlassenen Befehls durch allergnädigstes Hand-Schreiben de dato 24. huius, dessen ich

[13]) Verbinde als grammatisch zusammengehörig: ita .... ut (Zeile ....) .... praettactus .... sexus foemineus .... succederent.

[14]) Nur die in solchen Lettern gesetzten Worte schon in der siebenbürgischen Annahmeerklärung vom 30. März 1722.

[1]) Archiv des Reichs-Finanz-Minist., Ungarn, 1722, Juni.

zu meinem ohnaußsprechlichen trost gewürdiget und zu noch mehrerer treugehorsambster Dienstleistung angeeyferet worden, berichte ich in aller unterthänigkeit, daß vorgestert der Palatinus in sein hauß einen außschuß deren Ständen beruffen, umb nach der verspürten universal-propension der erklärenden Thron- und Erb-Volge in foemineo sexu Augustae Domûs auch die oblation und modum offerendi abzureden.[2])

Status Praelatorum et Magnatum hat in re keinen anstand gehabt, in modo offerendi aber vermeinet, eine nochmahlige Zusambenkunfft zu halten, umb sich darüber zu bedencken und determinieren zu können.

Bey dieser Zusambentrettung hat der Cardinal Csaky, welcher zum ersten votieret und der Judex Curiae, der Banus, die graven Erdödy, die graven Esterhasy und Nadasdy, der Karoly ihren eyfer zu Ewer Maytt. dienst rühmlich erwisen, dabey jedoch die graven Esterhasy denen Erdödy zuverstehen gegeben, daß sie nicht von anderen disponiret, sondern auß eigenen antrüb der Treu zu Ewer Maytt. und Lieb des Vatterlands ihre erklärung gethan hetten, welches aber die graven Erdödy, umb in keine ferere mißhelligkeiten zu verfallen, dissimuliret haben.

Der status equestris zeugete auch alle propension in re et modo, wobey der neu-substituirte Personalis Nagy Istvan nebst seiner Treu, daß er auch für herrn-dienst reden könne, gezeuget, und der Protonotarius Szluha, welcher nunmehro herbeygebracht und mit mir sehr konfident ist, sich besonders distinquiret[!] hat.

Erstgemelter Außschuß vom Ritterstand hat zwar auch all gute hoffnung circa oblationem gegeben, doch so positive sich noch nicht herauß-gelassen, weilen erst mit lezter Post dem Nagy Istvan die Substitutio Personalis eingelanget und er im mittels nur per indirectum die gemütter sondiret und gar geneigt zu seyn befunden, nunmehro aber pro sua activitate gar nuczlich operiret, wie ich dan mit ihme in besonderen[!] Vertrauen stehe und wir zu dem ende den Szluha, Prilesky, Jessenak und andere gebrauchen, an guten außgang der sach gar nicht zweiflende, und zwar umb so weniger, alß die meiste Schwärigkeiten schon gehoben seynd, wovon die specifica wegen enge der Zeit anheut nicht berichten kann, weilen die in labore Systematico täglichen, auch zweymahl haltende Commissiones so viel

[2]) Sieh oben Nr. 10.

Zeit gebrauchen, daß ich zu denen colloquiis in der haupt sach auch die nächt zu hülff nehmen muß.

Gestert ware in der Domb-Kirchen das Hochambt de invocatione sancti spiritûs, welches der Herr Cardinal gehalten. Die obere Stände seynd, ohne im Landhauß sich vorhero zu versamblen, singillatim in die Kirchen gekommen, die untere Tafel hingegen ex domo Regnicolarum, allwo der substituirte Personalis eine in generalibus zwar gestelt, aber zum haupt-zweck wohl gefaste anred gethan, collegialiter in die Kirchen gegangen.

Heut[3]) umb 10 uhr vormittag[!] wird der Palatinus widerumben mit einem außschuß deren vier Ständen conferieren, umb das Successions Werck in ipso etiam oblationis modo wohl einzurichten, wie dan er, Palatinus, diese haubtsach am künfftigen Erchtag[4]) alß den lezten biß bey der oberen Tafel proponiren will und der substituirte Personalis bey der unteren Tafel die proposition machen solle. Inmittels feyret dieser nicht, mandata deputatorum zuerforschen und gebrauchet hierzu forderist gemelten Szluha und Jessenack, welche mich berichten, daß die mehriste mandata ad oblationem gehen, denen sich die übrige mandata generalia gar vermuthlichen conformiren werden, wie ich dan[5]) gestern Nachts widerumben von einigen Magnaten, auch von obigen substituto Personali, item dem Szluha und Jessenack, auch vielen anderen von der unteren Tafel versicheret worden, daß die oblatio absolute, sine postulato et conditione via supplicationis beschehen solle, und zwar nach Ewer Maytt. allergnädigsten intention, wie es die lezt eingeschickte[6]) pacta successoria Augustae Domûs vermögen, welche pacta aber zu allegiren man für ohnnötig befunden hat.

Die mir gestert fruh umb zwey uhr von dem Hofcanzler graven von Sinzendorff eingelangte formulam oblationis habe ich in Vertrauen mehrerholtem Jessenack communiciret, welcher mir gute hoffnung gegeben, daß die tabula regnicolarum solche desto unbedencklicher eingehen werde, alß es von unseren bißhero gemachten concert in der That nicht differiret; umbwillen ich aber in dieser mir communicirten Formula die Worth Foeminea quoque stirps

[3]) Dieser Bericht war um 2 Uhr früh fertig. Sieh unten das Postskript!

[4]) Dienstag, 30. Juni.

[5]) Für: denn.

[6]) Wahrscheinlich mit dem am Anfang des Briefes erwähnten kaiserlichen Schreiben vom 24. Juni.

so gefast zu seyn befunden, daß sie künfftighin zweydeutig vel ad totum sexum foemineum, vel ad stirpem duntaxat Carolinam möchten genohmen werden, so habe ich auß denen mit dieser Staffetta dem graven von Sinzendorff überschribenen bewegnussen anstatt der Worth: foeminea quoque stirps die formalia: stirpes quoque foeminei sexûs, jedoch auf Ewer Kay. Maytt. allergnädigste approbation gesezet, wessentwegen eine andwort per Staffettam von ihme graven von Sinzendorff erwarte.

Wan nun sothane offerendi formula bey der unteren Tafel wie zu hoffen stehet, angenohmen wird, so wolle man dieses in der Stille ein- und anderem Proceri, insonderheit dem Palatino, dem Herrn Cardinalen, Judici Curiae und Bano noch vor der künfftigen Erchtag haltenden Session eröffnen, umb auch bey der oberen Tafel unanimem consensum außzuwürcken.

Ich habe derentwillen dem herrn Cardinalen in generalibus schon zuverstehen gegeben, daß Ewer Kay. Maytt. die vorläuffige communicatio formulae oblationis sehr angenehm seyn dörffte, welcher mir geandtwortet, daß, wan er alß Praeses Deputationis abgeordnet wurde, er mittels einer vorhergehend- ihme außbittenden audienz die formulam Ewer Kay. Maytt. ad approbandum vel modificandum gehorsambst überreichen wolte. Ich bin aber erst in vorhergehenden §° verstanden, daß man hoffnung habe, dispositâ ad nostram formulam inferiore tabulâ, die Gemüter deren Procerum, insonderheit des Herrn Cardinalen, ad hanc ipsam formulam vermögen zu können.

[Von des Berichterstatters eigener Hand:] *NB.* Placeat Majestati Vestrae legere postscriptum super hoc puncto.

Er, Herr Cardinal, mit dem Bano vermeinten einen Cavaglier, und zwar, wie ich darfür halte, den Graven Franz Esterhasy, der Palatinus hingegen nur eine Staffettam mit der hoffentlich determinirenden oblatione vorauß zu schicken. Ich habe mich in unterthänigkeit erkundigen sollen, wessen ich mich auf die super hoc puncto an mich kommende anfrag zu verhalten habe. Dieses ist wohl gewiß, daß der Herr Cardinal und Banus sehr consoliret seyn wurden, wan sie die Ehre hetten, einen Cavaglier von ihren anverwanten in einer so angenehmen sach â diaetali congressu abgeordnet zu sehen.

Weiters habe Ewer Kay. Maytt. allergnädigstes Wohlgefallen denen jenigen, so sich in diesem haubt geschäfft besonders distinquiret,

[Eigenhändig vom Berichterstatter hinzugefügt:] Es wird sich aber die erinnerung der vorhabenden ab-

ordnung wohl durch eine Staffettam thuen lassen, worzu nunmehro auch der Cardinal, wie mir der Karoly saget, disponiret ist.

insonderheit dem Bano zuvernehmen gegeben, welcher so getröstet ware, daß ihme vor freuden die augen übergegangen, und seine treu-gehorsambste dienst in allen begebenheiten, sonderbar aber in dieser der sachen wichtigkeit und daraus hoffenden guten Volgerungen, eyfrigst anzuwenden versprochen hat.

Dem Karoly hab ich auch suo modo die contestation gemacht, welcher mir schon vor etlich Tagen seine desidera schriftlich eröffnet, ich ihme aber geandwortet habe, daß ich selbe lesen und ihme meine Meinung hierüber entdecken werde. Damit ich nun ihme mit gebührender andtwort begegnen möge, hab ich solche allerunterthänigst einschicken und mich des weiteren verhalts erkundigen, auch übrigens Ewer Kay. Maytt. befehl in aller unterthänigkeit erwarten wollen.

[Von der Hand des Berichterstatters:]

PS. Allergnädigster Herr.

Ich habe mit dieser Staffetta, welche heut fruhe umb 2 uhr schon fertig ware, biß zum außgang der bey dem palatino heut angeordneten Zusamenkunfft eines außschuß von alhiesigen Ständen zuwarten für nöthig erachtet. Wie mir dan von dem protonotario palatinali Szluha beygehender[7]) entwurf der in heutigen ständischen außschuß gutbefundenen oblation nachts umb 11 Uhr communizirt worden, so ich auch dem Hoffcanzler[8]) graffen von Sinzendorff durch gegenwertige Staffetta cum reflexionibus desuper factis eingesendet habe, worauf mich beziehe und umb eine allergnädigste resolution (wessen ich mich in re et modo zu verhalten habe:) so bald möglich, und zwar noch vor der übermorgen eröffnenden diaeta in allerunterthänigkeit bitte.

Prespurg, den 28. Junii 1722.

Joh. Georg v. Mannagetta.

12.

I. Beilage:

(von derselben Hand wie der Bericht vom 28. Juni.)

Posset nomine omnium coronae Hungariae subjectorum et annexorum regnorum et provinciarum[1]) **oblatio** fieri et quidem, si placeret, in his formalibus:

[7]) Sieh unten Nr. 13. [8]) Ein eigenes Schreiben ist uns nicht erhalten.

[1]) Diese Form mit Rücksicht auf Nr. 9, Punkt 9 und Nr. 10, Punkt 8.

Foeminea quoque stirps eodem quo mascula[2]) [getilgt; am Rande dafür: stirpes quoque foeminei sexûs eodem, quo masculae . . .] ***primogenitурae ordine*** semper servato in infinitum[3]), **secundum**[4]) **normam in reliquis regnis et provinciis haereditariis** quoque **receptam** et **stabilitam** ***succedant,*** **ita ut illa, quae haeres Austriacarum provinciarum et regnorum existet, eodem successionis haereditario iure** ad regiam Hungariae coronam omniaque eidem subjecta et annexa regna et provincias vocata censeatur ac casu existente **pro** indubitata domina et **Regina Hungariae habeatur,** recipiatur ac veneretur et sic[5]) Hungariae regnum ***indissolubili nexu*** et vinculo cum reliquis Austriacis provinciis et regnis in maius christiani orbis ***emolumentum*** et tutamen Deo favente in perpetuum ***coalescat.***

13.

II. Beilage:

Reflexiones[1]) Protonotarii palatinalis Szluha.

(Von anderer Hand als der Bericht vom 28. Juni.)

Apparere ex sensu articulorum 3, 1687 et 1715 annorum, deficiente sexu masculino, quem Deus in saecula avertere dignetur, a divo quondam Leopoldo: adeoque a gloriosissime regnante Sua Majestate Sacratissima, Regibus Hungariae, descendente **avitam**[4]) **et veterem approbatamque consuetudinem et Statuum ac Ordinum regni in electione et coronatione regum praerogativam locum**

[Von Szluha's (?) Hand:]
Haec[2]) formalia essent cauta[3]) legibus in textu citatis.

[2]) Die in gleich abweichenden Lettern gesetzten Worte und Wortgruppen dieser Beilage und der folgenden aus der siebenbürgischen Annahme-Erklärung.

[3]) Sieh unten Beilage II, zweite Randnote Szluhas.

[4]) In diesen Lettern ist alles gesetzt, was ins ungarische Gesetz, Art. I und II, aufgenommen wurde. — [5]) Vgl. „hac modalitate" in Nr. 9, Punkt 8.

[1]) Ein zweiter, bis auf sehr wenige Hinzufügungen ganz gleichlautender, vielleicht auch von derselben Hand geschriebener Text im Budapester Staatsarchiv (Acta Diaetalia O.) mit anderer Aufschrift (vielleicht von Akten ordnender Hand?): „Dictio quaedam, qua mediante successio in regno Hungariae ad utrumque sexum Suae Mti Sacr. defertur". Die Zusätze dieser Budapester Lesart sind hier im Texte unter [B.:....] abgedruckt.

[2]) Die Randnoten zu den halbbrüchig geschriebenen „Reflexiones" sind von anderer Hand als diese selbst, jedoch gleichzeitig geschrieben, fehlen aber in **B.**

[3]) „Vorgesehen" nach dem Sprachgebrauche der ungarischen Gesetze, hier: „würden entsprechen". Sieh unten Anm. 5.

[4]) Mit diesen Lettern sind die Worte und Wortgruppen, welche in die Thronfolgeartikel vom 17. Juli übergegangen sind, vom übrigen Texte unterschieden.

suum habituram[5]) esse; summe proinde expediens, imo pro **syncera animorum unione,** quiete **domestica** proque **tranquillitate** regni publica, **etiam contra vim exteram** stabilienda regnique et regnicolarum **perenni** felicitate[6]) comparanda necessarium visum fuit, quatenus stirpes quoque foeminei sexus[7]) **usque ad** earundem **[B:** et **ab** iisdem **descendentium] defectum** ***eodem***[9])**,** ***quo masculae, primogenitura ordine*** semper servato, **secundum normam in reliquis Suae M^tis Sacratissimae regnis et provinciis haereditariis intra et extra Germaniam sitis, indivisibiliter** et **inseparabiliter** intelligendis, etiam **receptam et stabilitam** ***succedant,*** **ita ut illa, quae praemissorum Augustae Domûs Austriacae regnorum et provinciarum haeres**[10]) **[B: iuxta memoratam normam primogenituae in Augusta Domo Austriaca receptam et publicatam**[11])**] existet, eodem successionis haereditario iure etiam ad regiam Hungariae coronam partesque, regna et provincias ad eandem sacram coronam pertinentes recuperatas** et auspice Deo **recuperandas** vocata censeatur, ac casu post omnium legitimorum masculorum successorum defectum emergente, **pro** indubitata[12]) domina et

Loco **infiniti** temporis[8]), quod in humanis non obtineret, posita essent formalia: **usque ad earundem defectum.**

Haec formalia essent **iuxta tenorem pactorum familiae** annexa ob finem inseparabilitatis bonorum apud solam primogenitam manere debentium.

[5]) „avitam .... locum suum“ aus dem ungarischen Gesetzartikel III von 1687, teilweise aus II desselben Jahres übernommen.

[6]) Aus oder nach dem Protokoll vom 26. Juni 1722 wie die vorangehenden Worte, nur in anderer Folge. Im Art. II vom 17. Juli 1722: „pro incremento boni patrii publici proque fidelium civium suorum perenni salute“, auch: „Statuumque et Ordinum ac privatorum regni civium perenni securitate“ von vergangenen Kriegstaten gebraucht. Sieh unten Nr. 25.

[7]) Damit ist Mannagettas eigener Änderungsvorschlag mitberücksichtigt. Sieh oben Nr. 12, vierte Zeile.

[8]) Szluha wendet sich damit gegen die Worte „in infinitum“ in Beilage I oben Nr. 12.

[9]) In diesen Typen sind die aus der siebenbürgischen Annahme-Erklärung vom 30. März 1722 übernommenen Worte gedruckt.

[10]) Aus der „formula oblatonis“, welche Mannagetta vom Obersten Hofkanzler Sinzendorf erhalten hatte. Sieh oben Nr. 11.

[11]) „Et publicatam“ im Artikel II von 1722 an anderer, vorangehender Stelle, worunter wie oben Nr. 1, Anm. 5, die „publicatio“ von 1713 gemeint ist.

[12]) Im Gesetzartikel I: infallibili Rege Hungariae.

Regina **Hungariae partiumque eidem annexarum aeque indivisibiliter intelligendarum habeatur,** recipiatur, inauguretur[13]) et **coronetur.**[14]) Cumque haec electio et in eadem fundata successio ***indissolubilem nexum*** et vinculum[15]) reliquis Austriacis provinciis et regnis ad augustam domum pertinentibus in maius christiani orbis et regni Hungariae partiumque eidem annexarum populorum ipsorumque utriusque ordinis inclytorum Statuum et Ordinum ***emolumentum***[16]), felicitatem[17]) et ***dignitatem,*** constantemve **etiam contra vim exteram** protectionem et ***defensam*** pro scopo habeat, neque ullis extra praevio modo deductam primogeniturae sexus foeminei successionem Statuum et Ordinum regni praerogativis derogaret, sed ex indultu fundatae legis procederet[18]), supplicaretur Suae M^ti^ Sacratissimae: quatenus hoc erga eandem tot, pro bono et ***securitate*** patriae **exantlatis gloriosissimis actis et factis** reportatisque contra infestissimum orbis ***christiani hostem*** a saeculis cervicibus nostris inhiantem Turcam triumphis toto orbe gloriosam[19]), **gratum** ***obsequii*** monumentum, paternô et benignô assensu suo clementissime ***roborare*** et fundamentalis ac ***pragmaticae perpetuo*** et ***immutabiliter*** stabilitae legis locô inarticulandum **proque**[20]) **perenni** regni et regnicolarum **salute**[21]) iuriumque et praerogativarum eorundem conservatione etiam per praeattactas foeminas Archiduces earundemque iuxta primo-

Inauguratio et coronatio esset provisa in legibus et quidem **in honorem sanctae coronae,** quâ etiam haereditarii Reges condecorantur.

Ut Reges essent catholici, in decreto

---

[13]) Dieses Wort fehlt in **B.**

[14]) Man beachte, daß dieses Wort in der vom Kaiserhofe eingeschickten Formel fehlt.

[15]) So in der aus Wien gesandten Formel. Im Art. I: „unionem", aber nur in dem Satze, der über des Kaisers Worte referiert.

[16]) Sieh oben Nr. 12 am Schlusse und Nr. 13, Anm. 9.

[17]) Nur in der später verfaßten „praefatio" des Gesetzes.

[18]) Eventualwahlrecht konnte eben auch früher ausgeübt werden.

[19]) Im Budapester Text; nicht wie im Wiener Text: gloriosum.

[20]) Mit Ausnahme der die Türkenkriege betreffenden Worte die letzten Teile wieder größtenteils wörtlich aus dem Protokoll vom 26. Juni (Nr. 10).

[21]) Sieh oben Anm. 6.

Sancti Stephani[23]), Ferdinandi I.[24]) aliisque legibus[25]) cautum esset.

geniturae iura declaratos **Romano-Catholicos** haeredes[22]) **acceptandum, ratihabendum et observandum** benigne statuere dignaretur: ulteriori articuli elaboratione penes Suae M^tis^ Sacratissimae benignam dispositionem et regnicolas permanente.

14.

Rede Franz Szluhas in der unteren Tafel, 30. Juni 1722.[1])

Decuisset equidem in publico hoc patriae tripudio luctum exuere, Status et Ordines Regni Inclyti, nisi pullulans animorum ardor cuique murici et ingenuus pectoris amor purpurato vestitui apud veros virtutis aestimatores praeponderaret. Quemadmodum enim mihi operis magnitudo suffundit ruborem, ita Vos, Status Inclyti, ardere video, ut inter tot praeclarissimorum virorum et tripudii huius paranymphorum, amoris flammas, nisi pullato indutus videri et ne quidem audiri valuerim. Accipio omen, Status Inclyti, ex hoc enim Vestro in bonum patriae publicum affectûs ardore, plenam secuturae felicitatis serenitatem prognosticor: primus quippe evigilantis Phoebi Oculus, caetera Diei serenitate, ridere solet amoenior.

Accedo ad rem proprius. Patriam conspicio nostram retro ante saeculis, tot malis quassatam, gloriosâ Augustissimi Imperatoris et Regis nostri Clementissimi, Caroli VI., virtute, periculosis belli Turcici subductam procellis et in vicenali ac, quod excurrit, tranquillae pacis portu locatam; gratam vicinis velle Vos reddere principibus, ut post tot ingentia, gloriosa tamen

[22]) Im Art. II heißt es: „Per praeattactum foemineum sexum Augustae Domus, eiusdem praevio modo declaratos haeredes et successores utriusque sexus Archiduces . . . . acceptandam“ [successionem].

[23]) I, 1; I, 2, § 4; II, 12.

[24]) 1548, V; 1563, XXXI.

[25]) Bezüglich Kroatiens siehe oben III, 3, Anm. 68.

[1]) Nach dem nur im ungarischen Nationalmuseum (Hung. hist. 515) in Budapest, nicht aber in Wien vorhandenen Abdruck und nach dem minder guten Text in Mss. 14.996/7, Bd. I, Fol. 89—93 der Wiener Hofbibliothek. Bidermann, Gesamtstaatsidee II, 271, teilt nur wenige Zeilen nach Prileszkis handschriftlich überlieferten Aufzeichnungen mit. Die Übersetzung eines Auszuges ins Ungarische bei Salamon a. a. O. 142f., kann wegen der Schwierigkeit des lateinischen Textes nicht genügen.

bella, majore domesticâ nimirum et externâ securitate ac finitimorum reflorescat amicitiis, imo ipsiusmet etiam Augustae Domûs Austriacae paterno affectûs nexui uniatur. Nunquam siquidem felicius solidantur principum et subditorum animi quam si ab ineunte quasi aetate, tenellae etiam foemellarum principum suarum fasciae alligentur. Quod ut ex animo voveo, ita mihi successum polliceor.

Sed unde Nobis incipiendum? Cum venia, Status Inclyti, rem magnam movimus. Onerariam ducturus vada prius explorat, ne sabulosis allidatur amfractibus; sumptus computat. Nihil, quod supra vires est, campi ductor, nihil ultra posse assumit politicus; virtus etiam causae intra sphoeram activitatis suae operatur. Dux Nobis et Auctor opus est! Quies enim et tranquillitas perpetua constantem protectorem, pax continua, solida et perpetua arma, florentem et vigentem militem ac Regiam successionem adeo exigit immortalem, ut, nisi, cadente inter turbulentos fortunae impetus, aut ex naturae debito, nauclero, sit, qui succedat alter. Praeda fluctuum sumus, siquidem vitiô naturae ita comparatum esse legimus, ut nulla sufficiens sit regnorum securitas, nisi continuâ Regum successione sustentetur; nulla adeo firma pax, quae bellum non generet; nulla tam fundata quies, quae vel interregni malis inquietari, vel fluxâ vicinae tyrannidis, a saeculis perspectâ fide, illico, ut semet occasio praebuerit, facile infringi non possit, rectius dixero: non soleat, nisi indissolubili, Augustae Domûs Unioni et continuae successionis Regiae firmitati colligetur. Ecce instat Auster, protendenda vela, solvenda est oneraria, ut a tot saeculis, inter diversos externorum aeque ac domesticorum bellorum turbines passim jactata reipublicae nostrae felicitas semper in optato anhelatae dudum securitatis portu, sub uno Augustae Domûs Austriacae Rege, sub una successionis Lege conquiescat in pace.

Cuius haereditariae, continuae, nativaeque successionis commoda coram tam sapienti inclytorum Statuum congressu, recensere, muneris mei non autumo, quae pridem perspexistis. Hoc unum addo: duo potissimum videri stabiliendae in perpetuum successionis Regiae, etiam quoad sexum foemineum, fundamenta: necessitatem et utilitatem. Quomodo utrumque Nobis conveniat, multis non opus est dicere, cum res ipsa

loqueretur. Si enim maturius perpenderimus, cuius in vicinia siti, quae illius, quae nostrae vires? Quis utriusque et quam numerosus miles? Quis pugnandi ardor? Qui thesauri singulorum? Qui omnium? Quantum Tyranni erga gentem Ungaram odium? Quod terrae nostrae desiderium? pleni sunt Regnorum annales et busta palam facient, si praetermissis antiquioribus fatalibus plane casibus tantummodo ad tempora Zapoliana et nosmet ipsos reflexerimus. Utilitatem commendant: domesticae fortunae, arae, foci, uxores, charissimi liberi; liberata a jugo ultrasaeculari patria; vindicata Suae Majestatis Sacratissimae armis regni captivitas; tam ampli et in extimas Regni partes protensi fines, pulcherrimae et amplissimae patriae restitutae urbes; et quod caput est: vitae et fortunarum integerrima securitas; promanans exinde et ubertim promanatura in universos Inclyti Regni Status ab Augusta, tot saeculis felicissime totam quasi Europam librante Domô Austriacâ prosperitas. Cuius singularem in patriam amorem, me tacente, tot trophaea, quot reportatae contra Nobis vicinum et Christianitatis capitalem hostem, cervicibus nostris per saecula inhiantem Turcam, victoriae depraedicarent: ut, sine calculo Ingratitudinis, in sacra corona successio, in art. 3 annorum 1687 et 1715 pro casu defectûs masculorum (quem Deus avertat) Regno libera, augustae regnanti primogenitae; Eiusdemque, et in horum defectu, etiam aliarum stirpium, usque dum superfuerint, descendentibus[2]), denegari non posse, imo perorantibus tot et tantis erga Regnum palam testatis, paternis beneficiis; pro impensa Nobis et successoribus nostris perenni salute[3]);

[2]) Ergänze: stirpi, d. i. wohl nicht leopoldiniſche, ſondern karoliniſche, regierende Primogenitursſtirps, ohne Gegenſatz zu der ſchon mit Karl II. 1700 ausgeſtorbenen stirps Karls II. von Spanien. (Vergl. Nr. 14 die erſten Worte.) Der ungariſche Geſetzartikel III von 1687 ſagt in der Überſchrift: „Succedent (den etwa ausſterbenden leopoldiniſchen Deſzendenten) . . moderni Hispaniarum regis primogeniti pariformiter haeredes", worunter die jeweils nach Primogenitur an die Reihe kommenden Erbanwärter gemeint ſind. Ähnlich erkennen die Ungarn im Art. II 1687: „masculorum haeredum [Leopoldi] primogenitum in perpetuum" an. Der Sinn der obigen Stelle wäre alſo: regnanti primogenitae stirpi, eiusdemque stirpis descendentibus, ſchließlich: etiam descendentibus aliarum stirpium, usque dum superfuerint. Vergl. die ſpätere Stelle der Rede unten Anm. 6.

[3]) Man beachte, daß nicht wenige der hier geſperrt gedruckten Worte im Geſetzestext verwendet ſind.

proque usu mox deducendo (servatô semper primogeniturae iure) deferri debere omnino videatur.

Nec me morari poterit fors aliquando tenella, nec foeminea proles! Non foeminea: si Mariam, Ludovici Regis filiam, et annales patrios inspicio, quam erga proceres et totum regnum, bello aeque ac pace, habitus parentis amor, conservata eorundem dignitas commendavit, et reciproca regnicolarum erga merita patris gratitudo juvenem et tenellam coronavit. Quid ergo per Augustos et Domo Austriaca lectos a saeculis Reges, per Sacratissimam Regiam Majestatem Nostram bello pariter ac pace exantlata gloriosissima acta et facta, restituta sibi Nobisque patria, vitae et fortunarum securitas, sperata libertatum conservatio, quid nostra exigit gratitudo? Quo non movebit vestrorum (quos ita colitis) praedecessorum aemulatio! Qui semper dignum rati succedere illum in solio, qui in solio vel e solio natus; tunc fortes et felices, si libertatis patriae fructus etiam ultra septa protendissent.[4]) Ita gloriosus Ludovicus optimâ indole principem, Marchionem Brandeburgensem Sigismundum, in generum fere impuberem adsciscendo et filiae Mariae desponsando, de successore tempestive providit. Ita Abertus, Dux Austriae, per Elisabetham, Sigismundi filiam, electus et coronatus. Ita Ladislaus Posthumus, trimestris Regius puer, in cunis Rex factus; pro quo comes Ciliae, eiusdem avunculus, iuramentum praestat. Ita Ludovicus Uladislai filius, vix annos duos natus, adhuc vivente patre, coronatur: usque dum, eôdem infelici pugnae Mohacsiensis fatô pressô, Ferdinandus I. per Annam, Uladislai Regis filiam et memorati Ludovici sororem, sacrâ regni coronâ feliciter potiretur. **Ecce**, Status Inclyti, **sexus foeminei! Ecce** gloriosissime **regnantis Regiae Majestatis Nostrae** ad nos usque feliciter **derivata successio!**

Quid Vobis videtur? Adhucne egemus testibus? Testis est antenatorum Vestrorum **in sanguinem Regium**, etiam **foemineum**, ita extra fines Regni, protensus amor! Non opus jam, cum magnis illis praedecessoribus Vestris, ad remotas aliorum regnorum oras excurrere; in vicinia, imo domi, et in Regia, veneremur, convenit. Quem tantopere a procul etiam amatum

[4]) Vergl. damit unten „extra fines regni protensus amor“ und: „a procul amatum . . . sanguinem Regium quaesivêre“ — „erga procul existentem sanguinem Regium“.

patres Vestri sanguinem Regium quaesivêre. Non generant imbellem Aquilae columbam: fortes nascuntur fortibus. Filii magnorum olim patriae patrum estis, Status Inclyti: Aviticarum virtutum seu imago seu Echo; necessarium est, et nos id exprimere, a quo procedimus. Nam vel ipsa poma radicem, suam aquae scaturiginem sapiunt. Quem patres Vestri erga procul exístentem sanguinem Regium ostendêre virtutis zelum, eundem in Regia aemulemur, et aemulemur cito, aemulemur hodie! Amantis enim est praevertere potius diem quam totum experiri. Non me etiam tangit aliquando forte occursura teneritudinis consideratio; sed commendat potius, quia non differt tempus et occasio sententiam, sed praecipitat. Primi quippe et tenelli Pomonae partus gratiores eveniunt: primula veris dona sabaeis messibus halant suavius. Inter plures dignitatis consortes is honorem obtinet, qui primatum. Et quid aliud? Gloria certe est primi occupantis. Qui primus bravium[5]) assequitur, princeps est. Atalanta cepit cursu pomum aureum. Quidni et augustissimi, ac invictissimi Caroli VI., Romanorum Imperatoris et Regis nostri clementissimi, primogenitae[6]), earundemque et aliarum stirpium, descendentes, pomum Regni Mariani[7]) Aureum prehenderint? Nemo hanc augustae gentis primogeniturae descendentiam aut felicem, aut gloriosam dubitet? Et si cui inciderit? Primam meminerit.

Satis dixi. Diem quippe, qualis veniet, Aurora nunciat. Prima Herculis incunabula virtutem probant. Effari **sine** sermone et **postulato** vox est ad regem Hungariae! Nec ullus succenseat felicissime progressuram, cui paterna virtus per inimicorum trophaea stratum fecit, polivit acinace. Cumque viam aliam, quam regiam et paternam gradi non poterint, nequit vel unica non esse pater. Vir in foemina! Et quidem jure optimô. Lex etenim fundamentalis patria foeminas in virum praeficit: Foelix

[5]) Statt: brabeum.

[6]) Wie auch die oben in Anmerkung 2 erklärte Äußerung verlangt, sind gemeint: 1. primogenitae Karls VI. (ähnlich „primogeniti haeredes“ 1687, Art. II, weiter unten „nunc tenella foeminarum primogenitura“ genannt); 2. Descendentes ihrer stirpes; 3. Descendentes anderer älterer stirpes. Daß diese Stelle nur so verstanden werden könne, beweisen unten auch Nr. 16 und 17 vom 30. Juni 1722. Siehe hier unten den Schluß.

[7]) Die Mutter Gottes erscheint als Schutzpatronin Ungarns auch auf ungarischen Münzen.

Magister Verboeczius, qui eam scripsit, foelix, qui comprobo; feliciores Vos, qui confirmatis. Ad Status enim Regni in Diaeta congregatos semper est libera provocatio. Foelicissimi liberi, posteri Nostri, qui dudum optatum optimae legis perennem fructum sunt experturi! O fortunatos Status! Quae Gens, quae Natio nostra! A saeculis nobis posita Lex, in ipsum legislatorem vires exerit.[8]) Alii principes Lege solvi inter iura Majestatis computant; nostra elevat nunc tenellam et Augustam foeminarum primogenituram in virum, Regem! Quanta legum patriae vis, quae talem efficit metamorphosim! Vel exinde digna, ne in litera quidem varietur. Cum proinde in lege, mea fundaretur Oratio, hoc nemo negare ausit, quidni consensu omnium eveniat? Quidni admittenda est consequentia, cuius praemissae in lege fundarentur? Adeoque, qui iurato Legem colitis, sentimentum subscribite. Haec est enim Majorum Vestrorum aemulatio. Haec procerum sententia; haec populi expectatio universi: subscribite! Sed quid inde?

Amplius Vos, Inclyti Status, non distineo; securitas contra vim exteram; quies domestica, sincera animorum unio, alma pax, populorum fortuna, procerum et nobilitatis dignitas, ac totius Regni beatitudo, non expectabitur, sed palpabitur: Inde obstupescet ad amorem patriae Orbis, Nos et nostra mirabitur consilia, propria praevertet, et quae undique poliuntur arma, rubigine obsolescent: ac malevoli, quid aliud facere poterunt, quam mirari? quod nollent; et quam de nobis conceperant diffidentiae notam deponent: dum felicitate beatos posteros nostros, sicut reverebuntur, ita indubie obsequii nostri gloriam in augmentum gratiae cessam suspicient. En felix, ad nos usque, patrum Vestrorum suffragiô derivata: en nostrô calculô in perpetuum, et merito, extendenda Augustae Domûs **sexûs foeminei**[9]), **usque dum supererit,** primogeniturae iure, felicissime regnatura successio! Ergo perennet ad Dei gloriam, et populorum suorum salutem, et sicut dixi, **vivat!**

Diese Rede wurde mit „Vivat!“ akklamiert, „nonnulli[10]) dominorum ablegatorum se declarantes, quod proprio motu, nemine cogente vel persuadente, in hanc electionem consenserint.“[11])

[8]) Auch: exserit. [9]) Genetiv. Siehe unten die Nachträge.

[10]) Aus einem Reichstagsdiarium in der Wiener Hofbibliothek, Mss. 14.996/7, Band I, Fol. 12.

[11]) Bei Bidermann, Gesamtstaatsidee II, 272, werden ausdrücklich die Ab-

Der Beschluß wurde hierauf der Magnatentafel notifiziert. Diese ließ ihrerseits wieder der unteren Tafel die Annahmeerklärung durch eine Deputation mitteilen. Nachdem Szluha von den Magnaten zurückgekehrt war, teilte er auch mit, weil die magnates, „quoad acceptandam respectu etiam sexus foeminei successionem, in votis coaluissent, volunt igitur, ut domini Status, ascenso eorum palatio, conjunctis votis applausivo Vivat factam conclusionem confirment. Quibus ibidem comparentibus et cardinale Csaky . . . . . hungarico idiomate circa praemissa orationem faciente, vicissim iteratis vicibus conclamatum est: Vivat et sessio soluta."

15.

Die I. Reichstagssitzung vom 30. Juni 1722, nach der Aufzeichnung des Bischofs von Neutra.[1])

Obere Tafel.

1° Dominus comes Palatinus fecit complimentum[2]), cui respondit dominus Cardinalis Csaky gratias agendo et congratulando breviter, ita et dominus comes thavernicus.

2° A tabula inferiori missi sunt ablegati et quidem ex clero: Dominus c[omes] Berény, ablegatus capituli Strigoniensis, Dominus Szeleczky, Dominus Paluska, D. Drecky, D. Tarkas, D. Bossani, D. Ladislaus Vayay, et duo alii, quos non novi, qui complimentum et aggratulationem fecêre. Super quo paucis fuit responsum a domino comite Palatino, gratias agendo et dicendo Nos quoque ablegationem missuros.

3° Missi itaque sunt ex parte nostra Dominus episcopus Kiss, D. Comes Seczéni, D. baro Adamus Mesko, D. baro Maholani et juvenis Karoly, per quos nuntiatum exstitit complimentum et reaggratulatio et praeterea insinuatum exstitit: quod cum ex Regalibus[3]) Suae Majestatis Status advertere potuerint, quis dietae finis sit huius, ideo velint super iis consultare et sensum suum nobis insinuare, ut et Nos eidem correspondere possimus.

---

geordneten Oberungarns und der Gegenden beiderseits der Donau als solche bezeichnet, die betont hätten, daß der Beschluß spontan sei. Bidermanns sonst sehr dürftige und unvollständige Mitteilungen beruhen (S. 272) auf einem anderen Diarium der Agramer Universitätsbibliothek: Hs. 94, B. 17.

[1]) Wien, Staatsarchiv, Hungarica, fasc. 204, vielleicht von Mannagettas Hand mit der Aufschrift: „Die 30. junii, sessio prima diaetalis, hora decima, descripta ab Excellentissimo Domino Episcopo Nittriensi."

[2]) Begrüßt die obere Tafel als deren Präsident.

[3]) litteris.

Post haec mansimus discurrentes de variis, nihil ante de negotiis, prout quisque voluit, donec

4° a parte tabulae inferioris missi sunt; ex parte cleri Dominus canonicus Strig[oniensis] Acsady, D. can[onicus] Nitt[riensis] Nosdroviczky, D. Prothonotarius Sluha, D. Vicecomes comitatus Nittriensis Sandor, D. Zinderi, D. Hrabowsky, D. Gyulay, D. Prileczky, D. Tallian, Vicecomes, D. B[aro] Messileny, D. Siney, D. Sigray.

Peroravit D. Acsady, qui pulchro sermone retulit Status ibidem unanimiter votis sponte, benevole successionem pro Augusto sexu foemineo secundum primogeniturae ordinem acceptasse petereque, ut haec acceptatio et oblatio per solennem ablegationem Suae Majestati denuntietur. Addidit idem Protonotarius Sluha. Respondit dominus Palatinus se nostram quoque acceptationem et votum nostrum per ablegatos nostros denunciaturum.

Abeuntibus ablegatis locutus est Dominus Cardinalis Csaky, repraesentando, qualiter occasione Systematis operis[4]) in confusione regnum fuerit, et ideo Spiritûs Sancti instinctu factum esse, quod Sua Majestas etiam post mortem Suam regno huic prospicere velit adeoque nos nunqam melius facturos fore quam si cum exteris regnis et provinciis unum intelligentes voto Statuum nobis denunciato hilariter subscripserimus et consenserimus, et ita Sua Eminentia in conscientia sentire adeoque rogandam Suam Majestatem, ut acceptet. Super quo Dominus Comes Palatinus gratias egit, quod Sua Eminentia tam pulchre rem elocuta sit et aliis exemplum dederit. Et postquam D. Palatinus sciscitatus fuisset, quid reliqui sentiant, conclamatum est: non oportere loqui, sed acclamatum fuit: „Vivat, vivat!“

His finitis pro ablegatis nostris deputati sunt ad tabulam Dominus episcopus Agriensis[5]), D. Comes Joannes Draskowicz, D. C. Joseph Esterhazy, D. episcopus Kontor, Comes Sigismundus Bottyani, D. episcopus Okolicsani, Comes Harrach, parvulus nepos D. Comitis Palatini Nicolaus Palffy cum instructione: quod et nos Statuum votum unanimibus votis acceptaverimus secundum primogeniturae ordinem in augusta Domo receptum,

[4]) Siehe unten Nr. 26.
[5]) Erlau.

stabilitum et publicatum, item cum reliquis annexis provinciis et regnis recuperatis et dein quoque recuperandis.

Reversi retulere quod grato animo acceperint nostram denunciationem et rursum confirmarunt et acclamarunt. Secundum etiam nuntium factum Status se nobis conjungent ad ulterius opus hoc confirmandum et roborandum.

16.

Die I. Reichstagssitzung vom 30. Juni 1722, nach Mannagettas Brief an Freiherr Theodor von Imbsen.[1])

Theodoro Joannes Georgius s[alutem] p[lurimam] d[icit].

Quod cedat ad Dei ter optimi, maximi, gloriam, augustae Domus Austriacae decus et ornamentum, regnorum et provinciarum solatium et conservationem et incrementum: hodie dies illa auspicatissima illuxit, qua regnum Hungariae in casum insperati defectus seminis masculini de serenissima Domo Austriaca, sexui foemineo, per stirpes ordine primogeniturae iuxta pacta familiae vocatas[2]), unanimi voto et publica conclamatione sacram coronam haereditariam cum regnis et provinciis subjectis et annexis detulit successionemque istam haereditariam declaravit et stabilivit. Vivat, floreat, perennet Domus Augusta! Vale.

Dabam Posonii 30. junii 1722.

---

[1]) Original, Reichsfinanzministerialarchiv, Wien.

[2]) In der Abschiedsrede, die vermutlich Szluha, Anfang Juli 1723, am Schlusse des ein Jahr dauernden Reichstages hielt, heißt es: „Quae precatus sum, Status et Ordines inclyti, illo ipso felicissimo die, quo (anno abhinc unico) Sacr. Caesareae et Regiae Majestati totique eiusdem Augustae Domui . . . . . ad sexum Sacr. C. Majestatis et Augustae eiusdem Domus Austriacae foemineum, in articulis 1. et 2. modernae dietae expressum, per Status et Ordines . . . . . gloriosissime motuque proprio delata, per eosdem solenniter invitata et per Sacr. C. et R. Majestatem clementissime acceptata fuit successio: libertatum nempe, immunitatum, privilegiorum et jurium confirmationem, quietem domesticam, tranquillitatem publicam et ea, quae a majoribus nostris nonnisi desiderata sunt, ... praesenti die felicissime consumata gratulabundi videmus . . . . (Grammatisch zu verbinden ist: Quae precatus sum . . . . . consumata videmus) nihil exinde restare videtur quam ut . . . . repetamus, quod in primordio sincere et cordialiter diximus: Vivat S. Majestas . . . . ". Budapester Staatsarchiv, Acta diaetalia O.

17.

Die I. Reichstagssitzung vom 30. Juni 1722,[1]) nach [Szluhas] Bericht an den Kaiser.

Sacratissima Caesarea et Regia Majestas, domine, domine, clementissime!

Humillimorum servitiorum meorum in gratiam Majestatis Vestrae Sacratissimae submissionem. Pridem omnium nostrum salutari votô anhelatam patriae meae et Mattis V. S. regni haereditarii Hungariae prosperitatem, eiusdemque contra omnem vim etiam exteram securitatem, imo domesticam quoque quietem et synceram animorum unionem augusto Mattis V. S. throno hisce humillime substerno; dum intuitu tot et tantorum augustae Mattis V. S. Domûs bello aeque ac pace cum per gloriosos Mattis V. S. praedecessores, tum vero aetate hâc nostrâ per Mattem V. S. erga regnum Hungariae et universos eiusdem Status exhibitorum meritorum et gratiarum volentes inclyti Status et Ordines Regni semet Majestati V. S. pro suo posse gratos et devotos exhibere, in casum defectûs sexûs masculini (quem Deus per saecula avertere dignetur) haereditariam in sacra Regni Hungariae corona partibusque Regnis et provinciis eidem annexis ad eandem ab antiquo pertinentibus successionem praeprimis quidem in Majestatis V. S., dein alarium etiam stirpium sexum foemineum, usque quo supererint[2]), eôdem quô masculae, primogeniturae

[1]) Königlich-ungarisches Staatsarchiv, Budapest, Acta diaetalia O., zwei gleichlautende, von verschiedenen Kopisten angefertigte Abschriften. Man beachte, wie sehr Gedankengang und Worte an Nr. 14 und unten an Nr. 25 erinnern.

[2]) Dementsprechend sagte Kardinal Csáky im Namen des ungarischen Reichstages am 3. Juli in der kaiserlichen Sommerresidenz „Favorita" dem Kaiser in feierlicher Ansprache ganz allgemein: „Status et Ordines una voce votoque, uno corde et ore, sponte, libere deliberateque ac benevole in id consenserunt de eoque Maiestati Vestrae Sacratissimae humillime supplicandum esse censuerunt, ut haereditarium Maiestatis Vestrae S. pro sexu masculino Hungariae regnum cum omnibus regnis ac provinciis ad sacram eius coronam pertinentibus recuperatis et, Deo auspice, recuperandis, in casu (quem Deus Optimus, Maximus, clementer avertere dignetur) defectus sexûs masculini, nunc pro tunc et in perpetuum etiam pro sexu foemineo clementer acceptare dignetur, servato semper per stirpes primogeniturae iure et ordine." In derselben Ansprache sagte er ferner: „Et sane cui enim alteri, omnibus rite pensatis et perpensis, semet coronamque

semper servando ordine, regulandam sponte et libere plenisque comitiis hodiernô mane unanimiter acclamantes delatam humillime denuncio.[3]) Quemadmodum proxime per solennem ablegationem ad Mattem V. ordinandam benignum Mattis V. S. assensum eô fine sunt humillime imploraturi et praeattactum sexum foemineum pro casu defectûs sexûs masculini ad capessenda regni gubernacula invitaturi. Precor proinde Deum, ter Optimum, Maximum, quatenus felix et fortunatum hoc devotionis patriae in aevum duraturum monumentum Eidem pro gloria, Majestati vero Sacratissimae pro voto et inclytis regni Hungariae Statibus pro semper perennatura felicitate et universorum Mattis V. S. populorum emolumento cedat. Cui dum felix et fortunatum regimen et augusto foemineo sexui perennem omnem prosperitatem cordicitus voveo, persevero

Majestatis Vestrae
humillimus et perpetuo fidelis subditus
[Szluha?]

Datum, Posonii 30. Junii 1722.

18.

Nuntiaturbericht aus Wien, 4. Juli 1722.[1])

. . . . . Giovedì mattina si ebbe avvito da Presburgo che, essendo stato proposto in quella Dieta d'incontrare il desiderio cesareo e prevenire la proposizione, che si sapeva dover esser

---

suam angelicam felicius devoveret Hungaria quam augustissimae Mtis Vestrae Domui tot gloriossissimorum Imperatorum et Regum fecundae matri?" Texte in der Wiener Hofbibliothek, 14.996/7, I, 1 sq.; 15—16; Budapester Nationalmuseum „Mss. 592, fol. lat." Fol. 2; Katona, 38 Bd., 437 sq. (etwas fehlerhaft). Die Antwort des Kaisers am 3. Juli 1722 lautete ganz unverbindlich. Eine Aufzeichnung darüber meldet: Sua Mtas clara et intelligibili voce dignabatur exprimere intellexisse Statuum et Ordinum propositionem prudenter eo sibi consuluisse de successione oblata, itaque Suam Sacratissimam Majestatem quoque in iis, quae ad permansionem Statuum et Ordinum in genere et in particulari proficua videbuntur, curam adhibere velle, caeterum Status et Ordines sua gratia et clementia complecti. Mss. 14.997, Fol. 17 der Wiener Hofbibliothek.

[3]) Verbinde: successionem . . . . . denuncio.

[1]) Kopie unter den Originalbriefen im Vatikanischen Archiv, Germania 278 Fol. 259, 260. Die Auffindung und Abschrift dieses Stückes verdanke ich meinem Freunde, Herrn Dr. Pietro Tacchi Venturi S. J. in Rom.

fatta per parte dell'Imperatore, con ammetere la successione nel regno d'Ungheria à favore delle femine col medesimo ordine che è stato stabilito negli altri suoi dominii, un Ecclesiastico per nome Slucka[2]) con lunga e bella orazione persuase che si procedesse à tal dichiarazione, e dopo il suo discorso fù tale l'applauso e il consenso di tutti gli Stati del regno che, senza la minima contradizione, anzi con pienissima votontà, ammissero l'accennata successione, dichiarando di farlo non meno per il bene del regno, che per i meriti dell' augusta Casa.

Presa questa risoluzione, destinorono 65 deputati, capo dei quali fu il signor cardinale Csaki, per venire a parteciparla all'Imperatore, et essendo stati ammessi ieri mattina alla publica udienza della M. S., riceverono una clementissima risposta, avendoli S. M. assicurati che, non solo invigilerà attentamente alla conservazione del regno, ma che procurerà ancora di consolare tutti gli ordini di esso.[3]) Non è spiegabile quanto sia stata gradita da questa corte la dichiarazione degli Ungheri, fatta con sì buona grazia, conoscendosi che potrà insieme produrre ottimo effetto presso i Turchi, essendo una manifesta riprova del buon animo de' popoli di Ungheria verso l'Imperatore . . . . . .

19.

II. (gemeinsame) Sitzung beider Tafeln am 6. Juli 1722, nach einer Aufzeichnung des Bischofs von Neutra.[1])

. . . . . .

2do Tabula inferior coniunxit se cum nostra tabula ad audiendum relationem Domini Cardinalis Czaky super nuper peracta audientia Viennae. Cum autem inauditum[2]) fuerit dominum Cardinalem Primatem[3]) advenisse, is expectatus erat et

---

[2]) Szluha.

[3]) Siehe unten Nr. 20.

[1]) Wien, Staatsarchiv, Hungarica, fasc. 204a. Dort mit der Aufschrift: „Die 6. Julii, habita secunda sessio, descripta' ab Excmo domino episcopo Nittriensi".

[2]) Im Sinne von: noch nicht gehört hatte, daß....

[3]) Der Prinz von Sachsen-Zeitz, dem man, wie die letzten Zeilen berichten,

interea perlectio facta eorum, qui deputati sunt[4]) ex utraque tabula. Post haec Dominus baro Joannes Szentivani ad tabulam veniens alta voce dicit se quidem scire, uti et reliquorum Comitatuum ablegati, qui tardius advenientes nupernae pro sexu foemineo Austriaco factae declarationi interesse non potuerunt, nunc vigore suae instructionis id confirmant, quod eotum dixissent et videlicet in omnibus nuperam Statuum declarationem approbant et amplius votis suis ratificant. Finiente sermonem domino barone Szentivani assurexit Dominus Vicepalatinus veluti vices absentis personalis agens et retulit, qualiter ablegati Comitatuum Semplin, Abaujvár et Ungvár[5]) id ipsum coram Statibus declarassent. His finitis nuntiat Dominus Cardinalis Saxoniae se illico ad sessionem venturum.

Advenit ex post Dominus Cardinalis Saxoniae, qui tabulae in loco suo quâ Primas assidens, dominus comes Palatinus allocutus est dominum Cardinalem Csaki, ut, si placuerit, relationem facere velit. Dominus Cardinalis Csaky hungarico idiomate cepit facere relationem, qualiter petita et quando resoluta fuerit audientia, in qua qualemnam perorationem fecerit, eandem domino comiti Palatino resignavit, quae etiam per dominum prothonotarium palatinalem, dominum S[z]luha, publice perlecta extitit. In continuationem relationis suae terminavit Dominus Cardinalis cum deprecatione, si muneri suo vel ex fragilitate, vel ob angustiam temporis plene non satisfecisset.

Finita relatione gratiae actae sunt Suae Eminentiae pro fatigio habito.

3to . . . . . .

später im Auftrage des Palatins durch den Bischof von Erlau zu seiner Ankunft gratulierte.

[4]) Zur Begrüßung des Kaisers auf ungarischem Boden in Farkasfalva.

[5]) Eine andere Aufzeichnung über die Sitzung vom 6. Juli in Mss. 14.996 fol. 21v der Wiener Hofbibliothek nennt „Zemplin, Unghvar et Szabolcz“ und berichtet überdies: Dominus vero baro Joannes Szent-Ivanyi excusando, quod debito tempore comparere non potuerit, in acceptationem successionis sexûs foeminei se consentire declaravit, exclamans cum reliquis occasione prioris sessionis absentibus superiorum partium ablegatis: Vivat! ... His peractis alter etiam Cardinalis, Dux de Saxonia, suum tardiorem in Hungaria adventum modeste excusando delatam ad sexum foemineum Domus Austriacae successionem approbavit et voto suo confirmavit et sessio soluta est.

20.

III. (gemeinsame) Sitzung beider Tafeln vom 8. Juli 1722. Königliche Botschaft.[1])

. . . . . [2]) Et praeprimis, quod praelibati Status et Ordines mature **perpendentes**[3]), qualiter nimirum haereditarium hoc Suae M^tis^ Sacr. Hungariae regnum . . . . . (nach glücklich überstandenen Türkenangriffen und „noch häufigeren" inneren Unruhen) . . . . . extensum[4]) futuris quoque et **successivis quibusvis temporibus ab omnibus** peramplius **confusionibus et periculis preservari possit** et consequenter quomodo **adversus omnem vim externam et quosvis** etiam, **interregni** praecipue temporibus, facile evenire queuntes **internos motus**[5]) sibimet principaliter, uti hactenus semper experiri potuerunt, fatales et nocivos, in tempore prospicere et malo huic salutare remedium et firmum obicem Status et Ordines ponere **cupientes**, quod eum in finem **majorum suorum** in defectu sexûs masculini Regii etiam foemineum ex sanguine Protho-Regis Apostolici Sancti Stephani descendentem in Reges suos continuâ quasi serie desiderantium **exempla** imitati[6]), **in casu defectûs** (quem Deus clementissime avertere dignetur)

[1]) Der Kaiser übergab sie, als der Reichstag vor ihm auf dem Preßburger Schlosse erschienen war, versiegelt dem Primas, der in kurzer Dankrede die Stände der ferneren Gnade des Monarchen empfahl. Von dem Schlosse begab man sich zu gemeinsamer Sitzung beider Häuser, in der der Palatin die königliche Botschaft durch seinen Protonotar Szluha verlesen ließ. Eine rasche Aufzeichnung darüber im Budapester Archiv „Acta diaetalia" der ungarischen Hofkanzlei, Fasz. I. Es ist uns auch ein Entwurf zu einer anderen Botschaft erhalten, die dem Reichstage zugehen sollte, wenn dieser das Anerbieten weiblicher Sukzession nicht freiwillig gemacht hätte. Im Wesentlichen bestehen nur unerhebliche Verschiedenheiten zwischen diesem Entwurf und der tatsächlichen Botschaft. Ebendas.

[2]) Wien, Staatsarchiv, Hungarica, fasc. 204, ferner Budapester Staatsarchiv, Reichstagsakten; auch Wiener Hofbibliothek, Mss. 14.996/7, I, Fol. 99, 100 und Fol. 12. Bidermann sagt viel zu wenig über diese Botschaft und zitiert daraus zweimal irrig: Art. V 1541 statt Art. V 1547 (Gesamtstaatsidee, II, 277f.).

[3]) Dieses Wort, wie alle folgenden, in gleicher Weise im Druck hervorgehobenen Worte sind in den Text der am 17. Juli überreichten Thronfolgeartikel übergegangen; die vor: „avitam et veterem" stehenden in den II. Artikel; diejenigen von „avitam" angefangen auch in den I. Artikel. (Sieh unten unter 17. Juli 1722). Auch sonst kann man dieselben Gedanken in beiden Stücken verfolgen.

[4]) Im Gesetzartikel II dafür: protenderit (Karl VI).

[5]) Sieh unten die nächste Seite, Anm. 11.

[6]) Art. II dafür: exemplis incitati.

sexûs masculini altefatae Suae M^tis Sacratissimae successionem regni et coronae ad **sexum etiam foemineum** ***Regium*** **Augustissimae Domûs Austriacae,** ***aeque ex sanguine*** antelati ***Sancti Regis Stephani propagatum,*** in conformitate etiam articuli V. 1547 in omne tempus[7]) **transferre**[8]) ac ex eodem (casu praescripto) Regem et dominum sibi concedi ad normam antiquitus etiam et signanter temporibus Ferdinandi I. et Maximiliani II. felicis memoriae, Hungariae Regum, observatam demisse petierint[9]) taliterque in articulo III. 1687 et pariter III. novissimae dietae 1715 contentam **avitam et veterem approbatamque consuetudinem praerogativamque Statuum et Ordinum in electione et coronatione Regum** etiam habitam **intelligendam** ipso facto declaraverint[10]), et **hoc etiam facto** observatâ **cum** reliquis Suae M^tis Sacr. haereditariis **regnis et provinciis** mutuâ cointelligentiâ et arctiori **unione**[11]) publicam quietem constantem et imperturbatam pacem ac in quemvis inopinum etiam casum optatam regno **tranquillitatem** stabilire voluerint: sicut Sua M^tas Sacratissima hanc in proprium quoque ipsorum Statuum et Ordinum commodum cessuram devoti animi promptitudinem gratam et acceptam habet, ita vicissim benefata Sua M^tas Sacrat. huiusmodi successionem ad eum, quo in aliis suis haereditariis regnis et ditionibus **ordinata jam** est, modum ordinaturam, ipsosque Status et Ordines **in omnibus tam diplomaticis quam aliis quibusvis iuribus, libertatibus,**

---

[7]) Sieh Thronfolgerecht S. 350, Anm. 1.

[8]) Art. II dafür: transferunt.

[9]) Treffender als das Beiſpiel von 1563 iſt Art. II von 1572 anzuführen. Sieh oben Nr. 9. Grammatiſch iſt zu verbinden: praeprimis quod .... (perpendentes, qualiter .... possit et .... quomodo ponere cupientes) quod .... majorum .... desiderantium exempla imitati .... transferre .... petierint .... declaraverint .... voluerint: sicut .... habet, ita .... offert.

[10]) Damit ſoll anerkannt werden, daß das geſetzliche Eventualwahlrecht am 30. Juni 1722 ausgeübt worden ſei. Sieh oben Nr. 14, Anm. 11.

[11]) Die im Einberufungsſchreiben vom 1. Mai 1722 angegebene Aufgabe: „vicina et amica cum reliquis .... provinciis .... cointelligentia et unio“ zur ewigen Sicherung von „publica quies, pax constans et imperturbata ac in quemvis casum optata regno [Hungariae] tranquillitas“, oder zur Sicherung „adversus omnem externam vim et quosvis etiam motus internos“; dieſe Aufgabe ſchien der Kaiſer mit dem Reichstagsbeſchluß vom 30. Juni für ganz erfüllt zu halten und ſchien damit auf einen Vertrag der Länder untereinander verzichten.

privilegiis, immunitatibus, consuetudinibus, praerogativis et legibus hactenus concessis et conditis ac in praesenti diaeta et in futurum etiam diaetaliter ex benigno Suae M^tis^ Sacr. interveniente consensu **condendis conservaturam offert.**[12]) . . . . . .

21.

IV. Reichstagssitzung vom 11. Juli 1722.[1])

a) Untere Tafel:

Die königliche Botschaft (propositiones) an den Reichstag wurde wieder gelesen: In quibus occurrit in primae videlicet paragraphii Suam M^tem^ provocare se ad acceptationem augusti foeminei sexus ad normam extranearum provinciarum; necessariumque foret cognoscere modum et formam eiusmodi successionis in aliis regnis et provinciis observandae, veluti etiam eiusmodi instrumenta[2]) eatenus emanata ac sub vidimatis copiis ad manus habita perlecta sunt. . . .

Während des Austausches von Erklärungen mit Ablegaten der oberen Tafel: Interea autem temporis continuata est lectio actorum praenotatorum circa successionem Regiam tractantium. Quibus absolutis. . . .

b) Obere Tafel:

Im Namen der unteren Tafel überbrachte der Protonotar des Palatins, Szluha, von anderen „Ablegati" begleitet, das Nuntium: Quod indicet opportunum, ut quantocyus nonnulla puncta magis gravia apponerent[3]) et Majestati repraesentarentur, ex quo Sua M^tas^ non diu moratura credatur, petens, ut hanc opinionem tabula superior secundet. Quantum ad Systema juridicum, petit, ut Status penes leges suas conservarentur. . . .[4])

---

[12]) Im Gesetzart. I: offerre dignata fuisset.

[1]) Nach einer Aufzeichnung „Sessio diaetalis IV." im Wiener Staatsarchiv, Hungarica; ferner nach einer tagebuchartigen Aktensammlung, Hofbibliothek, Wien, Mss. 14.996, Fol. 23 fg. und Budapester Nationalmuseum „566, I, fol. lat ", hier fehlerhaft.

[2]) Dasselbe Wort gemäß der siebenbürgischen Erklärung für die Hausgesetze oben Nr. 9, Anm. 7, Nr. 8, Anm. 7, 8. Salamons, 170, Annahme, es seien landesgesetzliche Garantien gewesen, ist irrig.

[3]) Häufig für: aufzeichnen.

[4]) Am 12. Juli wurden dem Kaiser „XIII Puncta" übergeben, die sich auf die zu errichtende ungarische Statthalterei und Anderes, aber nicht auf die Thron-

22.

V. Reichstagssitzung vom 13. Juli 1722.

Der Kardinal Csáky berichtete über seine neue Audienz beim Kaiser, in der von Thronfolge keine Rede war. Auch in der Sitzung wurde darüber nicht gesprochen.

23.

VI. Reichstagssitzung vom 16. Juli 1722.[1])

Der Vizepalatin sprach in der unteren Tafel von der baldigen Abreise des Kaisers, deren Aufschub man erbitten sollte. „Deinde ulterius proposuit: Notum esse, qualiternam Status et Ordines Suae M^ti^ Sacratissimae successionem obtulerint. Quia autem eandem eiusque seriem[2]) chartae apponere opportuit, dominum magistrum Franciscum Szluha eiusmodi seriem perlecturum, velut etiam relegit.

---

folge beziehen. Dieselben im Original, Wien, Staatsarchiv, Hungarica, fasc. 208, und Budapester Staatsarchiv, „Acta diaetalia cancell. Hungaricae". Der Kaiser erteilte darauf am 16. Juli eine Antwort, die auch nichts über Thronfolge enthält.

[1]) Hofbibliothek, Mss. 14.996, I, Fol. 25 sq. und Budapester Nationalmuseum, Illyesházy-Bibliothek, cod. fol. lat. 562, B. II, fol. 37, Rhedey-Nachlaß Cod. fol. lat. 566.

[2]) Entweder ist die Reihenfolge der erbberechtigten Linien des sexus foeminei oder, wie das zweite „series" nahelegt, die „series" im Sinne der „Observationes in negotia diaetalia" (von einem ungenannten Ungarn) gemeint. Es heißt dort: „Articulus (!) successionis cum tota facti atque motivorum serie et declaratione quam attentissime concinandus erit, inserendo etiam remoram quidem intervenisse aliquam primatis ac quorundam in specie comitatuum; ubi tamen comparuissent se omnia rata habere et grata palam professi fuissent [siehe oben Nr. 6]. Neque tantummodo obtulissent Status ac supplicuissent acceptandam successionem, verum etiam perlecta Suae M^tis^ Sacr. propositione eandem rursum confirmassent atque in **diaetalem articulum** pro perpetua ac sempiternum observanda lege redegissent. Non enim putem praeter legem seu articulum, enucleate conscribendum, sufficere in rem nostram posse instrumentum quodpiam regni super eiusmodi successione conficiendum, cum regnum sigilli communis atque universalis usum in expeditionibus suis non habeat, sigilla autem duntaxat primorum aut aliorum quorumdam passa olim fuerant a natione in pactatis inter Fridericum Imperatorem et Maximilianum ex una parte, vero ex altera Mathiam et Wladislaum, Hungariae Reges, celebratis exceptionem; ea nimirum non fuisse omnium atque diaetalia, verum aliquorum tantummodo et eorum, quorum nomina ac sigilla conspicerentur". (Sieh Thronfolgerecht 327 f., 333). Diese „Observationes" im Wiener Staatsarchiv, Hungarica, 207, von einem Bischof (dem von Neutra?) geschrieben, weil über „Observationes" ein Kreuzeszeichen steht.

Idem Dominus Vicepalatinus ulterius percontatur, an acquiescant? et an dictandi sint ita articuli et demum etiam dominis magnatibus eosdem notificandos esse. Videbaturque post nonnullos discursus eiusmodi articulos suo loco relinquendos et dominis magnatibus communicandos.

Porro proposuit antelatus Dominus Vicepalatinus, si quidem **unio** cum reliquis regnis et provinciis intercessisset, eiusdemque etiam per pacta cum aliis regnis et provinciis haereditariis instituendam esse. Insuper, cum Sua Sacratissima Ma^tas sua presentia Status consolari dignata est, de more consueto an non aliquod honorarium in humillimam recognitionem submissionis ad privatam cassam[3]) conferendum esset.

Quibus ita propositis ac iam per distinctas tabulas in universali votis collectis visum est Statibus et Ordinibus: Primo: Der Kaiser solle durch eine Deputation bewogen werden, noch in Preßburg zu bleiben; Secundo: articulos praecitatos approbari et pariter dominis magnatibus esse communicandos; Tertio: de **unione** etiam cum externis regnis et provinciis instituenda adlaborandum esse; Quarto: Das Honorarium soll 25.000 Gulden betragen.

Stände-ablegati a dominis magnatibus reduces reportarunt: Omnino bonum esse, si detineatur Sua M^tas; deinde articulos de successione intelligere vellent; demum honorarium non difficultarent; et quoad **unionem** approbant intentionem, ut normâ successionis reliquarum provinciarum fiat, salvis iuribus et immunitatibus regni permanentibus[4]), in reliquo ulterius resolutionem medio ablegatorum denunciare velle. Praenotatis ablegatis modo praevio responsum reportantibus, dum magister Franciscus Szluha abiit cum articulis ad dominos magnates. Es folgt einiges über Beratung der unteren Tafel in Bezug auf Militärlasten.

Dum haec agitantur, a dominis magnatibus comparent: Dominus Gabriel Erdödy, episcopus Agriensis. D. comes Marcus Czobor, D. Georgius junior Berenyi, D. Franciscus Esterhazy junior, D. Comes Adamus Questenbergh, D. Kapstay, D. Comes Paulus Balassa, D. C. Leopoldus Nadasdy, D. C. Franciscus

[3]) Im Gegensatze zur cassa bellica, in die komitatsweise die seit 1715 regelmäßig und gesetzlich gewordene Militärkontribution eingezahlt wurde.

[4]) „Quoad .... permanentibus" auch bei Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, 279, nach dem Agramer Diarium zitiert.

Karoly, qui reportarunt: jam esse deputatos ad Suam M^tem retinendam velleque scire, quinam sint ex parte Statuum, ut absque mora ascendere possint.[5]) Demum de articulis, si quidem res ardua esset, eosdem dictandos esse et in crastinum ratificationem differendos. Porro de[6]) unione omnino adlaborandum esse, legibus tam fundamentalibus per publicas constitutiones sancitis, per instrumentum pragmaticum instituendam esse, ac denique" sollte das Ehrengeschenk auf 30.000 Gulden erhöht werden. . . .

Dominus magister Franciscus Szluha reportat: Articulos chartae appositos considerabiles esse, itaque perpendendos et in crastinum differendos.

A dominis magnatibus mittitur iterum Dominus episcopus Kiss, D. Franciscus Balassa, D. Sigismundus Barkoczy, D. Caspar Révay, qui resolutiones Regias ad nupera 13 puncta attulerunt[7]) cum ea declaratione, ut praeprimis resolutiones praenotatae ac tandem Systema[8]) dictetur.

Ex post lectae sunt eiusmodi resolutiones, in quorum finali lectione domino protonotario existente advenit Dominus episcopus Kiss, D. Baro Sigismundus Barkoczi, D. Baro Caspar Révay junior, qui itidem declararunt, ut pro accelleratione praeprimis articuli, ex post resolutiones dictentur. . . . . His taliter actis sessio soluta.[9])

24.

VII. Reichstagssitzung vom 17. Juli 1722.

a) Obere Tafel:

Sessio[1]) diaetalis 7ma, ad quam venit comes Sinzendorf, aulae cancellarius, a me[2]) inductus.

---

[5]) Königliches Schloß.

[6]) „De unione . . . . instituendam" zitiert Bidermann ebendas. nach derselben Quelle, jedoch abweichend: „sancitis" und „instituendum"; dieses möchte er in: „insistendum" korrigiert wissen. Aber auch in beiden genannten Manuskripten des Nationalmuseums in Budapest: „instituendam".

[7]) Sieh oben Nr. 21, Anm. 4.

[8]) Sieh oben Nr. 15 und unten Nr. 26.

[9]) Cod. fol. lat. 562, Bd. II (Illyesházy-Nachlaß) folgt hierauf: „Articulorum vero in hac sessione perlectorum, ita et resolutionum Regiarum tenor est sequens" und nun folgen die unten Nr. 25 abgedruckten beiden Gesetzartikel mit der Verschiedenheit gemäß Anm. 6, Nr. 25.

[1]) Wien, Staatsarchiv, Hungarica, „204a", auf eigenem Blatt.

[2]) Vom Bischof von Neutra?

1° perlectus est publice per dominum prothonotarium Sluha articulus de successione conditus. Quo finito ex sessione abivit comes Sinzendorf.

2° Dominus episcopus Zagrabiensis con condeputatis descendit ad tabulam inferiorem, relationem facturus hesternae suae apud Suam Majestatem habitae audientiae. Qua facta rediit et eam etiam tabulae superiori fecit. Ad primum respondit Augustissimus: quod dolenter ferat, quod abire debeat, addendo, interim semper animo et corde erit semper praesens charis suis Statibus. Ad secundum grato animo accipit interea devotionis Statuum argumenta et reciproce conabitur Statibus complacere.[3]) Ad Tertium: aget, ut petita unio ita ordinari possit, ut semper maneat quies, tranquillitas et securitas. Qua finita gratiae actae sunt eidem more solito.

b) Untere Tafel:

.... Interea temporis alter protonotarius magister Franciscus Szluha cum articulis die hesterna apud dominos magnates in considerationem sumptis discessit ad eosdem dominos magnates. Das folgende betrifft anderes.

Sub[4]) hoc tempus redit Dominus magister Franciscus Szluha et reportat: articulos concinnatos suo loco relictos esse, verum occurrere, quis eosdem praesentare Suae M^ti^ Sacratissimae debeat; an in particulari aliqui; vel ii, qui Viennae fuerant, aut etiam plures. Intra hos discursus dominus magister Franciscus Szluha vocatur ad dominos magnates, ubi praesente etiam domino Cardinali de Saxonia, qui prius aberat, iterum relegendi erant articuli.

Protonotario Szluha ibidem morante venit ablegatio dominorum magnatum ... (es folgen die Namen) ... illi nimirum, qui die hesterna ad Suam Ma^tem^ fuerant deputati, relationem facientes: 1. über das Bedauern des Kaisers, abreisen zu müssen, 2. über seinen Dank für das honorarium. Ad[5]) tertium: de unione et securitate respectu aliorum regnorum et provinciarum assecurat Sua Ma^tas^

[3]) Bezieht sich auf das „honorarium", wie sich aus dem folgenden über die Unterhaussitzung ergibt.

[4]) Aus denselben Mss. wie das Vorangehende vom 16. Juli.

[5]) Das folgende bis „Relatione" bei Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, 276, nach dem in der Agramer Universitätsbibliothek verwahrten Reichstagsdiarium. Nur statt habituram: futuram.

Status se sollicitam habituram [curam?], quatenus plenam securitatem et tranquillitatem habere possint.

Relatione facta iidem domini magnates desiderarunt quod, siquidem una cum Statuum dominis ablegatis insimul S. Ma^tem Sacratissimam supplicaverunt, ut illi quoque ad dominos magnates se conferant, veluti etiam processerunt videlicet: Es werden die Namen genannt.

Domino Szluha a dominis magnatibus adveniente reportat ibidem Excellentissimum dominum comitem a Szinczendorff praesentem fuisse ac ratione eiusmodi articulorum iteratis vicibus relatorum circa eorundem datationem et aliquam modificationem: quod per solennem [!] ablegationem[6]) vocatus sit foemineus sexus ad successionem, diversas quaestiones et opiniones refert.[7]) Sed quia acta Diaetalia sub totum tempus Diaetae conclusa intelliguntur, videbatur Statibus nec Da[ta]tionem nec aliquam subscriptionem esse necessariam; posse tamen ablegationis mentionem fieri.[8]) Et quia huiusmodi articuli ante 12. horam Suae M^ti sint exhibendi, domini magnates a potiori Arcem ascendunt, ita, ut etiam domini Status, quicunque praesto habeat commoditatem, eo se cenferant, velut etiam eo facto plerique ex sessione processerunt ex tabula et nonnullis comitatuum ablegatis propter reditum a dominis magnatibus domini Joannis Sigray et sibi adiunctorum remanserunt [sic].

25.

Die Thronfolgeartikel in der am 17. Juli 1722 dem Kaiser feierlich überreichten[1]) und von ihm angenommenen Fassung.[2])

(Mit Beibehaltung der Interpunktion des Originals.)

Status, et Ordines regni, partiumque eidem annexarum, Caesareae, et Regiae Majestati, pro libertatum,

---

[6]) Vielleicht verlangte Sinzendorff auch die Aufnahme der Tagesdaten für Fassung, Überreichung und Beantwortung des Reichstagsbeschlusses.

[7]) Gemeint ist die Reichstagsdeputation, die 3. Juli dem Kaiser den Beschluß mitteilte. Sieh unten Nr. 25, Anm. 6.

[8]) Sed quia .... bis .... fieri schon von Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, 276, nach dem erwähnten Agramer Diarium mitgeteilt, jedoch ohne auf die Bedeutung der Einschaltung hinzuweisen.

[1]) Der Primas von Ungarn bestätigte dem königlich ungarischen Hofkanzler 1 4. Dezember 1722 unter anderem empfangen zu haben: „Secundo: duos arti-

et praerogativarum eorundem[3]), paterna, et clementissima confirmatione, et Suae in medium Statuum, Sacratissimae personae, adventu, gratias, quam maximas: referunt.

Articulus Primus.

Paternam sane, et clementissimam, Sacratissimae Caesareae, et Regiae Majestatis, erga Status, et Ordines regni, in praesenti diaeta, felicissime, et in frequentissimo, vix aliquando viso numero, congregatos, propensionem, et ad permansionem eorundem, ac incrementum publici statûs regni Hungariae, partiumque eidem annexarum, proque stabilienda, in omnem casum, etiam contra

culos successionem utriusque sexus Augustissimae Domûs Austriacae tangentes, alte fatae Suae Majestati Sacr. in arce Posoniensi per antelatos Status et Ordines regni die 17. Julii ... praesentatos et eadem die praelibato domino comiti cancellario per modo fatam Suam Mtem Sacr. extradatos". Königlich ungarisches Staatsarchiv, Budapest, „Acta diaetalia cancellariae Hung. 1722". Sieh die folgende Anmerkung.

[2]) Geschriebenes Original auf vier Papierblättern mit orangerotem Bindfaden und den beiden Siegeln der eigenhändig Unterzeichneten, im Budapester königlichen Staatsarchiv, wo ich es kopieren und mit anderen Texten vergleichen durfte. Dem obigen Abdruck ist dieses, dem Kaiser persönlich überreichte Papier-Original zugrunde gelegt. Meine eigene Abschrift haben Herr Karl Tagányi, königlich ungarischer Staatsarchivar, und sein Amtsgenosse, Herr Dr. Franz von Döry auf das genaueste, sogar bis auf die Original-Interpunktion, in liebenswürdigster Weise nachträglich kollationiert, wofür mein bester Dank hier öffentlich wiederholt sei. In demselben Archive gibt es aber auch zwei gedruckte Exemplare desselben Textes mit Datum und Unterschriften (auch diese gedruckt) und mit zweimal „L. S." (loco sigilli) als Schluß. Nur die unten Anmerkung 6 hervorgehobenen Worte fehlen in den zwei gedruckten Exemplaren. Am Ende derselben steht nachträglich und schriftlich hinzugefügt: „Hi duo articuli Suae Sac[ratissimae] Caesareae Regiaeque Majestati fuerunt porrecti in publica audientia ab Eminentissimo et Serenissimo Cardinale de Ducibus Saxoniae in praesentia omnium Statuum et Ordinum regni Hungariae in arce Posoniensi die 17. Julii 1722". In einem anderen, in demselben Faszikel liegenden, schön geschriebenen Exemplar sind die unten Anm. 6 erwähnten, im Druck hier mit eigenen Lettern hervorgehobenen Worte mittels Verweisungszeichen, vielleicht von Szluha eigenhändig, am Rande hinzugefügt. Sie stehen auch im endgültigen 1723 offiziell gedruckten Gesetzestext, der mit des Königs Siegel und eigenhändiger Unterschrift an die Magnaten und Komitate abgesandt wurde. Die hier gesperrt gedruckten Worte sind im Papier-Original nicht unterstrichen.

[3]) Irrig: Earundem im Gesetzestext bei Deák, Ein Beitrag zum ungarischem Staatsrecht (Erwiderung auf Lustkandls Ungarisch-österreichisches Staatsrecht), Pest 1865, Anhang.

vim externam, cum vicinis regnis, et provinciis haereditariis unione, et conservanda domestica tranquillitate, directam curam, et sollicitudinem; ex benignis eiusdem, Sacratissimae Caesareae, et Regiae Majestatis, ad Status, et Ordines regni, partiumque eidem annexarum, clementissime emanatis litteris Regalibus; ac novissime factis propositionibus; devotô sane, homagialis fidelitatis eorundem zelo, et constanti fervore humillime intelligentes; pro hoc erga eosdem, clementissime exhibitô, paterni affectûs, gratiarum, singulari voto: quodve non obstantibus, in adversum, quibusvis gravissimis, sacrum Romanum imperium et Europaeam quietem, tangentibus curis, et laboribus; in medium fidelium Statuum suorum, semet conferre, et eosdem, in altissima, iisdem summe veneranda, persona sua, paterne consolari: et primum, ac ante omnia, nullâque praeviâ, fidelium Statuum, et Ordinum, eatenus praemissâ, humillimâ supplicatione; ex puro[4]), erga eosdem, paterno affectu, universos Status, et Ordines regni sui haereditarii Hungariae, partiumque regnorum et provinciarum, eidem annexarum, in omnibus, tam diplomaticis, quam aliis quibusvis juribus, libertatibus, privilegiis, immunitatibus, consuetudinibus, praerogativis, et legibus, hactenus concessis, et conditis; ac in praesenti diaeta, et in futurum etiam diaetaliter condendis, conservaturam **offerre**, et easdem, ac earundem singulas, clementissime confirmare, dignata fuisset; humillimas et quam possunt, maximas, Sacratissimae Caesareae, ac Regiae Majestati, ideo etiam gratias referunt[5]): quod foemineum quoque sexum, Augustissimae Domus Suae Austriacae, usque ad eiusdem, et ab eodem descendentium, defectum ad Regiam coronam Hungariae, partesque, regna, et provincias, ad eandem sacram coronam pertinentes, unanimi universorum Statuum, et Ordinum regni, partiumque eidem annexarum, libero voto, proclamatum, et **per solennem eorundem Statuum, et Ordinum, ad S^mam Caesaream, et Regiam Mattem Viennam expeditam deputationem**, vocatum **eiusmodi oblationem**[6]), tam pie, et clementer,

[4] Bei Deák irrig; pura.

[5]) Die hier bei Deák und in anderen Drucken beginnende Paragraphen-Einteilung fehlt wie im obigen Papieroriginal, so auch in den Originaltexten des Gesetzes von 1722/3.

[6]) Die hier im Drucke so hervorgehobenen Worte fehlen in den zwei in Anm. 2 erwähnten gedruckten Texten. Sie fehlen aber auch in Abschriften, die [illegible] auf diese gedruckten Texte zurückgehen, z. B. „Cod. fol. [illegible]

gratoque animo acceptare[7]), et fidelium Statuum, et Ordinum Suorum, piis, ac salutaribus votis, non tantum annuere, dignata esset; sed[8]) eiusmodi, in sacra regni Hungariae corona, et partibus eidem annexis, successionem, eodem, quo masculorum, primogeniturae ordine, **secundum normam,** in reliquis, Suae Majestatis Sacratissimae regnis, et provinciis haereditariis, in, et extra Germaniam sitis; jam **per Eandem ordinatam, stabilitam, publicatam, et acceptatam,** inseparabiliter; (habitaque in graduum aequalitate, eiusdem lineae, praerogativae masculorum ratione)[9]) dirigi, servari, et custodiri vellet. Ita ut illa, vel masculus eiusdem haeres, qui, vel quae praemissorum, augustae Domûs Austriacae regnorum, et provinciarum haeres, **iuxta** memoratam **normam primogeniturae, in Augusta domo Austriaca receptam,** existet; eodem successionis, pro his, et futuris, quibuscunque casibus[10]), haereditario iure, etiam pro infallibili Rege Hungariae, partiumque eidem annexarum, aeque indivisibiliter intelligendarum, habeatur et coronetur.

De Regia haereditaria, Sacratissimae, Caesareae, et Regiae Majestatis, sexûs foeminei, augustae domûs Austriacae, in sacra Regni Hungariae coronâ, et partibus eidem, ab antiquo annexis, continua successione.[11])

B. II." Fol. 37 des Illyesházy-Nachlasses und „Cod. fol. lat. 566" I., Fol. 96 des Rhedey-Nachlasses im königlich-ungarischen Nationalmuseum zu Budapest. Im erstgenannten Mf. stehen sie zum 16. Juli 1722.

[7]) Auch in der Ansprache der Reichstagsdeputation an den Kaiser vom 3. Juli: acceptare dignetur.

[8]) Die folgenden Zeilen beziehen sich auf die Äußerung der königlichen Botschaft vom 8. Juli 1722, wo es heißt: Die Majestät werde die angebotene Sukzession in Ungarn seinerseits „ad eum, quo in aliis suis haereditariis regnis et ditionibus ordinata jam est, modum ordinaturam." Dem letzten Worte entspricht hier: dirigi, servari et custodiri vellet" [successionem] und alles darauf folgende ist nur die daraus gezogene Konsequenz. Vergleiche den Ursprung dieser Textierung oben III, 4 B, Anm. 41a und oben Nr. 13, besonders Anm. 11.

[9]) Die Klammerzeichen von mir hinzugefügt, um auf den Umfang dieser nachträglichen Einschaltung rascher aufmerksam zu machen. Siehe oben III, 4 B Anm. 85. Verbinde: habitâ ratione praerogativae masculorum in graduum aequalitate eiusdem lineae.

[10]) Auch diese gesperrt gedruckten Worte, wurden, wie ich nachwies, auf Grund späterer Überlegung hinzugefügt.

[11]) Gemeint ist: Seiner Majestät Haus Österreich (wie in Artikel I: Domus

Articulus Secundus.

Tametsi, Suae Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis, fideles Status, et Ordines regni Hungariae, partiumque eidem annexarum, vividam, et florentem, optimeque constitutam aetatem, vires, et valetudinem conspicientes, divinaeque benedictioni, quam optime confisi, Eandem magnis, et gloriosis, sexus masculini successoribus, ad preces quoque fidelium suorum Statuum, eo fine, ad Deum ter Optimum, fusas, et incessanter fundendas, largissime benedicendam, et indesinenti, masculorum haeredum suorum, ordine, fideles Status regni, consolandos fore, vel maxime confiderent: quia vero, apprime etiam, perspectum haberent; Reges pariter, et principes, aequali aliorum hominum, mortalitatis sorti, subjectos esse: mature proinde, et consulto perpendentes, tot, et tanta, cum praedecessorum Suae Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis, divorum olim, Leopoldi genitoris, et Josephi fratris, gloriosissimorum Hungariae regum; tum vel maxime, propria, clementissime regnantis, Suae Sacr^{mae}, Caesareae, et Regiae Majestatis, pro incremento boni patrii publici, proque fidelium civium suorum, perenni salute; bello aeque, ac pace, exantlata gloriosissima acta, et facta; dum non modo haereditarium regnum hoc suum Hungariae, partesque eidem annexas, in statu, per praeattactos gloriosos praedecessores suos positum, conservavit; sed occasione etiam, novissimi Otomannici belli, contra ferventissimos, eiusdem impetus, idem animose tutata; victricibus, felicibusque armis, in annexa eidem regna, et provincias, cum immortali sui nominis gloria, Statuumque et Ordinum, ac privatorum regni civium, perenni securitate, protenderit; ut successivis quibusvis temporibus, ab omnibus externis, et etiam domesticis confusionibus, et periculis praeservari; imo in alma, et continua tranquillitate, ac sincera animorum unione, adversus omnem vim, etiam externam[12]), felicissime perennare possit: quosvis praeterea, etiam internos motus, et facile oriri solita, ipsis Statibus, et Ordi-

Sua Austriaca) ſolle die königliche Erbfolgeſſion im sexus foemineus ununterbrochen verbleiben, wenn von Karl VI. ein männlicher Erbe fehlte oder Karls VI. Mannsſtamm ausſtürbe. In der gegen Ende des Reichstages feſtgeſetzten praefatio des Geſetzes paraphraſiert: „continua Augustae Domus . . . . utriusque sexus . . . . successio.“

[12]) Vergl. oben Nr. 20, Nr. 13, Nr. 14.

nibus regni, ab antiquo optime cognita, interregni mala; sollicite praecavere cupientes; majorum suorum, laudabilibus exemplis incitati; volentesque[13]) erga Sacratissimam Caesaream, et Regiam Majestatem, dominum, dominum eorum clementissimum, gratos, et fideles, semet humillime exhibere; in defectu sexus masculini, Sacratissimae Caesareae, Regiaeque Majestatis |:quem defectum, Deus clementissime avertere dignetur:| jus haereditarium succedendi, in Hungariae regnum, et coronam, ad eandemque pertinentes partes, provincias, et regna, jam divino auxilio recuperata, et recuperanda[14]); etiam **in sexum Augustae Domus** Suae **Austriacae foemineum:** primo loco quidem, ab altefata modo regnante, Sacratissima Caesarea et Regia Majestate; dein, in huius defectu, a divo olim Josepho: his quoque deficientibus, ex lumbis divi olim Leopoldi, Imperatorum, et Regum Hungariae **descendentem**[15]); eorundemque legitimos Romano-Catholicos successores[15a]): utriusque sexûs Austriae Archi-Duces; iuxta stabilitum, per Sacratissimam Caesaream, ac regnantem Regiam Majestatem, in aliis quoque suis regnis, et provinciis haereditariis, in[-], et extra Germaniam sitis, primogenituraе ordinem[16]); iure et ordine praemisso, indivisibiliter,

[13]) Bei Deák irrig: volantesque.

[14]) Vergl. die Anſprache an den Kaiſer vom 3. Juli oben Nr. 17, Anm. 2.

[15]) In den eben erwähnten Drucken vom 17. Juli und im geſchriebenen Original der überſandten erſten 67 Gravaminalartikel vom 10. Oktober 1722: „Descendentem eorundemque.“ Das endgültige, zum Druck beförderte, geſchriebene Exemplar von 1723 interpungiert ſo: „Mte, dein in huius defectu, a divo olim Josepho, his quoque deficientibus, ex lumbis divi olim Leopoldi Imperatorum et Regum Hungariae descendentes eorundemque.“ Wiener Staatsarchiv, Hungarica, fasc. 204; Budapeſter Staatsarchiv, Acta diaetalia, fasc. II. Ein Artikelabdruck von 1723 auch in der Wiener Univerſitätsbibliothek (I, 245.550). „Descendentium eorumque“ in einer Abſchrift der am 2. Dezember 1722 an den Kaiſerhof eingeſandten 155 Gravaminalartikel. In einer anderen vollſtändigen Kopie („Gravamina cruda“) „Descendentium eorundemque.“ Mss. 14.996, fol. 107v, 170v der Wiener Hofbibliothek.

[15a]) Vergl. damit in demſelben Artikel II (oben fünfte Zeile des Anfangs): successores sexûs masculini und unten (zwölfte Zeile vor dem Datum) successores (sexûs foeminei).

[16]) In der ſpäter verfaßten praefatio des Geſetzes: „praeprimis Suae Majestati eiusque utriusque sexus successoribus, dein augustae quoque Domus Suae Austriacae posteris .... in omne tempus .... subjicerent.“ Ebendaſelbſt auch: „Erga Suam Majestatem Sacr. et totam eius Augustam Domum Austriacam .... subditalis obligatione.“

ac inseparabiliter, invicem, et insimul; ac una cum regno Hungariae, et partibus, regnis, et provinciis, eidem annexis, haereditarie possidendis, regendam, et gubernandam transferunt[17]), et **memoratam successionem acceptant;** taliterque eandem successionem foemineam in Augusta Domo Austriaca, introductam, et agnitam[18]) |:extensis, ad eam, nunc, pro tunc, articulis 2. et 3. anni 1687: et pariter 2. et 3. anni 1715:| iuxta ordinem supradictum stabiliunt; per praeattactum foemineum sexum, Augustae Domus, eiusdemque praeviô modô declaratos haeredes, et successores, utriusque sexûs Archi-Duces Austriae, acceptandam, ratihabendam; et una cum praemissis, aeque modo praevio, per Sacratissimam, Caesaream, et Regiam Majestatem, clementissime confirmatis diplomaticis, aliisque praedeclaratis, Statuum, et Ordinum regni, partiumque, regnorum, et provinciarum, eidem annexarum, libertatibus, et praerogativis; ad tenorem |praecitatorum articulorum, futuris semper temporibus, occasione coronationis observandam[19]), determinant; et nonnisi **post omnimodum, praedicti sexus defectum**[20]), avitam et veterem, approbatamque, et receptam consuetudinem, praerogativamque Statuum, et Ordinum, in electione, et coronatione regum, locum habituram, **reservant** intelligendam.

Posonij, Die 17. Julij Anno 1722.

Majestatis Vestrae Sacratissimae

humillimi capellani, servi perpetuoque fideles subditi, Status, et Ordines regni Hungariae, partiumque eidem annexarum, in praesenti generali diaeta congregati.

[Eigenhändig:]

Card[ina]lis de Saxonia,
princeps, Archiep[iscopus]
Strigon[iensis]
primas regni Hungariae m. p[rop]ria
[Eigenes kleines Siegel.]

Comes Nicolaus Palffy,
Palatinus regni Hungariae
[Eigenes kleines Siegel.]

---

[17]) Es iſt zu verbinden: et coronam . . . . . regendam et gubernandam transferunt; nicht: „regendis et gubernandis“, was ſchon Deák, ein Beitrag, 103, mit Recht gegenüber Luſtkandl betont hat. Wer die Satzkonſtruktionen der voranſtehenden Stücke verfolgt hat, wundert ſich über dieſe Konſtruktion nicht mehr.

[18]) Anerkannt.

[19]) Nämlich: successionem.

[20]) Vergl. oben Nr. 14.

In dorso von anderer Hand: „Per manus Suae M[ajestatis][21]) tradita, Pos[onii], die 17. Julii 1722".

26.

Joh. Georg von Mannagetta an Theodor Freiherr von Imbsen. Preßburg, 7. August 1722.

. . . . . .

Consectanea nunciabo Illustrissimae Dominationi Vestrae. Interea consideret, si labor systematicus in iuridicis, politicis, oeconomicis et militaribus, prout multi volebant, materiam successionis foemineae in Augusta Domo praecessisset et Status in partes adeo concessissent, quid de successione actum, nunquid [!] ad normam aliorum statuum de capitulatione cogitassent, studium proinde operamque meam (ut successio cum oblatione esset caput diaetae) aula non minus aequo animo ferret.[1]) Quam ita factam fuisse Hungari hodiedum sibi gratulantur, probe gnari, hanc solam esse sui conservationem, Deo auspice, perpetuo duraturam . . . . . .

27.

Der ungarische Reichstag an Kaiser Karl VI. Preßburg, 28. September 1722.

. . . . . .

Et tum postquam semel et quidem ante annos jam propemodum 200 sub umbram Regiae aquilae, regnante et Sacri Romani imperii sceptra tenente Divo Ferdinando I. . . . . pio et clementissimo Monarcha confugisset, florentissima condam gens haec ungara nunquam (habita etiam liberae electionis praerogativa) a regnante augustissima Domo

---

[21]) Gemeint ist: entweder dem ungarischen Hofkanzler durch den Kaiser (Majestatis) oder vom Reichstage dem Kaiser (Majestati) eigenhändig übergeben.

[1]) In der Antwort vom 8. August 1722 schreibt Freiherr von Imbsen: . . . Interea tibi gratulandum est, quod o[mniu]m primo stabiliendae successioni institeris, quam hae et similes dissensiones dubiam saltem reddere valuissent. (Siehe oben Nr. 6, Anm. 10). Hofkammerarchiv.

[2]) Hofbibliothek, Mss. 14.996/7, I. Bd., Fol. 876.

Austriaca deflectit. Cum itaque nihil amplius superest ex parte fidelium Ma^tis Vestrae Sacratissimae Statuum quam in victimam fidelitatis et subditalis devotionis vitam et sanguinem, quem etiam pro incremento Domus Austriacae et testanda fidelitate immolari prompti paratique sumus . . . . . Es folgt die Bitte um einen Nachlaß von geforderten Militärlasten.

M^tis Vestrae Sacratissimae

humillimi capellani et servi perpetuoque fideles subditi Status et Ordines Regni Hungariae partiumque eidem annexarum in praesenti generali diaeta congregati.

28.

Aus Mannagettas Äußerungen[1]) zu den ersten 67 Gravaminalartikeln vom 10. Oktober 1722.

(Alles eigenhändig:)

Praeliminariter notandum:

Primo, quod articuli 67 interim praesentati a nemine Statuum sint subscripti, dum tamen Palatinus et Primas regni aliis vicibus nomina sua propriis manibus subscribere et sigilla sua apponere solebant.[2])

Secundo notandum, quod cancellaria Hungarica articulos successionis primum, secundum, quartum et sextum compendiare velit, dicens nihil esse mutatum in substantia, sed meliorem formam fuisse inductam.

---

[1]) Auf verschiedenen Blättern als vielfach korrigierte Konzepte, im Archiv des Ministeriums des Innern, Wien, „Fremde Gegenstände, 26 und 27".

[2]) Dieser Bemängelung wurde Rechnung getragen. Die Antwort des Reichstages vom 21. März 1723 trägt schon die Unterschriften und Siegel des Palatins und des Primas. Diese Bemängelung steht auch in einem Gutachten (Reflexiones) „d[omini] K . . . . ." über dieselben Gravaminalartikel. Wie bei diesem Aktenstücke hat auch bei einem anderen („Fremde Gegenstände 26") Mannagetta die an „K." folgenden Buchstaben unleserlich gemacht. Ich glaube in beiden Fällen „aroly" lesen zu können. Das Gutachten K.'s erklärte eine neuerliche Garantie des Rechtszustandes, besonders der Adelsvorrechte, für überflüssig, weil sie schon im Artikel I enthalten sei und in der verlangten Form eines Fundamentalgesetzes auf keinem Reichstage mehr abänderungsfähig wäre(!).

Interea tamen addidit particulam [„]vicissim["], id est, quod erga declaratam et oblatam a Statibus successionem Sua Majestas [„]vicissim["] confirmet privilegia nobilitaria: quod non saperet liberam et spontaneam oblationem, sed contractum ultro citroque obligatorium: facio, ut facias. Hinc satius fuerit articulos a Statibus conceptos solenniterque oblatos et a Sua Majestate acceptatos in statu quo relinquere, vel, si compendiare volunt, debebit particula [„]vicissim["] omitti — citra tamen reprehensionem.[3]) Caeterum hoc compendium articulorum tam in re quam expressione verborum penitus trutinandum[4]) esset . . . . . .

Quandoquidem[5]) haereditaria successio foeminei sexûs de augusta Domo Austri[a]ca in coronam, regna et provincias Hungariae partesque illi annexas a Statibus et Ordinibus regni diaetaliter congregatis per[6]) solennem ablegationem Viennam missam [4.][7]) Julii et sic ante propositionem regiam in diaeta factam libero voto declarata et sponte oblata ac a Caesarea Regiaque Majestate pro se et Augusta Domo benigno et grato animo acceptata fuisset, huncque in finem et modum die [17.] eiusdem mensis Julii primum et secundum declaratae et oblatae successionis articulos diaetaliter conditos et a Statibus ac Ordinibus in arce Posonii congregatis demississime praesentatos Sacratissima Sua Majestas clementer acceptasset, hinc ambo isti articuli et in his libere ac sponte declarata, oblata et acceptata successio tanquam actus legitimus, perfectus et consumatus.[8])

---

[3]) Vorbehaltlich besserer Meinung.

[4]) Von trutina, Wage, abgeleitet.

[5]) Ein zweites für die Antwort an den Reichstag dienendes Konzept mit inhaltlich belanglosen, kleinen Abweichungen befindet sich in demselben Faszikel „Fremde Gegenstände 27."

[6]) Davor steht im zweiten Konzept: „Posonii 30. junii elapsi anni" (demnach wurde dieses Konzept 1723 geschrieben), „libere declarata et".

[7]) Dieses und das folgende Datum nur im zweiten Konzept; im ersten stehen Punkte. Sie wurde am 3. Juli empfangen.

[8]) Für die letzten Worte von: „acceptasset, hinc" angefangen im zweiten Konzept und in der königlichen Antwort an den Reichstag: „hinc stantibus his duobus articulis perpetuo valituris, sancte et inviolabiliter observandis et firmiter custodiendis transitur".

[Auf einem besonderen Blatte:]

Mea opinio:

Conformant se dominus [Josephus] Sigray[9]) et dominus Szaraz.	Articulos primum et secundum successionis Augustae Domûs Austriacae in foemineo sexu in coronam et regna Hungariae partesque illi annexas tanquam solenniter oblatos et a Sua Majestate acceptatos utpote actum perfectum et consumatum manere.

[Aus dem Protokoll über eine Konferenz vom 1. Dezember 1722 mit Sigray und Szaras:][10])

Ad articulum 1. et 2. — Articulos successionis Augustae Domûs in foemineo sexu solenniter oblatos et a Sua Majestate acceptatos iuxta conclusum conferentiale de dato 27 nuperi manere debere utpote actum perfectum et consumatum.[11])

29.

Der Kaiser an den ungarischen Reichstag. Wien, 18. Februar 1723.

Karl VI.[1]) nennt darin partem primam postulatorum Regni Hungariae sub dato diei 10 mensis octobris anni proxime praeteriti 1722 demisse submissam.[2]) Während er aber für

[9]) Im Namen der ungarischen Hofkanzlei, wie aus anderen Aktenstücken hervorgeht.

[10]) „Fremde Gegenstände 26", Archiv des Ministeriums des Innern, Wien.

[11]) Damit stimmt eine Erklärung der ungarischen Hofkanzlei überein. Sie lautet: „Postquam in conferentia ministeriali die 27. Novembris 1722 apud principem Eugenium celebrata primi duo articuli per Status Suae Majestati Sacratissimae Posonii praesentati stabiliti fuissent, cancellariae [Hungaricae] etiam opinio respectu puncti tertii mutata fuit in hunc qui sequitur modum . . . ." („Fremde Gegenstände 27", zweimal, ebendas.; auch im Budapester Staatsarchiv). Auch den vom Kaiser zurückgelassenen offiziellen zwei Kommissären in Preßburg schien die Belassung der beiden ersten Artikel selbstverständlich: „Stat" steht als ihre Äußerung auf einem Aktenstück, wo das Ergebnis ihrer Beratungen über die ersten 67 Gravaminalartikel artikelweise enthalten ist. Mss. 14.996, I., fol. 1010. Wiener Hofbibliothek.

[1]) Hofbibliothek, Wien, Mss. 14.997, II., fol. 472 und I, fol. 1051.

[2]) Ebendas. II, Fol. 162—218. Das zweite Mal wurden die Reichstagsartikel 2. Dezember 1722 an den Kaiser gesandt. Ebendas. Fol. 267 fg.

andere Artikel Zuſätze, Weglaſſungen und Änderungen verlangt, ſteht gleich zu Anfang:

Articulos primo et secundo loco positos in ea forma, qua sub ipsum statim modernae regni diaeta initium concinnati ac die 17 mensis Julii eiusdem proxime praeteriti anni altissimae fatae Suae M^ti^ Sacratissimae humillime praesentati ac praeallegatae etiam parti primae postulatorum inserti fuerant, publicis constitutionibus Regnique articulis inserendos esse.[3])

Genau ſo ſchrieb der Kaiſer auch am 24. Juni 1723 dem Reichstage.

[3]) Siehe oben Nr. 28, Anm. 11, Schluß.

Nachträge und Verbesserungen:

Seite 6, Zeile 6 v. o., lies: Fideikommiß statt: Universalfideikommiß;
„ 17, Anm. 38, Z. 8 v. u., lies: Luftkandl statt: Luftkandel;
„ 19, Zeile 4 v. o., vor den Worten: „Aus zwei" schalte ein: „1703 wurde weibliche Primogeniturfolge auch hausgesetzlich festgesetzt;"
„ 20, Zeile 19 v. o., lies: Illyesházy statt: Illeshazy;
„ 31 in II, Zeile 8, lies: Fideikommiß statt: Universalfideikommiß;
„ 36, Anm. 14 ergänze: „und Grillich in ‚Karinthia', Mitteilungen des Geschichtsvereins für Kärnten, 1898, 88. Jahrg., S. 1 bis 54;"

In III, 3. „Kroatien und Slavonien" ist Anm. 73 um einen Satz später zu setzen; lies in derselben Anmerkung: Landesarchivs statt: Landesarchiv;

In III, 4. „Ungarn A", Anm. 110, Zeile 9, lies: Hungarica statt: Hugarica;

Im Anhang Nr. 11, Anm. 8 ergänze: „Dieselbe Stafette nahm ein kleines lateinisches Schreiben an Imbsen vom 28. Juni mit, der es am 29. Juni ‚$^{3}/_{4}$ auf 11 morgens' empfing. Diese Tatsache und die Schlußworte der noch kürzeren Antwort Imbsens: ‚haec raptim tibi; caetera aperiet Excellentissimus noster' machen es wahrscheinlich, daß die Antwort Sinzendorfs noch rechtzeitig, nämlich in der Nacht vor der ersten Reichstagssitzung, eintreffen konnte. Konzept, Hofkammerarchiv, 14.878."

Im Anhang Nr. 14, Anm. 9 ergänze: „Auch die Instruktion, welche die Komitatsdeputierten ‚Gabriel Bossany' und Ladislaus Vayay empfingen, macht keine Einschränkung auf bestimmte Linien. Denn es heißt dort: non aliud praesentius occurit, quam ut haec Augustissima Domus Austriaca in casu etiam defectûs Serenissimi masculi haeredis . . . . . regimen per Serenissimum quoque sexum suum foemineum tenere queat. (Vergleiche oben Nr. 6, Anm. 22) Wiener Staatsarchiv, Hungarica 204a".

07471 SB
F-24
C

JN 1625 .T8 C.1
Die pragmatische Sanktion, mit
Stanford University Libraries
3 6105 036 512 288

JN
1625
.T8

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.